Endt, Piet

Arbeiterverhältnisse in Niederländisch-Ost-Indien...

Amsterdam

1918

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED -- EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Endt, Piet
Arbeiterverhältnisse in Niederländisch-Ost-Indien (mit besonderer berücksichtigung von der ostküste von Sumatra) ... von Piet Endt ... Amsterdam, Bussy, 1918.
xix, 274 p. 23 cm.

Thesis, Zürich.
Bibliography: p. [271]-274.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 13 :1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

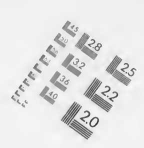
DATE FILMED: 11/4/98 INITIALS: LL

TRACKING #: 33192

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890



PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6

1.0 mm

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

A5

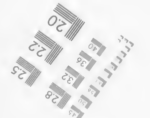
A4

A3

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A&P

A & P International
612/854-0088 FAX 612/854-0482
8030 Old Cedar Ave. So., Ste. #215
Bloomington, MN 55425



4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890


SIGILLVM COLLEGII COLVMBIAE NOVI EBORACI
IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN

Vom selben Verfasser wird 1919 erscheinen:

Die Wanderarbeiterverhältnisse in den tropischen Kolonien.



ARBEITERVERHÄLTNISSE IN NIEDERLÄNDISCH-OST-INDIEN.

Arbeiterverhältnisse in Niederländisch-Ost-Indien

(MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
VON DER OSTKÜSTE VON SUMATRA.)

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES
DOCTOR OECONOMIAE PUBLICAE

VORGELEGT VON

PIET ENDT (Buitenzorg-Java).

Genehmigt auf Antrag von
Herrn Prof. Dr. H. SIEVEKING.

1918
J. H. DE BUSSY — AMSTERDAM.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hiedurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, 29. Juni 1918.

Der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. H. Reichel.

INHALT.

Uebersicht des Inhalts.

KAPITEL II.

KAPITEL III.

(S. 76—125.)

KAPITEL IV.

(S. 126—232.)

KAPITEL I.

Arbeitssysteme und Abhängigkeitsverhältnis.

§ 1. Arbeitssysteme im Allgemeinen.

Während die Terminologie des täglichen Lebens meist nur den Gegensatz „Sklaverei — Freie Arbeit" kennt, tut in der Sozialökonomie eine genauere, tiefergehende Einteilung Not. Die wirtschaftswissenschaftlichen Handbücher beschäftigen sich jedoch nicht immer mit einer Methodik der Arbeitssysteme, geschweige die Fälle wo die Terminologie der Sozialökonomie die Begriffe „Arbeitssystem" und „Lohnsystem" verwechselt, wie das z. B. bei dem viel umstrittenen Taylorsystem manchmal geschieht. Besteht man darauf, das Taylorsystem als ein Arbeitssystem zu bezeichnen, so wäre dies nur unter der Bedingung gutzuheissen, dass das Epitheton *technisch* voran gesetzt wird; die Arbeitssysteme wie Sklaverei und freie Arbeit, wären dann *ökonomische* Systeme — was wiederum etwas anderes ist als Arbeitssysteme im *juristischen* Sinne; denn auf das wesentliche Element des *Abhängigkeitsverhältnisses* üben Recht und Gesetz *nicht ausschliesslich* Einfluss.

Am klarsten kommt die Methodik der Arbeitssysteme in der Definition und der Einteilung von PHILIPPOVICH zum Ausdruck.

> „Als Arbeitssystem bezeichnen wir die Gesammtheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, welche für das Eingehen, den Bestand und die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, d. h. die Unterordnung eines Arbeitenden unter die Leitung eines Dritten, gegeben wird. Inhaltlich umfasst jedes Arbeitssystem 1. Die Wahl der Arbeitsart (Arbeitsleitung und Arbeitsrichtung), 2. Die Bedingungen der Arbeitsausführung (Arbeitsstätte, Arbeitszeit, Verhältniss zu anderen Arbeitenden, Rechte des Arbeitsleiters gegenüber den Arbeitenden, 4. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses.
>
> Es gibt vier Typen von Arbeitssystemen: 1. Das System der Unfreiheit. Hier ist der Arbeiter sowohl bei Begründung des

Arbeitsverhältnisses wie bei seiner Lösung und während seiner Dauer einem fremden, von ihm selbst unabhängigen Willen unterworfen. So in der Sklaverei, in der Erbuntertänigkeit. 2. Das System der individuellen Freiheit. Hier beruht das Arbeitsverhältnis in allen seinen Teilen auf einem Vertrag, den der einzelne Arbeiter mit dem von ihm gewählten Arbeitgeber geschlossen hat. Der Grossteil der in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung seit Beseitigung der Erbuntertänigkeit und des Zunftzwanges begründeten Arbeitsverhältnisse beruht auf solchen Verträgen. 3. Das System der korporativen Gebundenheit. Das Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag begründet, der Vertrag wird aber teils von organisierten Arbeitergruppen für alle Mitglieder der Korporation mit den einzelnen oder ebenfalls organisierten Unternehmern geschlossen oder er wird zwar individuell abgeschlossen, ist aber in seinem Inhalt bestimmt durch die Beschlüsse der Korporation. Der einzelne Arbeiter unterwirft sich daher Beschränkungen durch Normen, welche er in Gemeinschaft mit andern zur Grundlage seines Handelns gemacht hat, welche ihm die freie Bewegung nur innerhalb bestimmter von der Mehrheit der Korporation gesetzter Grenzen gestatten. Beispiel: Das Arbeitsverhältnis der Gewerkvereine der Gegenwart. 4. Das System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt. Auch hier entsteht das Arbeitsverhältnis durch einen Vertrag, also auch durch freie Willensentschliessung des Arbeiters, aber der Vertrag begründet nicht den Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Dieses wird vielmehr ein Dienstverhältnis, vermöge dessen der Arbeiter der Befehlgewalt des Arbeitsgebers, hier gewöhnlich Dienstgeber genannt, unterworfen ist. Diese Befehlsgewalt ist durch Gesetz, Sitte und Gewohnheit beschränkt, aber vom Arbeiter unabhängig. So in der Gegenwart: Das Arbeitsverhältnis der Staats-Landes- und Gemeindebeamten, der Seeleute, und Eisenbahnangestellten." [1])

Es wird in diesem Zusammenhang manchmal der Unterschied zwischen aktiven und passiven Arbeitssystemen gemacht: das System der Unfreiheit gehörte dann zu den letzteren, die drei anderen zu den ersteren. Wenn man nur auf die juristische Freiheit des Inviduums beim Eingehen des Vertrags abstellt, lassen sich die genannten Systeme allerdings derart rubrizieren.

[1]) Eugen von Philippovich: „Grundriss der politischen Oekonomie". S. 159.

§ 2. Das Arbeitssystem des Kulikontraktes mit pönaler Sanktion in den Ostasiatischen Kolonien als Zwischenform.

Als eine Zwischenstufe wäre das in den Kolonien sehr bekannte System zu betrachten, wobei der Arbeiter einem Vertrag (rechtlich-) freiwillig beitritt, jedoch bei Verletzung der Vertragsbestimmungen nicht nur zivilrechtlich, sonder nauch strafrechtlich haftbar ist.

Das System kommt meist in den ostasiatischen und afrikanischen Kolonien der westeuropäischen Staaten vor, am häufigsten unter gewissen Umständen, welche wir noch näher kennen lernen werden. Aber doch nicht ausschliesslich dort. (Sehe S. 25). In den Kolonien ist es aus dem System der Unfreiheit hervorgewachsen, und es wird dort meistens verteidigt mit dem Hinweis auf die ganz anderen Verhältnisse im Mutterlande und in den Kolonien, Verhältnisse und Umstände, welche zu einer durchaus anderen juristischen und moralischen Gesetzgebung zwingen. Diese Auffassung als Reaktion gegen die allzu rationalistische und schablonenhafte Verpflanzung von westeuropäischen Begriffen, Gesetzen und Rechten in die afrikanische oder asiatische Gesellschaft, ist an und für sich als richtig anzuerkennen. Allein sie ist im Laufe der Zeit allmälig zum Deckmantel einer gröberen Interessenpolitik geworden die jedem Fortschritt, jeder Verbesserung mit den von ihren Anhängern vergifteten theoretischen Waffen eines Schmoller oder Brentano entgegentritt. Die Bekämpfung der Schablone ist selbst zur ... Schablone geworden, und der Forschende hat in den letzten Jahren nicht nur „von Fall zu Fall" zu entscheiden, ob eine für Europa geltende „Wahrheit" auch in den überseeischen Kolonien Geltung haben darf, sondern auch „von Fall zu Fall" ob die angebliche Begründung für die Verneinung oder die Bejahung der „neuen Wahrheiten" aus subjektiver oder objektiver Quelle fliesst ... manchmal eine unausführbare Aufgabe.

Die Verteidigung des halbfreien Arbeitssystems, — oder wie man in den holländischen Kolonien gerne sagt des Arbeitskontrakts mit pönaler Sanktion — mit Hinweis auf die durchaus verschiedenen Verhältnisse des angeblich freiheitliebenden

Mutterlandes und der Kolonien, verlautete nicht bei der Schaffung des Systems, sondern erst später. Anfangs handelte es sich manchmal nur um ein Sicherheitsventil: Es wurde das durch das Gesetz zu schaffende künstliche Abhängigkeitsverhältnis nicht aus theoretischen Gründen verteidigt, sondern das System wurde nur mit Berufung auf die Pflanzerpraxis für die bei Aufhebung der Sklaverei abhanden gekommene absolute *Arbeitssicherheit* als Ersatz gefordert. Dies meint auch LEROY-BEAULIEU wenn er sagt:

> „Quand les colonies ont vu l'esclavage leur échapper elles ont eut recours à une institution analogue, ayant dans l'ordre économique, moral et politique des effets presque identiques, quoique le droit humain soit respecté en apparence. C'est l'immigration par voie d'engagement de travailleurs exotiques."

Und GIRAULT in seinen „Principes de Colonisation" fügt hinzu:

> „La situation juridique du travailleur libre se rapproche singulièrement de celle de l'esclave, lorsque une peine l'attend pour le cas où il viendrait à abandonner son chantier." [1])

Wenn wir nun das System der Kontraktarbeit unter pönaler Sanktion als eine Zwischenform betrachten, so wäre dies *historisch* gesprochen eine Form zwischen Sklaverei und freier Arbeit: *juristisch* aufgefasst vielleicht auch. *Oekonomisch* aber schliesst sich das System näher an das oben unter 4 eingereihte Arbeitssystem, von PHILIPPOVICH (im Anschluss an STEINBACH) das Arbeitssystem der Gebundenheit durch herrschende Gewalt benannt. Umschreibt doch PHILIPPOVICH das Arbeitsverhältnis unter dem System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt als ein *Dienst*verhältnis, vermöge dessen der Arbeiter der Befehlsgewalt des Arbeitgebers unterworfen ist.

> „Diese Befehlsgewalt ist durch Gesetze, Sitten und Gewohnheiten beschränkt, aber vom Arbeiter unabhängig. So in der Gegenwart das Arbeitsverhältnis der Staats-, Landes- und Gemeindebeamten, der Seeleute, Eisenbahnangestellten." [2])

Ebensogut wie das Arbeitsverhältnis unter dem System der herrschenden Gewalt, lässt sich das unter dem genannten

[1]) Beide zitiert bei G. GUYOT: „le Problème de la Main d'oeuvre dans les colonies d'exploitation". S. 75 und 76.

[2]) EUG. V. PHILIPPOVICH: „Grundriss der politischen Oekonomie" S. 161.

kolonialen System als ein *Dienstverhältnis* bezeichnen. PHILIPPOVICH hat uns des weiteren ausgeführt, dass diese Befehlsgewalt „durch Gesetze, Sitten und Gewohnheiten beschränkt" wird. Beschränkt . . . gewiss. Aber andererseits auch gefestigt, bestätigt, *verstärkt*. Besonders wäre hier auf das Strafrecht hinzuweisen, das immer rücksichtsloser ins Leben des einzelnen Arbeiters eingreift, sobald er seine Arbeit bei den staatlichen Eisenbahnen, Gaswerken, Tramways (s. o.) einstellt. Unter stärkerer Betonung der Rolle welche das Strafrecht spielt als wir bei PHILIPPOVICH vernehmen, wird das Bild des Kontraktarbeitssystems in den Kolonien dem des Systems der herrschenden Gewalt mehr und mehr ähnlich, besonders wenn wir uns der PHILIPPOVICH'schen Aeusserung erinnern wollen:

> „*Auf dem Gebiete der privaten Unternehmungen* zeigen sich ähnliche Erscheinungen dort wo entweder die Verantwortlichkeit des Arbeiters eine sehr grosse ist, wie im Schiffs- oder Eisenbahndienst oder wo . . ." etc.

Noch mehr Aehnlichkeit mit dem vierten System weist das ostasiatische Kontraktsystem auf, wenn man neben der Beschränkung der Befehlsgewalt „durch Gesetze, Sitten und Gewohnheiten", auch die *Erweiterung* dieser Befehlsgewalt — soweit sie, *weil* privat, eine solche verlangt — „durch Strafgesetze, Sitten und Gewohnheiten" mit ins Auge fassen würde!

Im Gegensatz zu diesen Berührungspunkten sind auch Unterschiede zu verzeichnen. Einer dieser Unterschiede wird im nächsten Paragrafen noch näher beleuchtet, wobei es sich zeigen wird, dass das Abhängigkeitsverhältnis bei der Kontraktarbeit „unter pönaler Sanktion" dem der Unfreien ähnlich ist.

§ 3. Das Abhängigkeitsverhältnis in den verschiedenen Arbeitssystemen in historischer Beleuchtung.

Als Ursache der Unfreiheit ist im allgemeinen der Krieg zu nennen: das Sklaventum rekrutirte sich aus den überwundenen und mitgeführten Feinden. Vom Jägervolk das im Krieg jeden Feind tötet bis zum Sklavenhaltenden Nomaden besteht schon ein beträchtlicher Humanitätsfortschritt. [1])

[1]) G. SCHMOLLER: „Grundriss der allgemeinen Volkswirtsehaftslehre" § 116, 117.

In Russland waren die frühesten Leibeigenen: Kriegsgefangene und deren Söhne.

In Friedenszeiten war es die wirtschaftliche Abhängigkeit: Armut, Verschuldung die das Individuum zum Sklaven gemacht. Was hatte z. B. der gänzlich Verarmte anders zu verpfänden als seine eigene oder der Seinigen Arbeitskraft? [1])

Von fast allen klassischen Autoren (PLATO u. a.) wird die Sklaverei als etwas Selbstverständliches hingenommen; nur ARISTOTELES behandelt die Frage eingehender, er erklärt die Unfreiheit unter gewissen Bedingungen für gerecht. Das Abhängigkeitsverhältnis und das Los des Sklaven gestaltete sich meist gar nicht so schlimm als wir es uns jetzt beim Worte „Sklaverei" denken. In der geschlossenen Hauswirtschaft hat jedes Haus seine Erzeugnisse selbst aufgezehrt. Die Produktion für den Markt und der Kampf um den Erwerb waren unbekannt; schon der Mangel an Verkehrsmitteln bedingte einfache Verhältnisse, es ist nicht anzunehmen, dass die Sklaven dieser Epoche überarbeitet waren. Die Möglichkeit der Freilassung und der persönliche Verkehr vom Meister und Sklave milderten die scharfen Seiten der Sklaverei. Testamente von Philosophen enthalten häufig Sklavenfreilassungen.

Nur das Leben der Sklaven in den ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieben des späteren Roms lässt sich sehr wohl mit jener moderner Sklaverei in den Kolonien vergleichen, gegen die ein Wilberforce sich empört hat. Was CUNNINGHAM uns über die Sklaventätigkeit und Schinderei im Gewerbe der antiken Städte Tyrus und Athen mitteilt, wird von Dr. H. I. NIEBOER als eine Ausnahme abgelehnt.

Eine interessante Schilderung von der Sklaverei in den Plantagebetrieben Roms finden wir bei KAUTSKY in seinem „Ursprung des Christentums". [2])

> „Diese Sklaven produzierten aber nun nicht mehr Gebrauchsgegenstände für den begrenzten persönlichen Bedarf ihrers Herrn, sie arbeiteten für seinen Gelderwerb. Sie arbeiteten nicht, damit er Marmor oder Schwefel, Eisen oder Kupfer, Gold oder Silber

[1]) WILH. ROSCHER: „System der Volkswirtschaft" § 67. S. 155.
[2]) KARL KAUTSKY „Der Ursprung des Christentums" S. 33—39.

> in seinem Haushalt konsumiere, sondern dass er die Produkte des Bergwerks verkaufe und Geld dafür erhalte, jene Ware, um die man alles zu kaufen vermag, alle Genüsse, alle Macht, von der man nie zu viel haben kann. Aus den Arbeitern in den Bergwerken wurde nun soviel Arbeit herausgeschunden als möglich, denn je mehr Arbeit sie leisteten, desto mehr Geld erwarb ihr Besitzer. Dabei wurden sie möglichst schlecht genährt und gekleidet." U. s. w.

Ihre scharfe, wissenschaftliche und abschliessende Charakterisierung hat die Sklavenwirtschaft bei MAX WEBER [1]) erfahren, der für KAUTSKYS farbenreiche Darstellung das Grundmaterial lieferte. Wir finden in den ausgedehnten Plantagen der Römer eines der wenigen Beispiele aus dem Altertum, wo man mit Recht von einem Kapitalismus reden darf, weil er sich mit dem modernen Kapitalismus vergleichen lässt. Daher auch der von ihm dazu herangezogene Namen Grundkapitalismus.

Der eigentliche Bauernstand wurde durch diesen agrar-industriellen Grossbetrieb mehr und mehr verdrängt und viele Bauern zogen nach Rom, um dort auf Staatskosten (von den Getreidedistributionen) zu leben. Dazu kamen die Kriegszüge nach fernen Ländern, welche die besten Kräfte beanspruchten, so dass auch für den Ackerbau schliesslich nur die Sklaven übrig blieben. WEBER zitiert in diesem Zusammenhang die Aussage HARTMANNS, dass in diesem Stadium die Sklaverei eine oekonomische Notwendigkeit war. Quantitativ verschwindet der Bauer nicht ganz; qualitativ bedeutet er nichts im Vergleich mit den Sklavenbesitzern. In den ausgedehnten Plantagen dieses letzteren wird wenig Getreide angebaut; Weinbau und Oelbau ist die Regel, wobei die Technik auf einer niedrigen Stufe steht, die Gerätschaften primitiver Art sind.

In Arbeiterkasernen untergebracht, manchmal gefesselt, bei der Arbeit geprügelt und abgeschunden, schleppten die Sklaven ihre traurige Existenz weiter. Ehemalige Verbrecher galten bei den Sklavenbesitzern für die beste Qualität. Wenn von den Maschinen unseres Zeitalters gesagt wird, sie fressen in Zeiten wirtschaftlicher Depression Zins, so lässt sich dasselbe

[1]) Handw. d. Staatswissenschaften III. Aufl. Artikel Agrargeschichte (Altertum) S. 53.

von den Sklaven, den Maschinen des Altertums, behaupten. Dies traf bei der Plantagewirtschaft besonders im Winter zu. Durch die Notwendigkeit, die Sklaven auch in der kalten Jahreszeit zu beschäftigen, entstanden auch andere als nur rein landwirtschaftliche Gewerbe, (Weberei, deren Produkte veräussert wurden).

Die Frage, was für den Grundherr vorteilhafter sei, die Sklaverei oder das Kolonat, beantwortet WEBER dahin, dass so lange die Unfreien leicht ersetzt werden können — durch Eroberungskriege z. B. — die Sklaverei vorgezogen werde. Besonders für die grossen landwirtschaftlichen Grossbetriebe, die Latifundien, treffe dies zu. Inzwischen wird aber auch der colonus je länger je mehr von dem Landherrn abhängig: der Herr verpachtet ihm Land, und Inventar, und schreibt ihm vor wie er es gebrauchen soll. Sobald der colonus bei dem Landherrn in Schulden gerät, wird dieses Abhängigkeitsverhältniss noch schärfer betont, denn sein persönlicher Besitz ist nur etwas Vieh.

Mit der Kaiserzeit konstatiert WEBER ein bedeutsames Abflauen der Sklavenzufuhr; die Kriege hatten aufgehört, die Friedenszeit verschaffte dem Latifundienbesitzer keine Unfreien mehr. Die Nachzucht von Sklaven hätte zu lange gedauert; der Sklavenhandel wäre zu kostspielig gewesen. Der Betrieb verschlang ja förmlich Sklaven.

In den nördlicheren, neu-eroberten Gebieten wurde das Latifundiensystem zwar eingeführt, doch der Verkehr war da nicht genug ausgebildet, dass es sich auf die Dauer aufrecht erhalten konnte; der Frühkapitalismus in dieser Form musste dort den römischen Villas mit Naturalrentengrundherrschaft Platz machen.

Verhältnisse wie die von KAUTSKY und WEBER in so grelles Licht gezogenen, hat gewiss auch JOHN STUART MILL im Auge, wenn er, nachdem er die Lage der griechischen Sklaven besser als die in den Kolonien der neueren Nationen genannt hat, hinzufügt:

> „In viel furchtbareren Farben erscheint die Sklaverei bei den Römern. [1])

[1]) JOHN STUART MILL: „Grundsätze der politischen Oekonomie", IIes Buch Kapitel V „von der Sklaverei" S. 291 u.f. (Uebers. SOETBEER).

Im allgemeinen ist MILL der Ansicht, dass (vom Standpunkte des Meisters) das Los des Sklaven beherrscht werde durch die Frage: ist die Einfuhr frischer Sklaven leicht oder schwer? Wenn sie leicht ist, lässt der Meister seine Sklaven zu Tode arbeiten, denn Aufziehung von Sklaven wäre kostspielig und geht nur langsam vor sich. So war es in den britischen Kolonien, so ist es noch (1840—50) in Cuba und in einigen Staaten der amerikanischen Union.

Ohne die von ihm genannten Beispiele zu bestreiten, ist MILLS Aeusserung u. E. dahin zu ergänzen, dass man nur dort wo für den Markt gearbeitet wird, nur dort wo die freiere Wirtschaft und der ausgebildete Verkehr den Meister zum Rechner machen, sagen kann dass das Los der Sklaven mit der Einfuhrfrage in engerem Zusammenhang steht. Die patriarchalischen Verhältnisse in der geschlossenen Hauswirtschaft sind für die Lage der Unfreien vielleicht eine bessere Bürgschaft gewesen als es die meist up-to-date Sozialgesetzgebung des zwanzigsten Jahrhunderts ist.

Die Sklaverei im alten Rom hat sich (wie wir es durch WEBER schon erfuhren) teilweise umgewandelt ins Kolonat, worin der Unfreie eine rechtlich geschützte Ehe eingehen kann, eigenes Vermögen besitzt, vor der willkürlichen Steigerung seiner Abgaben sicher ist; er hat jedoch nicht das Recht der Freizügigkeit, er ist an die Scholle gebunden. Dieser Stand wurde noch vermehrt durch verarmte Freie, barbarische Kriegsgefangene, etc. [1]) Auch der Sklavenstand selbst hat sich in der römischen Kaiserzeit ein wenig gehoben: dem Sklaven „ward der Schutz des Rechts zu teil: er wurde fähig Eigentum zu besitzen". [2])

Solange der Sklave noch kein Höriger ist — meint MILL — sei selten eine rasche Zunahme der Bevölkerung zu erwarten. Das Missverhältnis der Geschlechter, besonders dort wo Sklaven nicht aufgezogen sondern eingeführt werden, ist wohl die Hauptursache davon.

Die Meinung, dass die Unfreiheit unchristlich sei, kommt —

[1]) ROSCHER „S. d. V." § 75. Auch: Ch. Letourneau l'Evolution de l'esclavage" 1897 S. 423.

[2]) J. STUART MILL „Grundsätze".

nach ROSCHER [1]) — nicht im neuen Testamente auf, (dass ja alle Verhältnisse des Lebens heiligen will), sondern erst im neunten Jahrhundert: seit den slavischen Kriegen des zehnten Jahrhunderts, jedenfalls seit den lithauischen Kämpfen, hat die Kriegsgefangenschaft in Deutschland keine Sklaverei herbeigeführt. In Italien kommen jedoch noch während des 15. Jahrhunderts Beispiele vor, dass Kriegsgefangene als Sklaven verkauft wurden. Es handelt sich dabei um Haussklaverei.

Nächst dem Christentum ist est der Entwicklung des Werkzeugs und dem aufkommenden Geldverkehr beizumessen, wenn der Sklave des Altertums zuerst in den Leibeigenen des Mittelalters, dann in den Taglöhner der neueren Zeit umgewandelt worden ist. Esclave- serf- ouvrier, also Saint Simon in seinen „Oeuvres". [2]) Die WEBER'sche Darstelling worin mit den Bedingungen zur Sklavenwirtschaft und Sklaverei auch die Institutionen selber dahin fallen, ist heute aber die maassgebende geworden (s.o.).

Verschiedene Formen der Hörigkeit, der Mangel an Freizügigkeit u. s. w. haben sich bekanntlich bis ins 19. Jahrhundert hindurchgeschleppt. Wir beabsichtigen nicht die Entwicklung dieser abgeschwächten Formen der Unfreiheit näher zu verfolgen.

Die Lage der Leibeigenen wird von J. ST. MILL als die beste innerhalb des Rahmens der Unfreiheit bezeichnet. Dem Leibeigenen wird der Boden gegeben, er erhält sich selbst von dem ihm angewiesenen Stück Land; eine bestimmte Anzahl Tage in der Woche arbeitet er für seinen Herr. Trotzdem sind seine Leistungen gering. MILL, der den engeren wirtschaftlichen Wert der Freiheit zu wiederholten Malen betont, weist in diesem Zusammenhang auf die Untersuchungen von RICHARD JONES

[1]) SCHMOLLER schreibt jedoch in seinem: „Grundriss der ailgem. Volkswirtschaftslehre" § 116 S. 340; „Die langsame Umbildung der antiken Sklaverei durch die kaiserliche von Stoa und Christentum beeinflusste Gesetzgebung in den Kolonat. .u.s.w.
Und KAUTSKY im: „Ursprung des Christentums": Die Essener verwarfen die Sklaverei, etc. (S. 437).
„So wie die Menschrechte der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung sich mit der Sklaverei abfanden, so die allumfassende Nächstenliebe und Brüderlichkeit die Gleichheit aller vor Gott der Messiasgemeinde" S. 439.

[2]) Zitiert bei ROSCHER „S. d. V." § 70. Auch bei AD. WAGNER „Grundlegung" Lb. der Pol. Oek I. S. 390 und J. K. INGRAM "A history of slavery and Serfdom" S. 262. H. SPENCER „Industral institutions" S. 472: Ueber Sklave und Leibeigene: "Much confusion has arisen in describing their respective institutions and for the sufficient reason that the institutions themselves are confused."

hin, der die Arbeitsleistungen in der Landwirtschaft in Middlesex mit denen der russischen Leibeigenen zahlenmässig verglichen hat. In seinem "On Slavepower" hat dann CAIRNES den von MILL gewählten Weg noch weiter verfolgt; "his conclusion, though quite correct so far as colonial slavery is concerned, do not hold with regard to early slavery" meint jedoch Dr. H. J. NIEBOER. [1])

Manchmal geht eine Milderung der Unfreiheit durch die öffentliche Gewalt mit dem Uebergange zur höheren Kultur Hand in Hand. Skandinavien war in dieser Hinsicht in den Jahren 1200—1300 schon ziemlich weit vorgeschritten, dank dem Einflusse der Kirche. ROSCHER schwächt diese letztere Bemerkung dann wieder ab mit der grimmigen Note, dass die Kirche im Ganzen „lieber fremden als eigenen Hörigen zur Freiheit verholfen habe". Die Leibeigenen werden auch allmählich weniger verkauft; sie werden aus Mobilien Immobilien: nur mit dem Lande werden sie übertragen. Die absolute Monarchie förderte zu Beginn der Neuzeit in West-Europa die Befreiung, im Gegensatz zur mittelalterlichen Aristokratie. Auf den höheren Kulturstufen kommen noch die öffentliche Meinung und das demokratische Prinzip als Faktoren der Freiheit hinzu.

Ganz anders im Osten Europas, im Balkan, in Italien und in Spanien.

> „Wo der Islam siegreich seinen Einzug hält, bringt er die Sklaverei mit. Wo er sich im Kampfe mit christlichen Völkern befindet, macht er die kriegsgefangenen Christen zu Sklaven. Umgekehrt erfahren auch seine Bekenner das gleiche Schicksal, wenn sie in die Hände der Christen geraten. Was die drei südlichen Halbinseln und insbesondere Italien und Spanien betrifft, so hatte die Sklaverei hier niemals aufgehört." [2])

Ihre Verwerflichkeit wurde dort auch nicht anerkannt. Die Zigeunersklaverei in Rumänien hat bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts gedauert. Eine wirtschaftlich ausschlaggebende Rolle haben die Sklaven in keinem dieser Fälle gespielt.

In Russland lässt sich dasselbe von der durch die Gesetze von 1597, 1649 und 1713 eingeführten und verschärften Leibeigenschaft nicht behaupten. Unter KATHARINA DER ZWEITEN, der

[1]) Dr. H. J. NIEBOER "Slavery as an industrial System". The Hague 1900.
[2]) CARL GRÜNBERG im Handwb. d. Stw. Artikel „Sklaverei", Seite 536.

„Philosophin auf dem Throne", gestaltete sich die Leibeigenschaft derart, dass der Leibeigene seinem Herrn zum absoluten Gehorsam verpflichtet war. Er durfte ohne dessen Erlaubnis nicht heiraten und keinen Grund besitzen. Die Frondienste, persönliche Leistungen und Geldabgaben hingen von dem Gutsherrn ab. Dieser konnte die Bauern mit oder ohne Grund und Boden verkaufen, er konnte körperliche Strafen verhängen, durfte nur seine Leibeigenen nicht töten. Wiederholte Bauernaufstände haben dann am Ende des 18. Jahrhunderts zu verschiedenen Anläufen zu einer mehr aufgeklärten Gesetzgebung geführt, bis endlich 1861 die vom Zaren ALEXANDER I. erlassene Bauernbefreiung in allen Kirchen des grossen Reiches verkündet wurde.

Dr. H. J. NIEBOER entwickelt in seinem "Slavery as an industrial System" eine viel schärfer formulirte Theorie von dem Uebergang der Sklaverei und der Leibeigenschaft zum System der freien Arbeit als wir sie bei ROSCHER antrafen. Er lehnt vorerst die oben erwähnte Meinung ROSCHERS ab, der Geldverkehr habe die Umsetzung der Arbeitsverpflichtung in eine Geldverpflichtung hervorgebracht. Jene Meinung war später von BR. HILDEBRANDT noch näher präzisirt worden und hatte vielfach Anklang gefunden. Demgegenüber führt NIEBOER im Anschluss an LORIA aus, dass das relativ Seltenerwerden des Bodens der sich von einem freien in ein ökonomisches Gut umwandelt, der freien Arbeit allmälig zum Durchbruch verholfen habe. Wenn Kapital und Boden in einer Hand vereinigt sind, ist der Arbeitende ganz von selbst auf den Besitzer dieser beiden Produktionsfaktoren angewiesen; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis braucht es nicht: der Arbeitgeber kann ohne Nachteil auf die Sklaverei verzichten, er hat einen brauchbaren Ersatz dafür gefunden.

> "We do not mean to say that there was no internal connection between the transition from serfdom to freedom and the simultaneous rise of town life, commerce and manufactures. We think there was such a connection. But we cannot agree with the theory that the disappearance of serfdom was a consequence of the commercial development of Western Europe. It seems to us that the rise of commerce was not the cause of the decline of serfdom, but that both were effects of the same principal cause, the relative scarcity of land which made itself felt towards the end of the Middle Ages. As soon as people had to shift on a limited area, the use of commerce, which enables each district to produce what it is most fit to, and so enhances the productivenes of labour, became more apparent than it hat been at a time when there was plenty of land."

Eine Aussöhnung zwischen der HILDEBRANDTschen Theorie und der des Dr. NIEBOER scheint uns nur in so ferne möglich als man den Begriff Geldverkehr bei HILDEBRANDT durch Kalkulation ersetzen könnte. Die Erwägung des Meisters, dass weil ihm jetzt eine beträchtliche Menge Arbeitssuchender zur Verfügung stehe, er die dauernden Unterhaltskosten des landwirtschaftlichen Arbeiters — denn um diesen handelt es sich doch — nicht mehr zu tragen braucht, spielt hier eine gewichtigere Rolle als Dr. NIEBOER erkennen lässt,

Ueber dieses Kalkulationselement bei dem Uebergang von dem passiven in das aktive Arbeitssystem macht z. B. MILL beachtenswerte scharfsinnige Bemerkungen:

> „Die Abnahme der Leibeigenschaft und ihr Erlöschen bei den westlichen Nationen dieses Weltteils wird ohne Zweifel durch die Veränderungen beschleunigt, welche das Anwachsen der Bevölkerung für die pekuniären Interessen des Herrn herbei geführt hatte. In dem Maasse wie die Bevölkerungszunahme auf dem Boden lastete, ohne Verbesserungen bei der Landwirtschaft wurde notwendig der Unterhalt der Leibeigenen kostspieliger und ihre Arbeit minder einträglich. „Bei dem Stande des Arbeitslohnes in Irland oder England, bringt die Sklaverei dem Herrn keinen Vorteil." Wären die irländischen Landleute Sklaven, so würden ihre Herren, ebenso wie jetzt die Landeigentümer, gerne bereit sein bedeutende Summen zu verausgaben, bloss um sich ihrer zu entledigen. Andererseits ist es kaum anzuzweifeln, dass auf dem reichen und schwach bevölkerten Boden der westindischen Inseln, bei einem Vergleich zwischen freier Arbeit und Sklavenarbeit, die letztere grössere Vorteile hatte, und dass die den Sklaveneigentümern für die Abschaffung der Sklaverei bewilligte Entschädigung kaum ein voller Ersatz für den entstandenen Verlust war." [1])

[1]) J. ST. MILL „Grundsätze" § 3.

Die Uebereinstimmung zwischen der Lage der Sklaven in den von MAX WEBER und KAUTSKY geschilderten Plantagebetrieben der Römer und die in der modernen Kolonialsklaverei ist unleugbar. Im 15. und 16. Jahrhundert sind es die Portugiesen die sich mit dem Sklavenhandel befassen und „die Ware” in ihren amerikanischen Kolonien absetzen. Im 17. Jahrhundert beschäftigen sich vor allem die Engländer damit: sie packen die Neger in Schiffen wie Sardinen auf einander und bringen so die einträgliche Ladung von der Westküste Afrikas nach ihren Plantagenkolonien, ein Unternehmen wobei mit einer Sterblichkeitsziffer von 30—50 % zu rechnen war. Es scheint besonders der englische und nicht der portugiesische und spanische Sklavenhandel gewesen zu sein, der durch Grausamkeit in der Sklavenbehandlung in einen üblen Ruf der Weltgeschichte kam.

> „Die Spanier haben von jeher im Rufe gestanden ihre Neger besonders milde zu behandeln, und bereits AD. SMITH hat diese Erscheinung durch die Unumschränktheit ihrer Obrigkeiten zu erklären versucht.” [1])

Indes gab es noch andere Gründe dafür. Die spanische Kolonialwirtschaft war durch ihr geringfügiges Interesse für Pflanzungskolonien gekennzeichnet. Ihr Bedarf an Negersklaven war demzufolge geringer:

> „hiermit fielen schon alle die harten Sicherheitsmassregeln weg, die wohl anderwärts durch die Ueberzahl der Schwarzen geboten waren”.

HUMBOLDT schätzt für 1822 die Gesammtzahl der Neger auf dem Spanisch-amerikanischen Festlande auf 387.000, d. h. wenig mehr als ein Fünftel von der Brasiliens, und lange nicht soviel wie in dem einzigen Staate Virginia. Dann weist ROSCHER noch auf die grosse Abneigung zwischen Negern und Indianern hin: Die Negereinfuhr is demnach fast als eine Sicherheitsmassregel zu betrachten. Die Spanier kümmerten sich weniger um die Kleidung, Nahrung und Krankenpflege der Negersklaven als die Engländer und Franzosen, wohl aber um ihre Bekehrung zum Christentum und manchmal um ihre Emanzipirung. Freilassungen kommen in den spanischen Testamenten häufig vor. Bei Miss-

[2]) ROSCHER „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung”. S. 154, 155.

handlungen wurde der Herr gezwungen den Sklaven gegen den Einkaufspreis zu verkaufen, — 300 Pesos war jedoch der Höchst-Preis. Es hängt dies alles zusammen — meint ROSCHER — mit dem altspanischen Kolonialwirtschaftssystem, denn jetzt (1850) bei dem Aufblühen Kubas werden die Sklaven dort am ärgsten behandelt.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die Aufhebung der Kolonialsklaverei eingehend zu erörtern. [1]) In den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts ist England mit der Erlassung eines Einfuhr verbots für Sklaven in den britischen Kolonien vorangegangen. Es erfolgt dann nach dem Wiener Kongresse von 1816 eine Reihe von Traktaten zwischen europäischen Kolonialmächten um das allseitige gewaltsame Aufbringen von Frachtschiffen mit Sklavenladungen zu vereinbaren. Die Sklaven wurden bei diesen Vorgehen freigelassen. England ist zu wiederholten Malen auf diese Weise vorgegangen. Trotzdem sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immerhin noch 5 Millionen Negersklaven über den Atlantischen Ocean gebracht worden, wovon nur $1^1/_2$ % von der englischen Miltitärbehörde befreit werden konnte. 1833 hebt England die Sklaverei in seinen Kolonien auf, womit eine Entschädigung von 20 Millionen Pfund für die Sklavenbesitzer verknüpft war:

> „nach der ziemlich einstimmigen Ansicht der Westindier hat diese Summe nur etwa die Hälfte des wahren Verlustes gedeckt”. [2])

1848 folgt Frankreich dem englischen Beispiele, 1860 Holland für seine Ostindischen Kolonien; für seine westindischen erst drei Jahre später.

In den Aussenbesitzungen, wo die holländische Gewaltshoheit hier und dort noch eine recht apokrive ist, gelang es ihr manchmal nicht die Abschaffung der Sklaverei völlig durchzuführen.

---

[1]) Ueber das Aufhören dieser Sklaverei in Folge volkswirtschaftlicher Fortschritte ist auf das preisgekrönte Werk WISKEMANNS zu verweisen: „Sklaverei” Leiden 1866. S. 179 u. f. Weiter auf CARL GRÜNBERGS Artikel Sklaverei im Hdwb. d. Staatswissenschaften S. 538 und auf P. LEROY-BEAULIEU „de la Colonisation chez les peuples modernes”.
Eine beachtenswerte Darstellung in ganz knapper Form bringt auch das neue Buch von Prof. STEPHAN BAUER: „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft” Zürich 1918 (S. 109—113).

[2]) W. ROSCHER: „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung” 1856 § 292. Auf S. 293: Zahleumaterial über den starken Rückgang der Zuckerproduktion der englischen Kolonien in Amerika nach der Aufhebung.
Auch MILL „Grundsätze” § 3 glaubt dass der Schadenersatz ein ungenügender gewesen sei. GRÜNBERG schätzt ihn auf $^3/_7$ des Marktwertes.

„1902" — also der holländische Schriftsteller auf Kolonialgebiet Senator H. H. VAN KOL [1]) —

„kam die Sklaverei, sei es auch in ihren mildesten Aufgusz, noch häufig vor, und für Abkauf waren auf dem Kolonialbudget nur 800 Gulden ausgeworfen".

Bekämpfung der Sklaverei — also die Antwort welche VAN KOL vom Ministertische bekam, — ist übrigens auch auf anderen Wegen möglich, denn der Sklave kann durch Arbeit sich freikaufen.

„Die mehr oder weniger rapide Aufhebung hängt viel weniger vom Gelde ab, als von dem faktischen Einfluss unserer Gewaltshoheit und nach dieser Richtung hin ist die jetzige Regierung mit aller Kraft tätig. (Memorie v. Antwort 1908 S. 16).

In Amerika setzte die Propaganda für die Emanzipation 1800—1820 von Seite der Quaker ein und allmählich bewirken die Abolitionisten, dass in einzelnen Staaten entweder die Einfuhr von Sklaven verboten oder aber die Auslieferung von Sklaven verweigert wird. Der Sezessionskrieg 1861—1865 hat dann die endgültige Abschaffung der unfreien Arbeit herbeigeführt: 1863 wurde ohne jede Rückvergütung die Sklaverei aufgehoben, ein Schaden für die Grundherren, der auf 10 Miliarden Frs. geschätzt wird. Auch in den Staaten, wo es vor 1863 noch kein gesetzliches Verbot gab, war die Zahl der Unfreien schon ziemlich stark zurückgegangen. 1790 gab es in den Staaten New-York und New Jersey beziehungsweise 21.000 und 16.000 Sklaven, im Jahre 1860 keinen einzigen mehr. Im selben Jahre betrug die Zahl der Sklaven in der ganzen Union noch 400.000. Der letzte Staat des amerik. Kontinents der zur Abschaffung der Sklaverei überging war Brasilien im Jahre 1880. Zehn Jahre später wurde in Brüssel die Anti-Sklaverei-Konferenz abgehalten. In manchen islamitischen Ländern und in Central Afrika ist auch heute die Sklaverei noch nicht beseitigt.

In verschiedenen südamerikanischen Staaten, erfolgte also die Aufhebung der Sklaverei erst spät im 19. Jahrhundert. Portugal und Spanien haben die Sklaverei resp. in 1876 und 1869 offiziell aufgehoben. JOHN H. HARRIS teilt jedoch mit, [2]) dass die den

[1]) H. VAN KOL: „Nederlandsch-Indië in de Staten-Generaal" (1897—1909) S. 301.
[2]) JOHN H. HARRIS „Portuguese Slavery": Britains Dilemma. London 1913.

Eingeborenen bescheerte Freiheit bis 1898 im spanischen Kolonialreiche eine illusorische war, und dass in portugiesisch West-Afrika bis auf den heutigen Tag die Sklaverei in ihren schrecklichsten Formen waltet. Diese Sklaverei beschränkt sich nicht auf die portugiesischen Untertane, sondern sie dehnt sich auch bis auf die Neger des Kongostaates und auf die deutschen und britischen Kolonien aus. Die Ungerechtigkeiten und Greuel von weissen Sklavenhaltern in Angola, im Kongostaate und in West-Afrika überhaupt, sind durch einige Zeugen welche den Mut ihrer Ueberzeugung hatten, erst spät (aber nimmer zu spät) der öffentlichen Meinung in Europa überliefert worden; es war besonders Lord CROMER der in seinem Artikel "On portuguese contract labour" im „Spectator" 1915 diese Zustände einem weiteren Kreise unterbreitet hat. Ueber die Sklaverei im belgischen Kongostaate enthalten die Werke RENÉ CLAPARÈDES und Dr. CHRIST-SOCINS peinliche Einzelheiten; auch auf „Sous la Chiote: Nouvelles Congolaises" von DANIEL BERSOT wäre in diesem Zusammenhang zu verweisen. Als ein Beispiel von Sklaverei sehr rezenten Datums, nennt Dr. HERMAN TEN KATE die in Mexiko. Schon 1813 offiziell abgeschafft, „wurde sie unter einem anderen Namen von PORFIRIO DIAZ wieder eingeführt". Weiter ist die Tragödie im Putumayogebiet zu erwähnen, eine Wiederholung der Kongo-Grausamkeiten in den Kautschukkulturen Perus. „Besonders am Rubber klebt nur zu oft das Blut der Eingeborenen", denn in Brasilien und Paraguay war es nicht anders als in Peru. [1])

§ 4. DAS ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNIS IN DEN AKTIVEN ARBEITSSYSTEMEN.

Das Abhängigkeitsverhältnis und die Lage des Arbeiters in den drei aktiven Arbeitssystemen, weist viel weniger charakteristische Merkmale auf als für das passive System der Sklaverei in Betracht kamen. Sogar wenn wir — wie schon bereits geschehen — uns auf Massenbetriebe beschränken und die mittelalterlichen Städteverhältnisse und die Dezentralisation des Verlag-

[1]) Dr. HERM. TEN KATE: „Psychologie en Ethnologie in de koloniale politiek". Amsterdam 1916, S. 40.

systems ausser Betracht lassen, — ist es doch undenkbar, eine Schilderung der Arbeitsverhältnisse als für das System der freien Arbeit charakteristisch und massgebend zu bezeichnen; die Lage des Arbeiters in der französichen Manufaktur ist grundverschieden von der in der aufkommenden englischen Grossindustrie des 19. Jahrhunderts. Weil jedoch erst in letzt genannter Zeit das freie Arbeitssystem zu seiner vollen Entfaltung gelangte, und weil die Schattenseiten der so lebhaft herbeigewünschten Vertragsfreiheit erst im 19. Jahrhundert sich deutlich erkennbar macht, wäre in diesem Zusammenhang in erster Linie auf FR. ENGELS bekannte Schilderung in „die Lage der arbeitenden Klassen in England" zu verweisen. [1])

Es ist der grosse Verdienst der wissenschaftlichen Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts, uns Schilderungen wie die von MARX [2]) ENGELS und KAUTSKY hinterlassen zu haben, um so mehr als ihre Vorgänger, (sogar ROSCHER und andere Vertreter der älteren historischen Schule), die Rechtsordnung des freien Arbeitssystems immer als „ohne weiteres aus dem Prinzip oder Postulat der Freiheit folgend" [3]) in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen. Durch den Hinweis auf die Bedingtheit der ökonomischen Lage des Individuums gerade durch das bestehende Recht. (anfangs besonders durch das Privatrecht im 20. Jahrhundert auch durch die strafrechtliche Gewalt) haben sie sich in scharfen Gegensatz gestellt zu der herrschenden ökonomischen Lehre, welche dieses Recht einfach als gegebene Tatsache hinnahm unter der Annahme dass das Individuum diese Lage sich selbst schafft. Nur DUNOYER macht unter den späteren Klassikern vielleicht eine Ausnahme:

> „Au lieu de traiter la liberté comme une doctrine je l'expose comme un résultat. Au lieu de la faire attribut de l'homme, je la fais l'attribut de la civilisation";

also heisst es in seinem 1845 erschienenen „De la liberté du Travail".

So wie sich das Arbeiterlos in England in der Periode der sich bahnbrechenden Grossindustrie gestaltete, ist es mehr oder weniger in allen europäischen Ländern. Die Organisationskraft

[1]) FR. ENGELS: „Die Lage der arbeitenden Klasse in England", S. 179—183.
[2]) KARL MARX: „Das Kapital", 2. Auflage S. 185.
[3]) AD. WAGNER: „Grundlegung der polit. Oekonomie", I. Buch. 1—3 S. 7.

der Arbeiterklasse wusste im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts diese Misstände nur zum Teile zu beseitigen. Sie bediente sich dabei bekanntich zweier wichtiger Kampfmittel: des wirtschaftlichen (mit dem Streik als äusserste Massnahme) und des politischen Einflusses auf die Gesetzgebung.

In seiner Vorrede zur Ausgabe von 1892 des nämlichen Buches, meint ENGELS, das Aufkommen der Grossindustrie in Amerika würde durch genau dieselben Begleiterscheinungen gekennzeichnet wie er sie für das England der Vierziger Jahre geschildert hat. Die auf der Hand liegende Mutmaassung, dass die relativ geringere Zahl von Arbeitern in der neuen Welt ihrer Machtstellung im Klassenkampfe zugute gekommen sei, teilt ENGELS keineswegs. Uebrigens haben auch die Romane von UPTON SINCLAIR ein Ende von dem Schleier aufgehoben, der für die meisten von uns das gesellschaftliche Leben der Union verbirgt, — und sie haben einen Schrei des Grauens hervorgerufen.

> „Es gibt Berichte über die Zustände in der Baumwollindustrie der südlichen Staaten, welche uns an die dunkelsten Arbeitsverhältnisse in der englischen Industrie von $^3/_4$ Jahrhunderten her erinnern, so wie sie durch die englische Fabrikinspektion gebucht worden sind. Und wer — wie der Schreibende — die Armenviertel New-Yorks kennt, fühlt bei dem blossen Gedanken daran sich den Hals zuschnüren..." [1])

Für Australien glauben wir jedoch, dass die oben angetönten Ursache das Arbeiterlos günstig beeinflusst hat. Weder mit den Vereinigten Staaten noch mit Australien ist die Parallele jedoch so zutreffend wie der Vergleich von England mit Japan. Der Bericht, den der holländische Senator VAN KOL seiner Regierung erstattete über die japanische Grossindustrie, mit Berücksichtigung von Massnahmen zur Hebung des Gewerbefleisses auf Java, [2]) enthält mehrere Seiten, welche uns an die bekanntesten Stellen der Arbeit FRIED. ENGELS erinnern. Für den Leser von E. A. HEBERS „Japanische Industriearbeit" war dies übrigens kein Neues.

[1]) J. WELDERS in der Wochenschrift „de Nieuwe Amsterdammer" 11. Juni 1917. Das Report of the Industrial Relations Commission über die Bekämpfung der Arbeiterbewegung (Ind. Workers of the World) und über den Terrorismus der Arbeitgeber schliesst sich hierbei an. Sehe auch Dr. PARKER's Aufsatz im Atlantic Monthly Nov. 1917.
[2]) Ir. H. H. VAN KOL: „De ontwikkeling der Groot-Industrie in Japan". Haag 1916.

VAN KOL weist übrigens selber wiederholt auf die Hebersche Arbeit hin.

Auch der Japaner SEN KATAYAMA hat schon im Jahre 1911 in der „Neuen Zeit" auf die dortigen Verhältnisse ein grelles Licht fallen lassen.

„Die Annahme eines Fabrikgesetzes" — so heisst es dort [1]) „in der letzten Session des Reichstages könnte den Anschein erwecken, als ob Japan versuchte, die Lage der Arbeiter zu bessern. Ein Blick auf die Bestimmungen des Gesetzes [2]) zeigt aber, wie wenig dies in Wirklichkeit der Fall ist."

Früher vor der Modernisirung der Technik wurde im allgemeinen acht Stunden gearbeitet.

„Jetzt beträgt der durchschnittliche Arbeitstag 10, neuerdings $10^1/_2$ Stunden, ohne Ruhetag am Sonnabend oder Sonntag; das Fabrikgesetz aber normiert gar für Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren (Kinder unter 12 Jahren dürfen normaler Weise nicht beschäftigt werden) und für Frauen eine Arbeitszeit von 12 Stunden und zeigt dadurch, dass sein Zweck eher der Schutz der Interessen der Unternehmer ist als der der Arbeiter. Die Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter wird gar nicht eingeschränkt."

Die Bestimmungen des Gesetzes werden dann einer näheren Erörterung unterbreitet; KATAYAMA hebt sodann eine Bestimmung hervor, worin auf die Kapitalinteressen grösste Rücksicht genommen und der Willkür alle Schleusen geöffnet wird: durch kaiserlichen Erlass können Fabriken, auf die die Anwendung dieses Gesetzes nicht erforderlich erscheint, einfach ausgenommen werden. Er fährt dann fort:

„Welches sind nun die Folgen dieses Ausbeutungssystems für das japanische Volk? Wir besitzen keine verlässlichen direkten statistischen Angaben darüber, wohl aber lassen sich aus den offiziellen Angaben der Todesfälle wichtige Schlüsse ziehen, insbesondere aus den Angaben über die Ausbreitung der Tuberkulose. Allerdings besitzen wir auch darüber leider keine eigentliche Statistik, doch wird in der Statistik der Todesfälle die Todesursache angegeben, und auf diese Weise lässt sich wenigstens ermitteln, wie viele Todesfälle der Elendskrankheit zugeschrieben

[1]) „N. Zeit" 1911 S. 917—920.
[2]) „Bulletin des Intern. Arbeitsamtes" 10 Band Nr. 4/5.

werden. Nach dieser Statistik ist die Tuberkulose bei den Buchdruckern und Schriftsetzern in mehr als 44 % der Sterbefälle die Todesursache. Bei den Lehren an Elementarschulen beträgt dieser Prozentsatz 33 (Es gibt in Japan etwa 140000 Elementarschullehrer, die mehr als 6 Millionen Kinder zu unterrichten haben)."

In der Textilindustrie ist der Prozentsatz der Erkrankungen an Tuberkulose wahrscheinlich noch höher.

Mit einem interessanten und lehrreichen Vergleich zwischen der Bewegung der Einkommen und der Arbeitslöhne von 1909 schliesst SEN KATAYAMA seine Ausführungen ab. Zwei Jahre später, im Jahrg. 1913 kommt er insbesondere auf die Frauenarbeit in Japan und den Zusammenhang zwischen dieser and der Prostitution zurück; er fügt dann hinzu:

„SIDNEY WEBB, der vor einem Jahre Japan besuchte, stellte fest, das sich hier dieselben Uebelstände in der Industrie wiederholen, die England vor hundert Jahren durchgemacht hat." [1])

Die zwei anderen Arbeitssysteme das der korporativen Gebundenheit und das der herrschenden Gewalt, sind in der Form die PHILIPPOVICH bei seiner Einteilung vorschwebt jüngeren Datums: besonders trifft dies für das erstgenannte zu, das seine Entstehung (besser gesagt: Wiederauflebung) der Entwicklung des freien Arbeitssystems zu verdanken hat. Der Arbeiter verzichtet hier auf seine individuelle rechtliche Freiheit, gegen welche er sozusagen die Sicherstellung aller Arbeitsbedingungen für einen gewissen Zeitraum eintauscht. Dieser „freiwillige" Verzicht auf Freiheit für die genannte Sicherstellung und im anderen Falle für die Regelung der Rechtsposition des Arbeiters durch Schiedsgerichte u. d., finden wir auch bei dem System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt, jedoch hier aus Kraft der Arbeitspflicht selbst. Ein Uebergang vom freien System in dieses, wie etwa das freie System manchmal vom System der korporativen Gebundenheit abgelöst wird, kommt hier selten vor, — es sei denn wenn ein Staatsgesetz erlassen wird, das für gewisse Betriebe diese grössere Abhängigkeit des Arbeiters dekretiert

[1]) Ueber die Arbeitsverhältnisse in den Eisengiessereien Tokios enhält der Japan Weekly Chronicle vom 23. Nov. 1917 wichtige Angaben.

Zu welchen Unannehmlichkeiten eine plötzliche Einführung solcher Zwanggesetze in politisch und -sozial bewegten Zeiten führen kann, hat der sog. zweite Eisenbahnerstreik in Holland (Ostern 1903) gezeigt.

Heute ist die Lage des Arbeiters unter dem System der freien Arbeit (wie sie sich als eine Abschwächung des von ENGELS geschilderten Régimes gestaltet) nicht wesentlich verschieden von den Verhältnissen welche die beiden anderen Brüdersysteme mit sich gebracht haben.

Das System der korporativen Gebundenheit mit seinen Tarifverträgen verbürgt eine grössere Stabilität der Löhne und der Arbeitszeit für eine bestimmte Periode, nicht aber ein etappenweises Fortschreiten auf dem Wege der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse. Ist doch dieser Fortschritt jedesmal wieder abhängig von der ökonomischen Machtstellung und von der Konjunktur im Augenblick der Erneuerung des Vertrags: auch ein Rückfall in das System der freien Arbeit ist gar nicht ausgeschlossen. Das System der herrschenden Gewalt bringt ebenfalls eine etwas grössere Sicherheit für die Arbeitenden, jedoch zu dem zu hohen Preise ihres Rechtes auf Arbeitseinstellung. AD. WAGNER macht darauf aufmerksam, dass dieser Tausch Freiheit gegen Rechtsschutz nicht nur in Arbeiterkreisen von Bedeutung ist.

> „So die bekannte Tatsache mit welcher Bereitwilligkeit die besitzenden Klassen, selbst trotz ihrer politisch freisinnigen Tendenzen, den ganzen Druck einer starken Staatsgewalt, sogar in der Form des despotischen Absolutismus der Militärdiktatur tragen, wenn ihnen dadurch nur gleichzeitig „Rettung der Gesellschaft" von den revolutionären Leidenschaften, also m. a. w. Rechtsicherheit für Gut und Blut zu Teil wird." [1])

Im Beispiele WAGNERS dünkt uns der Tausch Freiheit gegen Rechtsschutz ein für die besitzende Klasse annehmbarer. Ganz anders jedoch in dem Falle der uns hier beschäftigt: bei dem Arbeitssystem der herrschenden Gewalt. Der Tausch erinnert uns hier an Esau und Jakob, an die Schüssel Linsen für das Recht der Erstgeburt. Der Arbeiterklasse bleibt jedoch keine Wahl: sie entschliesst sich vi coactus für die Linsen!

[1]) AD. WAGNER „Grundlegung der politischen Oekonomie" I. Buch 1—3 S. 59.

Ausserdem sind die den Arbeitern eingeräumten Rechte (Schiedsgericht u. d.) manchmal so ungenügend ausgebaut, dass ihre ökonomische Lage am Ende nicht besser ist als unter der Wirkung des freien Arbeitssystems; denken wir z. B. an den Fall — ein Fall aus der Praxis — wo (bei nicht-verstaatlichten Eisenbahnen) die Feststellung der Arbeitslöhne und Arbeitszeit der Sanktion der Ministers bedarf. In solchen Fällen hat es sich manchmal gezeigt, dass die Eisenbahngesellschaft sich zu einem solchen Staat im Staate emporgearbeitet hat, dass das ministeriale Vetorecht sich gar nicht zu verwirklichen vermag. Auch bei Schiffahrtgesellschaften ist manchmal das Rechtsverhältnis des Arbeiters — der in manchen Staaten Europas sogar zwangsweise nach seinem Schiff geführt wird, wenn er im Augenblicke der Abfahrt fehlt —, noch recht dürftig.

§ 5. DIE ABHÄNGIGKEIT IM KONTRAKTARBEITSSYSTEM MIT PÖNALER SANKTION. [1])

Im Kapitel I § 2, haben wir das in den ostasiatischen Kolonien oft vorkommende System der Kontraktarbeit unter Strafbestimmungen als eine Zwischenstufe in der Systematik der Arbeit dargestellt; wir haben gesehen, dass es historisch betrachtet zwischen Sklaverei und freier Arbeit eine Brücke bildet, dass es sich jedoch von einem rein sozial-ökonomischen Standpunkt aus mehr dem modernen System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt nähert. Hier wie dort: das Gesetz, das Strafgesetz, welches über die zwischen freien Einzelpersonen geschlossenen Verträge sich stellt; hier wie dort: der Staat der absichtlich das Arbeitsverhältnis zu einem Dienstverhältnisse erniedrigt.

Deutlicher noch wird uns das Abhängigkeitsverhältniss in manchen ost-asiatischen Kolonien werden, wenn wir es mit der Stellung vergleichen, welche der Arbeiter in anderen Ländern

[1]) Wir wählen den Ausdruck Kontraktarbeit, obwohl wir uns bewust sind, dass man bei diesem Worte meistens an Instleute und ähnlicbes denkt, also an wesentlicb andere Arbeitsbeziehungen als die hier ins Auge fassen werden. In den Ver. Staaten spricbt man von peon und peonage. Wir sind aber mit MAX SCHIPPEL einverstanden dass diesen Worten auch wieder eine Sonderbedeutung beizumessen ist, welche sicb aus der näheren Berührung mit den spanisch-mexikanischen Arbeitsverhältnissen erklärt.

(deren wirtschaftliche Stufe ungefähr derjenigen Niederl.-Indiens entspricht) nach der Aufhebung der Sklaverei einnimmt. Wir denken hier z. B. an Mexiko und an Russland.

Auch hier versucht der ehemalige Sklavenhalter, die ihm abhanden gekommene absolute Arbeitssicherheit durch eine andere zu ersetzen. Der Weg, den der Pflanzer der bevölkerungsarmen Gebiete Niederl.-Indiens gewählt hat, ist nämlich nicht der einzige; es führen auch hier viele Wege nach Rom. Es lastet in Mittel- und Süd-Amerika unter dem Schein von Arbeitsverträgen eine Art Hörigkeit und faktischer Sklaverei auf den Eingebornen. Der amerikanische Pflanzer — der manchmal der Nachkomme der früheren spanischen Eroberer ist — gewährt den nichtbesitzenden Eingebornen Darlehen, entweder unter der ausdrücklichen oder unter der stillschweigenden Bedingung, dass das Geld ihm zurückerstattet werde *mittels Arbeit*. Die Obrigkeit schützt solche Verträge; sie hat sogar die Vorschrift erlassen, dass diese Verpflichtung zur Arbeit des Schuldners auf seine Erben übergeht und dass die Arbeiter die Plantagen nicht verlassen dürfen, bevor diese Schuld von ihnen oder von ihren Erben getilgt worden ist.[1]) Dr. H. CHRIST-SOCIN, der in seiner „die Schuldsklaverei der Indianer" sich ebenfalls mit dieser trostlosen Lage der Urbevölkerung des tropischen Amerikas beschäftigt, lässt hierauf die Bemerkung folgen:

> „Von diesem System aus lassen sich alle die Uebel und Schwierigkeiten herleiten, von denen die Misswirtschaft am Putamayo ein Beispiel ist."

Wieder anders haben die Grossgrundbesitzer in Russland sich bei dem Wegfall der Leibeigenschaft zu entschädigen versucht. Wir denken hier an den Ersatz für die billige Arbeit der Unfreien, den uns SCHULZE-GÄVERNITZ in seinem Reisebild aus der Ukraine vorführt.[2]) Es handelt sich da besonders um die kleineren russischen Bauern, die bei ihrer Befreiung zu wenig Land bekommen haben, als dass sie ihre Familien davon ernähren

---

[1]) Siehe J. C. KIELSTRA: Versuche zu einer kolonialen Volkswirtschaftslehre (Proeve eener inleiding tot de koloniale Staathuishoudkunde") Band II, Bandung (Java). G. KOLFF & Co. 1909. S. 33. Auch Dr. HENDR. P. MÜLLER: „Durch Mexiko". Holl. Monatsschrift: „Onze Eeuw" Juli 1905.

[2]) Volkswirtschaftliche Studien aus Russland. Leipzig 1899 S. 426.

könnten. Es ist dies manchmal absichtlich so gemacht worden, um die Bauern in einer abhängigen Lage von den Grundbesitzern zu erhalten. Bei der Beratung der Reform von 1861 wurde in vielen Kommissionen seitens der Grundbesitzer offen der Wunsch ausgesprochen:

> „Man darf den Bauern nicht allzuviel Land geben, denn sonst bleiben wir ohne Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung unserer Güter",

und diesem Wunsche ist die Regierung ohne weiteres nachgekommen. Die Gutsbesitzer hatten somit eine scharfe Waffe in ihren Händen um die Bauern von neuem oekonomisch zu unterjochen. Entweder sie verpachten Land nur an diejenigen Bauern, die bereit sind, bei ihnen zu arbeiten; oder dann liegt das Zwangsverhältniss ebenso offen zu Tage: der Bauer stellt sich zu der Arbeit, worauf er eben angewiesen ist, weil entweder er, oder der Gutsbesitzer, von einer Verpachtung nichts wissen wollen. Ueber die mannigfaltigen Formen, welche diese Arbeitsverpflichtungen annehmen können, gibt die Arbeit Dr. SCHIMON BLANKS lehrreiche Aufschlüsse.[1]) So heisst es da (S. 119):

> „Viele Gutsbesitzer benützen jede Gelegenheit, um den Bauer für sich arbeiten zu lassen; für die Benützung des Zuchtbullens, für die Benützung des gutsherrschaftlichen Ufers, beim Waschen der Wäsche, für das Recht, Beeren und Pilze im gutsherrlichen Walde zu sammeln, für die Benützung der vom Gutsherrn errichteten Wege u. a. mehr — kurz, für alles mögliche und Erdenkbare muss der Bauer beim Gutsbesitzer arbeiten. Für den vom Bauernvieh auf den gutsherrlichen Feldern verursachten Schaden müssen ihre Besitzer auch mit Arbeit auf dem Gute bezahlen. Mit einem Worte: Die Gutsbesitzer benützen alle denkbaren Gelegenheiten, um sich billige Arbeitskräfte zu verschaffen und die Bauern sich einfach arbeitsuntertänig zu machen."

Auch in einigen Gegenden West- und Ostpreussens, wo neben den grossen Gütern viele Parzellenbesitzer vorhanden sind, begegnen wir ähnlichen Arbeitsverhältnissen wie in Russland. Auch dort werden die Parzellenbesitzer von den grossen Landwirten stark ausgebeutet. Viele deutsche Landwirte parzellieren ab-

---

[1]) SCHM. BLANK „Die Landarbeiterverhältnisse in Russland" Züricher Diss. 1912.

sichtlich einen Teil ihres Besitzes, um auf diese Weise günstige Arbeitsverhältnisse für sich zu schaffen. [1])

Uebrigens wirkt in diesen Gebieten auch die Gesetzgebung manchmal die Abhängigkeit des Landarbeiters in die Hand. Bei den Debatten über die Arbeiterdesertion in Niederl.-Indien in der holländischen Zweiten Kammer im J. 1904, hat sich der damalige Kolonialminister auf die Gewerbeordnung in Preussen und auf die Gesindeordnung in Oesterreich berufen um die Straffälligkeit dieser Desertion zu verteidigen Sehe Kap. I § 2. Was es damit auf sich hat, kann man in dem sehr detaillierenden Aufsatz GEORG SCHMIDTS „die Landarbeiterfrage" lesen. [2]) Das einschlägige Gesetz für Ost-Preussen datiert vom Jahre 1854; es enthält nicht die Bestimmung der niederl.-indischen Kuli-Ordonnanzen, dass der desertierte Arbeiter zwangsweise nach der Arbeitsstelle zurückzuführen ist; also nur die Straffälligkeit der Arbeiterdesertion. SCHMIDTS Urteil über diese Vorschrift lautet durchaus ungünstig:

> „Nicht vorbeugend wirken also derartige Strafandrohungen, sondern sie reizen lediglich zur Landflucht an."

Eine ähnliche Art von Abhängigkeit wie in Russland und Ost-Preussen wurde dem Kuli der ostasiatischen Welt zu Teil. Er — oder sie, denn es findet auch sehr viel weibliche Arbeit Verwendung — steht auf einer ganz niedrigen Stufe, ist schon froh, wenn er lesen und schreiben kann. Organisation ist natürlich ein vollständig leerer Begriff für ihn, und von sog. Wohlfahrtseinrichtungen ist erst sehr spät in diesem Weltteil die Rede. Die Gesetze, (sog. Ordonnanzen) zählen die Bestimmungen auf, welche der Arbeitsvertrag zwischen dem asiatischen Eingebornen und dem dort ansässigen europäischen Unternehmer enthalten muss: und an gewissen Stellen dieses Gesetzes macht der Gesetzgeber den Versuch, seine schützende Hand über den Arbeiter auszustrecken. Zahlreicher sind jedoch die Stellen, worin sein Schutz versagt... Es sei dass der Gesetzgeber hier für den Arbeiter ungünstige Bestimmungen erlässt, es sei, dass er gar keine Bestimmungen

[1]) Schriften des Ver. f. Sozialpolitik Bnd. 56; SERING „Innere Kolonisation in Deutschland". — Bd. 55: MAX WEBER „Die Verhältnisse der Landarbeiter im Ostelbischen Deutschland". S. 802.

[2]) Neue Zeit v. 17. Mai 1918. S. 162.

aufstellt. Im letzteren Falle wird also der Inhalt des Arbeitsvertrages den Parteien überlassen: der Arbeiter gelangt sodann von der Scylla des Gesetzgebers in die Charibdis der arbeitsgeberischen Bestimmungen. Diese letzteren sind von den mächtigen Pflanzervereinen gemacht, welche dabei ausgingen: erstens von dem Gedanken einer uniformen Regelung für die Mitglieder; (die Grenze wird hier also gezogen von der Mehrheitsströmung innerhalb des Vereins); zweitens von dem innerhalb der gesetzlichen Schranken (der Kuli-Ordonnanzen) Zulässigen; eine dritte Einschränkung, die dem Willen des Arbeiters Rechnung trägt, gibt es jedoch in Indien nicht. Erst in den letzten Dezennien macht eine Arbeitsinspektion nach dem Vorbild der in europäischen Staaten schon eingebürgerten Fabrikinspektion, sich geltend; doch das bildet durchaus keinen Ersatz für die Macht, welche Organisationen von europäischen Arbeitern auszuüben im Stande sind, und in der Geschichte der alten Welt des letzten Jahrhunderts auch tatsächlich ausgeübt haben.

In Kapitel IV dieser Arbeit, worin wir die ökonomische Lage des Arbeiters an der Ostküste von Sumatra (Niederl. Indien) in den Jahren 1880—1918 eingehender behandeln, wird sich noch vollends Gelegenheit bieten, das Abhängigkeitsverhältnis der Kulis durch die dort anzuführenden Beispiele näher zu kennzeichnen.

Sowohl bei einem summarischen Vergleich zwischen dem Abhängigkeitsverhältnis des indischen Kulis mit dem des europäischen Arbeiters des 19. und 20. Jahrhunderts, als bei einem Vergleich mit der Abhängigkeit des eingeborenen indischen Sklaven von 1825 stellt sich klar heraus, dass die Freiheit unter dem Kontraktsystem eine äusserst geringe ist: geringer als die sog. Freiheit des jetzigen industriellen Arbeiters in Europa und ungefähr gleich gering wie die des indischen Sklaven von 1825. [1]) Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Sklave als Sklave geboren würde und der Kontraktkuli „aus freiem Willen" sich dem Kontraktarbeitssystem ausliefert. Dieser Unterschied wird jedoch dem Juristen mehr imponieren als dem Oekonomen, weil gerade bei dieser Art des freien Willensentschlusses der Oekonom

[1]) Der Vergleich zwischen dem Lose des Unfreien unter der Sklavenordonnanz von 1825 und seinem Los unter der Kuli-Ordonnanz, ist von dr. jur. J. VAN DEN BRAND in seiner Broschüre „Sklavenordonnanz u. Kuliordonnanz" gezogen worden.

hinter dem Worte „frei" sein Fragezeichen setzt; diese Freiheit möge eine juristische sein, — sie ist keineswegs eine im ökonomischen Sinne. Bei der Anwerbung wird der Javane durch Spiel, durch Vorschüsse und auf tausend sonstigen Arten soweit gebracht, dass ihm keine andere Wahl mehr übrig bleibt, als Kopf und Seele zu verkaufen — wie er es selber nennt („djuwal djiwa dan kapala"); und insoweit als dieser Notzustand nicht von den schlauen und gewandten Anwerbern künstlich herbei geführt wird, war er ohne dies schon vorhanden.

> "Gambling among the Chinese labourers is encouraged by the employers, as it keeps the coolies in constant need of money and enables the employer to maintain his hold upon them." [2])

Vor dem Jahre 1909, in dem die neue niederländisch-indische Werbungsordonnanz in Kraft trat, gestalteten die Verhältnisse sich übrigens noch viel schlimmer als jetzt (siehe Kap. IV § 11).

[2]) Paul S. Reinsch „Colonial Administration". New-York 1905.

KAPITEL II.

Die historische Entwicklung der Arbeitsfrage in Niederländisch Ostindien bis zur freien Arbeit auf der Hauptinsel Java.

§ 1. Die Arbeitsverfassung in Niederl.-Indien vor 1870.

Schon in der Sklavenordonnanz von 1825 ist von der freien Arbeit als Endziel die Rede. Akzente der „Droits de l'Homme" aus der französischen Revolution klingen in einem Satz wie dem folgenden deutlich nach: „Weil ihnen das unschätzbare Gut der Freiheit fehlte, hatten diese Unglücklichen Anspruch auf unsere besondere Sorge" (Aus der Konsiderans der „Publikation des Generalgouverneurs in Rade vom 24^{en} December 1825. Stbl. 44", hier kurz Sklavenordonnanz genannt).

Und etwas später wird in demselben Memorandum über Massregeln „zur Förderung der durchaus erwünschten gänzlichen" Aufhebung („Vernichtung") des Sklavenstandes gesprochen.

Obwohl also die Aufhebung der Sklaverei beabsichtigt war, und obwohl man den Sklavenhandel durch die schon 1819 vorgeschriebenen Registraturen aller Sklaven und Leibeigenen unmöglich gemacht, hat es noch bis 1863 gedauert, bevor das alte Gebilde gänzlich abgebaut war. Eine der wichtigsten verzögernden Ursachen war wohl die Frage der Entschädigung der Meister; man hat ihnen schliesslich für den Verlust ihrer Sklaven keinen Schadenersatz geleistet.

Man würde jedoch irren, wenn man die Periode vor 1863 nur als ein Zeitalter der Sklaverei betrachtete. Die Formen der Freiheit und der Unfreiheit, sowie die Zwischenstufen kamen nebeneinander vor.

Das Verhältnis des eingeborenen freien Arbeiters zu seinem Arbeitgeber war in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts nicht gesetzlich geregelt. Erst im Jahre 1851 wurde das Polizeireglement der Stadt Surabaya von 1829 für ganz Java und Madura giltig erklärt. Die § § 32—36 dieses Polizeireglements bestimmen die Pflichten beider Parteien mit Bezug auf Kündigung und setzen eine Normalkündigungsfrist von einem halben Monat fest, während § 3 alle Verletzungen dieses Polizeireglements mit Gefängnisstrafe von höchstens acht Tagen oder einer Maximalbusse von 25 Gulden bedroht.

„Personen, die zur eingeborenen, chinesischen oder damit gleichgestellten Bevölkerung gehören", können auch bestraft werden „mit Blockarrest für nicht länger als acht Tage oder mit Rottingschlägen, deren Zahl dreissig nicht übersteigen darf".

Diese Bestimmungen waren jedoch mit Rücksicht auf das Gesindewesen eingeführt worden, bezogen sich also weniger auf Arbeiter, die in den privatlandwirtschaftlichen Betrieben oder in der Industrie tätig waren. Diese Zweige der Volkswirtschaft hatten übrigens in jener Zeit auch noch recht wenig zu bedeuten! Denn das vom Generalgouverneur Grafen v. d. Bosch eingeführte landwirtschaftliche „Kulturensystem" feierte seine Triumphe und ermöglichte die jährliche Uebersendung von Millionen Gulden nach Holland zur Hilfeleistung an den mutterländischen Fiskus. Dieses „Kulturensystem" gestaltete sich als Staatsbetrieb für landwirtschaftlichen Anbau von Zucker, Kaffee, Indigo und anderen Kolonialprodukten, den man sich neben den privatwirtschaftlichen Betrieben gedacht hatte. In der Praxis führte dies jedoch zum Staatsmonopol, weil der Staat immer fürchtete, dass die Privatunternehmer den Gouvernementsbetrieben Arbeitskräfte entziehen würden und dass ihre Konkurrenz den Preis der Produkte herabdrucken würde.

Georges Guyot giebt in seinem „le Problème de la Main d'Oeuvre" (§ 95) von diesem Kulturensystem das folgende interessante Bild:

„Mais comme la situation obérée du trésor exigeait l'adoption de mesures immédiates, le gouvernement hollandais donna son approbation au nouveau plan proposé par le gouverneur

Van den Bosch pour ramener rapidement la prospérité des cultures et l'activité du marché.

Le nouveau gouverneur déclarait inévitable l'échec d'un système de production libre pour les denrées de consommation européenne, tant que l'emploie d'esclaves aux Indes occidentales y permettrait un prix de revient inférieur.

L'ancienne contribution foncière était acquittée en nature par l'abandon des deux cinquièmes des produits du sol; dorénavant, le gouvernement se substitua au chef des dessas et obligea les indigènes, au lieu de livrer simplement leurs récoltes, à planter le cinquième de leurs champs en café, sucre, indigo, thé, poivre et canelle, dont la culture n'exigeait ni plus de temps ni plus de soins que celle du riz. Van den Bosch déclara en outre qu'il pourrait disposer à son gré du cinquième du labeur des producteurs en l'appliquant aux cultures qu'il désignerait.

L'administration appréciait la valeur des produits ainsi obtenus et, si son montant dépassait la contribution foncière acquittée antérieurement par l'indigène, lui en restituait le surplus à titre de rémunération. Le gouvernement prenait en outre à sa charge les risques inhérents à la culture, cyclones, incendies etc.; le système était théoriquement exclusif de toute contrainte et l'indigène libre de préférer le maintien de l'ancien impôt foncier.

Dès l'approbation officielle de ses idées par le réglement de 1830, Van den Bosch procéda à la transformation dans les dessas de l'ancien impôt foncier. Mais comme il faillait avant tout restaurer les finances et stimuler le commerce, le souci du bien-être des producteurs et l'observation de réglements équitables à leur égard furent relégués au second plan. L'administration mit simplement les indigènes en demeure de planter de canne et d'indigo un cinquième de leurs champs; quant à la rémunération promise, lorsque, d'après l'évaluation officielle la valeur des récoltes dépassait le montant de l'ancien impôt foncier, elle fut presque toujours dérisoire et souvent même le gouvernement ne se gêna pas pour la supprimer arbitrairement.

Van den Bosch, pour exiter le zêle des fonctionaires européens et javanais, leur abandonna une part proportionelle à la valeur des récoltes livrées au gouvernement et rétablit les princes indigènes dans leur ancien droit de posséder. Enfin, certaines matières prémières exigeant avant l'expédition une manipulation dont les indigènes étaient incapables, faute de capitaux, il passa d'importants marchés avec l'industrie privée.

La culture de l'indigo fut la première en date, bientôt suivie de celles du café, de la canelle, du tabac etc.....

Il est incontestable qu'au point de vue financière les conséquences du système de VAN DEN BOSCH furent favorables aux Pays-Bas, puisque de 1840 à 1875 les bénefices encaissés s'élevèrent à 781 millions de florins; cependant, il est bon de remarquer que la culture du café rapporta à elle seule les sept neuvièmes de ce chiffre, tandis que la majorité des produits, à part peut-être le sucre, le poivre et l'indigo, furent cultivés au pair et souvent à perte. Cet échec partiel tint surtout au coût excessif des essais, tout à fait disproportionné aux résultats.

Si nous considérons maintenant son influence sur la population indigène, nous constatons que, dans la plupart des districts, les cultures forcées et l'accaparement par les usines des eaux nécessaires aux rizières, amenèrent la famine, un paupérisme effrayant et la désertion des plantations.

On ne peut cependant dénier aux cultures le mérite d'avoir servi de champ d'éxpérience aux futures entreprises privées en démontrant la fertilité admirable du sol javanais.

Jusqu'en 1850 l'indigène avait dû consentir de lourds sacrifices; à partir de cette époque et surtout depuis l'application du réglement de 1854, l'administration coloniale adopta à son égard une attitude plus libérale.

. . . .

Les cultures forcées d'importance secondaire disparurent toutes de 1860 à 1865, puis la loi du 21 juillet 1870 supprima la culture forcée de la canne à sucre. A partir de 1878, l'administration disposa de moins en moins des terrains défrichés par les indigènes pour leur usage exclusif et les respecta même intégralement après 1890."

Wie aus dem obigen hervorgeht, hatte in den Jahren 1840 und 1841 das Bestreben, die Privatunternehmungen nur da zu dulden, wo sie die Gouvernementsbetriebe nicht benachteiligten, seinen Höhepunkt erreicht. In der Periode 1840—'50 gewann die Meinung, dass diese Staatsbetriebe hemmend auf die Privatinitiative wirkten, mehr und mehr an Boden, und das sog. Regierungs-Reglement von 1854 — entstanden unter dem Eindruck der schrecklichen Hungersnot bei den immer nur für das „Mutterland" schaffenden Eingeborenen Demaks und Grobogans — bezweckte eine allmähliche Aufhebung des Kulturensystems.

Eine Ausnahme sollte nur für die Kaffee- und Zuckerplantagen gemacht werden.

Der allmählige Abbau dieses Regierungssystems der Zwangskulturen bedeutete einen Sieg für die privatkapitalistischen Unternehmer Hollands und Niederl.-Indiens, denn das Kulturensystem arbeitete der Privatinitiative mehr entgegen als es sie unterstütze, weil unter solchen Verhältnissen wie den oben skizzierten, jede Plantage eines Privatunternehmers nur ein Wettbewerb für die Regierung und nur einen Lockvogel für Arbeitskräfte bedeutete.

Ueber Grund und Boden wurde nun durch das schon von GUYOT erwähnte Agrarische Gesetz vom Jahre 1870 dermassen verfügt, dass ausschliesslich ödes Land, worauf die Eingebornen noch kein Gebrauchsrecht hatten, den Europäern in Erbpacht gegeben werden konnte und zwar für eine Frist von 75 Jahren. Bebauten Boden, der von der einheimischen javanischen Bevölkerung in Gebrauch genommen war, konnten die europäischen Unternehmer nur pachten, also nicht kaufen. Oder wie der Gesetzgeber sich ausdrückte: die Gebrauchsrechte der Bevölkerung auf Grund und Boden sind der Entfremdung an Nicht-Eingeborne unfähig.

Dieses agrarische Gesetz v. 1870 wurde durch eine Pacht-Ordonnanz (Grondhuurordonnantie) ergänzt, welche die Einzelheiten dieser Pachtung von den Eingebornen regelte. Auf deren Inhalt kommen wir in Kap. II § *10* noch näher zu sprechen.

Stellen wir jetzt mehr auf die Arbeitsverfassung in dieser Periode bis 1870 ab, so ist zu sagen, dass schon die neuen Bestimmungen des Regierungs-Reglements von 1854 (s. o.) eine Kursänderung enthalten. Eine Regelung auf Grund freier Verträge zwischen dem Privatunternehmer und dem Eingebornen wird da beabsichtigt.

Die Bestimmungen von 1840 und 41 wurden demgemäss ausser Wirkung gestellt und (rückgreifend auf ein Gesetz von 1838) die Möglichkeit geschaffen, mit den Aeltesten der Dessas (Dörfer) Verträge einzugehen. Diese betrafen:

a) das Bebauen von Böden,

b) die Lieferung von besonderen Produkten, Baumaterialien u.s.w.

c) persönliche Dienstleistungen.

Eine Regierungsmissive von 1853 wies weiter darauf hin, dass das Gesetz die Verpachtung von Boden der Bevölkerung nicht erlaubte. Dazu wurde erst später, nämlich durch die agrarische Gesetzgebung von 1871 Stbl. 163 die Hand geboten.

Der Gedankengang der Gesetze von 1838 und dann wieder von 1854 ist der, dass der Boden von der eingeborenen Bevölkerung selbst bearbeitet wird und dass der Vertrag nur die Lieferung von Produkten bezweckt. Daneben ermöglicht man sub *c*) die Leistung persönlicher Dienste — dies für den Fall, dass dem Unternehmer selber schon Boden zur Verfügung steht und er nur Arbeitskräfte benötigt. Das Gesetz befasst sich dann einlässlich mit der Untersuchung von Seiten der Behörde, ob diese Verträge durch freie Entschliessung zu Stande gekommen sind: die Kontrahenten sollen auf ihre Interessen und Rechte aufmerksam gemacht werden, die Registrirung der Verträge wird angeordnet u.s.w., sodass man den Eindruck bekommt, dass die eingeborene Bevölkerung gegen Zwang, Missleitung und andere Uebervorteilungen genügend gesichert sei. Wer aber von der damaligen Literatur Kenntnis nimmt, wird bemerken, dass die gutgemeinten Vorschriften meist toter Buchstabe geblieben sind, dass von einer freien Bestimmung der Bevölkerung keine Spur war und dass der so ausführlich geregelten Erscheinung vor den Beamten gar keine Bedeutung zukam. In der Praxis fragte man nur nach der Zustimmung der Aeltesten mit denen man (besonders über die sub *a*) und *b*) genannten Punkte) unterhandelte; die Eingeborenen wagten es nicht, gegen deren Befehle zu handeln und von freier Entschliessung war nicht die Rede. Die freie Arbeit, auf dem Papier so gut gemeint, war also in der Praxis nichts als „Zwangsarbeit". [1]) Weit entfernt hier einzugreifen, erliess die niederl.-indische Regierung im Jahre 1860 zwei Beschlüsse, worin die Beamten darauf hingewiesen wurden, sich so wenig wie möglich in die Angelegenheit der freien Arbeit zu mischen, diese weder zu fördern, noch ihr entgegenzutreten! Man hüte sich in diesem Zusammenhang und in dieser Periode dafür den Ausdruck „freie Arbeit" als Gegensatz zur Sklaverei aufzufassen; er bildet hier nur das Kontrast zu der autonomen

[1]) Dr. Paets tot Gansoyen: „De Rechtsverhouding" etc. § 23.

Arbeit im Kultursystem; eine Doppelbedeutung der „liberté du travail", welche, nebenbei bemerkt, schon von den ersten Tagen der französischen Revolution herrührt.

Die liberale Opposition in der holländischen zweiten Kammer erklärte sich gegen die ganze Reglementirung wie sie in der s.g. „Publikation von 1838" festgelegt war und setzte im Jahre 1863 eine Abänderung durch, wonach in der Folge nicht mehr mit Häuptern und Dorfältesten, sondern mit den Eingeborenen individuell kontrahiert werden musste. Im übrigen blieb es bei drei oder vier viel umstrittenen Regierungsentwürfen — meist Fehlgeburten.

§ 2. Der Streit um den § 2 No. 27 A. P. R.

In diesen Jahren hatte aber der Generalgouverneur in Niederl.-Indien sich zur Selbsthilfe entschlossen: 1872 trat das „Allgemeine Polizeistrafreglement für die Eingeborenen" in Kraft, dessen § 2, Abs. 27 wie folgt lautete:

> „Mit Geldbusse von *f* 16.— bis *f* 25.— wird bestraft: wer sich als Diener oder Arbeiter für die übliche Zeit oder für unbestimmte Zeit von Monat zu Monat verdingt und ohne annehmbaren Grund und innerhalb der gewohnten Mietezeit oder während des laufenden Monats ohne Zustimmung des Arbeitgebers seinen Dienst verlässt oder die Arbeit verweigert und zwar unbeschadet seiner zivilrechtlichen Verpflichtung oder der Folgen verbrecherischer Umstände."

Statt Geldbusse konnte auch mit 7—12 Tagen Zwangsarbeit an den öffentlichen Werken gegen Kost ohne Lohn bestraft werden.

Die Uebereinstimmung mit dem § 3 des Polizeireglements der Stadt Surabaya von 1829 fällt hier sofort auf. Nur ist aus dem Ausdruck „Diener oder Arbeiter" deutlich zu ersehen, dass die Frage, ob der Paragraph auch auf die im Gewerbe Tätigen Anwendung finde, nicht länger offen gelassen wird.

Sobald nun dieser § 2 Nr. 27 aus dem neuen indischen Polizeistrafreglement in Holland bekannt wurde, machte sich eine Erregung geltend, die in zwei Motionen in der zweiten Kammer des Parlamentes ihren Ausdruck fand. Die zweite Motion

wurde mit 29 gegen 27 Stimmen angenommen und lud die Regierung ein, den § 2 Nr. 27 aufzuheben,

> „ungeachtet der Verpflichtung der Regierung, das Rechtverhältnis zwischen Arbeitgebern und von anderen Gebieten eingewanderten Arbeitern durch Spezialverordnung zu regeln".

Dieser letztere Satz bildete später die Grundlage für die s.g. Kuliordonnanzen, d.h. für die Gesetzgebung welche die Privatarbeitsverträge mit pönaler Sanktion ermöglichte.

Woher dieser Widerstand? Was hatte die öffentliche Meinung in Holland gegen den bewussten Paragraphen einzuwenden?

Man war der Ansicht, dass der Paragraph zu viel auf einmal regulieren wollte. Jede willkürliche und unrechtmässige Verletzung des Vertrages wurde straffällig gemacht, gleichviel, aus welchem Umstande sie sich ergab und unter welcher Form sie auftrat; gleichviel, ob sie aus Unvorsichtigkeit oder mit schlechter Absicht erfolgte; gleichviel, ob Vorschüsse geleistet waren oder nicht; gleichviel, ob dem Arbeitgeber Nachteil erwuchs oder nicht. [1])

Bei der parlamentarischen Diskussion wurde noch besonders hervorgehoben, dass § 2, Nr. 27 einer verschleierten Pfändlingschaft Vorschub leistete.

> „Wahrlich, es hat allen Anschein, als ob der niederl.-indische Gesetzgeber bei der Zusammenstellung des § 2, Nr. 27 A. P. R. ein unbeschränktes Vertrauen in die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit eines jeden Arbeitgebers setzte, sei er nun Europäer, Chinese oder Eingeborener." [2])

Der Paragraph hat sein Leben noch fünf Jahre gefristet. Als er aufgegeben wurde, trat ein neuer § 328*a* des indischen Strafgesetzbuches an seine Stelle und ausserdem erfuhren die §§ 1601—1603 des indischen Zivilgesetzbuches, mit Bezug auf die Eingeborenen, zutreffende Erläuterungen. Es bedeutet dies den absoluten Sieg des freien Arbeitsprinzips auf Papier — freie Arbeit diesmal wieder in unserem Sinne, im Sinne der Anti-Sklaverei, — denn § 328*a* macht nur den Arbeiter, der sich

---

1) Dr. J. W. Kool: „Art. 328*a* Wtb. v. Strafr. voor Inl." 1884 S. 10.
2) Dr. C. H. van Delden: „Arbeidswetgeving in Ned. O.-Indië. S. 19.

mit der Absicht verdingt, sich mit den erhaltenen Vorschüssen zu entfernen, straffällig — und diese „Absicht" wird wohl selten oder nie nachweisbar sein. Die anderen erwähnten Paragraphen (1601—1603) regeln die bürgerliche Haftbarkeit, enthalten also keine Strafbestimmungen und sind gleichlautend mit den §§ 1637—1639 des niederländischen Zivilgesetzbuches.

Recht bald darauf wurden schon die ersten Kuli-Ordonnanzen proklamiert für die Gebiete, in denen man mit von anderen Inseln oder vom Auslande eingewanderten Arbeitskräften arbeitete. Die neuen Bestimmungen des § 328*a* u.s.w. sollten an erster Stelle für Java gelten. Für andere Inseln oder Küstenstreifen von Inseln griff man durch Spezialgesetze auf Art. 2, Nr. 27 zurück. Java ist eben so reich an Bevölkerung wie an natürlichen Hilfsquellen, doch es sind die s.g. Aussenbesitzungen wie die Inseln Sumatra, Borneo, Celebes u.s.w., die sich als bevölkerungsarm erweisen und wo in den Jahren 1875—1880 ein aufkommendes Plantagenunternehmertum es verstand, in dieser Richtung auf den General-gouverneur einen kräftigen Druck auszuüben.

Dieser Gesetzgebung und besonders den ökonomischen Verhältnissen des Kontraktarbeitsystems, welches erst von jener Zeit an seine Rolle zu spielen anfängt, wird ein folgendes Kapitel gewidmet sein. Hier sind nur noch einige Bemerkungen über die Arbeitsverhältnisse auf Java, wie sich dieselben in den letzten fünfzig Jahren entwickelt haben, am Platze.

Wir haben schon darauf angespielt, dass der Ausdruck „freie Arbeit" hier ein zweideutiger ist. Nicht die individuelle rechtliche Freiheit des Arbeitenden wird von den holländischen Kolonialschriftstellern der 60er und 70er Jahre gemeint, wenn sie ihr Plaidoyer für „freie Arbeit" halten. Was ihnen vorschwebt, ist die freie Arbeit im Gegensatz zu dem vom Grafen van den Bosch etablierten „Kulturensystem". Nicht die Antithese Sklaverei-Freiheit war bei ihnen an der Tagesordnung; war doch die Rolle, welche diese Sklaverei (obwohl sie bis 1863 gesetzlich und in Wirklichkeit noch viel länger bestand) im Vergleich mit jener, die die Arbeit unter dem Kulturensystem spielte, irrelevant. Der Streit zwischen Kulturensystem und „freie Arbeit" war ein durchaus kapitalistischer gewesen. Vom Los der javanischen Arbeiterschaft war viel weniger die Rede als von den Interessen

des neu aufblühenden holländischen Kapitalismus, der endlich verstand, dass die Gewinne, welche der Staat mit seinem Merkantilismus machte, auch von ihm selbst eingeheimst werden konnten, weil ja im Merkantilismus, nach dem bekannten Dühringschen Worte es der Staat ist der die Wirtschaft ausnutzt. Der bekannte Sang des Manchestertums lässt sich deutlich erkennen, wenn z. B. zirka 1850 ein de BRUYN KOPS in seinem Lehrbuche der Nationalökonomie sich wie folgt äussert:

„Es ist zu bedauern, dass wir unsere herrlichen ostindischen Besitzungen für europäisches Kapital geschlossen halten und uns an ein kurzsichtiges System von Staatsexploitation festklammern. Unsere Staatskaffeezucht auf Java und das Konsignationssystem. trotz so mancher Stimmen immer noch aufrecht erhalten, sind mit gesunden Auffassungen in der Volkswirtschaft unvereinbar".

Vom sozialpolitischen Standpunkt aus, hat dieser Kampf zwischen zwei kapitalistischen Systemen keine grosse Bedeutung und der Ruf des bekannten holländischen Schriftstellers MULTATULI, dessen scharfes Urteil in Kolonialfragen sich auch heute noch gut lesen lässt, nach einer dritten Partei in dieser Streitfrage ist durchaus verständlich; er meint damit eine Partei, die anerkennt, dass sowohl beim staatsbetrieblichen als beim privatkapitalistischen System der javanische Arbeiter es ist, der ausgebeutet wird.

„Der Javaner fühlt sich seinen Häuptlingen unterworfen. Unterwerfung unter den Willen seines erblichen Herrschers ist seine Religion, eine Religion, deren Kraft um so bindender ist, weil sie nicht in einem Buche steht und also nicht von Verschiedenheiten der Auffassung abhängt. Das „Kultursystem" ist auf dieser weitgehenden Untertänigkeit aufgebaut. Dieses System ist ein Vertrag zwischen den javanischen Häuptlingen und der niederländischen Regierung, um den einfachen Mann für gemeinschaftliche Rechnung auszubeuten. Und obwohl es nun selbstredend heissen darf, dass bei einem solchen Handel — ich meine den deutschen Begriff Schwindel, finde jedoch kein holländisches Wort dafür — von einem Löwenanteil an der Beute die Rede ist, würde vielleicht nicht jeder sofort auf den Gedanken kommen, dass davon zwei überflüssig bemessene partes leonis abgezogen werden. Und doch ist dies der Fall." [1])

[1]) MULTATULI: „Over Vrijen-Arbeid in Nederl.-Indië". S. 71.

Dies war MULTATULIS Urteil über das Kultursystem, diese unglückselige Spätgeburt des Merkantilismus. Jetzt seine Meinung über den Kapitalismus, der an die Stelle des Systems treten würde, über die sogenannte „freie Arbeit" also. Nach einer kurzen Einleitung heisst es da:

„Von Freiheit, von Freiwilligkeit ist bei der Arbeit, welche der Javaner für einen Privatunternehmer verrichtet, keine Spur. Dieser Javaner steht nur auf, pflanzt nur, erntet auf den Wink des Mannes, der nichts trägt. [1]) Wo dieser Wink gegeben wird, muss ein solcher Häuptling durch Ursachen dazu veranlasst sein, die, soweit sie von der Regiernng ausgehen, in den indischen Staatsblättern deutlich umschrieben sind.

Aber wenn die Kräfte, welche den javanischen Häuptling zu seinem unentbehrlichen Wink bewegen, ihren Ursprung bei einer Privatperson finden, dann sind sie nirgends umschrieben und erstrecken ihre Wirkung bis an die äusserste, sehr weit liegende Grenze: die der Untertänigkeit des Javaners seinem Häuptling gegenüber, die des Hanges dieses Häuptlings zum Luxus und die der europäischen Habgier......, welche gewissen Lesern wohl bekannt sein wird.

Das Produkt dieser drei gewaltigen Faktoren nennt man mit lügnerischem Schulklang: freiwillige Arbeit.

Bei Regierungskulturen ist Kontrolle möglich.

Aber wenn mann den Javaner den Privaten zusammen mit den Häuptlingen besonders mit den niedrigeren Häuptlingen überliefert....., dan wäre keine Kontrolle möglich, selbst wenn man schon einen General-gouverneur fände, der seine Pflicht täte." [2])

Wie schon angetönt, hat der allmählige Abbau des Kulturensystems, der freien Arbeit (oder wie wir jetzt sagen, der freien Verkehrswirtschaft) seinen Platz bereitet. Das System, mit den Häuptlingen Verträge einzugehen, wurde 1863 im Staatsblatt Nr. 152 aufgehoben. Fortan würden nur Verträge giltig sein, welche individuell mit den Besitzern oder Benützern des Bodens geschlossen wären. Wenn Dr. A. PAETS TOT GANSOYEN hieran die Bemerkung knüpft, dass dies Gesetz in die eigentlichen

[1]) Der Verf. meint mit diesem „Manne" den javanischen Häuptling.
[2]) MULTATULI: „Over Vrijen-Arbeid in Ned.-Indië" S. 85—86.

Arbeitsverträge keine Aenderung gebracht hat, weil diese auch vorher schon individuell geschlossen wurden, so ist dies nicht ohne weiters zu bejahen. Alte Javapflanzer, die die Zeit vor 1863 mitgemacht haben, bestätigen, dass die Grenze zwischen eigentlichen Arbeitsverträgen und Arbeitsverträgen mit Pacht verquickt, durchaus nicht scharf gezogen wurde. Man wählte einfach den bequemsten Weg und der war meist: den Weg der Vermittlung durch die Häuptlinge. Die agrarischen Gesetze von 1870 gingen dann — wie wir schon ausführten — wieder einen Schritt auf dem eingeschlagenen Weg weiter: sie eröffneten für die Pflanzer die Gelegenheit, öden Grund in Erbpacht zu bekommen, bauten die Staatskulturen allmählich ab und brachten drittens die Wiederherstellung der Möglichkeit, Boden von der eingeborenen Bevölkerung zu mieten.

§ 3. Die Versuche auf § 2 No. 27 zurückzugreifen.

Diese Agrarfragen aus den 60er und 70er Jahren des XIX. Jahrhunderts waren alle zu eng mit der Arbeiterfrage verknüpft, um auf ihre Behandlung gänzlich zu verzichten; [1]) die Behandlung ist jedoch absichtlich nicht über die Grenzen einer Erwähnung der Tatsachen hinausgekommen: denn es sind die Arbeitsverhältnisse und ihre Beeinflussung durch die Gesetzgebung womit wir uns hier zu beschäftigen haben.

Seit jener Zeit bis heute, hat die durch das europäische Unternehmertum auf Java betriebene reine oder halb-industrielle Landwirtschaft auf dem Bahne der Entwicklung ein halbes Jahrhundert zurückgelegt; ein halbes Jahrhundert, worin diese Betriebe unter dem System der rechtlich freien Arbeit einen grossen Aufschwung genommen haben, während anfangs der Staat sich in der Hauptsache auf die Erschliessung des Verkehrs beschränkt hat.

Die wichtigste dieser Plantagenkulturen der europäischen Privatunternehmer ist die Zuckerkultur, welche mit der Zuckerindustrie ein Ganzes bildet. Wir nennen sie denn auch halb-industrielle Landwirtschaft oder agrar-industriellen Betrieb. Sie wird besonders in den tieferen Gegenden Ost- und Mitteljavas vorgefunden. Ebenfalls in Ost- und Mitteljava (Vorstenlanden z. B) findet man die Tabak- und die Rubberkultur. Die Teekultur wird mehr auf den kühleren Bergabhängen West-Javas betrieben (Preangertee). Auch bei den drei letzteren Erzeugnissen findet zwar eine weitere Bearbeitung statt, sie erfordert aber nicht — wie bei dem Zucker — einen technischen Grossbetrieb. Grossbetriebe sind die Zuckerfabriken, deren lange, weisse Schornsteine mit den Riesenziffern des Gründungsjahres geschmückt (1873 oder 1880) schon aus einer Distanz mehrerer Kilometer aus den Palmbaumgruppen hervorragen.

[1]) Für nähere Einzelheiten ist auf Marion E. van de Werk: „Zur Geschichte des javanischen Grundbesitzes" zu verweisen. (Dissertation Freiburg i/B. 1899).

Die kleineren Kulturen sind weniger wichtig. Die einst so bedeutende Kaffeekultur (Multatuli's „Max Havelaar" trägt ja den sinnreichen Untertitel „oder die Kaffeeversteigerungen der Niederl.-Handelsgesellschaft") ist seit der verhängnissvollen Krankheit der Kaffeepflanzen in den Hintergrund gedrängt worden, lebt aber seit 1910 wieder neu auf.

Es sind dies alles Plantagenkulturen, geleitet von Holländern, Engländern, Deutschen, Chinesen. Daneben gibt es eine Eingebornenkultur in denselben Produkten, welche durch die Konkurrenz der Europäer und durch andere in § 10 zu erwähnenden Verhältnisse nur mühsam nachkommt. Doch die eigentliche Eingebornenkultur ist der Reisbau. Was der Getreidebau für Europa ist, der Bringer des täglichen Brots, — das ist der Reisbau für Indien.

Der Reisbau Javas stutzt sich auf den gross-asiatischen Bedarf an Reis — nicht auf den Konsum dieser Insel selbst. Die Qualität ist eine so feine, dass die Ausfuhr durch Vermittlung von chinesischen und anderen Händlern die Regel ist, während der javanische Bedarf im allgemeinen durch die billigen Rangoonsorten (Br.-Indien) gedeckt wird.

Man hat manchmal die Frage aufgeworfen, ob die Eingebornenkultur überhaupt eine Zukunft habe. Wir möchten die Frage bejahen. Eine ausführliche Begründung müsste zu weit von unserem Thema abschweifen, weswegen wir uns auf eine kurze Motivierung unserer Bejahung beschränken wollen. Dass die Reiskultur nicht erst auf eine „Zukunft" abstellen muss, sondern dass sie ein Heute hat, darauf wäre an erster Stelle hinzuweisen. Sie ist Kleinbetrieb, die Kultur ist keine komplizierte;

sie kann auf ein ständiges Bedürfniss, auf eine regelmässige Abnahme rechnen; drei wichtige Faktoren. Doch auch andere der genannten Kulturen liegen viel mehr in dem bäuerlichen Zuge des javanischen Volkscharakters, als z. B. die Industrialisierung nach japanischem Vorbilde, wovon der Geist VAN KOLS und seiner Gefolgschaft heutzutage träumen. Die subtropischen Kolonien wie Deutsch-Süd-Westafrika eignen sich im allgemeinen besser zu den Volkskulturen — um das Wort Prof. ANTONS zu gebrauchen — als die tropischen. Es hängt dies mit der geringeren Ergiebigkeit der subtropischen Gebiete zusammen: in viel stärkerem Masse als in den Tropen waren dort die Eingebornen nach der Aufhebung der Sklaverei zu einem Kampf ums Dasein gezwungen. Dass die Eingebornenkultur aber auch in tropischen Kolonien eine gewichtige Rolle spielen kann, wird in Afrika durch Togo, in Asien durch Java sattsam dargetan.

Allein, fortwährend muss hier der Staat diese kleinen Betriebe gegen die Grossunternehmer schützen, die kein Mittel zu gering halten, um sich diese unerwünschte Konkurrenz vom Halse zu schaffen. Die Frage könnte aufgeworfen werden, ob, wenn dem so ist, solche „unnatürliche" Mittelstandsunternehmungen wohl noch eine Existenzberechtigung hätten. Sie ist dahin zu beantworten, dass, besonders in den Kolonien, heutzutage überhaupt nichts ohne Staatshilfe gemacht wird. Auch der Plantagenunternehmer kann ohne diese Hilfe des Staates nicht auskommen. Und wenn er auch diese Staatshilfe als selbstverständlich hinnimmt, so äussert sie sich meist viel grosszügiger, internationaler, (Konsulate, Unterstützung der Schiffahrtsgesellschaften, Handelsverträge, Schutzzölle usw.) als die Staatshilfe für die kleineren Betriebe. Die Art und Weise, wie der niederl.-indische Staat die Eingebornenkultur zu schützen versucht, hat sich besonders in einem weitverzweigten Volkskreditwesen (Raiffeisenbanken und sog. Lumbungbanken) geäussert, sowie durch die Errichtung einer eigenartigen Art von Banken, wo der Eingeborne den Reis beleihen kann. Noch ein anderes Ziel wird dadurch angestrebt, nämlich die Bekämpfung des Wuchers, dem der Javane von chinesischer, arabischer und europäischer Seite ausgesetzt ist. Auf die Behandlung aller dieser Probleme sowie auf das hier

und dort ziemlich vorgeschrittene Genossenschaftswesen unter den Eingebornen muss hier verzichtet werden. (Näheres in den vom holl. Kolonialministerium herausgegebenen „Kol.-Oek. Beiträgen" (3 Bände aus der Feder von C. TH. VAN DEVENTER, E. B. KIELSTRA und Dr. jur. FOCK).

Für eine reine Eingebornenkultur an der Stelle der Plantagenkulturen aus sozialpolitischen Gründen können wir übrigens nicht schwärmen. Denn bei der Eingebornenkultur ist Ausbeutung der braunen Arbeiter ebensogut möglich. Beschränkung der Tropenwirtschaft auf Volkskulturen würde keineswege eine Lösung der Arbeiterfrage bilden.

Im allgemeinen ist der Weg des Privatunternehmers zur Verwaltung in den Kolonien kürzer und gangbarer als im Mutterlande: die Hilfe, welche auf Java der Staat der kapitalistischen Wirtschaft leistet, besonders auf dem Gebiete der Bewässerung und des Verkehrs, ist noch viel direkter und eingreifender auch viel offener, als man sie in West-Europa kennt, besonders vor dem Weltkriege kannte. Die persönliche Fühlung und Bekanntschaft der Industriellen und besonders der Bankdirektoren — fast die ganze Zucker-Grossindustrie Ost-Javas liegt in den Händen der Banken! — mit dem General-gouverneur und den Chefs seiner Departements, verbürgt ein meist rasches Entgegenkommen, ein wohlwollendes Herantreten, dessen sich der eingeborene Bauer, Kleingewerber und Arbeiter nur ausnahmsweise erfreuen darf. Trotzdem hat sich die niederl.-indische Regierung noch nicht von diesen europäischen Unternehmern dazu verleiten lassen, wieder Strafbestimmungen bei Verletzung des Arbeitskontraktes zwischen Unternehmer und javanischen Arbeitern, (zwischen Privaten also) einzuführen, obwohl es an Versuchen, den aufgehobenen § 2, Nr. 27 neu zu beleben, nicht gefehlt hat. Erst unter dem 1918 zurückgetretenen Kolonialminister von Holland konnten diese Arbeitgeber sicher sein, dass er jeder Petition von ihrer Seite, wenn sie nur mit dem nötigen Nachdruck vorgebracht und wiederholt wurd, das Ohr leihen würde, um so mehr als im Parlamente schon seit vier Jahren der Burgfrieden eingehalten und keine grundsätzliche Opposition mehr geführt wurde. Aeusserte Kolonialminister PLEYTE sich doch in der Sitzung vom 20. März 1917 dahin, dass er eine Kuli-Ordonnanz,

wie sie die Ostküste von Sumatra besitzt, für Java einzuführen gedenke, wenn auch nicht sogleich, da er noch die Vorschläge der niederl.-indischen Regierung abwarte. Nachdem Abgeordnete von verschiedenen Seiten sich über diesen geplanten Angriff auf die freie Arbeit beklagt hatten, konnte der Minister sich nur zu der gebräuchlichen Phrase versteigen:

„Bevor ich mich dazu entschliesse, werde ich die Sache sehr gewissenhaft prüfen."

Er stand also der Semisklaverei durchaus nicht feindlich gegenüber; von einer grundsätzlichen Ablehnung ist in seinen Reden keine Spur zu erkennen und wahrscheinlich hielt ihn nur das Risiko einer grossen Volksbewegung unter der erprobten Führung der „Sarikat Islam" (die Organisation der vorgeschrittenen Eingeborenen) von der Einführung des Systems auf Java zurück.

Käme es je so weit, dass eine Kuli-Ordonnanz für Java oder für gewisse Teile Ost-Javas proklamiert würde, dann würden die Interessenten sich eines Sieges rühmen können, wozu keine schwere Artillerie, nur etwas Ausdauer nötig war. Denn das Pflanzerunternehmertum von der Ostküste Sumatras hat — wie wird bald sehen werden — sich viel mehr Mühe gegeben, die Ordonnanzbestimmungen von 1880 und 1889 beizubehalten als die Java-Pflanzer, um eine solche Gesetzgebung zu bekommen.

§ 4. Das Vorschussystem und andere Praktiken um die Abhängigkeit der javanischen Arbeiters zu vergrössern.

Von 1872 bis 1918 sind auf Java die Meinungen unter den Pflanzern in dieser Angelegenheit ziemlich geteilt gewesen: manche waren mit dem heutigen Zustand zufrieden, andere möchten gerne auf das „ancien régime" des § 2, Nr. 27 zurückgreifen. Bei der ersten Kategorie hat wahrscheinlich die Furcht vor der gleichzeitigen Einführung einer Fabriksinspektion ihr Wörtchen mitgeredet. Eine „communis opinio" war nur dort aufzuweisen, wo es sich um das Vorschuss-System handelte. Bei der Erwähnung des § 328*a* des Strafgesetzbuches für die Eingeborenen wurde schon die Bemerkung gemacht, dass dieser

Paragraph keinerlei Bürgschaft dagegen biete, dass der Arbeiter den Vorschuss zurückzahlt.

Auf dem ganzen malaischen Archipel, und man darf hinzufügen in ganz Asien, blüht das Sytem der Vorschüsse auf den Arbeitslohn. Jeder Arbeitgeber dort weiss, dass es ohne die Leistung eines grösseren oder kleineren Vorschusses überhaupt unmöglich ist, Arbeitskräfte zu bekommen.

La solution adoptée est originale; il s'agissait simplement de mettre à la disposition des indigènes, sous formes d'avances, des sommes relativement considérables, représentant souvent le salaire de plusieurs mois, contre engagement de leur part d'effectuer un certain travail pendant une certaine durée. L'appât était trop tentant pour qu'ils pussent y échapper; la perspective d'être subitement à la tête d'une quantité d'argent telle qu'il ne leur était jamais arrivé d'en posséder à la fois, et de pouvoir la dépenser d'un seul coup en plaisirs ou en parures, exerca sur eux une telle attraction que la main-d'oeuvre fut désormais assurée. Sans avances, pas d'ouvriers!

Etwas weiter sagt Guyot:

Le système a débordé l'agriculture pour gagner les industries urbaines; dans les grands centres, les ouvriers des fabriques de sucre par exemple, que l'on pourrait croire libres de tout lien préalable parce qu'ils se rendent régulièrement à l'usine depuis plusieurs années, ne renouvellent pas en réalité leur contrat, mais sont liés par une suite d'engagements ininterrompus. L'ouvrier dilapide son salaire par anticipation et est obligé pour pouvoir subsister de faire consentir de nouveaux acomptes qui finissent par le lier quasi perpétuellement.

Alle Versuche, dieses seit Jahr und Tag eingewurzelte System zu entwurzeln sind gescheitert. Der Javaner und der asiatische Arbeiter überhaupt arbeitet nicht gern in Lohndienst. Nur durch den Vorschuss werden die meisten sozusagen zur Arbeit verführt; der Vorschuss gibt ihm die Möglichkeit, zwei oder drei Tage nach Herzenslust herum zu bummeln. Die schwächeren Charaktere verjubeln das Geld mit Opiumgenuss und Frauen, die besseren verzehren es mit Frauen und im Ankauf goldener und silberner Schmucksachen. Die letztere Verwendung hält die Mitte zwischen Konsum und Kapitalanlage! Denn wenn der Javaner später

einmal ganz arm ist, wird er die goldenen Knöpfe wieder zu verkaufen suchen oder er bringt sie nach dem „Rumah gedeh" (Verpfändung). Meist ist er nachher nicht in der Lage, das Verpfändete zurückzukaufen und die „Kapitalanlage" stellt sich dann als eine sehr unsolide heraus. Vom Vorschuss bleibt jedenfalls kein Rappen übrig und der Arbeiter tritt nach den Jubeltagen seine Arbeit an in der Voraussicht, dass regelmässig Abzüge von seinem Lohne stattfinden werden; der Reue Qual ergreift ihn deswegen durchaus nicht.

Es ist strengstens davor zu warnen, solche Verhältnisse zu schnell zu beurteilen, geschweige denn zu verurteilen. Der Standpunkt sie ein breiterer.

> „Mich dünkt ein macedonischer Hirt führt ein ebenso nützliches und ein weit würdigeres und glücklicheres Dasein als ein Fabrikarbeiter in Chaux-de-Fonds, der von seinem zehnten Jahre ab bis an sein Grab vierzehn Stunden täglich ein bestimmtes Gangrad für Taschenuhren mechanisch herstellt." [1])

Es ist eine Frage der Lebensauffassung und die west-europäische. die uns geläufige, hat keineswegs das moralische Monopol. Denn andererseits betrachten die Eingeborenen von Java auch „uns immer wie Narren und Heuchler"; „weil sie unser Seelenleben ebensowenig studiren als wir das ihrige". [2])

Dr. jur. C. H. van Delden hat in seiner Dissertation [3]) diesen Zug des asiatischen Volkscharakters zum Ausgangspunkt genommen und hervorgehoben, dass der geeignete Weg, um die Auswüchse des Vorschuss-Systems zu bekämpfen, nicht der vergebliche Versuch zu ihrer Abschaffung sei, sondern die Annahme des Systems als solches und seine strenge Reglementierung. Seine weiteren Ausführungen sind dann dem Entwurf einer gesetzlichen Regelung des fraglichen Systems gewidmet, ein Entwurf, der den Juristen mehr interessiren wird als den Oekonomen.

S. 92—98 seiner Arbeit teilt der Verfasser einige Beispiele aus dem täglichen Leben mit, welche sehr geeignet sind, die

---

[1]) H. St. Chamberlain „die Grundlage des XIX. Jahrhunderts."

[2]) Kohlbrugge; zitiert bei Dr. Herman ten Kate: „Psychologie en ethnologie in de koloniale politiek". S. 20.

[3]) Dr. jur. C. H. v. Delden „Arbeidswetgeving in Ned. O.-Indië".

Wirkung des Vorschuss-Systems und die ökonomischen Verhältnisse auf Java näher zu kennzeichnen. Als den Betrag, den eine Zuckerfabrik auf Java jährlich an Arbeitervorschüssen aufwendet, nennt Dr. van Delden 80,000 Franken (40,000 Gulden). Die Regierung, welche gerade deshalb die Sicherheit der Rückzahlung des Vorschusses an den Privatunternehmer in § 328 so wenig geschützt hat, weil sie hoffte, damit die Unterdrückung des Vorschuss-Systems zu fördern . . . . kommt selbst ohne das System nicht aus. Die unüberwindlichen Schwierigkeiten, denen die Regierung mit der absolut freien Arbeit — wenn wir die Lohnzahlung ohne Vorschussabzüge einmal so nennen dürfen — begegnet, wenn sie selbst als Arbeitgeber auftritt, äussern sich in der Tatsache, dass im Inlande „die freie Arbeit zu ihrem blossen Namen reduziert zu werden droht" und in den Aussenbesitzungen fast überall die Kuli-Ordonnanz herangezogen wird, um sich Arbeitssicherheit zu verschaffen.

> „Oder ist das Staats-Forstwesen auf Java seit der Aufhebung des Blandong-systems nicht genötigt, gerade wie die Privatunternehmer Vorschüsse zu versprechen, damit es Arbeiter bekommt und dann durch Pression auf die javanischen Häuptlinge sich der regelmässigen Anwesenheit dieser Arbeiter zu versichern? Sieht sich nicht auch der Staatsdienst der öffentlichen Werke manchmal in die Lage versetzt, sich wegen Arbeitermangel an die örtliche Verwaltungsbehörde um extra Frohndienstpflichtige zu wenden? Hat die niederl-indische Regierung nicht ihre Zuflucht nehmen müssen zu Spezial-Kuliordonnanzen für die Ausführung der Hafenarbeiten von Tandjong Priok (den Hafen Batavias), für den Eisenbahnbau an der Westküste von Sumatra und für die Arbeiten an der Seestrasse von Madura?"

Das Buch Dr. van Deldens datiert vom Jahre 1895. Wir erwähnen das nicht deshalb, weil diese Zustände in den 25 Jahren, welche uns von 1893 trennen, eine grosse Aenderung erfahren haben, sondern nur, weil die Notwendigkeit, solche Mittel zu ergreifen, worauf Dr. van D. durch seine Terminologie hindeutet („genötigt", „ihre Zuflucht nehmen müssen" u.s.w.) für die jetzigen Verhältnisse weniger zutreffend ist. Ist doch z. B. der Bau der Süd-Sumatra-Eisenbahn in den Jahren 1912—1914 ganz ohne Hilfe der Kuliordonnanz durchgeführt, obwohl wir es hier mit

den bevölkerungsarmen Aussenbesitzungen zu tun haben und die Arbeiterschaft zuerst auf Java angeworben wurde. Hier liegt also der Beweis vor, dass die Durchführbarkeit des freien Arbeitssystems mit dem guten Willen der leitenden Stelle aufs engste verknüpft sein kann. In zu vielen Fällen hat man es sich aber bequem gemacht, keine Lust gefühlt, sich neben den technischen Schwierigkeiten auch noch mit dem ökonomischen Arbeitsproblem den Kopf zu zerbrechen; oder schlechthin die ökonomische Frage wie eine technische aufgefasst und sie dadurch gelöst, dass man das Instrument der Kuli-Ordonnanz mit pönaler Sanktion ergriff, wie der Javaner seinen patjol, den Pickel, womit er seinen Acker bearbeitet. Sehe Kap. IV § 10 wo von den Hafenarbeiten Belawan-Delis die Rede ist.

Als weitere Nachteile des unüberwindlichen Vorschuss-Systems nennt Dr. VAN DELDEN „den Schwindel, die Umtriebe, die Erpressungen, die Rache", wozu diese Praxis Anlass gibt; die sittliche Untergrabung des Eingeborenen, welche sich daraus ergibt.

> „Die Frage, ob das Prestige der Regierung, welche das alles unbestraft lässt, nicht darunter leidet, bleibe dahingestellt; ich frage nur, ob man wirklich meint, dass die Privatunternehmer, dass vor allem die Regierungsbeamten so naiv sind, sich fortwährend von Eingeborenen zum Besten halten zu lassen, ohne sich je auf Selbsthilfe zu besinnen. Bildet man sich nun wahrhaftig ein, der Europäer wisse nicht die Mittel zu finden, um sich dem Schaden, der ihm durch das Fortlaufen der Arbeiterschaft mit erhaltenen Vorschüssen erwächst, zu entziehen?"

Der Verfasser gibt dann ein schlagendes Beispiel, wie unter den damals und jetzt noch auf Java geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die privatrechtlichen Verpflichtungen des Kulis zur Arbeitsleistung in eine strafrechtliche verwandelt wird. Weil der Vorgang jedoch ein ziemlich komplizierter ist und Dr. VAN DELDEN die Sache nicht sehr klar auseinander zu setzen weiss, möchten wir nur die von ihm genannten übrigen Beispiele zitieren, um uns nachher von einem anderen Sachverständigen in den oben erwähnten juristischen Irrgarten führen zu lassen. Sowohl das eine als das andere ist aber in unserem § 10 besser am Platze.

Andere Arbeiterkategorien in der Java-Zuckerindustrie, wie z. B.

Pflüger oder Plantagengehilfen bekommen jedoch nur kleine oder gar keine Vorschüsse — behauptet Dr. VAN BLOMMESTEIN.[1]) Auch hier möchten wir ein Fragezeichen setzen. Was in der Zuckerindustrie und überhaupt in der Gross- und Kleinindustrie Javas vorgeht, entzieht sich beinah vollständig jeder Kenntnis.

§ 5. Das Gewerbe auf Java und die Fabriksinspektion.

Wer den Zuckerfabriken auf Java in der Kampagnezeit, welche ungefähr von Mai bis Oktober dauert, einen Besuch abstattet, wird dort bei Tag und Nacht Männer, Weiber, Kinder von zehn Jahren und noch jünger beschäftigt finden. Wieviel Stunden sie zu arbeiten haben? Man weiss es nicht. Gibt es Sicherheitsvorrichtungen, wird bei Unfällen für die Arbeiterschaft gesorgt? Man tastet im Dunkeln. Wie ist es bei Invalidität, wie bei Schwangerschaft der Frauen? Finden Lohnabzüge häufig statt? In wie weit ist das Trucksystem verbreitet? Die Enquete der s.g. „Verminderte Wohlfahrt"-Kommission ist das einzige was auf dem Gebiete des Enquete-Wesens auf Java geleistet wurde. Ihr Bericht ist jetzt schon wieder sechs Jahre alt. Wir lesen darin, dass das Trucksystem im Distrikte Cheribon früher stark verbreitet war (Frage 410 u. f.) Gehört es wirklich ganz der Vergangenheit an? Wie hoch ist der Lohn? Welche Forderungen werden an die Arbeitsleistung gestellt?

Wer weiss, welche schauderhaften Ergebnisse eine Enquete nach der „Lage der arbeitenden Klasse auf Java" herausbringen würde....[2]) Eine Fabriksinspektion, wie sie seit zehn Jahren auf den Aussenbesitzungen als Begleiterscheinung der Kuli-Ordonnanz aufgetreten ist, gibt es auf der Insel Java nicht. Keine Berichte einer solchen Inspektion erteilen uns jährlich oder

[1]) Dr. jur. A. F. VAN BLOMMESTEIN: „Nota over het Rekest en Betoog der Deli Planters Ver. etc. S. 125.

[2]) Bei der Korrektur erreicht uns das Telegramm aus Indien, dass der neue holl.-ind. Volksrat eine Motion-SCHUMANN genehmigt hat, welche eine Enquete nach den Arbeiterverhältnissen in der Industrie und im Gewerbe Javas fordert. Nur Schade dass die Regiering bei der Ernennung der Mitglieder eines solchen Enquete-Ausschusses — aller Wahrscheinlichkeit nach — die sog. „gemässigten" Elemente vorziehen wird. Eine erstklassige Kraft wie der Ir. A. BAARS (Sehe S. 75) wird sie wieder zur Seite schieben und auch fur eine starke Vertretung von demokratischen Eingeborenen (SUHARYO, SEMAUN u. d.) wird der in Buitenzorg tronende getreue EKKEHARD des Kapitalismus wohl kaum zu haben sein!

dreijährig Auskunft über das Wenige was erreicht werden konnte, über das Viele, das noch einer befriedigenden Lösung harrt. Eine offene Natur, wie der schon erwähnte Arbeitgeber H. SOESMAN, gesteht es auch offen ein, wenn es sich um die Einführung der Kuli-Ordonnanz mit pönaler Sanktion auf Java handelt: das Régime der Kuli-Ordonnanz bringe zwar Arbeitssicherheit für den Unternehmer, aber zu gleicher Zeit Kontrolle; und der Nachteil dieser letzteren wird für ihn durch den Vorteil der ersteren nicht wettgemacht.

„Das Kuligesetz würde viele Ausgaben mit sich bringen, u. a. bessere Wohngelegenheit, Spitäler, Dokter-djawa's (javanische Aerzte), Abschreibungen auf Vorschüsse bei Krankheit, bei Sterbefällen, Niederkünften etc. Glauben Sie nur nicht, dass wir billiger auskommen! Bei schwerem Regenfall im Gebirge z. B. kann es passiren, dass die Arbeiter nicht die Hälfte ihrer Tagesaufgabe einliefern können und dann wäre es unzulässig, ihnen den ausbedungenen Lohn zu verweigern oder sich Abzüge zu erlauben; täglicher Regen ist force majeure und der Gesetzgeber soll diesen Umstand allerdings berücksichtigen. Jetzt zahlen wir nur die gelieferte Arbeit, d. h. wir brauchen nur sie zu zahlen, obschon wir aus Humanität (oder vielleicht nennen Sie es lieber wohlverstandenes Selbstinteresse?) trotzdem den Umständen Rechnung tragen." [1])

Das also kommt zum Vorschein, sobald wir den Schleier, hinter welchem sich die javanische landwirtschaftliche Industrie so sorgsam versteckt, zu lüften suchen. Wenn später die grosse gründliche Enquete für die Arbeitsverhältnisse in Industrie und Landwirtschaft bei europäischen, chinesischen arabischen, und javanischen Unternehmern auf Java, welche Not tut, einmal stattgefunden hat, wird wahrscheinlich auch bei diesen Berichten ein zweiter FR. ENGELS ausrufen:

„Hören wir, wie sie es getrieben haben, ehe ihnen der Fabrikinspektor auf den Fersen sass!"

Viele Unternehmer haben sich jedoch der etwas naiven Meinung hingegeben, dass durch Einführung der Kontraktarbeit mit pönaler Sanktion eine Arbeitssicherheit durch Strafbestimmungen, auch ohne Fabriksinspektion, ohne Kranken- und Unfallversicherung.

[1]) Cultuurgids 15 Febr. 1909. S. 155.

Minimalarbeitszeit u. a. sich denken liesse. Unter den früheren Kolonialministern und Generalgouverneuren wäre dies kaum denkbar. Nur der Kolonialminister PLEYTE bildete hier eine Ausnahme: in der von ihm gehaltenen Rede vom 20. März 1917, worin er, wie wir gesehen haben, die Einführung des Kuligesetzes auf Java erwägt, ist von einer sozialen „kaiserlichen Botschaft" keine Spur. Vielleicht vertritt er die Meinung, dass die Kuli-Ordonnanz an und für sich schon als eine soziale Massnahme gelten kann! In wiefern das zutrifft, werden wir später untersuchen.

§ 6. DIE AKTION DER PFLANZER AUF JAVA FÜR EIN GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER ARBEITSSICHERHEIT.

Den schon angetönten Versuchen von Unternehmerseite, die Kuli-Ordonnanz auch für Java durchzuführen, möchten wir noch einige Worte widmen; schicken wir dabei die Bemerkung voraus, dass dieses Bestreben sich nie dermassen hätte entfalten können, wenn in den 40 Jahren, welche hinter uns liegen, die Kuli-Ordonnanz-Politik der Regierung auf den Aussenbesitzungen von gradliniger zielbewusster Art gewesen wäre, d. h. wenn die Regierung Stellung genommen hätte gegen die Unternehmertendenz, die Ausnahmen der Kuli-Ordonnanz zur Regel umzubauen. Abgesehen von den Fällen, in denen der Staat selbst das erhabene Beispiel gab und sich des zweischneidigen Schwertes der Kuli-Ordonnanz bediente! Ein zweischneidiges Schwert: denn der Staat hat sich an den unmittelbaren Vorteil, öffentliche Werke mit absoluter Arbeitssicherheit ausführen zu können, vergafft und übersah, dass ein solches Beispiel jedesmal die Unternehmer auf den Aussenbesitzungen in ihrer Auffassung bestärkte, die Kuli-Ordonnanz sei keine Ausnahme (wie der Gesetzgeber von 1880 sie ausdrücklich nannte), sondern eine Selbstverständlichkeit. Dadurch musste eine gewisse Eifersucht zwischen den Arbeitgebern auf Java und auf den Aussenbesitzungen entstehen; die eine Kategorie gönnte der anderen ihre grössere Arbeitssicherheit nicht; der historische Werdegang war längst vergessen und die Pflanzer auf Java sahen nur noch, dass die mütterliche Regierung dem jüngsten Kinde einen grösseren Teller Suppe gegeben hatte als dem älteren.

Schon im Anfang der 80er Jahre lesen wir, dass der Sukabumi landwirtschaftliche Verein (Soekaboemische Landbouwvereeniging) diese Frage anschneidet. Doch erst seit 1892, als Prof. VAN HAMEL, Professor des Strafrechtes an der Amsterdamer Hochschule, in einem im Haag gehaltenen Vortrag die Kuli-Ordonnanz mit seiner Autorität auf strafrechtlichem Gebiete unterstützte, vernimmt man einen Wiederhall in Indien von dem enthusiastischen Lob, das von ihm (und auch vom Nationalbankdirektor Dr. N. P. VAN DEN BERG) dieser Gesetzgebung gespendet wurde. Und dies nicht nur auf Deli-Sumatra, wo diese Gesetzgebung Bürgerrecht bekommen hatte, sondern gerade auf der Insel Java. Es ist besonders der Surabaya Verein von Zuckerfabrikanten, welcher sich um die Einführung einer Kuli-Ordonnanz auf Java bemüht. Dr. PAETS TOT GANSOYEN widmet S. 66—79 seiner schon erwähnten Schrift dieser Zuckerpflanzeraktion der 90er Jahre eine eingehende Erörterung. Man vermisst jedoch bei ihm den Hinweis darauf, dass massgebende Pflanzervereine wie der „Verwalterverein der landwirtschaftlichen Unternehmer Pekalongans" und der „Landwirtschaftsverein Bandung" sich damals entschieden gegen Arbeitsverträge mit Strafbestimmungen erklärten, weil diese ihres Erachtens zu schlechter und zu niedrig bezahlter Arbeit führten und eine verschleierte Pfändlingschaft mit sich brachten. Beide Vereine waren ebenfalls der Ansicht, die Fälle von Verletzung des Vertrages wären durch die Aufhebung des § 2, Nr. 27 seltener geworden.

Die Regierung hat kurz darauf unter den Pflanzervereinen auf Java eine Enquete wegen der Arbeitsverträge veranstaltet und der Bericht über diese Enquête kommt zu der Konklusion, dass eine Kuli-Ordonnanz für Java nicht erwünscht sei, weil „der Zustand kein so schlimmer ist und die Kulturen von den Misständen noch nicht ernsthaft bedroht werden".

Erst acht Jahre später, am Jahrestage des „Niederl.-indischen Landwirtschaftssyndikat", des grössten Arbeitgeberverbandes Javas, kam es zu lebhafteren Erörterungen auf sozialem Gebiete; an das Referat Paets tot Gansoyen („Das Rechtsverhältnis" u.s.w.- s.O.) knüpfte sich eine Diskussion an, der sich mehrere Stimmen aus der Pflanzerpraxis beteiligten. Mit dem Namen „Kuli-Ordonnanz" waren damals auf Deli-Sumatra Erfahrungen verbunden, von deren erschütternder Wirkung man 1895, als Prof. VAN HAMEL dieses Gesetz Sumatras verteidigte, noch keine Ahnung hatte. Es ist denn auch kennzeichnend, dass Dr. PAETS in seinem Referate sich bemüht, den ungeliebten Namen „Kuli-Ordonnanz" fort zu interpretieren. Die neue Rechtsregelung, welche er vorschlägt, unterscheidet sich jedoch nicht grundsätzlich von der vielumstrittenen Ordonnanz. Im Gegensatz zu Dr. VAN DELDEN, der auf eine präzise Regelung der Vorschusserteilung abstellt, will DR. PAETS mehr die Verpflichtung zur Arbeitsleistung beleuchten.

„Bleibt der Vorschuss ungetilgt, so ist dies keine Tatsache an und für sich, sondern die Folge einer anderen Tatsache, nämlich der Nichtzahlung des Lohnes und diese ist wieder die Folge des Nichtarbeitens. Dieses Nichtarbeiten ist also der Kernpunkt und wenn etwas strafbar gestellt werden sollte, so wäre es dieses und nicht ein Umstand, der nur eine Folge davon ist". (S. 78.)

Vollständigkeitshalber lassen wir hier noch den Wortlaut der Strafbestimmung aus dem Entwurfe Paets folgen:

§ 11. Jede willkürliche Verletzung des Vertrages wird bestraft: „wenn seitens des Arbeitgebers: mit einer Geldbusse von höchtens 200 Gulden;

wenn seitens des Arbeiters: mit einer Geldbusse von höchtens 100 Gulden oder zur Arbeitsstellung von höchtens drei Monaten an den öffentlichen Werken gegen Nahrung, ohne Lohn".

Derselbe Paragraph definiert dann weiter, was unter willkürlicher Verletzung zu verstehen ist und zwar ungefähr so, wie wir es bei der Sumatra-Kuliordonnanz noch näher werden kennen lernen; hier wie dort die Bestimmung, dass man nur auf Klage des Arbeitgebers gerichtlich gegen den Kuli vorgeht.

Bei der Diskussion am genannten Jahrestage von 1909 hat sich das ganze Problem als ein für Java recht verwickeltes herausgestellt.

„Java und Deli sind zweierlei. Dort hauptsächlich Chinesen für den Tabakbau und Javaner für den Kaffee. [1]) Hier: Verschiedenheit der Zustände und anseinandergehende Interessen. Eine

[1]) Soll wohl heissen: „für den Kautschuk". Wenigstens jetzt.

uniforme Regelung der Materie wäre äusserst schwierig; die eine Kategorie von Arbeitgebern würde der anderen gegenüber in Nachteil geraten". [1])

Obwohl man sich natürlicherweise gehütet hat, offen heraus zu sagen, dass eventuelle Verluste auf an Arbeiter gewährte Vorschüsse eigentlich schon in den niederigen Löhnen zum Voraus eskontiert seien, war doch der Wunsch nach der Gesetzgebung welche Kontraktarbeit unter Strafandrohung stellt nicht einstimmig; augenscheinlich trifft die Meinung des Enqueteberichtes von 1895, trotz seiner eigentümlichen Wortwahl (die Kulturen werden von diesen Misständen „noch nicht ernsthaft bedroht") auch für die ersten Dezennien des zwanzigsten Jahrhunderts noch immer zu.

Neue Gesichtspunkte wurden nur eröffnet durch die Abgeordneten, welche aus einzelnen bevölkerungsarmen Gegenden Javas kamen und darauf hinwiesen, dass für solche Distrikte wie Banjuwangi und Besuki das Problem durchaus dasselbe ist wie für Deli-Sumatra und die anderen kuliordonnanzfähigen Aussenbesitzungen. Zwar war schon früher von den Schwierigkeiten in den bevölkerungsarmen Gegenden Javas die Rede gewesen. Schon Dr. VAN DELDEN hatte in seiner 1895 erschienenen Dissertation diese Frage angeschnitten als er S. 98 von den absolut misslungenen Regierungsversuchen sprach, in dem Distrikte Bagelen eine Auswanderung zu inszeniren, welche dem bevölkerungsarmen Distrikte „Preanger Regentschaften" zu gute kommen würde. Allein von 1909 an, als T. OTTOLANDER und Dr. J. BOSSCHA an dem Jahrestage mit diesem Argument des Bevölkerungsmangels für gewisse Gegenden die Einführung der Kuli-Ordonnanz befürworteten, ist die Frage immer in diesem Fahrwasser geblieben. Ein direkter Erfolg war für diese Kuliordonnanzler Javas nach der Tagung von 1909 wohl nicht zu erwarten. Im Memorandum des Kolonialbudgets 1910 äusserte sich der Minister kurz und kräftig:

> „Für den Zucker- und Rubberbau auf Java will man auch Kuli-Ordonnanzen. Diesen Drängen wird man kein Gehör schenken können".

[1]) Bericht des Journalisten G. WYBRANDS im Batavianer Tageblatt: „Nieuws van den Dag v. Nederl.-Indië" 28. August 1909.

Einerseits verweigerte die Regierung den Unternehmern dergleichen Konzessionen, andererseits wollte sie den Herren auch nicht durch Einführung der Fabrikinspektion das Leben erschweren. Mit Berufung auf den Unterschied zwischen einheimischer Arbeiterschaft und eingewanderten Kontraktkulis hiess es ebenda:

> „Die Erwünschtheit, die Arbeit der Fabriksinspektion auch auf Java auszubreiten, hat mir nicht eingeleuchtet".

Leider wird sich erst dann, wenn dieselbe schon eingeführt worden ist zeigen, wie erwünscht, wie durchaus notwendig die Fabriksinspektion war: inzwischen erfreuen wir uns der vollständigen Unwissenheit der wahren Verhältnisse in den stetig sich mehrenden Werkstätten und Fabriken.

Stetig sich mehrend, — obwohl genaue amtliche statistische Angaben leider nicht vorliegen. Einer der früheren Generalgouverneure J. K. VAN HEUTSZ, gibt als die Zahl der industriellen Unternehmungen (ohne die Anlagen, die mit Landwirtschaft und Bergbau zusammenhängen) auf Java an: 1831 mit 85.200 Arbeitern; für die Aussenbesitzungen sind die Zahlen: 3400 Unternehmungen mit 40.000 Arbeitern. Wenn wir VAN HEUTSZ richtig verstehen, ist also die Arbeiterbevölkerung der grossen Zuckerfabriken ost- und mittel-Javas hier nicht mit einberechnet. Die Gesammtbevölkerung Niederl.-Indiens belief sich auf dem Zeitpunkt, worauf die obigen Daten sich beziehen, auf dem 1. Januar 1916, auf cirka 40 Millionen Seelen.

Die Aktion zur Einführung des Kuli-Gesetzes mit Strafbestimmungen hat sich auf Java seit 1909 keine Ruhe gegönnt. Besonders das „Surabaya Handelsblad", das offiziöse Organ der Zuckerindustrie und des Bankkapitals und sein Hauptredakteur M. VAN GEUNS haben es sich zur Aufgabe gemacht, auf die angebliche Bevorzugung der Pflanzer auf den Aussenbesitzungen hinzuweisen, sobald sich nur irgendwelche Gelegenheit dazu bot.

> „Pönale Sanktion ist Schlagwort und Parole geworden für einen gewissen Teil der Pflanzer und für ihr Sprachrohr, Herrn VAN GEUNS". [1])

[1]) Tageblatt „de Nederlander", 4. August 1913.

Unwillkürlich drängt sich auch hier der Vergleich mit den Verhältnissen der Landarbeiter im alten Russland wieder auf. Hier wie dort hörte man auf jedem Kongresse der Landwirte die Frage erheben, mit welchen Mitteln man die Arbeiter nötigen könnte, die geschlossenen Verträge und die Mietsfrist, auf die sie gedungen sind, einzuhalten. Die Landwirte ersinnen jedesmal neue Vorschläge, durch die man die Arbeiter zwingen könnte, pünktlich die Vertragsbedingungen zu befolgen. In diesen Projekten werden als Mittel Gefängnis, Arbeitshäuser, zwangsweise Anstellung der Arbeiter bei ihren Arbeitsherren u.a.m. anempfohlen. „Selbstverständlich" — sagt Dr. SCHIMON BLANK in seiner schon früher genannten Arbeit —

> „das alle diese Massregeln gegenüber den Arbeitern geltend gemacht werden sollen; die Landwirte dagegen, die den Vertrag gebrochen haben (was auch sehr häuftig vorkommt) sollen straflos bleiben oder man soll höchstens ihnen gegenüber nur kleine Geldstrafen zur Anwendung bringen. Indessen hat uns eine ganz objektive Forschung des bei uns über diese Frage vorhandenen Materials, das übrigens hauptsächlich von Seiten der Landwirte selbst stammt, davon überzeugt, dass man mit ebensolchem Recht von dem Kontraktbruch und der Ungewissenhaftigkeit der Unternehmer reden kan."

Und zu genau denselben Schlussfolgerungen wie E. VAN LENNEP für Java, kommt für Russland Dr. BLANK: Der Arbeitgeber hat meistens diejenige schlechte oder gute Arbeitsqualität, die er verdient.

Inzwischen hatten sich 1912 die Pflanzer der bevölkerungsarmen Gegenden Banjuwangi und Besuki zur Selbsthilfe entschlossen und gründeten das "Besuki Immigrations Bureau", welches mit Mitwirkung der wegen ihres moralischen Einflusses auf die Javaner bekannten Häuptlinge (s.g. Regenten) von Kutoardjo, Karang Anjar und anderen Ortschaften der Residenz Kedu, die Werbung in diesen bevölkerungsdichten Gegenden Javas organisirte.

Neben der Anstellung von s.g. Werbemanduren, d.h. Werkmeister und Aufseher, welche für eine ziemlich hohe Prämie in den Dörfern die Leute zur Auswanderung bewegen, bediente man sich noch eines anderen Mittels, dem wir auch bei der Werbung

für Sumatra wieder begegnen werden: Einige javanische Vertrauensleute reisten mit dem Direktor des Bureaus, um die Verhältnisse in Besuki und Umgegend kennen zu lernen und kehrten nach drei Tagen wieder nach der Heimat zurück um dort zu erzählen was sie gesehen hatten und den Leuten die Emigration zu empfehlen.

Weshalb diese anfangs mit Erfolg gekrönten Immigrationen sich nicht behaupten konnten, ist in dem Bericht des Enquete-Ausschusses für die Arbeiterfrage in Banjuwangi ausführlich erörtert worden. Das mangelhafte Zusammenwirken der Pflanzer ist die Ursache gewesen, dass das Bureau seine Tätigkeit nach kurzer Zeit wieder einstellen musste. Von 53 Mitgliedern des Djember Unternehmerverbandes hatten sich z.B. im Jahre 1910 nur 28 dem Bureau angeschlossen und die Nichtangeschlossenen suchten die soeben von ihren Konkurrenten mit vieler Mühe und Kosten „importierten" Kulis durch hohe Löhne (d.h. Fr. 1.— bis Fr. 1.40 pro Tag) an sich zu ziehen und anzulocken. Aus einem derzeit geplanten ähnlichen Bureau in Preanger ist unseres Wissens denn auch nichts geworden. Auf § 20 des genannten Berichts befürworten diese Pflanzer dann Staatsanwerbung und eine Kontraktarbeitsgesetzgebung.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 16. März 1917 hat der Abgeordnete Dr. G. W. SANNES wieder scharf gegen das Bestreben der Banjuwangi Pflanzer ein solches Arbeitssystem auf Java distriktweise einzuführen Stellung genommen. „Nur zur Probe" heisst es jetzt in ihrem Unterschriftbogen. Sie verlangen keine Kuli-Ordonnanz für Java und wünschen nur Arbeitszwang für ein halbes Jahr.

> „Aber wenn man auf die eine Seite die Kuli-Ordonnanzen stellt und auf die andere den Arbeitszwang für ein halbes Jahr" — fuhr Dr. SANNES fort — „dann gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied; dem Wesen nach ist es genau dasselbe"!

In der Sitzung vom 20. März 1917 erfolgte denn auch die schon erwähnte peinlichst vorsichtige Antwort des Ministers, dass er die Meinung des Generalgouverneurs Niederl.-Indiens abwarte und sich die Einführung einer Kuli-Ordonnanz auf Java überlegen wolle.

1918 bekam dann Banjuwangi seine „Kuli-Ordonnanz“..... aber ohne die ponäle Sanktion auf dem Arbeitsvertrag. Für die Pflanzer eine grosse Enttäuschung, welche in der von ihnen abhängigen Tagespresse (Surabaya Handelsblatt) fein und grob zum Ausdruck kam. Nach mutterländischen Vorbilde enthält das Gesetz jetzt das sog. „Stehgeld“ (Dékompten vom Lohne) — das bekannte von der Arbeiterschaft der ganzen Welt verhasste Institut. Weiter sind die Strafbestimmungen zu erwähnen gegen das „crimping“, — wie die britisch-indischen Pflanzer das Uebel nennen; d.h. Strafbestimmungengegen die Versuche der Pflanzer sich gegenseitig Arbeiter abtrünnig zu machen.

§ 7. Hygienische und andere Misstände in den bevölkerungsarmen Gegenden Javas.

Dort wo in den isolirten Gegenden Javas die landwirtschaftliche Industrie sich gründet, finden wir manchmal im Anfangsstadium ähnliche Begleiterscheinungen wie wir sie auf den Aussenbesitzungen werden kennen lernen. Wir meinen hier besonders die traurigen Verhältnisse auf hygienischem Gebiet, wovon Djatiroto ein berüchtigtes Beispiel gewesen ist. In den Berichten des Dr. med. v. d. Upwich (14. Dez. 1908 bis 1. Febr. ’09; 1. Febr. ’08 bis 1. März ’09) erzählt dieser Arzt von dem jämmerlich vernachlässigten Zustand, in dem viele Kuli-Patienten sich befanden. Bei manchen Leidenden an Dysenterie — eine Krankheit, entstanden als Folge von schlechtem Trinkwasser oder Malaria-Infektion — war es für Jodoform und Tanninelavementbehandlung schon zu spät. Nur durch eingreifende Massregeln, wie Viehprüfung, um den Konsum von verdorbenem Fleisch vorzubeugen und Verkaufsverbot von Früchten, wie rudjak und semangka gelang es ihm, hier Wandel zu schaffen.

Für solche Gebiete anerkennt auch Prof. Stibbe [1]), dass der Mangel an staatlicher Arbeitsregelung eine wichtige Ursache gewesen sei, der Verlängerung von unerwünschten Verhältnissen. Besonders trifft dies für Preanger und Besuki zu. Die Arbeitsinspektion in Indien — so führt er weiter aus — ist nicht bloss ein kontrollirender Dienst; sondern alles Nötige oder Erwünschte

[1]) Monatschrift „Moederland en Koloniën“. Jhrg. 1916.

mit Beziehung zur Arbeit, geht von ihr aus. Bei der Besprechung der Aussenbesitzungen, wo die Arbeitsinspektion funktionirt. werden wir sehen, dass dies in der Hauptsache zutrifft: die Aufgabe der Inspektion ist eine weitere als wir sie in der europäischen Fabriksinspektion meistens finden. Ob sie dort alles Nötige, ja Erwünschte durchzusetzen vermag, wie es uns Prof. Stibbe suggerirt, bleibe vorläufig noch dahingestellt.

§ 8. Arbeitsverhältnisse in den bevölkerunsreichen Gegenden Javas.

Die meisten gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe der europäischen, chinesischen und arabischen Unternehmer liegen jedoch nicht in Gebieten einer dünnen Bevölkerung, sondern in mittel- und ost-Java, wo die einheimische Bevölkerung in rapidem Zuwachs begriffen ist. Besonders den Eisenbahnlinien entlang, kann man stunden-und stundenlang reisen, ohne einen Quadratmeter unbebaute Fläche zu sehen, ohne auch nur ein Viertelstündchen den Eindruck zu bekommen vom „platten Lande“: überall, überall Javaner, Sundanesen, Maduresen, Chinesen; Männer, Weiber, Kinder. An jedem Bahnhof, wie klein er auch sei, stehen hundert Menschen.... und von diesen hundert vielleicht ein oder zwei Europäer. Der Arbeitsmarkt ist hier also ein sehr reicher und wird noch beständig vermehrt durch den allmählich sich auflösenden Kommunalgrundbesitz. Durch das Anwachsen der Bevölkerung ist ja der Grundbesitz pro Familienhaupt hier und dort stark zurückgegangen. Als dieser Grundbesitz ein gewisses Minimum erreicht hatte, hat man in manchen Gegenden auf das Gewohnheitsrecht, immer neue Teilberechtigte zum Kommunalgrundbesitz zuzulassen, verzichtet. und alle diese Proletarisirten erweitern den dortigen Arbeitsmarkt.

Wegen der Betriebsunsicherheit braucht man sich also im allgemeinen nicht den Kopf zu zerbrechen. Weit wichtiger ist die vorher schon angetönte Frage, wie das Los des javanischen Arbeiters in der Wirklichkeit sich gestaltet. Wenn uns H. G. de Meyier erzählt, dass das unreglementirte Bussesystem das bekanntlich der Willkür alle Schleusen öffnet, häufig vorkomme und dass einer der Faktoren, wodurch solche Praktiken sich

unserer Kenntnis gänzlich entziehen, in der Tatsache besteht, dass diese Bussen durch die javanischen Werkmeister aufgelegt werden, so klingt das schon nicht sehr ermutigend. Wo solche Misshelligkeiten möglich sind — so sagt man sich unwillkürlich —, da gibt es auch Schlimmeres. Derselbe Verfasser teilt eine eigentümliche Ursache einer Arbeitseinstellung mit, kennzeichnend sowohl für die indische Volksart als für die ganz niedrige Stufe des Klassebewusstseins, auf der diese Fabriksarbeiter noch stehen. In einer Zuckerfabrik sollten die jungen Gehilfen statt 25 R., dreissig pro Tag verdienen; dagegen erhoben die erwachsenen Arbeiter Einspruch mit der Begründung „die Distanz zwischen ihnen und den Burschen werde zu klein; sie seien jetzt malu (beschämt) geworden". [1])

Aus eigener Beobachtung ist zu bestätigen, dass die Behandlung der eingeborenen Arbeiter auf vielen Unternehmungen keineswegs eine menschenwürdige genannt werden darf. Man betrachtet die Arbeitenden als Arbeitsvieh, das faul, indolent und lügnerisch ist, ohne sich die Mühe zu geben, ihre Sitten und Gebräuche kennen zu lernen. Nicht immer lassen die Javaner sich das gefallen, um so weniger als manche unter ihnen von dem Ertrag des eigenen Bodens leben können. Ist die Behandlung eine anständige, dann kann man sich auf einen grösseren Zulauf von Arbeitskräften verlassen. Es sollen die Eingeborenen den Eindruck haben, dass man auf ihre Klagen acht gibt. Die Mandure (Werkmeister) und Schreiber sollen auf richtige Weise mit der Arbeiterschaft verkehren, ihren Zorn beherrschen und ihre Hände im Zaume halten; wenn Chinesen nicht über genügenden Handelsgeist verfügen, sind sie manchmal sehr geschickt als Hauptmandur oder Schreiber. Weiter kann dem Weggang sehr oft vorgebeugt werden durch gute Regelung der Lohnzahlung. Dies meint auch E. van Lennep, auf dessen Ausführungen im „Indischen Gids" wir gerne aufmerksam machen. [2]) Er fügt hinzu: nicht an Familienmitglieder, nicht an den Mandur und nicht an Submissionsmeister soll die Lohnzahlung statt finden. Und keine Vorschüsse: ein immoraleres System ist nicht denkbar.

[1]) Monatschrift „Indische Gids" 1 Juni 1912.
[2]) Monatschrift „Ind. Gids" 1913. S. 1428.

Ueberdies sollte die Arbeitsdauer für Männer und Frauen sehr verkürzt werden. Von sechs bis sieben Uhr morgens, bis äusserst ein oder zwei Uhr p. M. mit einer Ruhepause sollte genügen. Auch die Pflückweiber sollten ca. 2 Uhr p. M. nach Hause gehen können. Ausnahme: in Teefabriken, wo man das eingetroffene Produkt sofort verarbeiten muss: die Arbeit ist dort auch nicht so anstrengend als in den Gärten. Trotzdem dürfte das Maximum auch hier nur 10 Stunden sein; bei Nachtarbeit ein Schichtenbetrieb mit erhöhten Löhnen. Auch in den Aussenbesitzungen sollten die Kontraktkulis nicht mehr als 7—8 Stunden arbeiten dürfen.

So weit E. van Lennep, dessen Schilderungen u. E. sich eher als zu optimistisch als zu schwarzseherisch qualifizieren lassen; bei Betrachtungen von welcher Seite denn auch, ist immer fest zu halten, dass es sich hier nur um beschränktes und mühsam gewonnenes Tatsachen-Material handelt. So wissen wir z. B. von den Unfällen in Fabriken, auf Werften und in Eisenbahnbetrieben, nur „dass diese selten sind" (Protokoll der II. Kammer 28. November 1905. S. 237). In derselben Parlamentsitzung wurde von demselben Kolonialminister (Dr. D. Fock) versichert, dass Hilfe bei Unfällen in den Fabriken unnötig wäre. „Dafür sorgen die Fabrikanten schon selbst!" Der Optimismus ging jedoch nicht so weit, die Massregeln zur Vorbeugung von Unfällen abzulehnen. 17. Oktober 1905 Nr. 521 trat ein Sicherheitsreglement in Wirkung. Die Kontrolle ist den Beamten der Dampfmaschineninspektion anvertraut, was überhaupt keine Bürgschaft für die richtige Durchführung gewährleistet.

Die eigentlichen Daten, vor allem das ziffernmässige Material könnte nur aus einer offiziellen grosszügigen Enquete mit Zeugniszwang, worin die wirklichen Zustände klar und übersichtlich ans Licht treten, hervorgehen. [1]) Im holländischen Parlament kam eine Anregung hierzu in den Ausschusssitzungen, als das Kolonialbudget für das Jahr 1916 behandelt wurde, zum Ausdruck. Von der Seite der Zuckerfabrikanten — so lesen wir dort — wird dagegen kein Bedenken erhoben. Um so besser.

[1]) Auch in der Monatschrift „Koloniaal Tijdschrift" (April 1914) und in „Moederland en Kolonien" (Jhrg. 1916) weist Prof. Stibbe auf die dringende Notwendigkeit einer Enquete für die Industrie auf Java hin. Auch in den Kammerkommissionen wurde bei den Behandlung des Kolonialbudgets 1918 nochmals diese Notwendigkeit hervorgehoben.

Auch mit der angeblichen Mitwirkung dieser Fabrikanten ist die Aufgabe einer gut geführten Enquete in diesen tropischen Gebieten, wo die Furcht vor dem tuan besar (dem „grossen Herrn Direktor") und der zurückhaltende Volkscharakter der Einheimischen eine gewichtige Rolle spielen und wo die Begriffe Unterworfenheit, Höflichkeit und einfache Achtung noch sehr oft als identisch empfunden werden, immer noch eine überaus schwierige. Nur vorurteilslose, geistig und materiell unabhängige Männer, die von der Psyche des Javaners nicht lediglich theoretische Studien gemacht haben, Männer die ausserdem mit Menschen- und Sprachenkenntnis und sozialer Empfindung ausgerüstet sind, wären mit einer solchen Aufgabe zu betrauen. Man denkt hier unwillkürlich an die Pioniersarbeit Dr. RHEMREVS auf Sumatra (Deli) im Jahre 1904. (Sehe Kap. IV.) Leider käme man, was die Kinderarbeit anbelangt, auf Java mit dem bekannten Schlagwort „heraus aus der Fabrik — hinein in die Schule" nicht viel weiter; denn die Regierung hat für genügende Unterrichtsgelegenheit keine Sorge getragen. [1])

§ 9. GEWERKSCHAFTEN.

Von einer wirtschaftlichen Organisation ist in der Arbeiterschaft auf Java noch sehr wenig die Rede. Es haben zwar manche, meist in malaischer Sprache erscheinende Zeitungen auf diese Notwendigkeit hingewiesen (u. A. der „Tjaja Hindia" Jhrg. 1914) und den Arbeitern den „Inländischen Lehrerverein", den „Verein von Angestellten bei dem Staatspfandhausdienst" und vor allem die Gewerkschaft der Eisenbahner als Muster vorgehalten, doch bis jetzt ohne grossen Erfolg. Es hängt dies zusammen mit der ganz niedrigen Stufe, auf der die Entwicklung der Arbeiter noch steht: aus bäuerlichen Verhältnissen heraus ist er in einen Betrieb getreten wie die Zuckerfabrikation, deren industrieller, nicht-landwirtschaftlicher Teil, sich im Rahmen eines beschränkten Zeitraums abspielt (Mai bis Oktober; Saisonarbeit). Beim Zuckeranbau kommt er überhaupt nicht über die bäuerlichen Verhältnisse hinaus; ebenso wenig in der Teekultur West-Javas oder der Tabakkultur Djembers — um hier nur die wichtigsten

[1]) SCHOTMAN in der Halbmonatschrift „Het Vrije Woord" Jhrg. 1916. Weiter: Monatschrift „Indische Gids". September 1917. S. 1213.

Grossbetriebe zu nennen, die alle mit europäischem Kapital und unter technischer Führung von Europäern (meist Holländern) arbeiten. [1]) Auch bei der Gewerkschaft der Eisenbahner („Vereeniging v. Spoor- en Tramwegpersoneel"), welche auf modern europäischer Basis und unter tüchtiger Führung immer mehr an Einfluss gewinnt, wäre es irreführend, diesen Einfluss nach den Zahlen abzumessen. Umfasste diese Gewerkschaft anno 1914 doch nur 1600 des 30,000 Mann starken Personals.

In der jüngsten Zeit aber haben die Buchdrucker in den Städten manchmal vorzüglich gelungenen Streiks durchgeführt.

§ 10. DIE MACHTSTELLUNG DER EUROPÄISCHEN PRIVATUNTERNEHMER.

Die Machtposition, deren sich das europäische Privatunternehmertum auf Java erfreut, äussert sich nicht nur ihrer unorganisirten Arbeiterschaft gegenüber, sondern auch in anderer Hinsicht. An erster Stelle gab es und gibt es noch Verbote für die einheimische Bevölkerung, dies oder jenes Produkt anzubauen, damit der Grossunternehmer seinen Vorsprung im Wettbewerbe bekommt oder beibehält. Wo das nicht der Fall ist, gewährt der Staat dem Unternehmer einen sehr geschätzten Ersatz, der dieselbe Wirkung ausübt, (z. B. die Wirkung, dass der europäische Kapitalist den Vorzug geniesst und der Eingeborene nur etwas bekommt, wenn noch etwas übrig bleibt.) So im Zuckerbau bei der Irrigationsfrage; die Bewässerung der grossen Zuckerrohrfelder findet am hellen Tage statt; die des bäuerlichen javanischen Bodens in der Nacht; dies mit der Begründung von Seite des Grossindustriellen, dass es ihm nicht möglich sei, in der Finsterniss das Wasser über die Rohrfelder richtig zu verteilen. Und diese Herren, die — wie der Ingenieur A. BAARS sich ausdrückte [2]) — sich in Zeit und Ewigkeit „tief ins Unrecht gesetzt fühlen", führen heftige Opposition,

[1]) Es wäre verwirrend, hier auch von geschäftlicher Leitung zu sprechen. Der Administrator eines solchen Betriebes ist total abhängig von den auf den Hafenplätzen sesshaften Grossbanken. Beim Verkauf der Produkte z. B. hat er keine massgebende Stimme; der Verkaufspreis der Jahresproduktion und seine Tantième werden ihm gelegentlich von der Bank mitgeteilt.

Vergl. hiermit Philippovich: „Jede Unternehmerstellung setzt sowohl technische wie auch wirtschaftliche Bildung voraus".

[2]) A. BAARS in der Halbmonatschrift „Het Vrije Woord" 25. Jan. 1917.

wenn ein Ausschuss von Sachverständigen der Regierung den Vorschlag macht, die Bewässerung derart zu regeln, dass der javanische Bauer 24 Stunden hintereinander die Irrigation seines Landes bekommt und der Zuckerunternehmer die folgenden 24 Stunden. Ist jeden Tag Bewässerung nötig, so könnte ja der kapitalkräftige europäische Unternehmer grosse Reservoirs anlegen lassen und auf diese Weise die Sache nach Belieben regeln. Nur für einzelne, ganz flache Gegende (Sidoardjo) würde dieses System auf technische Schwierigkeiten stossen.

Von der Machtstellung der Zuckerfabrikanten auf Java gab schon vor zehn Jahren Ir. H. H. VAN KOL das folgende naturgetreue Bild:

> „Die Zuckerindustrie hat die fruchtbarsten Böden des einheimischen Bauern beschlagnahmt; die teuersten Bewässerungswerke werden in ihrem Interesse ausgeführt; Grund und Boden werden oft durch Erpressung erworben; durch Vorschüsse wird der Eingeborene zu ihrem Instrument erniedrigt und der javanische Kleinbesitzer proletarisirt. Auf der Insel Bali herrscht mehr Wohlfahrt als auf Java, ... die europäische Industrie ist dort aber gänzlich unbekannt. Die Zuckerfabrik stellt auf Java eine ganz gewaltige ökonomische Macht dar und der Eingeborene steht ihr hilflos gegenüber; in dem Kampf um Boden, Wasser und Löhne wird zwischen den europäischen Fabrikanten und dem javanischen Landwirt ein Stück Klassenkampf ausgefochten. Die Vorschüsse werden dem Eingeborenen lange bevor der Fabrikant den Grund braucht in die Hand gegeben; bald sind sie verzehrt, und dann ist er kaltgestellt: ohne Geld, ohne Grund, ohne Nahrung. Eine Vorschussfrist von 15 Monaten ist viel zu lange, denn wenn die Zeit zur Lieferung des Bodens da ist, ist das Geld verschwunden und der Javaner ist genötigt, seine Arbeitskraft zu jedem Preise zu verdingen. (Abgeordneter v. IDSINGA, Sitzung der II. Kamer: 12. Novb. 1908). Der Kolonialminister antwortete darauf am selben Tage, dass er ein Verbot von längeren als zweimonatlichen Fristen zu erlassen gedenke, eine Absicht, welche aber an dem Einfluss der Zuckerfabrikanten gescheitert ist."

Auf die Mitwirkung der zentralen niederl.-indischen Regierung bei der Wahrung ihrer Klasseninteressen können die grossen agrar-industriellen Unternehmer, wie die Zuckerfabrikanten u. A., sich immer verlassen. Die von Dr. W. VAN RAVESTEYN in dieser Beziehung mitgeteilten Beispiele [1]) können wir vorbehaltlos bestätigen.

> „Ein Generalgouverneur" — so meldet er unter anderm — „befahl sogar in einer geheimen Kabinetts-order den Residenten (Provinzgouverneuren) das sie mit allen Kräften dem europäischen Kapital behilflich sein sollten; eine andere Order sagte, das die Steigerung des Arbeitslohnes (der höchstens 25 cents pro Tag beträgt) für die private Industrie unheilvoll zu werden drohte."

Ein ambtlicher Bericht an die Regierung über den Einfluss der Zuckerindustrie auf die Wohlfahrt des Eingeborenen wird sogar für die holländischen Parlamentsmitglieder geheim gehalten. Bei den Schichtverträgen ist bisweilen Betrug zu konstatieren. Und bei den Kutscherverträgen eine ganz merkwürdige Umgehung des Obligationenrechtes, welche wir hier auseinandersetzen wollen.

Es handelt sich dabei um jene Kategorie von Arbeitern, welche auf den grossen Zuckerfabriken Javas Transportdienste verrichten, die Kutscher der kleinen auf Schienen laufenden Transportwagen für Zuckerrohr, welche von zwei Kühen (sapi's nennt man sie dort) gezogen werden. Diese sapi's sind ursprünglich das Eigentum des kutschierenden Javaner; allein am Anfang der Zuckerkampagne wird „aus freiem Willen" — wie der nicht ökonomisch Geschulte so gerne sagt — zwischen dem javanischen Kutscher und dem europäischen Privatunternehmer ein Vertrag eingegangen, der wohl eine besondere Beachtung verdient. Der Fabrikant geht mit dem Arbeiter zum Notar, wo ein Verkaufskontrakt der Tiere geschlossen wird; diese sind also nicht länger Eigentum des Javaners, sondern gehen an den Fabrikanten über. Als Kaufpreis wird ein Betrag festgesetzt, der der Geldsumme, die der Javaner als Vorschuss erhalten wird, entspricht. Darauf wird von den Parteien ein zweiter Vertrag geschlossen: der Kutscher verpflichtet sich darin, Transportdienste zu verrichten mit den ihm zum Gebrauch überlassenen Sapis: den selben Tieren! Zur Bürgschaft einer guten Behandlung der Tiere durch den Kutscher finden Lohnabzüge statt, bis der Gesamtbetrag des abgezogenen Lohnes gleich gross ist mit dem bei der Vertrag-

[1]) Neue Zeit. 1908. S. 88.
[2]) Halbmonatsschrift „Cultuurgids", 15. Februar 1909. S. 152.

schliessung geschätzten Wert der in Gebrauch gegebenen Zugtiere (welcher Wert natürlich auch wieder gleich gross ist mit dem Kaufpreis aus dem ersten Kontrakt). Ist nun der Kutscher allen seinen kontraktlichen Verpflichtungen nachgekommen und ist also auch von seinem Lohn ein Betrag, der dem geschätzten Werte entspricht allmählich abgezogen, so bekommt er vertragsgemäss das Recht, die Zugtiere in Eigentum zu erhalten, statt des Betrages der Lohnabzüge. Entzieht er sich seinen Verpflichtungen, so sind die Tiere für ihn verloren. Verkauft er sie, so ist das Diebstahl, und das Gefängnis erwartet ihn.

Der Vorgang ist ein ziemlich komplizierter, weil sehr raffiniert. So verwickelt jedenfalls, dass Dr. jur. VAN BLOMMESTEIN in seiner Bestreitung der Kuli-Ordonnanz Sumatras sich auf diese Praktiken auf der Insel Java beruft, um zu beweisen, dass der freie Arbeiter gern seine Verpflichtungen (zivilrechtlichen und moralischen) nachkommt und etwaige Vorschüsse regelmässig zurückzuzahlen pflegt. In der ganzen Java-Zuckerindustrie geht von diesen Kutschervorschüssen nur 3 pCt. verloren! ruft er aus und will damit auf 97 pCt. Ehrlichkeit und Pflichtgefühl schliessen. (Genauer 3,17 pCt. Die Zahl ist dem „Archiv der Java-Zuckerindustrie" 1906 entnommen.) Die Schlussfolgerung ist falsch, weil die Praemisse eine falsche ist.

Von einem ökonomisch freien Arbeitssystem kann überhaupt nicht die Rede sein, wenn wie im oben skizzierten Falle der geistig weitaus überlegene schlaue Unternehmer, unterstützt durch einen gewissenlosen Juristen, den Geist des Gesetzes derartig vergewaltigt, dass er zuerst in seinen Arbeitsvertrag hinterlistig eine Art pönale Sanktion einfügt. Tardes „lois de l'imitation" haben das Uebrige getan: die Unternehmer im Zuckerbetriebe haben einander den Kniff nachgemacht und keiner von ihnen sieht jetzt darin noch ein unerlaubtes Mittel, eine Umgehung des Gesetzes, eine Immoralität. Mit Recht sind diese Kutscherkontrakte von Dr. jur. J. F. A. M. BUFFART, dem Vertreter des Deli-Pflanzer-Vereins (Sumatra) als oneröse Verträge qualifizirt. Nur möchte man nebenbei die Bemerkung machen, dass der juristische Vertrauensmann des Tabakunternehmertums, um sein sittliches Werterteil über die Hintertreppenpolitik, blosse Interessenpolitik und Umgehungen des Gesetzes abzugeben, keine Reise von Sumatra nach Java zu machen brauchte. In späteren Kapiteln wird davon noch genugsam die Rede sein.

Dem Arbeiter die Produktionsmittel! so wird seit dem Erscheinen des Kommunistischen Manifests von 1848 gerufen. Allein... mit dem blossen Besitz an den Produktionsmitteln ist das grosse Problem nicht gelöst. Wie oft bleibt trotzdem die Machtstellung der Unternehmer wie ein „rocher de bronze" aufrecht... es sei denn, der Staat finde in der Gesetzgebung ein Werkzeug zur Unterhöhlung des Felsens. Die politischen Machtsverhältnisse beeinflussen aber wieder die Gesetzgebung und deren Anwendung durch den Staat.

Ein analoges Beispiel von der geringen Freude, die der Arbeiter an dem Eigentum an den Produktionsmitteln erleben kann, liefert z.B. die Geschichte der gewerblichen Betriebsformen im 18. Jahrhundert, da aber in noch stärkerem Masse als in unserem Falle.

> „Die Kosten des Erwerbs eines Webstuhls hatten häufig den Arbeiter in Schuldknechtschaft von seinem Verleger gehalten. Er stand sich fast besser, wenn der Strumpfwebstuhl dem Verleger gehörte. Denn wälzte sonst der Verleger das ganze Risiko der Konjunktur auf ihn ab, so beschäftigte jetzt der Verleger den Arbeiter auch in schlechten Zeiten, um nicht den Zins für seinen Stuhl zu verlieren." [1]

Der Vorgang möge wegen seiner Folgen — der bedenklichen Abhängigkeit, wozu der Besitzer der Produktionsmittel hinabgedrückt wird — sich gut mit den unserigen vergleichen lassen, im Uebrigen ist er einfacher, ehrlicher, weniger raffiniert. Ein juristischer Kunstgriff wie der von Dr. jur. BUFFART angeführte war dabei nicht erforderlich.

Man würde sich irren, wenn man meinte, es sei dies das einzige Beispiel, worin der heutige europäische Privatunternehmer auf Java sich der Rechtsfiktionen bedient. Es sind uns Fälle bekannt, aus dem Tabakplantagengewerbe Ost-Javas, wo der Tabak durch die Eingebornen gepflanzt wird, (Eingebornenkultur) welche ähnliche Züge aufweisen wie der aus der Zuckerindustrie

[1] Grundriss der Sozialökonomik „Bd. VI H. Sieveking „Geschichte d. gewerbl. Betriebsformen." S. 22.

erwähnte Fall. Dieser Tabak wird schon vor der Ernte von europäischen Unternehmern gekauft und kann natürlich erst nach der Ernte geliefert und bezahlt werden. Gewöhnlich gibt aber der ökonomisch Stärkere, der Europäer, einen erheblichen Vorschuss auf die Ernte. Es kommt nun vor, dass trotzdem der eingeborne Tabakpflanzer sein Produkt einem Dritten verkauft; sei es, weil er dadurch höhere Preise erzielt, sei es aus anderen Gründen. Eine solche Handlungsweise ist treulos; sie stellt einen Kontraktbruch dar. Aber Diebstahl ist es nicht, denn der Eingeborne hat hier nur eine juristische Pflicht: den Vorschuss zurückzuzahlen. Um jedoch den Tatbestand in einen Diebstahl zu verdrehen, lässt der europäische Käufer den Verkaufsvertrag vor einem Rechtsanwalt derart anfertigen, dass darin die Rechtsfiction eines Diebstahls introduziert wird.

Auch in den Berichten der „Verminderten Wohlfahrt Kommission" lesen wir schon von den Kutscherkontrakten, welche wir oben einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dr. PAETS TOT GANSOYEN schrieb fünfzehn Jahre später:

> „Wenn jetzt diese Enquete wiederholt würde, würde es sich herausstellen, dass diese Kontrakte seit jener Zeit noch viel schärfer geworden sind, und man würde hören, dass schon seit Jahren alle juristischen Spitzfindigkeiten in Indien in den Dienst der Verschärfung dieser Verträge gestellt worden sind. Trotzdem ist es auch damals nicht zu einer Gesetzgebung gegen die onerösen Kontrakte gekommen. Die Regierung hat zwar am 21. Februar 1901 den Justitzdirektor in Batavia beauftragt. Bestimmungen zu konzipiren, um zu verhindern, dass die eingebornen Arbeitnehmer juristisch gebunden waren an für sie oneröse Bedingungen in den mit dem Arbeitgeber geschlossenen Uebereinkünften", aber in ein weiteres Stadium ist diese ganze Angelegenheit nie gekommen; ebensowenig ist ein Vorschlag des Regierungsbeamten MÜLLEMEISTER zu präventiver Vorkehrung (Registrirung der geschlossenen Kontrakte) in die Praxis umgesetzt worden.

Was den Löhnen angeht, sie gingen von 35 bis 25 cents auf 25 bis 20 cents (also 1/2 Frank pro Arbeitstag) hinab und die Arbeit von Weibern und Kindern (ehemals eine Ausnahme) ist in Zunahme begriffen. Die Gewinne sind um 100 bis 200 % gestiegen in einer Periode, in der die Einkommen der Arbeiter um 30 à 40 % sanken. (1907 [1]).

Wir können noch hinzufügen, dass auch der Bericht des „Verminderten Wohlfahrts-Ausschusses" mehrere wichtige Angaben über die damaligen Lohnverhältnisse in der Zuckerfabrikation enthält. (Band VI. S. 17) Für Feldarbeit war 1880 der Durchschnittstagelohn für erwachsene Männer 30 bis 37 cents; 1904 war er 21 bis 26 cents. Für Arbeit in den Fabriken waren die Löhne 30 bis 35 cents und jetzt sind sie 20 bis 30 cents. Es ging dieses Herabsinken mit einer starken Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit Hand in Hand. Als die Ursache dieser Zunahme ist das grössere Angebot durch die Bevölkerungsvermehrung zu erwähnen; weiter die Verringerung des Hausfleisses, und die Notwendigkeit, den zu geringen Lohn der Männer zu ergänzen. Oft kommt es vor, (Bezirk Bangil z.B.) dass Arbeitsuchende von den Fabrikanten abgewiesen werden mit dem Ratschlage, lieber ihre Frauen in die Fabrik zu schicken.

Baut der javanische Landwirt selbst auch Zuckerrohr, so ist es immer das Bestreben des europäischen Unternehmers, diesen Leuten und ihren billigen und angeblich minderwertigen Produkten den Weg zum Markt abzuschneiden. Man kauft einfach das ganze Produkt auf. Der Javaner weiss das; nötigenfalls kann er das Produkt selbst weiter verarbeiten, doch est ist ihm natürlich bequemer, immer einen festen Absatz für sein Produkt zu finden bei „der grossen weissen Fabrik". Im Laufe der Zeit hat dadurch der Grossunternehmer in Ost-Java bei dieser Transaktion eine ähnliche Machtstellung bekommen, wie sein Kollege in der West-Javateekultur. Letzterer beklagt sich auch immer über den minderwertigen, gefälschten s.g. Kampong-Tee, der von den Eingeborenen West-Javas angebaut wird und kauft dem Eingeborenen schliesslich diesen Tee zu recht niedrigen Preisen ab, um damit.... ja, was macht er damit eigentlich, wenn der Tee doch so minderwertig ist?!

Auch beim Tabakbau auf Java sind dergleichen Misstände zu beobachten, besonders im Djemberdistrikt, wo schon 1907 die mächtigen Tabakunternehmer wie Birnie, Koning u.a. sich mit

[1] „Nederl.-Indië in de Staten-Generaal 1897—1909."

einander verständigten, um sowohl die Grundpacht, welche sie den Eingeborenen zu zahlen hatten, als den Einkaufspreis der von den Javanern für eigene Rechnung verbauten Tabaksorten herabzudrücken. Laut einer Regierungsverfügung, welche nur für die Tabakkultur in Besuki gilt, (Staatsblatt 1904 Nr. 130 und 1906 Nr. 532) wird weiter die dortige einheimische Bevölkerung zum nächtlichen Ueberwachungsdienste herangezogen mit der Begründung, dass die Sicherheit — besonders mit Bezug auf Feuersgefahr — ja auch ihre Sache sei! Wenn man weiss, dass jeder Wachdienst auf 14 Nächte berechnet wird, ist es interessant, die betreffenden Zahlen einmal zu besehen: im Jahre 1905 wurden für die Tabakkultur 16000 solcher Wachdienste gefordert — 1906: mehr als 16000 — 1907 (nur 10 Monate): 21000. Mit Recht hat der damalige Inspektor für die agrarischen Angelegenheiten DE ROO DE LA FAILLE dies einen unduldbaren Druck auf die Bevölkerung genannt.

Dasselbe Gratis-Ueberwachen von europäischem Privateigentum kommt übrigens auch beim Zuckeranbau häufig vor zur Vorbeugung der Rohrfeuersbrünste. Das Uebel an und für sich erfordert wohl eine besondere Ueberwachung, nur nicht auf dieser Weise. Im Jahre 1911 verbrannte ja die Ernte auf 4 % der mit Zucker bebauten Fläche; im Jahre 1912 auf 3 %. Der Administrator (Direktor) von der Zuckerunternehmung „Pandji" hat 1907 einmal die etwas willkürliche Massregel getroffen, dass die europäischen und die javanischen Angestellten, in deren Rayon Rohrbrand vorkam, sofort entlassen wurden. Er war nämlich der Meinung, dass die Ursache dieser Feuer meist auf Rachsucht des Personals zurückzuführen sei. Soviel ist sicher, dass in genanntem Jahre kein einziger Fall von Rohrfeuer zu verzeichnen war. Jedenfalls aber sind diese Ueberwachungsdienste eine wahre Plage für die Bevölkerung. Durch ein System von Solidarhaftbarkeit hat der Staat die Wachedienstpflicht ganzen Dörfern (dessa's) auferlegt (Staatsblatt 1904 Nr. 130), ohne genügende Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit. Der Djembersche Häuptling (wedono), der gegen einen erneuten Bewachungsauftrag Protest erhob, weil er wusste, dass der Bevölkerung auf dieser Weise keine Zeit mehr übrig blieb ihre eigenen Reisfelder zu bebauen, und Hungersnot also die Folge seines Gehorsams sein würde, hatte zwar

nicht das formelle Recht, wohl aber die Gerechtigkeit auf seiner Seite. Ein solcher „Bürgervater" bleibt aber rara avis, weil die Fabrikanten diese wedono's durch Geldanleihen, Prämien u.s.w. bestechen und von sich abhängig machen; dann sehen sie es ruhig mit an, wie ihre Rassegenossen ausgebeutet und abgeschunden werden. Dass dergleichen unqualifizirbaren Praktiken keine Gesetzgebung gewachsen ist, musste der Kolonialminister Dr. FOCK (1906) selber anerkennen.

Diese ganze Misswirtschaft wird jahrein jahraus im holländischen Parlament vorgeführt ohne dass je mit dem Besen hereingefahren wird; auch in den Kammerkommissionen bei der Behandlung des Kolonialbudgets 1918 hat man wieder auf diese Misstände hingewiesen. In allen diesen Branchen des agrarindustriellen Gewerbes — Zucker-, Tee-, Tabakunternehmungen — somit in allen rein industriellen Betrieben giebt es ausserdem das Vorschüssensystem das wir § 4 kennen gelernt. Dr. VAN DELDEN teilt darüber noch einige Details mit, welche an dieser Stelle besser zu ihrer Geltung kommen als in dem erwähnten § 4.

Von manchen Arbeitgebern werden Kleider, landwirtschaftliche Geräte u.s.w. den Arbeitern mietweise überlassen. Der Zweck ist klar: die Abhängigkeit des Kulis dadurch zu vergrössern, dass er im Falle der Entwendung dieser Güter straffällig wird!

> „Andere Arbeitgeber gehen einen Vertrag ein, worin das Risiko des Fluchtentzugs von Einzelnen auf das ganze Arbeitspersonal übertragen wird. Ich würde sogar nicht erstaunt sein, wenn in Indien eine ungeheure Risikoprämie beim Gewähren von Vorschüssen in Rechnung gebracht wird. Kurz: das Vorschus-System, wie wir es in Indien kennen, kann nur eine überaus verderbliche Wirkung haben, welche unabwendbar den Eingeborenen und ihn allein treffen muss."

Dies meint auch der Arbeitgeber H. SOESMAN, dessen Stimme aus der Praxis u.a. sagt:

> „Jeder Javaner kann zum Sklaven gemacht werden; das ist nur eine Geldfrage v. c. des Vorschusses, der bei diesen Orientalen nun einmal nie getilgt werden kann; der Eingeborene bleibt auf dieser Weise sein Leben lang Sklave."

In unserem § 1 erwähnten wir schon kurz die Grundmiete-Ordonnanz von 1870; sie wurde 1899 (Staatsblatt 263) abgeändert

und jetzt, nach zwanzig Jahren, liegt wieder eine Revision vor. Auch diese Grundmiete-Ordonnanz ist zu einer Waffe geworden, womit der Zuckerfabrikant dem einheimischen Grundvermieter — nach dem bekannten Worte — „den Schädel einschlägt, wenn dieser nicht des ersteren Bruder sein" will. Eigentlich ist es nur eine Waffe, die andere bildet das uns jetzt schon vertraut gewordene Vorschuss-system.

Der europäische Zuckerfabrikant gibt also dem kleinen javanischen Grundbesitzer Vorschüsse; doch die Gewährung derselben wird durch eine Vorschrift der Grundmiete-Ordonnanz (Pachtgesetz) beschränkt. Diese gesetzliche Bestimmung besagt, dass dieser Vorschuss erst 15 Monate vor dem Anfang des Kalenderjahres, worin der Boden an die Unternehmung vermietet wird, erteilt werden darf. Diese Bestimmung wird ausgelegt als ein Schutz des ökonomisch Schwächeren. Doch die Frist von 15 Monaten ist eine viel zu lange, als dass die Vorschrift den Ehrentitel einer Schutzbestimmung erhalten dürfte. Denn der Eingeborne stellt auf den Vorteil von heute ab, er ist einerseits zu sorglos und anderseits zu fatalistisch, um sich um die künftigen Erträge zu kümmern. Er entleiht gerne 10 Gulden, wenn er auch nach einem Monat 12 zurückerstatten muss. Die Verlockung, dem Zuckerfabrikanten seinen Boden zu überlassen, ist für den Eingebornen zu gross, wenn er schon längere Zeit vor dem Beginn der Vermietung in den Genuss von Vorschüssen kommt. Dann überlässt er ihm den Boden unter Bedingungen, die er nicht gewähren würde, wenn er die Zahlung erst mit dem Abschluss des Mietvertrages in die Hände bekäme. Würde kein Vorschuss gewährt, so verlöre die Vermietung des Bodens für den Javaner ihren Reiz, er würde dann mit seinem wahren Interesse rechnen und die Zuckerfabriken hätten eine bedeutend höhere Pachtsumme als 25 Gulden pro javanischen Bau (7000 m².) zu entrichten. Sie würden gezwungen sein, dem Bodenvermieter einen ihm zustehenden Anteil am Reingewinn zu gewähren, ein Reingewinn, der sich für normale Zeiten auf 250 und bei Kriegskonjunkturen auf 1000 Gulden pro jav. Bau schätzen lässt!

Weiter bekommen die eingebornen Dorfhäuptlinge manchmal eine Prämie von cirka $2^1/_2$ Gulden pro vermieteten Bau; der Zuckerfabrikant versichert sich damit der Mitwirkung dieser

Javaner, welche die Grundvermietung unter ihren Dorfgenossen mit allen Mitteln begünstigen. Nur mit erlaubten Mitteln??

Hierüber wurde ein grelles Licht geworfen durch die Berichte der Staatskommission, die 1902 ernennt wurde, um die Ursachen der verminderten Wohlfahrt Javas zu untersuchen, und daher gewöhnlich die „Verminderte Wohlfahrtskommission" genannt wird. In ihren Berichten wird in erster Linie auf die verhältnissmässig grosse Macht hingewiesen, welche so ein lurah (Dorfhäuptling) ausübt. Er ist es, der den Betrag der Grundsteuer, welcher vom Staate meist nur für den Dessa (Dorf) als Ganzes festgesetzt wird, auf die braunen Bewohner verteilt und eintreibt. Auch hat er die Frohn-oder Herrendienste zu verteilen. Durch diese Repartition von Diensten und Steuern hat der lurah also eine Möglichkeit, die ihm weniger genehmen Dorfbewohner tüchtig bluten zu lassen. Weiter stehen die Bewässerungsanlagen unter seiner Verwaltung und er kann die missbeliebigen Untertanen ins grösste Elend stürzen, indem er ihnen heute zu viel Wasser zuteilt, morgen aber sie beschuldigt, das Wasser ihrer Nachbarn zu gebrauchen. Drittens ist der lurah das Haupt der Polizei für die Eingebornen. Bei jedem Diebstahl von Zuckerrohr, bei Beschädigung des Rohrs durch ausbrechendes Vieh, bei Feuersbrunst im Rohr zieht er allemal denjenigen in Verdacht, der seine Gunst nicht zu erwerben versteht. Gewiss kann sich der Eingeborne, dem Unrecht geschieht, deswegen bei dem europäischen Kontrolleur beklagen. Allein . . . . in den oben erwähnten Fällen ist es meist recht schwierig, einen Entlastungs-Beweis beizubringen, besonders wenn einige Freunde des lurahs (die es wohl verstanden, dessen Gunst zu erringen!) als Belastungszeugen auftreten.

Ist es heute unter diesen Umständen zu verwundern, wenn die Grenze zwischen den erlaubten und den unerlaubten Mitteln, womit der javanische lurah seine Landesgenossen zur Bodenvermietung drängt, sich immer verwischt? Schon der englische Generalgouverneur Raffles nannte einmal den lurah „einen Dorftyrannen, dem seine Sklaven gehorchen".

Nicht selten sind sogar die Fälle, wo die Dessaverwaltung ohne Zustimmung des Bodenbesitzers den Grund dem Zuckerfabrikanten vermietet. Der lurah lässt dann in der Sitzung des

Kontrolleurs, worin dieser die Vermietung untersucht, einfach einen Strohmann als Besitzer des bezüglichen Bodens fungieren. Die Sache kann sich noch dadurch komplizieren, dass die Dessagenossen Böden unter einander ausgetauscht haben, um dem plötzlich generös gewordenen Zuckerfabrikanten einen zusammenhängenden Landkomplex zu verschaffen, oder es kann ein Kommunalgrundbesitz mit periodisch wechselnden Anteilen üblich sein.

> „Bei der Wiederverteilung nach Ablauf der Vermietung ist es nicht immer leicht, die Böden zurückzufinden und die Mächtigen des Dessas machen davon Gebrauch, um ihren Anteil zu vergrössern", —

sagt der Bericht des „Wohlfahrts-Auschusses". (S. 207).

In dem halben Jahrhundert, das hinter uns liegt, hat man also dem javanischen Bauer angeblich seinen Grundbesitz gelassen; dem Wesen nach aber, hat die Macht des europäischen Privatunternehmers auf Java die Verhältnisse, welche sie vorfand, umgemodelt, bis sie sich den Interessen seiner Gruppe angepasst hatten.

Die Zuckerfabrikation hat billigen Boden und billige Arbeitskraft nötig; beide findet sie am bequemsten durch die Grundmiete, nicht durch den Grundbesitz. Das Zuckerrohr kann nur einmal in drei Jahren auf demselben Acker geplanzt werden, ohne den Boden zu erschöpfen; Grundbesitz würde also für den Fabrikanten ein fortwährendes Brachliegen grosser Grundkomplexe bedeuten.

Die Arbeit ist in dieser Industrie Saisonarbeit; in der Periode des Pflanzens und des Malens geht es geschäftig zu, sonst aber hat man wenig zu tun. Nichts ist dem Unternehmer willkommener, als die Nachbarschaft einer Arbeiterbevölkerung, die sich einen grossen Teil des Jahres für eigene Rechnung mit anderer landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigt. Sie klebt an ihrer Scholle; sobald aber der Unternehmer sie braucht, steht sie zu seiner Verfügung und verrichtet Lohnarbeit in der Zuckerfabrik. Dort, wo Rohrpflanzer und Zuckerfabrikant zwei verschiedene Personen sind, wie z.B. auf Kuba, finden wir ganz andere Verhältnisse. Vergleichen wir diese mit den hier auf Java geschilderten Zuständen, so sind die Vorteile in die Augen springend, die das

Unternehmertum durch das Mieten der Aecker für ein Erntejahr von der bodenständigen Bevölkerung geniesst. [1])

§ 11. Arbeit im Dienste des Staats.

Auf die Zustände bei den Staatsbergwerken auf den Inseln Banka und Billiton und bei den Steinkohlenbergwerken auf Sumatra (Umbilin) können wir hier leider nicht eingehen, ebenwenig wie auf die sog. „Gouvernementsherrendienste" für die Eingebornen (Naturalsteuer). [2]) Ueber die s.g. Gouvernementbetriebe auf Java, d. h. über die lange Arbeitsdauer bei der Staatsdruckerei in Buitenzorg, die Kinderarbeit in der Staatsopiumfabrik in Weltevreden-Batavia und über die Verhältnisse bei der staatlichen Fabrikation von Salzbrikets auf der Insel Madura, fehlen wieder alle zuverlässigen Daten. Auch über die Zwangsarbeit in den Gefängnissen, an öffentlichen Wegen, im Bergbau u. s. w. sind wir schlecht orientirt. Für Kriegsexpeditionen in anderen Teilen des holländischen Kolonialbesitzes scheinen diese wenig beneidenswerten Gefangenen endlich nicht mehr herangezogen zu werden, nachdem dieses Uebel als ein bedingter Todeserlass im holländischen Parlamente gebrandmarkt wurde. Einmal auf dem Felde der Ehre gefallen, hinterbleiben jedoch Witwen und Kinder dieser „Vaterlandsverteidiger" noch immer unversorgt.

---

[1]) Es ist in diesem Zusammenhang noch zu verweisen auf die lesenswerte Artikelserie des eingebornen Arztes Tjipto Mangunkusomo im holl.-ind. Tageblatt „De Expres" von 1912, auf den schon erwähnten Bericht der „Verminderten Wohlfahrtskommission", auf die Aufsätze des Ir. A. Baars in „het Vrije Woord" Juli u. August 1917. Etwas älteren Datums: Prof- G. K. Antons Artikel in Schmollers Jahrbüchern 1906 und C. Th. van Deventer „Vr. d. Tijds" 1910. — Dem Programm A. Baars möchten wir uns anschliessen. Es enthält nachfolgende Postulate: I. Verbot von Grundvermietung an die Zuckerfabriken, wenn es sich um kommunale Böden mit periodischer Verteilung handelt. II. Abschaffung der Vorschüsse auf die Grundvermietung. III. Verbot von Vermietung des Bodens durch den Eingebornen an seinen Lurah, wenn dieser letztere den Boden wieder an eine Zuckerfabrik zu vermieten beabsichtigt. IV. Einsetzung eines Dorfrates, der über die Vermietung der Böden zu entscheiden hat, ähnlich wie er auf der Insel Bali besteht.

Sehe auch Darsono im Sinar Hindia Juni 1918.

[2]) Ihren belletristischen Ausdruck baben die dabei obwaltenden Misshelligkeiten gefunden, in dem „Buch von Siman, dem Javanen" von E. F. E. Douwes Dekker.

Dr. D. Fock „Beschouwingen en Voorstellen, ter verbetering van den economischen toestand der inlandsche bevolking van Java en Madoera" S. 131. Wir nennen hier nur diese eine Abhandlung; es giebt aber über das Thema der Herrendienste eine ausgiebige Literatur in holl. Sprache,

KAPITEL III.

Geschichte der Kuli-Ordonnanz und der Arbeitsverträge (Sg. „Werkkontrakte") an der Ostküste von Sumatra: 1880—1918.

§ 1. Die Erschliessung der niederl. indischen Aussenbesitzungen.

Bei der Aufhebung der letzten Reste einer Gesetzgebung, welche der juristischen Sanktion der Sklaverei nicht fern stand, bei der Aufhebung also vom Art. II, No. 27 des Allgemeinen Polizeistrafreglements für die Eingeborenen in Niederl. Ostindien, haben wir den Faden wieder aufzunehmen.

Wie bei vielen anderen niederl.-indischen Gesetzen, tritt auch hier der Unterschied zwischen der Gesetzgebung für Java und der für die sog. Aussenbesitzungen scharf hervor. Die Regierungen im Haag und in Buitenzorg (Java) haben sich von dem in der Ueberschrift genannten Zeitpunkt an bemüht, die gesetzlich freie Arbeit für die Privatunternehmungen auf Java bald energischer, bald schwächer zu verteidigen. Ganz anders lagen die Dinge für die anderen Inseln des hollandischen Kolonialbesitzes, für Sumatra, Borneo, Celebes, Sundainseln, kurz für die sog. Aussenbesitzungen.

Sofort nach der Aufhebung des Art. II, No. 27 machte sich für diese Aussenbezitzungen eine Reaktion geltend, die sich auf die kapitalistischen Interessen stützt, welche mit der Entwicklung der dortigen Wirtschaft verknüpft waren. Damals in den 70er und 80er Jahren des XIX. Jahrhunderts war dort von moderner kolonialer Ausbeutung noch fast gar nicht die Rede. Sogar jetzt, beinahe 50 Jahre später, sind diese Aussenbesitzungen nur noch wenig exploitiert. Sie enthalten einen gewaltigen Reichtum

an Mineralien: Eisen, Steinkohle, Kupfer, Gold, Erdöl[1]). Sie sind in gewissen Gegenden ausserordentlich reich an landwirtschaftlichen Produkten; Tabak, Kautschuk, Kaffee und Tee finden dort einen fruchtbaren Boden und könnten in grossem Maasstab angepflanzt werden, wenn man sich bemühte, die entfernteren Gebiete dem Verkehr zu erschliessen. Doch „die Nation der kleinen Rentner" hat nur einen sehr geringen Teil des Bodens nutzbar gemacht. Wieso? Bei der Beantwortung dieser Frage hat man sich zu vergegenwärtigen dass für den eigentlichen Bedarf im Mutterlande diese Produkte weniger in Betracht kommen. Holland ist nicht gross genug, um als Grundlage für den Absatz dienen zu können. Auf dem Weltmarkt hingegen, spielen der Sumatra-Tabak und der -Rubber, die Erdölbestände auf Borneo und viele andere Kolonialprodukte eine gewichtige Rolle. Doch das holländische Kapital, sowie es an der Amsterdamer Börse seinen Mittelpunkt findet, interessiert sich für solche Anlagen nicht besonders, jedenfalls weniger als für die amerikanischen Eisenbahaktien, welche ein anziehenderes Spekulationselement enthalten. Andere kapitalkräftige Nationen finden entweder in ihren eigenen Kolonien oder in wirtschaftlich weniger vorgerückten Ländern — wie das frühere zaristische Russland oder die Balkanstaaten — das auserwählte Gebiet ihrer kapitalistischen Tätigkeit und interessieren sich erst an zweiter Stelle für ausländischen Kolonialbesitz wie Sumatra u. d. Immerhin ist noch ein erheblicher Teil der dortigen Unternehmungen mit englischem, belgischem, deutschem oder chinesischem Kapital gegründet worden.

Das gesammte holländische und ausländische investierte Kapital steht jedenfalls in gar keinem Verhältnis zu den Produktionsmöglichkeiten, welche ein so ausgedehntes und an natürlichen Hilfsquellen reiches Gebiet wie die Inseln des malaischen Archipels aufweisen; und der engste Nationalismus wird die Tatsache nicht leugnen können, dass nur unter den imperialistischen Grossmächten Europas, Asiens oder Amerikas die Wirschaft jene Kräfte, jenen „Willen zur Macht", jenes Expansionsbedürfnis, jene ganze kampfbereite Disposition bekundet wird, welche (von

---

[1]) Hierüber: Halbmonatschrift „der Neue Orient" vom 8. Juli 1918 S. 352: Dr. Ing. Th. v. d. Waerden „die Bodenschätze Niederl.-Indien und dezen zukünftige Ausbeutung".

kapitalistischem Standpunkt aus) die allseitige Ausbeutung solcher jungfräulichen Gebieten wünschbar erscheinen lässt. [1])

§ 2. DER ZUSTAND AN DER OSTKÜSTE VON SUMATRA BIS ZUR EINFÜHRUNG DER KULI-ORDONNANZ: 13. JULI 1880.

Es sind auch jetzt noch immer breitere oder schmälere Küstenstreifen der Inseln Sumatra, Borneo, Celebes u. s. w. welche in Plantagen oder Minengebieten verwandelt sind. Im Innern der Insel ist manchmal die Naturalwirtschaft der Eingeborenen in ungeschwächter Form vorhanden und die Oberhohheit des fremden Herrschers ist hier und dort noch ziemlich illusorisch.

Damals, in den Jahren 1870—80, musste man sozusagen diese Betriebe noch aus dem Nichts schöpfen. Zu den grössten Schwierigkeiten dieser Pionierarbeit gehörte vom Anfang an die Beschaffung der Arbeiter; denn so reich diese Gegenden an billigem und fruchtbarem Boden waren, so arm waren sie an Bevölkerung. Die Worte Weigands auf S. 123 seiner Arbeit [2]) sind u. E. in dieser Beziehung weniger glücklich gewählt: „Als der Versuch, mit den Eingeborenen Tabak zu pflanzen, vollständig fehl geschlagen war" — so heisst es da — „warb man Chinesen aus den Straits Settlements." Die Sache ist vielmehr die, dass anfangs die Zahl der Bevölkerung zu gering war, um Arbeitskräfte für die Plantagen liefern zu können, während nachher die Pflanzer ungern mit Malaien arbeiteten, weil das Gesetz das Eingehen von Kulikontrakten nur mit Nicht-Eingeborenen gestattete, d. h. also mit Chinesen oder mit Immigranten von Java oder anderen Inseln des Archipels. Besonders in dem Gebiete wovon bei WEIGAND die Rede ist, an der Ostküste von Sumatra, wo Anno 1864 die europäischen kapitalistischen Pioniere die Tabakkultur nicht ohne Opfer an Kapital und Ausdauer gegründet hatten, verlangte

[1]) Was dem Bezirk Ostküste v. Sumatra anbelangt, so ist zu sagen dass jetzt (1919) die Zahl der h. a. Anbauflächen für Tabak sich jährlich auf 25.000 stellt. Dem gegenüber stehen 109.000 h. a. welche für die übrigen Hauptkulturen (Kautschuk, Kokos, Kaffee, Tee u.s.w.) bestimmt sind; von diesen 109.000 entfallen 90.000 auf Kautschuk.

Der Volksratabgeordnete für „die Ostküste" KETNER, nannte für die Löhne der Kulibevölkerung (Sitzung v. Juli 1918) einen Gesamtbetrag von 35 Million Gulden jährlich; Gehalt für die europäischen und anderen Angestellten: 12 Million pro Jahr. Weil der Abgeordnete diese Zahlen in die Debatte warf um die Tatsache der sog. Kapitaldrainage nach Europa zu verneinen, verschwieg er begreiflicherweise den Durchschnittsbetrag der Gehälter, Tantiemen, Dividenden etc. welche jährlich abfliesst....

Für weiteres über Deli-Sumatra möchten wir besonders auf den scharfsinnigen wirtschafts-wissen-schaftlichen Artikel ARMIN VON OEFELES verweisen, der die Entwicklung der Ostküste als eine durchaus ungesunde darstellen will (Monatschrift „Koloniale Studiën" II. Jahrgang Nr. 1. Batavia 1918).

[2]) K. L. WEIGAND „Der Tabaksbau in Niederländisch-Indien". 1911.

dieses junge Unternehmertum Arbeitskräfte und Arbeitssicherheit; man war deshalb zur Anwerbung von Chinesen in Singapore geschritten und wollte jetzt gegen Desertion dieser Arbeiter geschützt sein; die Reaktion gegen die Aufhebung des Art. II No. 27, wovon im Anfang dieses Kapitels die Rede war, fand hier ihren Brennpunkt.

Hier an der Ostküste von Sumatra oder — wie man sich damals und auch noch jetzt vorzugsweise ausdrückt — in Deli wurde um 1860 herum die niederländische Gewaltshoheit nur von einem politischen Agenten beim residierenden Sultan vertreten. Sogar die ersten europäischen Pflanzer, die sich nach 1864 dort niederliessen, um Kaffee— und Tabakplantagen zu gründen, waren eigentlich formell noch Untertanen des Sultans. Es sollte noch bis 1872 dauern, ehe die niederländisch-indische Regierung den Sultan soweit gebracht hatte zu erklären, dass die Europäer und die „fremden Orientalen" (damit sind die arabischen und chinesischen Händler gemeint) nicht seinem, sondern dem Richtersspruche der genannten Regierung unterworfen waren. Freilich war diese sultanische Gewalthoheit, insoweit sie sich auf den Rechtsspruch über die Europäer bezog, nur eine illusorische. In der Wirklichkeit gestaltete sich das Verhältnis in diesem ersten Dezennium, derart, dass die Pflanzer sich mit dem Sultan unter dem Motto „à tout seigneur tout honneur" befreundeten, und der Sultan seinerseits die Unternehmer auf ihren Plantagen schalten und walten liess. Das bedeutet, dass die dortigen Plantagekulis auf dem Papier die Untertanen des Sultans blieben, während sie faktisch unter der Rechts- und Polizeimacht der Arbeitgeber standen. Mit diesen meist aus den Straits-Settlements importierten chinesischen Arbeitskräften wurden Verträge abgeschlossen, deren Inhalt in der Hauptsache mit den in den Straits (kraft der dortigen Kuli-Gesetze) üblichen Kontrakten übereinstimmte. Allein diese Anwerbung in den Straits kostete viel Mühe und Geld, und führte zu verschiedenen Unzuträglichkeiten: die angeworbenen chinesischen Kulis liessen sich mit gutem Vorschuss für die Deli-Plantagen engagieren; reisten mit dem Dampfer von Singapore dahin, drückten sich, und machten sich mit dem Vorschuss aus dem Staube, sobald sie in Deli angelangt waren. Kein Wunder dass die Tabakpflanzer auf Mittel sannen, sich die von ihnen immer bevorzugte chinesische Arbeitskraft an der Quelle selbst zu holen. Im Jahre 1875, als die Zahl der Tabakunternehmungen bereits bis 59 angewachsen war, (Arbeiterzahl: 4500 Chinesen und 1000 Klingalesen und Javaner), entschloss sich der spätere Kolonialminister J. T. CREMER zu einer Reise nach China, von wo er mit dem Eindruck wiederkehrte, dass die chinesische Regierung und besonders die Grossfürsten ein gewisses

Misstrauen gegen die niederl.-indische Anwerbung von Arbeitern hegte, besonders wenn die Auswanderung auf Grund von Verträgen stattfand, die in China selbst geschlossen wurden. Es waren in China Missbräuche bei der Anwerbung vorgekommen, besonders bei der Auswanderung nach Mittel- und Südamerika. Unter diesen Umständen und angesichts der nicht unberechtigten Vorurteile, wollten die chinesischen Autoritäten nur eine freie Emigration gestatten, sowie sie seit Jahren nach den Straits-Settlements stattfand und wie sie 1877 in einer Konvention zwischen China und den spanischen Kolonien festgelegt worden war.

Bei seiner Rückkehr berichtete CREMER denn auch seinen Kollegen, den Tabakpflanzern, das ihnen nur ein Weg offen stände: die Aussendung von laukehs (d. h. von älteren Arbeitern) nach China; diese Laukehs, mit den Deli Verhältnissen bekannt, sollten dan mit jungen Kräften nach Deli zurückkehren. Die neuen Arbeiter waren durch keinen Vertrag gebunden, doch unmittelbar nach ihrer Ankunft in dem Hafen Belawan-Deli, sollte man sie den Arbeitsvertrag unterzeichnen lassen. Die Sicherstellung einer regelmässigen Einfuhr von Arbeitskräften war für die damaligen Pflanzer eine Lebensfrage: die Ostküste von Sumatra selbst war zu dünn bevölkert, um eine genügende Zahl Kulis aufbringen zu können; die javanischen und britisch-indischen Arbeitskräfte galten den Chinesen gegenüber als minderwertig; die Anwerbung von Chinesen in und um Singapore war durch die schon erwähnten Umstände schwierig, und ausserdem wurde am 3. November 1876 der Bericht einer englischen Untersuchungskommission publiziert, welche eingesesetzt worden war, um den Missbräuchen bei der Anwerbung für Deli in den Straits Settlements nachzuspüren. Die Praktiken der Makler in Menschenmaterial, der sogenannten brokers wurden in diesem Bericht enthüllt; da ergab sich z. B., das diese brokers die Emigranten manchmal zu einer Wajang- Vorstellung einluden; einmal im Theatersaal wurden die arglosen Leute gefangen genommen und gewaltsam nach Deli transportiert. Auch wurde manchmal den Emigranten vorgetäuscht, das Ziel der Reise sei Djohore — um schliesslich auf Deli anzulangen.

Von seiten der britischen Behörde was also für die Anwerbung in den Straits auf kein grosses Entgegenkommen zu rechnen. Die direkte Immigration aus China sagte den Pflanzern am meisten zu, doch die chinesische Behörde — wir haben es schon gesehen — hatte eine Abneigung gegen Vertragsschlüsse vor der Einschiffung. (Es sollte noch bis 1888 dauern, bis die Pflanzer diese ersehnte direkte Einwanderung aus China verwirklichen konnten). Vertragsschluss in Belawan-

Deli, unmittelbar nach Ankunft der Einwanderer, war möglich; doch gerade in derselben Zeit begann der niederländisch-indische Gesetzgeber auf den Inhalt dieser Verträge seinen Einfluss geltend zu machen. Ein Vertrag nach Art der Straitsverträge war nämlich nicht länger gestattet, weil die holländische zweite Kammer sich gegen Strafbestimmungen auf privatrechtliche Verträge ausgesprochen; sie erblickte darin eine verschleierte Sklaverei.

In diesem Stadium der Kulifrage griff CREMER zur Feder, und wusste mit seiner Broschüre „Ein Wort aus Deli" in Buitenzorg (der Residenz des General-gouverneurs) und im Haag vorstellig zu werden, während er zur selben Zeit, gemeinsam mit den übrigen Pflanzern, an die Regierung ein Gesuch einreichte, worin über die Rechtsprechung geklagt und eine Regelung der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgeschlagen wurde, welche sich einerseits der englischen Kuli-Ordonnanz angliederte, (so wie sie in der benachbarten britischen Kolonie Straits-Settlements galt) andererseits an die in niederländisch-Westindien (Suriname) gangbaren Bestimmungen. Eine Kopie der Straits-Regelung war der Adresse an die Regierung beigefugt. Bei den Diskussionen in der holländischen zweiten Kammer von 1877 ergab sich, dass dieser Appell an den Gesetzgeber kein Kassandraruf geblieben war. In dem Bericht der Kommission, welche die Ratschläge der niederländisch-indischen Regierung über die Aufhebung des Art. II No. 27 prüfte, finden wir unter den Aeusserungen der Mehrheit die Meinung vertreten, dass „die Arbeitgeber und -nehmer sich bei dem Auswanderungsvertrag in einer Ausnahmelage befänden, die eine Abweichung vom gemeinen Recht rechtfertige". Wenn der Art. II No. 27 aufgehoben wird, so soll man für diese Kategorie der Arbeitgeber Rat schaffen. Der Resident von Banka — so wird des näheren ausgeführt — sehe die Sache sehr gut ein, indem er den umstrittenen Paragraph für Arbeiter und Gesinde abschaffen, ihn jedoch für Einwanderer beibehalten will.

Dem gegenüber stand die Meinung des Assistent-Residenten von Billiton, der auch für letztere Arbeiterkategorie Strafandrohung als unnötig erachtete. Als der Mehrheitsbeschluss vom Parlament genehmigt war, bedeutete dies den Sieg für die Pflanzer an der Ostküste von Sumatra. Sie konnten jetzt sicher sein, in absehbarer Zeit ein Ausnahmegesetz im Sinne der in den Straits vigierenden Ordonnanz zu bekommen.

Der Hauptinhalt der Kuli-Ordonnanz wie sie 1877 von der Regierung den Pflanzern an der Ostküste überbunden wurde war folgender. Sie forderte einen schriftlichen Vertrag mit genau umschriebenen Bestimmungen, stellte fest, dass die Dauer dieses Vertrages drei Jahre nicht

überschreiten dürfte, „damit es dem Arbeitgeber nicht möglich sei, den eingegangenen Vertrag durch die Gewährung neuer Vorschüsse fortwährend in die Länge zu ziehen".[1]) Sie schrieb amtliche Registrierung der Verträge vor, Rechtsspruch durch die Behörde (den Kontrolleur) und enthielt sowohl Bestimmungen gegen das Indienstnehmen von Arbeitern, die noch bei anderen Pflanzern verpflichtet waren, als auch Strafdrohung auf Desertion, die jedoch nur auf Klage des betreffenden Arbeitgebers gerichtlich verfolgt wurde. Kleine Abänderungen wurden noch in zwei Versammlungen (10. und 19. Juni 1878) von der Behörde mit den Pflanzern fest gestellt und am 13. Juli 1880 (Staatsblatt 133) fand der offizielle Erlass des Gesetzes statt.

Wichtig ist, dass die Ordonnanz nicht die zwangsweise Zurückführung bei Desertion enthielt. Dieselbe wurde erst 20 Jahre später in das Gesetz aufgenommen, nachdem die Praxis sie diese ganze Zeit hindurch widerrechtlich geübt hatte. Wohl enthielt die Ordonnanz Strafbestimmungen bei willkürlicher Verletzung des Kontraktes und zwar in der Form, worin sie auch jetzt in der Kuli-Ordonnanz von 1915 unter § 19 noch vorkommen:

> „Jede willkürliche Verletzung des Arbeitsvertrages wird bestraft: wenn seitens des Arbeitsgebers, mit einer Geldbusse von höchstens *f* 100 (hundert Gulden); wenn seitens des Arbeiters, mit einer Geldbusse von *f* 50 (fünfzig Gulden) oder mit Verurteilung zur Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens einem Monat."

Es folgen dann noch strengere Strafbestimmungen für Rezidivisten (3 Monate) und eine Aufzählung, was unter willkürlicher Verletzung seitens des Arbeiters zu verstehen ist (vor allem Desertion) eine Aufzählung, welche im Laufe der Zeit von 1880—1915 einige Aenderungen erfahren hat. Dieselben Strafbestimmungen sind dann bei Widersetzlichkeit oder Bedrohung des Arbeitgebers oder dessen Personal vorgesehen, mildere bei Verfehlungen gegen die gute Ordnung u. d.

§ 3. Kuli-Ordonnanz und Arbeitsverträge im allgemeinen.

Der genaue Vergleich zwischen der Kuli-Ordonnanz 1880 und der jetzt geltenden von 1915[2]) sei dem Juristen überlassen. Hier

[1]) Weisung zum ersten Regierungskonzept.

[2]) Siehe für den Text der Kuli-Ordonnanz von 1915 den Anhang. Die alte Kuli-Ordonnanz von 1880 ist von Camille Janssens erläutert worden in seinem „de la Réglementation du Travail des indigènes dans les colonies" (Rapport prél. à la session de l'Inst. col. int. de 1912.)

werden wir uns in der Hauptsache auf die Veränderungen beschränken, welche die, kraft der Ordonnanz einzugehenden schriftlichen Arbeitsverträge erfahren haben, weil es gerade diese Verträge sind, welche die wirklichen Arbeitsverhältnisse — welche ja schliesslich den Zweck unserer Untersuchung bilden — regeln. Der Werdegang der Kuli-Ordonnanz selbst, komt bei deisem Vorgehen nur insofern in Betracht, als dieselbe die Realität direkt oder indirekt (d. h. durch die Arbeitsverträge) beeinflusst. Von den nicht seltenen rein formellen Umbildungen wird ganz abgesehen.

Jetzt wo wir die Hauptzüge der Kuli-Ordonnanz kennen, ist es denn auch unsere erste Aufgabe, den Inhalt dieser Arbeitsverträge näher zu betrachten. Wie bei der Kuli-Ordonnanz, werden wir auch hier darauf verzichten, den Text der Verträge aus den 80 Jahren Wort für Wort mit dem heutigen zu vergleichen, sondern auch hier nehmen wir die Arbeitsverträge (sogenannte „Werkkontrakte") von heute zum Ausgangspunkt. Bei der geschichtlichen Behandlung dieser Werkkontrakte, welche wir folgen lassen, wird sich dann Gelegenheit bieten zu einem Blick auf die Vergangenheit der wichtigsten vertragsmässigen Bestimmungen.

Es gibt zwei Arten von Arbeitsverträgen, wenigstens im Tabakbau an der Ostküste von Sumatra. Erstens der sog. „Modell-Werkkontrakt", der von der Regierung der Kuli-Ordonnanz beigefügt ist[1]), und zweitens der vom Deli Pflanzerverein festgestellte Vertrag, dessen Bestimmungen sich selbstverständlich mit denen des „Modell-Werkkontraktes" decken, aber ausserdem noch verschiedene andre einlässliche Vorschriften enthalten. Es ist ohne weiteres klar, dass von Strafbestimmungen (sog. „pönaler Sanktion") nur bei den Vorschriften aus dem „Modell-Werkkontrakt" die Rede sein kann, nicht bei den von dem Deli Pflanzerverein oder dergleichen Korporationen hinzugefügten Bedingungen. K. L. Weigand umschreibt in seinem „Der Tabakbau in Niederländisch-Indien" [2]) das Zurseitelegen des von der Regierung entworfenen „Modell-Werkkontraktes" und die Entstehung des sog. „Standard-Werkkontraktes" der Tabakarbeitgeber folgendermassen:

> „Da der laut Art. II der Ordonnantie vom 13. Juli 1889 [3]) festgestellte, aus 9 Artikeln bestehenden Arbeitskontrakt in der Praxis Anlass zu Missverständnissen, Missbräuchen und Differenzen gab, legten die Pflanzer in Uebereinstimmung mit einem Regie-

[1]) Siehe Anhang.

[2]) K. L. Weigand: „der Tabakbau in Niederl.-Indien" 1911. S. 116.

[3]) Soll wohl heissen: 13. Juli 1880.

> rungskommissär und mit Zustimmung des „Hoofd v. Gewestelijk Bestuur" [1]) in dem jetzt gebräuchlichen Arbeitskontrakt Artikel für Artikel nach den Erfahrungen der Praxis so aus, dass Folgen, wie die oben erwähnten, so gut wie ausgeschlossen waren und fügten, wo dies notwendig erschien, den einzelnen Artikeln — für den Arbeiter günstige — Bestimmungen freiwillig an".

WEIGANDS Ausführung ist dahin zu berichtigen, dass die von den Arbeitgebern freiwillig angefügten Bestimmungen absolut nicht immer „für den Arbeiter günstige" sind. Es ist dies nur eine einseitige arbeitgeberfreundliche Meinung seinerseits, wie wir es im Laufe dieser Arbeit noch näher ausführen und beweisen werden. Weiter handelt es sich seit 1915 nicht um 9, sondern um 15 Artikel und ist immer festzuhalten, dass der Modell-Arbeitskontrakt für alle Branchen, worin mit Kontraktkulis gearbeitet wird, gilt während der „Standard-Arbeitskontrakt" sich nur auf die Rubber- und Tabakunternehmungen bezieht. Der Verfasser gibt dann auf Seite 116 der genannten Atbeit einen Auszug aus dem vom Deli Pflanzerverein festgestellten „Standard-Werkkontrakt" im Tabakgewerbe, bei dessen Nachschlag zu berücksichtigen ist, dass die Arbeit WEIGANDS 1911 fertig gestellt wurde. Die Abänderungen vom Jahre 1915 der Kuli-Ordonnanz haben den Vertrag in den letzteren Jahren beeinflusst. Im übrigen ist für den genauen Text der jetzt geltenden Arbeitsverträge auf das vor kurzem erschienenen „Taschenbüchlein" (Handboekje voor den Deli-Planter) zu verweisen. (Siehe Literaturverzeichnis.) Unser untenstehender Ueberblick des Textes trägt den jüngsten Abänderungen in den Arbeitskontrakten Rechnung und gibt nicht nur den Vertrag in der Tabaksbranche (wie WEIGAND) sondern auch den der Rubberplantagen und der Deli Eisenbahngesellschaft.

ARTIKEL I. — regelt in Abs. 1. die Arbeiten welche der Plantagekuli zu verrichten hat. Die Redaktion ist für den javanischen Kuli eine viel allgemeinere als für den sog. chinesischen Feldkuli der Tabakplantage. Wer sich eine Vorstellung machen will der peinlichen Detaillirungen welche der Vertrag für diese Kategorie von Arbeitern festsetzt, wird in dem WEIGANDSCHEN Buche oder in dem „Taschenbüchlein" darüber seine Erkundigung finden.

Die Abs. 2 und 3 überlassen weitere Regelungen dem Verwalter.

ARTIKEL II. Abs. 1 setzt in Uebereinstimmung mit der Kuli-Ordonnanz die Arbeitszeit auf 10 Stunden fest; diese 10 Stunden werden 8, sobald Nachtarbeit geleistet wird.

[1]) Es ist dies der Titel des Distrikt-gouverneurs.

Abs. 2, 3 und 4 definiren die Arbeitszeit noch näher, und verpflichten den Kuli zur Hilfeleistung bei Feuergefahr, Erdbeben u.d.

Abs. 5. bezieht sich auf die javanischen u.d. Kulis, nicht also auf die chinesische Arbeiterschaft. Während die letztere meist als Feldkuli gegen eine Art vom Stücklohn tätig ist, wird den Javanern einen „borong hari" (Tagesaufgabe) aufgetragen. Der Absatz besagt, dass die Arbeiter nach Hause gehen dürfen, wenn der Aufseher (Mandur) die Tagesleistung für eine genügende ansieht. Im entgegengesetzten Falle ist die Runde des europäischen Assistenten abzuwarten.

Abs. 6. regelt den Fall dass auch der Javane im Stücklohn arbeitet.

ARTIKEL III gibt die Bestimmung welche die Kuli-Ordonnanz in ihrem § 4 No. 4 von jedem Arbeitsvertrag verlangt. Für Ueberarbeit wird hier eine Entlohnung festgesetzt, welche für die verschiedenen Kategorien von Plantagekulis verschieden ist.

ARTIKEL IV stellt den Arbeitslohn fest. Im allgemeinen soll der Tagelohn auch für die Berechnung des Akkordlohns, des Stücklohns und des „borong hari" den Masstab bilden.

Abs. 1*a*. Die chinesischen Feldkulis im Tabakgewerbe erhalten eine Entlohnung von $8^1/_2$ bis $11^1/_2$ Gulden pro 1000 geernteten Tabakspflanzen, je nach der Sorge die sie dem Gewachse gewidmet haben. Auch von dieser Bestimmung gibt es wieder Abweichungen, Detaillirungen, Präzisirungen..... Wir müssen dafür auf WEIGAND oder besser auf das schon mehrfach zitierte „Taschenbüchlein" (S. 56—59) verweisen.

Für die Javaner u.d. gelten mit Beziehung zum Lohn ganz andere Vorschriften. „Bei Arbeiten für Tagelohn oder in Tagesaufgabe" — also der wörtliche Text Litt. *a*. — „...... cents für jeden Tag Arbeit oder für jede geleistete Aufgabe, während für jeden Teil eines Arbeitstag während dem der Arbeiter nicht gearbeitet hat oder für jeden Teil einer Tagesaufgabe den er nicht vollendete, der Tagelohn mit einer dementsprechenden Quote vermindert wird". Keine Definition von Tagesaufgabe. Das wird dem Verwalter der Plantage und der Kontrolle der Arbeitsinspektion überlassen. Unter Litt. *b*., welche sich ebenfalls auf Eingebornen bezieht, besser wäre zu sagen eingewanderten Javaner u.d., (denn mit den malaischen Eingebornen Sumatras dürfen keine solche Kulikontrakte eingegangen werden) wird wiederum auf den gangbaren Tagelohn als Basis für Stücklohnberechnungen hingewiesen. Folgende Littera bis *f*. detailliren vom selben Standpunkt aus die Akkordlöhne.

Abs. 1. Litt. *b* für Chinesen. (Es korrespondirt hiermit Abs. 1. Litt. *c* für die Eingebornen, nämlich für den Fall dass ein Javaner die Arbeiten eines chinesischen Feldkulis leistet.) Hierin wird der Lohn für das

Pflücken und Anreihen der geernteten Tabaksblätter (Maximallohn des Deli Pflanzer Vereins $17^1/_2$ cents pro 1000 Tabaksblätter) bestimmt.

Litt. *c.* und *d.* bestimmen den Lohn für Sortieren und Bündeln des Tabaks in den Trockenscheunen, wobei auch wieder alle Eventualitäten bei der Arbeit unter die Lupe genommen werden (Taschenbüchlein S. 62 und 63; siehe auch WEIGAND). Litt. *e* setzt den Lohn für den Scheunewächter fest (Chinesen) und für das Reinigen von Scheunen und Terrains (Eingebornen).

Absatz 2, 3 und 4 (Eingeborne) überlassen den Zeitpunkt der Lohnzahlung dem Verwalter der Plantage; die allgemeine Regel ist aber die halbmonatliche Zahlung, sowohl auf den Rubber- als auf den anderen Plantagen.

Absatz 2 (1^0, 2^0 und 3^0 für Chinesen) zieht wieder die Sonderstellung des chin. Feldkulis im Tabakgewerbe in Betracht. Er erhält seinen Lohn beim Abschluss der Kampagne, bekommt aber Vorschüsse im Laufe dieser Periode, und zwar $3^1/_2$ Gulden wenigstens im halben Monat. Für die übrigen Kategorien ist die Lohnauszahlung periodisch, also in der Regel halbmonatlich (s. O.).

Im Abs. 3 (für Chinesen) wird dem Arbeitgeber die Auszahlung in Naturallohn gestattet, jedoch unter der Bedingung dass es sich handelt um Reis (das Brot der Tropen!) zu einem Quantum das für den Unterhalt von dem Arbeiter und seiner Familie während (höchstens) eines halben Monats genügend ist und gegen Selbstkostenpreis.

Abs. 5 (für Eingebornen) korrespondiert mit Abs. 3 für Chinesen. Es wird noch ein Reispreis pro Tag festgesetzt für den Fall dass der Reis vollständig zubereitet den Kulis ausgereicht wird. Dies im Zusammenhang mit Abzügen vom festgesetzten Tagelohn.

Abs. 4 für Chinesen; Abs. 6 für Eingebornen. Auch für die Ruhe- und Feiertage hat der Arbeiter Recht auf seinen Lohn (Siehe § 4 Abs. 5 der Kuli-Ordonnanz.) Ebenfalls wenn der Verwalter oder dessen Personal keine Gebrauch seiner Dienste macht, während er (der Kuli) imstande und bereit war diese zu leisten.

ARTIKEL V. Abs. 1 behaudelt die Vorschüsse. „Der eine Kontrahent" (der Arbeiter) „anerkannt die Erteilung eines Vorschusses seitens des anderen Kontrahenten" (des Arbeitgebers) „im Betrage von.... Dieser Vorschuss wird auf die folgende Weise verrechnet". Der Text ist für Chinesen und Eingebornen derselbe. Nur in den auf Java geschlossenen sog. Immigrationsverträgen, worin der Tatsache Rechnung getragen wird dass die auswandernden Kulis erstens im Einschiffungshafen und zweitens im Ausschiffungshafen (Belawan-Deli) bevorschusst werden, ist der Wortlaut ein wenig anders.

Für das gesetzliche Maximum der Bevorschüssung ist auf das Gesetz (K. O. § 12 Ab. 7) und auf den Residentsbeschluss vom 5. Juli 1915 No. 351 zu verweisen. Der Resident gibt darin für jede Arbeiterkategorie und für alle Arten von Vorschüssen eine genaue, ausführliche Tarifirung.

Abs. 2 für Eingebornen. Höchstens $^1/_4$ von dem seit der vorigen Lohnauszahlung verdienten Lohn darf bei einer Lohnzahlung abgezogen werden als Vergütung von diesen und event. anderen Vorschüssen.

Der Vertrag garantirt dem Arbeiter also die Auszahlung von $^3/_4$ dieses verdienten Lohnes, auch wenn Steuerzahlung oder gerechtliche Bussen ins Spiel kommen.

Die K. O. stellt dem Arbeitsvertrage die Forderung, dass er genau die Fälle aufzählt worin Abzüge vom Lohn erlaubt sind. (K. O. § 12 Abs. 6). Wir finden diese Abzüge spezifizirt im Abs. 2 für die Eingebornen und im Abs. 3 für Chinesen im fünften Artikel des Arbeitskontrakts; die letztere Arbeiterkategorie (chin. Feldkulis) muss sich noch Abzüge für die durch den Barbier, den Koch, den Hauswächter und wegen der Lieferung von Saatpflanzen entstandenen Zahlungen gefallen lassen.

Ein eigentliches Bussensystem verbietet das Gesetz nachdrücklich (K. O. § 12 Abs. 6.) Nur den Eisenbahngesellschaften die mit Kontraktarbeitern arbeiten ist es erlaubt.

Abs. 2—4 für Chinesen kommt nur für die Tabakunternehmungen, nicht für Rubber-, Teeplantagen, Eisenbahngesellschaften und andere Betriebe die mit Kontraktkulis arbeiten in Betracht. Immerhin drücken wir hier diese Bestimmungen aus dem Arbeitsvertrage der Tabakplantagen ab, weil sie im Laufe der Zeit — wie wir später sehen werden — zu mannigfachen Diskussionen zwischen dem Pflanzertum und der Behörde, und zu den spitzfindigsten Auslegungen Anlass gegeben haben. Die erwähnten Absätze bestimmen nämlich dass der Lohn des chinesischen Feldkulis noch des weitern vermindert werden darf:

1^0. um eineu Betrag bis zu *f* 14 für vorbereitende Feldarbeiten — bei Buschfeldern: das Buschschlagen, Aufräumen und Verbrennen des Holzes, das „Tjancollen"; bei Alang-Alang-Feldern: das Saubermachen. Vortjancollen oder Pflügen — ausgeführt durch andere Arbeiter. Für den bezeichneten Höchstbetrag von *f* 14 erhalten die Arbeiter ihre Felder so weit bearbeitet, dass höchstens noch junge Bewachsung aufgeräumt und einmal grob, einmal fein getjancollt oder höchstens Holz aufgeräumt, gebrannt und einmal fein getjancollt werden muss.

2^0. um den Betrag an Löhnen, welche an Andere für Verrichtung von Feldhilfe zugunsten des Arbeiters bezahlt werden mussten. Unter Feldhilfe versteht man: die durch Andere verrichteten Arbeiten gewöhn-

licher Art, zu deren Verrichtung sich der Arbeiter laut Artikel I Abs. I lit. a selbst verpflichtete, aber nicht nach Vorschrift und zur richtigen Zeit ausführte.

Wenn den Arbeitern Feldhilfe geliehen wurde, weil sie von der Arbeit überhaupt abwesend waren, soll ihr Lohn um den ganzen Betrag vermindert werden, welcher für die Feldhilfe an Andere ausgezahlt wurde; andernfalls darf für Feldhilfe nicht mehr in Rechnung gesetzt werden als *f* 1.40 für je 1000 gepflanzte Tabakpflanzen, wenn deren Gesammtzahl nicht mehr als 16,000 betragt; für je 1000 Pflanzen mehr können *f* 4,20 verrechnet werden. Wenn auf Ersuchen des Arbeiters beim Höherhängen des Tabaks (in den Trockenscheunen) Hilfe geleistet wurde, kann der Lohn für je 1000 empfangene Pflanzen um *f* 0,20 verringert werden.

3⁰. um den Betrag der zum Selbstkostenpreis gelieferten Gerätschaften für Pflanzen und Ernten des Tabaks.

Unter Gerätschaften sind zu verstehen: u. s. w. (S. Taschenbüchlein S. 91 oder die Arbeit WEIGANDS.)

4⁰. wenn ein Arbeiter das Feld eines anderen übernimmt, überdies um den Betrag, der seinem Vorgänger als Lohn für die Arbeit in dem Felde gutgeschrieben wird und um den Betrag der seinen Vorgängern geleisteten Feldhilfe.

Wenn ein Arbeiter die Arbeiten eines Erntejahres nicht bis zum Ende verrichtet, ist ihm der Lohn für die verrichtete Feldarbeit gutzuschreiben; dieser muss für jeden Arbeitstag, seit die Feldarbeit begann, nach Abzug dessen, was für Feldhilfe, Vorbearbeitung oder Gerätschaften — wenn er diese nicht eingeliefert hat — zurückgehalten wird, mindestens *f* 0,42 betragen.

Abs. 3 für die Eingebornen (5 im Vertrage der Chinesen) bestimmt dass dem Arbeitgeber die Pflicht obliegt den Kulis regelmässig von dem Stand ihrer Rechnung Einsage zu gewähren; es geschieht dies seit dem Residentserlass vom 15. Juli 1915 No. 354 durch das monatliche Aufhängen von Listen in den gemeinschaftlichen Wohnungen der Arbeiter.

ARTIKEL VI gibt eine Aufzählung von den Feiertagen der Javaner und von denen der Chinesen. Es wird eine solche Enumeration im Gesetze (K. O. § 4 Abs. 8) gefordert; die gebräuchlichen Ruhetage sind: jeder halbe Monat ein „Hari besar". Diese kommen also noch dazu. Sonntagsruhe ist unbekannt.

ARTIKEL VII regelt die Wohnverhältnisse und die ärztliche Behandlung. (K. O. § 4 Abs. 9 und § 12 Abs. 1).

ARTIKEL VIII regelt die Verpflichtung des Arbeitgebers die Familie

des Arbeiters zu unterhalten für den Fall dieser letztere ausserhalb der Wohnung ärztlich verpflegt wird, und die Familie sich nicht selbst unterhalten kann. (Im Spital z. B.) Der Art. fliesst ebenfalls fort aus K. O. § 4 Abs. 9.

Im ARTIKEL IX verbindet sich der Arbeitgeber im Falle des Ablebens des Arbeiters ihm auf seinen Kosten ein anständiges Begräbnis zu gewähren.

ARTIKEL X behandelt die Rückbeförderung des Arbeiters und seiner Familie nach der Heimat. Diese geschieht auf Kosten des Arbeitgebers, es sei denn dass der Kuli in Deli zu bleiben wünscht. Mit der ersten sich auftuenden Transportgelegenheit muss die Rückbeförderung stattfinden und „nach dem Orte der ursprünglichen Herkunft". Das Recht des Arbeiters auf unentgeltige Rückbeförderung bleibt einen Monat nach der Auflösung des Vertrags in Kraft. Siehe § 4 sub. 11 der K. O. und § 16.

ARTIKEL XI Der Arbeitgeber darf den Arbeiter nicht gegen dessen Willen von seiner Familie trennen. (K. O. § 4 Abs. 12).

ARTIKEL XII enthält die Verpflichtung des Arbeiters die ihm angewiesene Wohnung im reinlichen Zustande zu halten und nur zum vorgeschriebenen Zwecke zu benutzen. Im Falle von Krankheit hat er sich nach den Vorschriften des Arztes zu verhalten.

ARTIKEL XIII bestimmt den Tag des Eintrittes.

ARTIKEL XIV bestimmt die Vertragsdauer. Für chinesische Feldkulis, die für ein Erntejahr engagiert werden, taucht dabei die viel umstrittene Frage auf, was unter einem Erntejahre zu verstehen ist. Für die Komplizirung der Fälle welche eintreten kann, wenn Arbeiter während ihrer Vertragszeit der Kategorie wechseln, und für den Einfluss solcher Verwicklungen auf die Vertragsdauer ist auf S. 106--109 Taschenbüchlein zu verweisen.

ARTIKEL XV ermöglicht die Auflösung des Arbeitsvertrags wenn eine der kontrahierenden Parteien eine solche Auflösung bei der Behörde nachsucht. Das Gesetz schreibt vor, dass der Arbeitskontrakt eine Bestimmung wie die obige enthalten muss (K. O. § 4 sub. 15.) Der Distriktsgouverneur hat diese seine Kompetenz zur Auflösung an die Arbeitsinspektion deleguiert. Sie erfolgt jedoch nur wenn der Kuli zur Arbeit dauernd untauglich ist oder wenn besondere Umstände vorliegen; in diesem letzteren Zusammenhang ist auf den Erlass des Justizdirektors vom 22. Juli 1915 No. 11993 zu verweisen.

ARTIKEL XVI kommt nur im Arbeitsvertrage der Deli Eisenbahngesellschaft vor und besagt dass der Arbeiter sich den Bestimmungen der Dienststatuten dieser Gesellschaft zu unterwerfen hat.

Die von WEIGAND oben erwähnte Konferenz zwischeu den Pflanzern, dem Residenten und dem Regierungskommissär HOETINK fand 1906 statt. V o r dieser Zeit beruhte der Arbeitskontrakt in der Hauptsache auf der Usanz. Es gab einen „Werkkontrakt" des Deli Pflanzervereins, (Tabakpflanzer), der die Hauptbestimmungen enthielt; für die Einzelheiten hatte jede Unternehmung ihre eigenen Gepflogenheiten und Auffassungen. Es ist das Verdienst HOETINKS gewesen, diese Usanzen kodifiziert zu haben in einem Konzept das zur Grundlage des obigen Vertrages gedient hat.

§ 4. KULI-ORDONNANZ UND ARBEITSVERTRÄGE. 1880—89.

Bevor wir jetzt zu der chronologischen Behandlung der Veränderungen übergehen, welche die wichtigsten Bestimmungen des oben zitierten Arbeitsvertrages erfahren haben, ehe sie die gegenwärtige Fassung erhielten, möchten wir die Bemerkung vorausschicken, dass über die Hälfte der Periode 1880—1918 hinaus, d e r T a b a k das einzig wichtige Gewerbe an der Ostküste von Sumatra war. Es waren die Tabakpflanzer gewesen, die durch ihre Petitionen bei der Regierung starke Vorstellungen zu erheben wussten und sie zu dieser Ausnahmegesetzgebung (Kuli-Ordonnanz) veranlasst hatten. Die Eisenbahngesellschaft (Deli-Spoorweg Maatschappij) und die „Bataafsche Petroleum Maatschappij" machen erst später ihren Einfluss geltend, während der Kaffeebau von jeher an Bedeutung weit hinter der Tabakkultur zurück stand; die Kautschukplantagen datieren im allgemeinen erst vom Anfang des neuen Jahrhunderts, der Teebau ist an der Ostküste n o c h jüngeren Datums. So lässt sich feststellen, dass eine kurze geschichtliche Darstellung der Hauptbestimmungen aus den gangbaren Arbeitsverträgen im Deli-T a b a k g e w e r b e für einen grösseren Teil als die Geschichte der Arbeit ü b e r h a u p t in der genannten Periode gelten darf. Dies aber mit dem Vorbehalt, dass eine solche Geschichte sich mit der „papieren" Entwicklung keineswegs erschöpft: die Aenderungen des Gesetzes und der vertragsmässigen Bestimmungen sollen in der Betrachtung der Realität, d. h. der Arbeitsverhältnisse, wie sie sich während der genannten Periode w i r k l i c h g e s t a l t e t e n, ihre Ergänzung und Vollendung finden. Lezterer Aufgabe wird ein folgendes, viertes Kapitel gewidmet sein.

Unsere „Verfassungsgeschichte" fängt schon vor 1880 an, also früher als die Verfassung selbst. Eigentümlicherweise finden wir sogar schon im Jahre 1878 Ansätze zu einer Institution, welcher erst viel später (1907) unter heftiger Opposition seitens der Arbeitgeber das Taglicht schauen durfte: die Fabrikinspektion, oder wie man in Holland und Holl. Indien sich ausdrückt: die Arbeitsinspektion. Zur selben Zeit als die Schweiz ihr epochemachendes Vorbild auf dem europäischen Kontinent gab, reichte der Resident der Ostküste von Sumatra der Regierung in Buitenzorg Vorschläge ein zur Ernennung von drei Kontroleuren der Einwanderung (13. Jan. '78). Die Vorschläge sind sang- und klanglos verschwunden.

Vom Anfang an bildete d i e D e s e r t i o n der Arbeiter die grösste Schwierigkeit. Zwar war dieselbe in der Ordonnanz von 1880 strafffällig gemacht worden, und kannte die Praxis das (damals noch widerrechtliche) Mittel der zwangsweisen Zurückführung, doch dem Uebel war damit noch nicht abgeholfen. Schon 1876 enthielt das „Regierungskonzept einer Kuli-Ordonnanz" Vorschriften gegen das Indienstnehmen von Desertierten. Der Resident macht die Regierung darauf aufmerksam, dass diese Bestimmungen seines Erachtens nicht weit genug gehen, und will j e d e n d e r d e r D e s e r t i o n V o r s c h u b l e i s t e t straffällig machen. Auf diesem Wege zog das Ausnahmegesetz Personen in seine Kompetenz, die mit den Verhältnissen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gar nichts zu tun hatten. Eine bedenkliche Neuerung, welche trotzdem in der Ordonnanz 1880 Aufnahme gefunden hat, anfangs in der Form von b e w u s s t e r Mitschuld; später (1891) wurde sogar das spatiierte Wort gestrichen. Die Regierung hat bei der Korrespondenz über diese Streichung angezweifelt, ob die Bestimmung überhaupt Geltung hatte für Personen die ausserhalb der Kuli-Ordonnanz standen. Der Resident beeilt sich zu antworten, dass an der Ostküste keiner je darüber im Unklaren gewesen sei. Die Regierung beharrte bei ihrem Zweifel, doch gibt dem Residenten den Rat, ein Distriktsgesetz zu erlassen, worin der damalige § 11 der Kuli-Ordonnanz für jeden Einwohner gilt. Dieses Gesetz ist nie erlassen worden, die widerrechtliche Praxis blieb aber bestehen.

Die Weise in der in diesen Jahren die Anwerbung der chinesischen Arbeitskräfte statt fand, (siehe Kapitel IV) steht mit dem Uebel der damals häufigen Desertion im engsten Zusammenhang. Das ganze Archiv des Deli Pflanzervereins der ersten 10 Jahre ist ein Ozean von Briefen und gegenseitigen Anklagen wegen Engagierung von Deserteuren! ruft Dr. BOOL aus. (Dr. H. J. BOOL „Arbeitsgesetzgebung an der Ostküste von Sumatra"). Besonders in dieser ersten Epoche, also bis 1904, und gerade in der Angelegenheit der Desertionen, konnten die Pflanzer auf die vorbehaltlose Mitwirkung der Distriktbehörde der Ostküste von

Sumatra rechnen. Zwischen dem Residenten und den ihm unterstellten Beamten einer-, und den Unternehmern andererseits, war es immer Lehm und Langstroh. Als der Resident im Jahre 1882 von der zentralen Regierung Niederl. Indiens in Buitenzorg nach der Wirkung der neuen Ordonnanz befragt wurde, konstatierte dieser in seinem Bericht vom 27. Nov. '82 eine „allgemeine Zufriedenheit", womit in dem Gedankengang des Zeitalters wohl die Zufriedenheit der Pflanzer gemeint sein soll. Uebrigens beklagt sich der Resident über die umständliche Registrierung, über die Missbräuche bei der Anwerbung in Java (denn schon damals arbeitete man nicht nur mit chinesischen sondern auch mit javanischen Kulis) und empfiehlt die Errichtung eines „chinese Protectorate" wie dies in den Straits besteht: eine staatliche Kontrollstelle über die Einwanderung. Aber in viel grelleres Licht wird die damalige Verwaltungspraxis gezogen, wenn wir das Zirkular betrachten, womit der Resident Kooreman sich an seine Kontroleure wandte, dato 10. Januar 1896. Es handelt sich hier wieder um die Desertion. „Die Bestraften nennen die Strafreit ihre Ferien", so heisst es da, weil sie dann weniger zu arbeiten haben als auf der Plantage und „sich dick essen im Gefängnis". Die Kontrolleure sollen die Sträflinge doch tüchtig arbeiten lassen, damit sie von der Desertion abgeschreckt werden! Der Vorschlag des Residenten, strafrechtlich Bussen aufzulegen, welche der Arbeitgeber dann später vom Lohne abziehen kann, findet keinen Beifall. Die Pflanzer sind der Meinung, dass bei diesem Verfahren dem Arbeiter manchmal kein Rappen übrig bleiben würde, und dies würden sie bedauern........ weil dann die Verpflichtung die Busse zu zahlen auf sie fallen würde!

„Es gibt viele Desertierte" heisst es in derselben Missive an die Kontrolleure, „unter den sog. Numpangs", d.h. Kulis, welche sich für eine kürzere Frist als ein Jahr verbinden wollen; der Resident will den Abschluss solcher kurzfristiger Verträge erschweren und beauftragt die Kontroleure vor der Registrierung zu untersuchen, woher diese Kulis gekommen sind u.s.w. Die Folge war, dass die Kontroleure ihrerseits es sich bequem machten und die Registrierung kurzfristiger Kontrakte einfach verweigerten; dies sehr zum Gefallen der sämtlichen Pflanzer, denen jeder langfristige Kontrakt ein Dorn im Auge war.

Wo solche Dinge geschahen, da lässt sich ruhig sagen dass es in den achziger und neunziger Jahren manchmal nicht der Resident, sondern die Pflanzer waren, welche den Distrikt regierten. Freilich fungierten nicht alle Residenten als treue Handlanger dieser mächtigen Gruppe, doch im Allgemeinen verstanden es die Pflanzer die Behörde von sich abhängig zu machen, (auf welche Weise wird sich noch später zeigen)

und erst nach fünfundzwanzig Jahren trat gewissermassen ein Wendepunkt ein.

Die zwangsweise Zurückführung ergänzte die Straffälligkeit der Desertion. Sie wurde 1897 unter der Form eines Artikels 13*a* der Kuli-Ordonnanz, in den Text des Gesetzes aufgenommen, und mancher Kenner der Verhältnisse erachtet diese Zurückführung als noch weit wichtiger als die Straffälligkeit der Desertion. Der Vorteil für den Pflanzer ist hier direkter, springt mehr ins Auge als bei der Bestrafung. Leztere befriedigt höchstens das Rechts-oder Rachegefühl des Arbeitgebers; erstere aber ist eine unentgeltige Staatsversicherung gegen die Verlust der Arbeitskraft.

Bei der Desertion spielt der sogenannte „Abfasslohn" seine wichtige Rolle. Es ist dies die Prämie, welche demjenigen ausbezahlt wird, der einen davongelaufenen Arbeiter nach der Unternehmung zurückbringen lässt. Bei der Umänderung der Kuli-Ordonnanz 1889 wurde dieser Abfasslohn bei Desertion auf Initiative des damaligen Residenten in den Text des Gesetzes aufgenommen. Diese Prämie gehört zu den von der Kuli-Ordonnanz gestatteten Lohnabzügen (seit 1915 nicht mehr). In den einsameren Ortschaften wie in den Battakländern betrug die Prämie 8 Straitsdollars. In 1895 wurde dieser Betrag vom gleichen Residenten verdoppelt. Was war aber die Folge? Dass die Kulis den Deserteur spielten, nachdem sie mit der Battakbevölkerung verabredet hatten, sich die Prämie zu teilen!

Wenn der Deserteur auf einer anderen Unternehmung abgefasst wird, darf man den Kuli nicht gleich wieder zu seinem ersten Arbeitsgeber zurückführen, sondern muss ihn zuerst vor die Behörde bringen.

Im Auftrag der zentralen Regierung protestierte 1876 der Generalprokureur (Staatsanwalt) gegen die allgemeine Gepflogenheit, die wegen Desertion oder wegen anderen Verletzungen des Vertrags Bestraften am Gefängnistore abzuholen und zurückzuführen sobald ihre Strafzeit verstrichen war. Nicht nur der Resident von der Ostküste von Sumatra, sondern auch der von Ambon erwiderten darauf, dass diese zwangsweise Zurückführung im Interesse der öffentlichen Sicherheit geschah. Der Prokureur wiederholte 1879 seine Beschwerden gegen diese Praxis unter Hinweis auf die Aufhebung des Art. 2 No. 27; sie blieb trotzdem die übliche und wurde erst 1897 gesetzlich sanktioniert.

Sowie die Bestimmungen über die wichtigsten Punkte der Kuliordonnanz (Desertion und zwangsweise Zurückführung) den Gegenstand vielfacher Erörterungen zwischen zentraler Regierung, General-gouverneur, Distriktsbehörde (Resident) und Deli Pflanzenverein bildeten, — so

war es auch mit den anderen Artikeln der Ordonnanz. Die Bestimmungen des Arbeitsvertrags wurden hauptsächlich zwischen Distriktsbehörde und Pflanzerverein beraten, und zwar weniger in den ersteren Dezennien der in Betracht gezogenen 38 Jahren, als später; besonders nach 1905.

Schon 1885 erachtete der Resident der Ostküste es für notwendig ein Kompendium darzustellen, eine kurze Uebersicht der Kuli-ordonnanz. Die Regierung hatte hieraus die Auffassung gestrichen, wonach der Kuli verpflichtet war, abermals eine Tabakernte mitzuarbeiten, wenn er die vom Arbeitgeber gewährten Vorschüsse nicht zurück zahlen konnte. Eine Auffassung des Residenten, die schon 1882 vom Assistent-Residenten durch seine Bejahung der Praxis sanktioniert war. Dem gegenüber stellte die zentrale Regierung Niederl. Indiens fest, dass „der Arbeiter nach einem Jahre oder im Allgemeinen nach der kontrollierten Frist per se frei ist". Es war dies auch in Uebereinstimmung mit dem schon in der Weisung zur Ordonnanz von der Regierung vertretenen Standpunkt. Die dreijährige Kontraktfrist ist festgestellt — so hiess es da — „um dem Arbeitgeber die Gelegenheit zu benehmen den eingegangenen Vertrag (mittels dem Arbeiter gewährte Vorschüsse) willkürlich zu verlängern." Mittels Zirkular vom 28. März 1885 teilt der Resident diese Interpretation der Regierung den Pflanzern mit und bietet ihnen das Kompendium an; es wird auch noch darauf hingewiesen, dass unter dem Ausdruck „Erntejahr" das gewohnte bürgerliche Jahr zu verstehen sei. Dessen ungeachtet setzte die Praxis sich durch, die Behörde huldigte ihrem „laisser faire" und der Kuli arbeitete weiter bis die Sortierzeit abgelaufen und der Tabak gepresst war, auch wenn das bürgerliche Jahr schon verstrichen. Erst fünfzehn Jahre später kam diese Angelegenheit wieder an die Tagesordnung; wir kommen bei der Behandlung jener Zeit darauf zurück.

Die ganze Periode von 1880 bis zur Jahrhundertwende kennzeichnet sich durch ein schrankenloses Schalten und Walten der Arbeitgeber. Ging der Arbeiter einen zweiten Vertrag ein, während er noch an dem ersten Kontrakt gebunden war, so verschwiegen die Pflanzer vor der Behörde den eigentlichen Tatbestand; sie brachten den Kuli zwangsweise nach dem ersten Arbeitgeber zurück, liessen ihn dort den Rest der kontraktmässigen Frist arbeiten, um nachher den zweiten Vertrag in Kraft treten zu lassen. Erst 1900 wird auch dieser Unfug entdeckt und die Sache vom Residenten im Einvernehmen mit dem Generalprokureur geregelt.

Aus derselben Periode ist noch das Zirkular des Residenten SCHERER von 15. November 1886 zu erwähnen; es wurde in dieser Missive darauf hingewiesen, der Unternehmer habe das Recht den widerspenstigen Kuli 24 Stunden lang zu verhaften um ihn dann dem Verwaltungskontroleur auszuliefern. Dies aber nur in einem Falle: wenn nämlich der Tag so weit vorgerückt war, dass man den folgenden Morgen abzuwarten hatte. (Die rasch einfallende Abenddämmerung, die Finsternis der tropischen Nächte und die manchmal sehr grosse Distanz bis zum Sitz des Kontroleurs seien hier dem mit tropischen Verhältnissen nicht vertrauten Leser in Erinnerung gebracht).

Men hatte mit dieser Bestimmung den Pflanzern einen Finger gereicht: sie nahmen aber die ganze Hand. Von dieser Zeit an glaubten sie allgemein, sie hätten das Recht den Arbeiter 24 Stunden in Arrest zu halten; und mit der Zahl von 24 Stunden nahm man es nicht zu genau! Bis 1901 hat diese Praxis gegolten.

An die Regierung in Buitenzorg schreibt derselbe Resident einen Monat später, dass die Kuliordonnanz einige Lücken enthält, auf welche er die Aufmerksamkeit der zentralen Regierung lenken möchte. An erster Stelle hebt der Resident die Missstände bei der Emigration von Java nach Deli hervor, schliesst dann eine Missive HOETINKS bei, welche auseinander setzt, dass die auf Java eingegangenen Emigrations-verträge für Deli mit der Kuli-ordonnanz (u. A. mit Art. 2) im Widerspruch stehen, und schlägt der Regierung zur Erwägung vor: Unentgeltliche Wohnung für die Frauen und Kinder der Kulis und das Verbot, die Familie vom Ehemann zu trennen. Diese Bestimmungen sollten s. E. in der Ordonnanz nicht fehlen. Noch im selben Jahre weist der Resident die Pflanzer darauf hin, dass die Gewohnheit auf dem Entlassungsbrief das schlechte Betragen der Arbeiter zu bemerken, unzulässig sei, weil in Art. 7. (der damaligen Ordonnanz) ohne weiteres von einem Entlassungsbrief die Rede ist.

Das Schreiben des Residenten an die Regierung und die im Jahre 1887 eingetroffene Antwort darauf, bilden schon das Vorspiel zu der Neuregulierung der Kuli Ordonnanz, welche im Jahre 1889 erfolgte. merkwürdig ist die Regierungsauffassung von der Lohnfrage, — eine Frage, welche der Resident angeschnitten hatte, indem er in seinem Brief vom 16. Dezember '86 auch die Festsetzung des Lohnes unter den Mängeln der Ordonnanz erwähnt hatte. Der Lohn, — antwortet Buitenzorg darauf — soll abhängig bleiben vom Angebot und Nachfrage; aber die Regierung erklärt sich dafür, dass in den „Werkkontrakten" (Arbeitsverträgen) ein Minimallohn genannt werde. Weiter setzt sie den Residenten in Kenntnis von dem Entwurf einer Kuli-Ordonnanz für die Westküste von Sumatra. Nach Kenntnisnahme dieses Entwurfs sieht sich der Resident genötigt, der Regierung zu erklären, dass ihm

eine Annahme dieser Ordonanz im grossen Ganzen für die Ostküste nicht wünschbar erscheint: die Verhältnisse sind zu verschieden, um hier Uniformität anzustreben. Er macht noch weitere Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Ordonnanz seines Distrikts: Vereinfachung der Registrierung und die Ermöglichung ohne Vertrag zu arbeiten mit Kulis welche innerhalb des niederl. indischen Archipels beheimatet sind (mit Javanern also); besondere Aufmerksamkeit schenkt er auch den Beschwerden einer chinesischen Kommission, welche im selben Jahr zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Behandlung der chinesischen Kulis in Deli viel zu wünschen übrig lässt und das Auftreten der Pflanzer ihnen gegenüber noch nicht ganz von der Kuli-Ordonnanz beherrscht wurde. Um diesen Beschwerden entgegenzukommen will der Resident erstens bestimmen, dass der Kuli, wenn er sich über seine Behandlung beschweren will, keinen Urlaubspass mehr nötig hat; zweitens dass das Würfelspiel nur zweimal per Monat gestattet, das s.g. hoi-hoi Spiel überhaupt verboten wird, und dass die Kuli-Ordonnanz auf allen Plantage-unternehmungen angeschlagen werden muss. In der Frage der Urlaubspässe möchte der Resident für seinen Distrikt nicht so weit gehen als die neue für die Westküste von Sumatra entworfene Ordonnanz. Er schlägt einen Mittelweg vor: an Ferientagen und für die Erhebung von Klagen will er den Urlaubspass, (ohne welches sich der Kuli nicht ausserhalb der Unternehmung begeben darf) fallen lassen; die Arbeiter haben dann ausserdem an Ferientagen auch die Möglichkeit in anderen kehdehs (Läden) zu kaufen als in den Unternehmungsläden: es bedeutet dies also ein Versuch zur Abschwächung des Trucksystems.

Es haben alle diese Winke und Ratschläge zur Grundlage für die Ordonnanzrevision von 1889 gedient; sie und einige besondere Abänderungen der zentralen Regierung — diese meist in Uebereinstimmung mit der von ihr entworfenen Ordonnanz für die Westküste — wurden benützt, um die 1880er Kuli-Ordonnanz Delis neu zu gestalten. Der Kassandraruf des Medanschen Verwaltungskontroleurs Vyzelaar der schon damals den Arbeitern ein gesetzliches Existenzminimum gewähren wollte, verhallte dabei ins Leere.

§ 5. Kuli-Ordonnanz und Arbeitsverträge 1889—1902.

Die Grundlagen für die Ordonnanz von 1889 sind oben schon genannt worden; es waren an erster Stelle die alte Ordonnanz vom Jahre 1880, zweitens die vom Residenten zur Annahme empfohlenen Bestimmungen und drittens die, welche die Regierung selbst erwünscht

schienen. Nur aus der geplanten Bekämpfung des Würfelspieles unter den Kulis ist nichts geworden. Zu den, seitens der Regierung getroffenen Abänderungen gehörte z. B. in § 1 die Ersetzung der Worte „Landwirtschaft oder Gewerbe" durch „Land- oder Bergbau"; dies wieder in Annäherung an das Kuli-Gesetz für die Westküste. Das bedeutete, dass nur solchen Unternehmern wie den Tabakplantagebesitzern und den Besitzern von Bergwerken das Arbeiteu mit eingewanderten Kontrakt-Kulis gestattet war, — eine Massnahme, welche eine Petition der Deli Eisenbahn Gesellschaft („Deli Spoorweg Maatschappij") zu Folge hatte. Im Jahre 1891 wurde denn auch dieser Gesellschaft der Abschluss von Kulikontrakten neuerdings gestattet (vide: Staatsblatt 264).

Man bekommt den Eindruck, dass der Regirung eine vollständige Identität der Gesetze für die Ostküste und für die Westküste von Sumatra als Ideal vorschwebte. Sie entlieh nicht nur der Ordonnanz der Westküste die Fakultativstellung des Vertragsschlusses mit von innerhalb des Archipels beheimateten Arbeitern, sondern auch die dem Residenten zugesprochenen Befugnis, bei wiederholter willkürlicher Verletzung des Vertrages von Seiten des Arbeitgebers, eine Maximalbusse von hundert Gulden zu erheben. Von diesem Befugnis hat der Resident jedoch nie Gebrauch gemacht.

Eine weitere, sehr wichtige Anlehnung an die Ordonnanz der Westküste bezieht sich auf die Lohnabzüge. Es wurde bestimmt, dass erstens bei der Lohnzahlung nur die Abzüge gemacht werden durften, die in den schriftlichen Verträgen von den Parteien stipuliert worden waren, zweitens Abzüge zur Zahlung der durch den Richter aufgelegten Bussen; drittens war auch der Abzug des Abfasslohnes bei Desertion gestattet. Letztere Bestimmung stammte vom Residenten selbst, war also nicht der Ordonnanz für die Westküste entliehen. Wohl war dies wiederum der Fall bei der Verschärfung der Bestimmungen gegen willkürliche Verletzung des Kontrakts seitens des Arbeiters, laut welcher Bestimmungen (§ 10) auch „weitgehende Faulheit" und „Dienstverweigerung" als willkürliche Verletzung des Vertrages zu verstehen war. Dies alles war den Pflanzern nicht genug. Ein wahrer Hoheitsfanatismus lässt sie bei der Forderung gesetzlicher Befugnisse immer weiter gehen, obschon sie auch in den Verträgen ihren „Willen zur Macht" fast nach Belieben ausleben konnten. Der neue Resident Michielsen ist ihnen dabei behilflich und er meldet am 16. Januar 1890 an die Zentrale Regierung, dass ihm auch die Straffälligkeit jeder Bedrohung oder Auflehnung von Seiten des Kulis, nötig erscheint. Die Regirung zögert, gibt jedoch schliesslich in so weit nach, als sie die letzt genannte Ausschreitung mit in die pönale Sank-

tion einbezieht und mit derselben Strafe bedroht wie die anderen „willkürlichen Verletzungen" seitens des Kulis. In einer amtlichen Versammlung der Verwaltungsbeamten kommt der Resident 20. November 1890 wieder auf die Angelegenheit zu sprechen; die Versammlung war dann einverstanden, dass die Strafen auf Widerspenstigkeit, Ruhestörung und Aufwiegeln, sowie die auf Verletzung der §§ 9, 11, 12 und 13, zu leicht seien. In Anbetracht solcher Auffassungen und Meinungen ist anzunehmen, dass damals über jeden Arbeiter, der wegen grösserer oder kleinerer Verletzungen der Kuliordonnanz vor den Beamten erschien, die Maximalstrafe verhängt wurde. Gerichtliche Verurteilungen der Arbeitgeber waren hingegen äusserst selten und wurde einmal Einer zu 25 Gulden Busse verurteilt wie das z. B. 19. Juli 1890 der Fall war, weil er versäumt hatte einem javanischen Arbeiter den Entlassungsschein auszustellen, so bemühte sich der Resident der zentralen Regierung klarzumachen, dass eine verfehlte Redaktion des Gesetzes zu solchen Versäumnissen Anlass gäbe. In Folge dessen änderte die Regierung 11. März 1891 den damaligen § 2 dahin ab, dass die Zeit in welcher der Kuli wegen Gefängnisstrafe, Desertion u.s.w. nicht gearbeitet hat, nach Ablauf des Vertrages (auch des dreijährigen Kontrakts) nachzuholen sei.

Die 1889er Aenderungen des Gesetzes kamen naturgemäss auch im Text der durch die Ordonnanz geforderten Arbeitsverträge zum Ausdruck und der gleiche Herrschergeist welcher dem Gesetzgeber diese Ordonnanz diktierte, waltete auch hier. So wird die Aufzählung der Arbeitsleistung zu denen der Kuli sich verpflichtet, nach und nach um eine ganze Anzahl vermehrt, und wenn man dies in Zusammenhang mit der Straffälligkeit der Dienstverweigerung betrachtet, kommt man zu dem Ergebnis, dass auf diesem Umwege der Arbeitgeber schliesslich zum Strafgesetzgeber wurde. Zu den, dem Arbeiter neu auferlegten Verpflichtungen gehörte seit 1889 auch Hilfeleistung in Fällen von Wassernot u.a.m., Leistungen, welche vor jener Zeit besonders belohnt wurden.

Im Allgemeinen gedeiht das Régime der Willkür am besten, wenn man sich überhaupt nicht auf kontraktuelle Bestimmungen festlegt. Allein die Ordonnanz verpflichtete den Arbeitgeber, einen schriftlichen Vertrag einzugehen, wenn er sich die Vorteile der pönalen Sanktion sichern wollte, und die Ordonnanz enthält einige kategorische Vorschriften über dessen Inhalt. Lohnabzüge z. B. dürfen nur gemacht werden wenn sie in der Ordonnanz oder im Kontrakt erwähnt sind. So finden wir denn auch seit 1889 die Fälle der Lohnabzüge um einige vermehrt, so z. B. wurde 10 Dollarcents abgezogen bei Abwesenheit des Arbeiters während eines Teils des Arbeitstages. In den damaligen Kontrakten war festgelegt, dass der Arbeiter nach allen Abzügen am halbmonatlichen Zahltag wenigstens $ 4 erhielt; in sehr vielen Fällen wird auch wohl nicht mehr als der Betrag herausgekommen sein. Und der Art. 9 des Vertrages, worin bestimmt wurde, dass der Arbeiter, der für 3 Jahre den Arbeitskontrakt eingegangen war, schon nach 1 oder 2 Jahren sich vom Vertrag befreien konnte, wenn er dem Arbeitgeber nichts schuldete, war unter diesen Verhältnissen ein absolut toter Buchstabe. Durch Vorschüsse wusste der Arbeitgeber seine Leute in fortdauernder Abhängigkeit zu halten. Trotzalledem ist während dieser Periode der Verschlechterung der Lage des Kulis immerhin eine kleine Erhöhung des Lohnes zu verzeichnen. Für das Pflücken und Anreihen von Tabakblättern wurde seit 26. August 1895 $ 1 pro 8000 Blätter bezahlt.

Nachdem wir jetzt die wichtigsten Aenderungen von 1889 in der Kuli-Ordonnanz und die sich daraus ergebenen Verschärfungen in den vertragsmässigen Bestimmungen betrachtet haben, stehen wir noch vor der Aufgabe, die Entwicklung des Rechts und die seiner Interpretation Jahr für Jahr bis 1902 zu verfolgen. Die eigentümliche Weise in der diese Entwicklung in einem Kolonialgebiete vor sich geht, lernten wir schon in dem ersten Teile dieses Abschnittes kennen: die Verwaltung des Distrikts (Resident, Ass. Resident und Kontrolleurs) hält Fühlung mit der Praxis, d. h. in jener Zeit: mit einer der kontrahierenden Parteien, den Pflanzern. Handelt es sich um Wichtiges, dann setzen sie sich ins Einvernehmen mit der zentralen Regirung Niederl. Indiens in Buitenzorg. Bei leichteren Fragen, welche innerhalb ihrer Befugnisse liegen, beschliesst die Verwaltung selbständig.

Wir sahen schon, dass in der Periode 1889—1902 auf diesem Wege mehr und mehr ein scharfmacherischer Geist sich in die Bestimmungen einzudrängen wusste. Konnte man in dem ersten Zeitabschnitt von 1880—1889 noch von einer Gesetzgebungsprobe sprechen, — so fühlte man bald, dass das Ausnahmegesetz sich zur Regel auszubauen begann. Die Zeit der Kinderkrankheiten war vorüber. Noch im Jahre 1890 war von einem „Ausnahmezustand" die Rede, von „einem Bestreben der Anormalität nach und nach ein Ende zu bereiten um zum gemeinen Recht zu gelangen" [1]; aber Dr. Bool konstatiert in seiner „Arbeitsgesetzgebung" mit Recht, dass die Ansichten der Regierung augenschein-

[1] Antwort der Regierung vom 18. Sept. 1890 auf eine Missive des Residenten Michielsen.

lich seit 1896 eine radikale Umwälzung erfuhren. Hierzu wird vor allem das Referat das Prof. VAN HAMEL, eine bekannte holländische Autorität auf dem Gebiete des Strafrechts, am 23. Februar 1892 über die Kuli-Ordonnanzfrage hielt, beigetragen haben. Prof. VAN HAMEL referierte damals für den Indischen Verein („Indisch Genootschap") im Haag über die „Ordonnanzen zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in einigen Distrikten Niederl. Indiens und ihre Gültigkeitserklärung für Java." Der Professor kannte die dortigen Zustände nicht aus eigener Anschauung (geschweige denn aus Erfahrung); von der Lage der arbeitenden Klasse so wie wir sie im Kapitel II für Java kennen gelernt haben, und ihnen in dem folgenden Kapitel auf Sumatra begegnen werden, hatte er keine Vorstellung. Sein ganzes Vorgehen war ein juristisches, ein theoretisches; vom sozial-ökonomischen Standpunkt beurteilt, war es ein „zuerst rasieren und dann einseifen."

Der hochgelehrte Referent kam zu dem Ergebnis, dass die Kuli-Gesetzgebung eine durchaus gelungene und wünschbare wäre, und dass nicht nur viele der Aussenbesitzungen, sondern auch Java mit ähnlichen Ordonnanzen gesegnet werden sollte. Und sein Wort fand den Weg in die holländische und niederl. indische Tagespresse, wo es — besonders in der letzteren — freudig widerholt und ausgenützt wurde. Von einem Rückzuge auf das gemeine Recht war gar nicht mehr die Rede. Im Gegenteil: 1896 gab es ausser der Ostküste von Sumatra schon zwölf niederl.-indische Distrikte die sich einer Kuli-Ordonnanz erfreuten, und es lässt sich ruhig sagen, dass seitdem jeder Teil des Inselreiches wo die Arbeitgeber ein solches Gesetz verlangten, von der Regierung damit beschenkt wurde. Auch dachte die damalige Regierung wiederum an die Einführung einer allgemeinen Kuli-Ordonnanz für die fraglichen Distrikte: eine Uniformierung des Rechts also. Es ist dies jedoch immer an der Verschiedenheit der Distriktsverhältnisse gescheitert; weiter als bis zu einer gewissen Normierung ist man in dieser Hinsicht nie gekommen.

An der Ostküste von Sumatra begnügte man sich nicht mit der einfachen Betrachtung und Anwendung der erweiterten Befugnisse, wo mit der Gesetzgeber von 1889 die Pflanzer ausgestattet hatte. Schon ein Jahr später petitionieren die Deli-Eisenbahngesellschaft und der Vorstand des Deli Pflanzervereins an die Regirung um die Beschwerden, welche sie gegen einzelne der neuen Bestimmungen hegten, breitzuschlagen. Auch der Resident hat Verschiedenes gegen die neue Regelung einzuwenden, beklagt sich über die umständliche Registrirung der Arbeitsverträge, will strengere Vorschriften gegen das Arbeiten mit

desertierten Kulis (§ 11 der Ordonnanz 1889) und macht die durchaus zutreffende Bemerkung dass zwar die Möglichkeit geschaffen worden war mit freien Arbeitern, also ohne Kulikontrakt zu arbeiten, — dass jedoch diesen freien Arbeitern gegenüber der Arbeitgeber nicht zu der Sorge für Wohnung, Trink- und Badewasser u. s. w. verpflichtet sei. Was dieser letzteren Verpflichtung angeht, sollte es übrigens noch mehr als zwanzig Jahre dauern, bis das Rechtsverhältniss dieser Arbeiterkategorie endgültig geregelt wurde.

Die Antwort der Regierung auf diese Missiven war im allgemeinen nicht ablehnend. Die Eisenbahngesellschaft hatte mit ihrer Petition sogar einen durchschlagenden Erfolg. (Sehe S. 98). Im Uebrigen wies die Regirung bei der Beantwortung damals noch auf den provisorischen Charakter dieser ganzen Gesetzgebung hin, vereinfachte 1891 die Registrirung und verschärfte im selben Jahre den § 11 der damaligen Ordonnanz.

Auch von dem Arbeitslohn ist zu dieser Zeit wiederholt die Rede. Die Eisenbahngesellschaft erwog in ihrer oben erwähnten Petition, ob sie nach der Ordonnanz verpflichtet wäre auch bei Krankheitsfällen der Arbeiter den Lohn auszuzahlen. Auch möchte sie gerne ein Bussensystem für ihr Personal einführen. Lezteres war im Widerspruch zu dem damaligen § 5 der Ordonnanz, und die Regirung war anfangs nicht geneigt, das Gesetz in dieser Hinsicht abzuändern. Doch was der Krankheit der Arbeiter angeht, teilte der Resident in einem Zirkular vom 15. Februar 1892 den Arbeitgebern mit, die Regierung habe ihm dato 24. Dezember 1891 geantwortet, dass dem Arbeitgeber ohne Zweifel die Befugniss zuzusprechen sei, im Arbeitskontrakt einen teilweisen Lohnabzug bei Krankheit des Kulis zu bestimmen. Am 11. März präzisiert die zentrale Regierung ihre Meinung noch dahin, dass § 2IV den Parteien Freiheit liess, über den Lohn zu bestimmen, was sie für gut hielten, und dass sich dies sowohl auf den Betrag der Entlohnung als auf die Fälle bezog, in denen der Lohn nicht ausbezahlt werden durfte.

Wie wir schon gesehen, ist das Lohnsystem ein sehr verschiedenes. Im Tabakgewerbe an der Ostküste gibt es für die eine Art von Arbeitern Stücklohn, für die andere Art Zeitlohn; während der Akkordlohn beim Bau von Trockenscheunen, sog. Kongsiehäusern u.d. Sitte ist. Der Resident trat im J. 1894 mit dem Pflanzerkomitee (Vorstand des Deli Pflanzervereins) ins Einvernehmen und es wurde ein Rundschreiben erlassen, das die Registrirung solcher Akkorde auferlegte. Der vertragsmässige Tagelohn sollte die Grundlage zum Akkordlohn bilden u.s.w. An die Kontroleure schreibt der Resident

dato 21. Sept. 1894, es sei erwünscht, bei dieser Registrirung darauf zu achten, dass in den Kontrakten fortan stipuliert würde, ob Lohnabzug für Strafezeit und versäumte Zeit stattfindet oder nicht.

Die übrigen Erläuterungen, Interpretationen, behördlichen Massnahmen u.s.w. aus den Jahren 1891 und 1892, sind weniger wichtig. Nur ist interessant, dass zum ersten Mal die Bestimmung über die Rücksendung (§ 8 jetzt 16 der Ordonnanz) ein Thema der Erörterungen bildet. Das Jahr 1891 war eine Krisiszeit, manche Tabakunternehmungen stellten den Betrieb ein, andere arbeiteten in beschränkterem Masstab weiter. Häufiger als vorher trat jetzt der Fall ein, dass die Pflanzer sich ihrer Pflicht entziehen wollten, und die immigrierten Arbeiter nicht wieder nach dem Orte ihrer Herkunft zurück beförderten. Besonders für Kulis, die sich nach Ablauf der Kontraktzeit reengagiert hatten wurde das Recht auf Rücktransport nach dem Ort der Anwerbung fraglich; der „Ort der Anwerbung" — so wird dann manchmal eingewendet — „war ja bei der Reengagierung die Ostküste von Sumatra"! Der Resident protestiert in einer Missive vom 1. August 1891 gegen diese Auffassung, mit der formell nicht sehr starken Begründung, dass das Immigranten Bureau des Deli Pflanzervereins eine Institution der Arbeitgeber selbst sei und demnach nicht den Anwerbungsbureaus auf Java gleichzustellen wäre. Es geht aus diesem Wortlaut hervor, dass nicht nur den reengagierten sondern auch den zum ersten Male kontrahierenden Kulis gegenüber diese Begründung von Pflanzerseite geltend gemacht wurde; wie dem auch sei, — später hat man von solchen Praktiken nur noch im Falle der Reengagierung vernommen; von solchen freilich bis weit ins neue Jahrhundert hinein.

Vom Jahre 1894 stammt ein Zirkular vom Residenten an die Pflanzer, worin die Behörde sich in die Lohnfrage mischt, weil ihres Erachtens der Arbeitslohn in den Verträgen nicht deutlich und genau festgesetzt wird, so wie es die Kuli-Ordonnanz fordert. Für die qualifizierte Arbeit des eigentlichen Tabakpflanzens war eine Entlohnung von $8^1/_2$ bis $11^1/_2$ holl. Gulden pro 1000 Tabakbäume vorgesehen (sehe Arbeitsvertrag). Wir haben es hier mit einem der seltenen Fälle von Stücklohn in einem landwirtschaftlichen Betriebe zu tun. Für die Behörde bildete der Fall die Brücke sich mehr und mehr in die Lohnfrage einzumischen.

Augenscheinlich lagen die Einschätzungen des Lohnes in den neunziger Jahren näher an den $8^1/_2$ Gulden als den $11^1/_2$. Die Möglichkeit, die Produktionskosten auf diese Weise zu drücken, sagte dem Pflanzer dermassen zu, dass der Resident es schliesslich für angebracht hielt, am 20. Febr. 1896 zu bestimmen, dass der Durchschnitt der auf dieser

Weise auf der ganzen Tabakunternehmung ausbezahlten Arbeitslöhne nicht weniger als 10 Gulden pro 1000 Bäume belaufen dürfte. Es entspann sich darauf, vielleicht durch eine wenig glückliche Redaktion der Bestimmung, ein Meinungsaustausch zwischen der Behörde und den Arbeitgebern. Jedenfalls wird es wohl bis 1905 gedauert haben, bevor diese Methode der Lohnfeststellung zu völligem Durchbruch gelangt war. In diesem Jahre wurde nämlich jene Vorschrift in den Arbeitsvertrag festgelegt.

Im Jahre 1897 vernehmen wir wieder die Stimme gegen die verschleierte Pfändlingschaft, wie wir sie auch schon früher, bei der Aufhebung des § 2 No. 27 kennen gelernt haben. Wenn der Arbeitgeber bei der Gewährung von Vorschüssen sich etwas nachgibig und generös zeigt, — meint der Resident in einem Rundschreiben — wäre es ihm auf diesem Wege möglich, den Kuli lebenslang in seinem Dienst zu behalten. Das Zirkular des Residenten bezog sich jedoch nur auf die Verträge, welche für die Dauer eines Jahres abgeschlossen waren; wegen Schuld weiter dienen war also eigentlich vom Residenten gutgeheissen .... jedoch mit einem Maximum von drei Jahren. Nach drei Jahren sollte entweder reengagiert werden oder der Kuli war frei. Allgemein wurde das Rundschreiben denn auch in diesem Sinne gedeutet, und erst der Resident von 1900 hat durch seine Mahnung vom 21. Juni jenes Jahres diese ganze, s. g. „Schuldklausel" offiziell eingesargt.

Wie schon erwähnt, wurde ebenfalls im Jahre 1897 (19. Jan. Staatsblatt 46) ein § 13*a*. der Kuli-Ordonnanz zugefügt, der die Praxis der zwangsweisen Zurückführung rechtlich bekräftigte. In einem Zirkular vom 15. März, 97 wird noch hervorgehoben, dass diese Zuruckführung mit Hilfe der Polizei statt finden soll, wobei diese sich jedoch vorher zu vergewissern hat, dass die damit verbundenen Kosten vom Plantageverwalter rückvergütet werden. Es ist angebracht hier darauf hinzuweisen, dass die zwangsweise Zurückführung des § 13*a*. nicht direkt nach der eigentlichen Desertion zu denken ist. Bei Desertion soll die Absicht des Arbeiters vorhanden sein, sich dauernd seinen Verpflichtungen zu entziehen. In diesem Falle wird er dann auch zuerst vor den Richter gezogen; da soll der Arbeitgeber erklären ob er Verurteilung wünscht oder nicht. Verzichtet er auf die rechtliche Verfolgung — und dieser Fall war wegen Mangel an Arbeitskräften kein seltener — dann erst kann zwangsweise Zurückführung erfolgen. Wünscht der Unternehmer eine Verurteilung, dann wird der Kuli nach vollendeter Strafzeit am Gefängnis abgeholt und zurück geführt.

Die Polizei war noch immer wenig zahlreich und die Pflanzer erblickten darin einen Grund, die Regirung abermals zu bitten ihr

Plantagen-personal (s. g. „Mandure", „Tandils" u. d. Aufseher) mit polizeilichen Befugnissen auszustatten (März 1897). Der Resident unterstützt dies wärmstens in seinen Briefen vom 8. Mai und 14. November an die zentrale Regirung; doch diese Briefe verschwinden sang- und klanglos in die Archiven von Buitenzorg, bis schliesslich 1901 die Regierung gegen dieses Bestreben der Pflanzer, die Polizeigewalt an sich zu ziehen, Stellung nimmt. Sie zieht das Zirkular-Scherer (Sehe S. 95) ein, das zu soviel Missverständnissen und Missbräuchen Anlass gegeben (13. Mai); und sie weist darauf hin, dass aus § 202 des „Reglements über das Gerichtswesen in der Residenz Ostküste von Sumatra" (Staatsblatt 1887 No. 45) lediglich die Befugniss sich ergibt, bei Ertappung des Frevels den Verdächtigten „zu fassen und so bald wie möglich zur Polizei zu bringen." Wie die Pflanzer darauf reagiert haben, wird sich bei der Behandlung des Jahres 1901 näher zeigen.

Das Jahr 1898 erweist sich als dürftig im Austausch der Gedanken. Die aus diesem Jahre stammenden Rundschreiben beziehen sich fast alle auf Formalitäten und auf Massnahmen die mit der Lage der arbeitenden Klasse in einem zu losen Zusammenhang stehen um hier Erwähnung zu verdienen.

Im Jahre 1899 lässt der Resident dato 9. August den Pflanzern mitteilen, dass wer nicht innert 8 Tagen nach Ablauf des Arbeitsvertrages dem Kuli seinen Entlassungsbrief gibt, auf gerichtlichem Weg verfolgt wird. Man soll, sobald die vertragsmässige Frist zu Ende ist, den Arbeiter darauf aufmerksam machen. Drei Jahre später wurde dies in einem Urteil des Richters noch näher präzisiert und bekräftigt. Im selben Jahre 1899 wird abermals darauf hingewiesen, dass die Registrirung von Kontrakten welche auf einer kürzeren Frist als ein Jahr lauten, nicht verweigert werden darf; dass Registrirung von Kontrakten mit Kindern, Gebrechlichen oder alten Leuten dagegen als unzulässig erscheint.

In den Jahren 1900 und 1901 wird ebenfalls wieder gegen das allzulange Indiensthalten des Arbeiters ins Feld gezogen.

Am 15. Juni 1901 fällt dann die Petition des Pflanzerkomitees an die Regirung, als Folge der Einziehung des Zirkulars Scherer (s. O.) Ordnung und Ruhe auf den Plantage-Unternehmungen — so heisst es da — seien schwerlich aufrecht zu erhalten, wenn nicht der Pflanzer oder seine Vertrauensmänner selbst als Polizei auftreten könnten. Der Resident ist der Petition nicht günstig gesinnt.

Allein, durch viele Unterredungen mit dem Pflanzerkomitee — so erzählt uns Dr. Bool [1]) — kam der Resident später „zu besseren Auffassungen." Nach Tische las man 's anders. Dem Pflanzerkomitee wurde mündlich mitgeteilt, dass man auf die alte herkömmliche Weise die Polizeigewalt ausüben und die Kulis nötigenfalls verhaften könne. G. Meissner, Superintendent verschiedener Unternehmungen entwarf ein Rundschreiben, das ihm „vom Residenten vidiert und mit einigen kleinen Veränderungen versehen, zurückgeschickt wurde." Eben das leztere war das Bedenkliche an der Sache; bekam doch gerade dadurch das Rundschreiben Meissner einen halbamtlichen Charakter! Und so war das vielumstrittene Zirkular Scherer wieder zu Ehren gebracht, sei es auch, — wir zitieren Dr. Bool — „an den Flügeln beschnitten in Beziehung auf die Zahl von 24 Stunden, und mit Beifügung der Worte: zur Vorbeugung von Unfällen."

[1]) Dr. H. J. Bool: „Arbeitsgesetzgebung" (Arbeidswetgeving) S. 107.

§ 6. Kuli-Ordonnanz und Arbeitsverträge 1902—1915.

Mit dem Anfang des neuen Jahrhunderts zieht ein neuer Geist in die Arbeitsverhältnisse in Deli ein. Nicht etwa in dem Sinne, dass die Vorherrschaft der Unternehmer ein Ende bereitet wird; davon ist auch jetzt noch nicht die Rede. Doch dieselbe wird in ihrem absolutistischem Charakter nach und nach beschnitten. Zum ersten Mal wird die Stimme der zweiten kontrahierenden Partei, die Stimme des Arbeiters laut. Zwar indirekt, denn die Bildung der Kulis ist für Meinungsformulirung zu rückständig. Immerhin laut genug um gehört zu werden und um die Regirung und die Verwaltungsbeamten zu ihrer Pflicht zu rufen.

Wir werden die Klagen über die Behandlung der Kulis (welche seit dem Eintritt der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in die holländische zweite Kammer im Jahre 1898 alljährlich bei der Behandlung des Kolonialbudgets erhoben wurde) im Kap. IV eingehend würdigen. Besonders auch die Aktion von christlich-sozialer Seite, wie sie in den heftigen und eindrucksvoll geschriebenen Broschüren des Dr. jur. J. van den Brand zum Ausdruck kam. Die Erschütterung, welche diese Enthüllung über die wirkliche Lage der nach Deli emigrierten Kulis in der Presse und im Volksgeiste hervorriefen, hat die Regirung zu zwei wichtigen Enqueten gezwungen. Diese Enqueten und die daran anknüpfende Gründung der Arbeitsinspektion und deren Einmischung in die Abfassung der Verträge zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, haben seit dieser Zeit auf die Arbeitsverhältnisse in Deli ihren Stempel gedrückt. In der chronologischen Behandlung der Veränderungen in der Ordonnanz und in den Arbeitskontrakten, welche wir in diesem sechsten Unterabschnitt fortsetzen wollen, springt dies wiederholt in die Augen. Allzu formelle, technische, und zu wenig wichtige Veränderungen lassen wir

auch hier bei Seite. Wir werden besonders auf die Hauptprobleme abstellen: wie die vertragsmässige Freiheit (pönale Sanktion der Kontrakte), den Arbeitslohn, die Arbeitszeit, die Zurückbeförderung der Kulis nach ihrer Heimat, das Trucksystem, die hygienischen Verhältnisse und die Behandlung des Arbeiters überhaupt. Und zwar ausschliesslich auf dem „dogmengeschichtlichen" Wege, d. h. wie dies alles in den offiziellen Urkunden an das Tageslicht tritt; denn die Wirkung jeder einzelnen Massnahme ist unmöglich zu skizzieren, und ein Gesamtbild der tatsächlichen Zustände bleibe dem Kapitel IV dieser Arbeit vorbehalten.

Einem ersten Symptom des neuen Zeitgeistes begegnen wir schon am 21. April 1902, als der Resident der Regirung mitteilt, dass er bei schlechter Behandlung seitens der Arbeitgeber, die Befugnis verleihen will, kraft der Ordonnanz die Arbeitskontrakte aufzulösen und die Registrirung neuer Verträge zu verweigern. Das Schreiben bleibt aber unbeantwortet. Ein anderes Schreiben des Residenten bezieht sich auf die Dauer der Verträge. Die wegen Krankheit versäumten Tage sollten vom Arbeiter nach Ablauf des Vertrages nachgeholt werden, insoferne deren Zahl dreissig übersteigt. Auch diese Massnahme war — laut. Dr. Bool — eine Folge von Missbräuchen der Arbeitgeber. Sie wurde vom Residenten zuerst in einer Besprechung mit seinen Verwaltungsbeamten am 15. April 1902 behandelt, und ein Jahr später (Staatsblatt 1903 No. 92) sogar von der Regierung in die Kuli-Ordonnanz gebracht. Versäumnis als Folge von Urlaub, Desertion u. d. wird der Kuli immer nachholen müssen, wie gering oder wie gross die Zahl der versäumten Arbeitstage auch sei. In der selben Versammlung wurde wiederum hervorgehoben, dass ein Minimum festgestellt werden sollte für den Lohn, der nach Abzug der Vorschüsse dem Kuli ausbezahlt werden müsse, weil § 5 Abs. 4 keine Bürgschaft gegen zu geringen Verdienst biete. Es gibt zu denken, dass eine solche Klage der Behörde über die Undeutlichkeit der wirklichen Lohnverhältnisse vernommen wurde nachdem eine Versammlung des Deli Pflanzervereins vom 26. März 1902, sich eingehend mit der Lohnansetzung beschäftigt hatte. Die Behörde hatte augenscheinlich den Eindruck bekommen, dass bei diesen Beratungen der Pflanzer zur Lohnfrage, viel geredet aber noch mehr verschwiegen wurde. Es war denn auch in jener Versammlung von einem Umlernen worauf wir oben anspielten, noch recht wenig zu spüren. Zwar versichert uns Dr. Bool, dass seitdem bei Akkordarbeit die Auffassung, der Akkordlohn trete an die Stelle des Monatlohns, in den Hintergrund trat, doch durch die Lohnabzüge

von verschiedener Art war es für den „outsider" (wozu am Ende doch auch die Behörde zu rechnen ist) durchaus unmöglich sich ein Bild von den wirklich ausbezahlten Löhnen zu machen. Wenn denn auch der Verfasser S. 22 seiner „Arbeitsgesetzgebung" die Minimallöhne welche nach dem 26. März gewöhnlich verdient werden, angibt, so sind diese Löhne, wie niedrig sie sich auch gestalten, immer noch mit dem nötigen „reservatio mentalis" zu akzeptieren. Sie lauteten damals für den javanischen Mann $ 7 monatlich; für die javanische Frau $ 4,50 manchmal $ 5. Für Chinesen: $ 6 oder $ 7, ausgenommen wenn Stücklohn oder Akkordlohn ausbezahlt wurde, wie das bei diesen Kategorien meistens der Fall ist. Der Stücklohn beträgt: bei geschnittenen Tabakbäumen $ 1—$ 8 pro 1000; bei gepflückten Bäumen ungefähr $ 7. Für Vorarbeiten und Buschschlägen blieb eine Entlohnung von $ 5—$ 10 üblich.

Aus dem Jahre 1903 ist ein Rundschreiben des neuen Residenten Schaap zu erwähnen, worin er die Abfassungsprämie bei Desertion auf $ 2 bis höchsten $ 5 normiert. Weit wichtiger aber ist die im selben Jahre erfolgte Berichtigung des vom früheren Residenten begangenen Fehlers mit Bezug auf die Polizeimacht des Arbeitgebers. (S. 103 wurde hierüber das Nötige schon mitgeteilt.) Nach der wichtigsten, der beiden offiziellen Enqueten, nämlich nach der zweiten Untersuchung der Arbeitsverhältnisse wo mit Dr. Rhemrev beauftragt war, erliess dieser, im Einvernehmen mit dem Residenten, ein neues Zirkular dato 8 Sept. 1903 „qui faisait droit aux revendications des planteurs".[1]) Dieses umschreibt die sehr beschränkte Polizeimacht, welche von dann an dem Arbeitgeber („ungern aber doch") eingeräumt wird, mit der grössten Genauigkeit. Es ist dabei strengstens untersagt, die Arbeiter bei der Verhaftung zu binden oder zu fesseln, wenn es sich um leichte Ueberschreitungen handelt; was unter leichte Ueberschreitungen zu verstehen ist, wird auch wieder eingehend festgestellt. Nur Verhaftung in menschenwürdigen Lokalen; und nur dann wenn der Tag schon zu weit vorgerückt ist um noch zum Magistrat zu gelangen. Beim Sonnenaufgang, mit einem Begleitungsbrief, welcher das Verbrechen präzisiert, wird dann die Reise zum Richter unternommen. Die ganze Befugniss wird dem Arbeitgeber, falls er sie missbräuchlich benützt, unwiderruflich entzogen.

Die Massregel, — auch das wird nachdrücklich im Rundschreiben betont — ist nur eine provisorische, aber nicht ohne leise Ironie bemerkt Dr. H. J. Bool dazu: „Il n'y a rien qui dure que le provisoire".

---

1) G. Guyot „le Problème de la Main d'Oeuvre". S. 194.

Die Jahre 1904 und 05 sind für die Geschichte der Arbeitsverträge im Plantagebetriebe der Ostküste von Sumatra äusserst wichtig. Es ist das die Periode, in der durch die mühsamen Bestrebungen des Untersuchungsbeamten HOETINK — später provisorischer Arbeitsinspektor an der Ostküste — die Verträge ihre gegenwärtige Gestalt bekamen. Statt des alten Arbeitskontraktes mit seinen neun, viel Spielraum lassenden Paragrafen, wurde die heutige Form (Sehe S. 80—89) Stein für Stein von HOETINK in fortwährender Fühlung mit den Pflanzern und mit der Behörde, aufgebaut. Er ging dabei von dem Gedanken aus, dass es am Ende besser sei, eine für den Kuli schlimmere Bestimmung vertragsmässig festzulegen, als eine gute der Praxis zu überlassen. Deutliche Unrechtsverhältnisse sind undeutlichen Rechtsverhältnissen vorzuziehen.

Im Grunde gingen HOETINKS Bestrebungen weiter als die Umgestaltung der Kontrakte und er wollte auch eine Reform der Kuli-Ordonnanz selbst anstreben. Sein Entwurf dazu zählte 60 Paragrafen; es hat zwar nie das Staatsblatt erreicht, ist aber doch nicht wirkungslos geblieben.

Beschränken wir uns auf das, was unter HOETINKS Einfluss zustande kam: auf den neuen Arbeitsvertrag, auf den sog. Standard-Werkkontrakt des Deli Pflanzervereins. Wir werden dabei die wichtigsten Neuigkeiten, welche dieser Kontrakt erfuhr, im Rahmen unserer geschichtlichen Darstellung unter die Lupe nehmen, besonders mit Bezug auf die genannten Themata. Eine Abhandlung über die Interpretation und über die Tragweite jedes einzelnen Artikels würde uns zu weit führen und ist mehr die Sache des Juristen. WEIGAND, in seiner schon mehrmals genannten Arbeit, verzichtet ebenfalls darauf, weil sie mehr auf die landwirtschaftliche und die kommerzielle Bedeutung des Tabaksbaus, als auf die sozialen Erscheinungen abstellt. Doch für eine ausführliche paragrafenweise Behandlung der Arbeitsverträge (von arbeitgeberischer Seite) ist an erster Stelle auf Dr. H. J. BOOL's „Het Werkkontrakt" zu verweisen, weiter auf die Abhandlung von GEORGES GUYOT's „le problème de la Main d'Oeuvre". (S. 156—191) und besonders auf die neuesten mehr aktuellen Veröffentlichungen praktischer Art („Taschenbüchlein des Delipflanzers" 1917.)

Die zehnstündige Arbeitszeit, welche schon in den Verträgen vorkam, wurde von HOETINK mit Zustimmung der Interessenten als „höchstens zehn Stunden" präzisiert. In dem selben Artikel fügte er im Vertrage für Inländer die Abschnitte 6, 7, 8 und 9 hinzu, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, diese Kategorie kürzer arbeiten zu lassen, z. B. im Falle von Tagesakkord.

Im damaligen Art. 3 für Chinesen wird der Minimallohn auf $ 8 pro

Monat festgestellt und übrigens für die qualifizierte Arbeit des s. g. Feldkulis der selbe Tarif angesetzt, welcher schon dem (undeutlich redigierten) Residentzirkular vom 20. Februar 1896 als Grundlage diente. Der Durchschnittstarif von 10 Gulden pro 1000 Bäume für die ganze Plantage-Ernte gilt für reifen Tabak, kommt also im Falle ein Teil der Ernte unreif ist, nicht in Anwendung. Noch verschiedene technische Finessen, wie über den nicht-geernteten Tabak, das Ueberpflanzen (als Folge von Krankheit in den Pflanzen oder Ueberschwemmung) und das Ueberpflanzen von einzelnen, nicht gelungenen Bäumen, wurden auf Vorschlag von HOETINK in allen Details tarifiert; alle Leistungen, welche in der Arbeitsdauer mit einbegriffen sind, und alle Fälle in denen extra Lohn bezahlt werden muss, sind berücksichtigt.

Wie schon flüchtig erwähnt wurde, ist die Arbeit des chinesischen Feldkulis die Hauptarbeit auf der Tabakplantage, es ist also kein Wunder dass die Besprechungen dieser Materie an den erwähnten Versammlungen von 1905 viel Zeit und Mühe in Anspruch nahmen. Eingehend hat man sich auch mit den Lohnabzügen beschäftigt, die alle limitiert wurden. (Für Einzelheiten sehe Dr. BOOL: „Het Werkkontrakt" S. 25).

Mehrere jetzt tarifirten Arbeitsleistungen wurden schon 1890 und 1895 besonders bezahlt; diese Usanz wurde aber erst in 1905 von HOETINK in seinem Vertragsentwurf kodifiziert. Auch die Löhne des gegenwärtigen Art. IV Abs. 1 von b bis e erfuhren damals ihre genaue Regelung, welche bei den späteren, (manchmal vergeblichen) Bemühungen der Arbeitsinspektoren die Entlohnung zu bessern, zur Grundlage gedient haben; die Löhne sub. g., wurden insofern sie als Monatslohn in den alten Kontrakten vorkamen, in Taglohn umgerechnet, was eine sicherere Basis schuf.

Wir wissen aus dem Text des Arbeitsvertrages dass es Abzüge gibt, die speziell von den Löhnen des Feldkulis gemacht werden dürfen, und andere die von dem Lohne aller Kulis gestattet sind. Der „Abfasslohn" (Prämie) ist hier nicht ausdrücklich angegeben, weil er schon in der Kuli-Ordonnanz von 1889 in § 5 bestimmt ist. (Seit 1915 ist der Abzug dieser Prämie gestrichen.) Auch die durch richterlichen Spruch entstehenden Zahlungen kommen im selben Paragrafen der Ordonnanz schon vor, doch sie werden zur Danachrichtung der Parteien im Vertrage wiederholt.

Als äusserst wichtig möchten wir die Reform ansehen, welche HOETINK in Alinea 10 des damaligen Art. 3 durchzusetzen vermocht hat. Der Lohn sei fortan auszuzahlen in einer an der Ostküste von Sumatra gangbaren Münze. Es machte dies häufigen Missbräuchen des Truck-

systems ein Ende. Man zahlte manchmal den Kulis aus in sog. „Kedeibons” — das sind papierene oder kupferne Münzen, welche nur in den von chinesischen Händlern etablierten Läden („Kedei's”) in Zahlung angenommen wurden. Dieser Händler hatte den Laden von dem Arbeitgeber gepachtet. Das Fehlen einer genügenden Quantität Scheidemünze an der Ostküste, war eine der Ursachen, dass der Resident in der Versammlung vom 17. Sept. '07 diese Bestimmung den Pflanzern abermals in Erinnerung bringen musste. Gangbare Münze bedeutete noch nicht niederl.-indisches Geld. Noch immer wurde zu grossem Schaden des Arbeiters von dem schwankenden Wert des sog. Straitsdollars profitiert. Erst später wurde festgesetzt, dass die Auszahlung aller Löhne und Lohnvorschüsse in niederl.-indischem Kurant zu geschehen hat.

Artikel IV behandelt die Vorschüsse; die Höhe des erhaltenen Vorschusses beim Indiensttreten und die Verrechnungsart durch die ratenweise Zurückhaltung vom Lohne, wurde grösstenteils nicht 1905 sondern erst später kontrollierbar. Aus den Tagen HOETINKS stammt aber die Bestimmung, dass nicht mehr als die Hälfte des gesamten Monatlohns als Vorschussrückzahlung verrechnet wird. Es ist das immerhin noch eine ganz empörende Quote. Unter den damaligen Machtverhältnissen war aber für die Arbeiter mehr nicht zu erreichen und im Vergleich mit der Periode 1880—1902 bedeutete diese Massregel einen Fortschritt. Später, ist diese Bestimmung von dem Vertrage, in das Gesetz (Kuli-ordonnanz 1915 § 12. sub 7) aufgenommen und von der Hälfte auf 1/4 des Lohnes gebracht worden.

Auch bei den Artikeln V, VI, VII, und VIII wären Neuregelungen zu verzeichnen; worauf wir nur verzichten, um der wichtigeren Umwälzung, die der damalige Art. IX erfuhr, völlig gerecht zu werden. Hier steht die Dauer des Vertrags auf dem Spiel und die ganze damit zusammenhangende s. g. Schuldklausel (siehe S. 94) Dieser Schuldklausel wurde der Garaus gemacht, und der Vertrag von HOETINK so gefasst, dass fortan die Kontrakte für 1, 2 oder 3 Jahre, oder für ein Erntejahr eingegangen wurden.

Für die Singkehs (chinesische Neulinge) wurde auf Drängen von den Pflanzern die alte Redaktion beibehalten; d. h. HOETINK ging für diese Kategorie von einer Maximalvertragsdauer von drei Jahren aus, welche in einem gewissen Falle verkürzt werden konnte. In welchem Falle? Nicht mehr der Fall dass er keine Schuld mehr hatte. Sondern die Frage, ob er ein eigenes Feld zur Bearbeitung bekam, wurde hier die entscheidende. HOETINK war der Meinung, dass, wenn der Singkeh ein Jahr als Feldkuli gearbeitet hatte, er genug verdient hatte um die

Schuld zu tilgen, dank der höheren Entlohnung dieser qualifizierten Arbeit; auch wenn der Singkeh einen Monat später als andere Kulis den Dienst als Feldkuli antrat, wurde das Jahr für voll gerechnet.

Was im damaligen Art. IX unter „Erntejahr” zu verstehen ist, wird in Dr. BOOL's „Arbeitsgesetzgebung” S. 28 u. f. ausführlich behandelt. Es herrschte vor 1905 die Gepflogenheit diesen Begriff so weit wie möglich auszudehnen; man beschäftigte die nicht-reengagirten Arbeiter recht lange mit alter Arbeit, während man den reengagierten schon Arbeit für das nächste Erntejahr auftrug. Eine genaue Definition des Begriffs Erntejahr wurde demzufolge von HOETINK entworfen und von den Pflanzern akzeptiert. Bis die Einmischung des Gesetzgebers 1915 kamen immerhin Umgehungen noch häufig vor. Nicht nur in den Verträgen mit Chinesen, auch in denen mit Klingalesen und Javanern abgeschlossen, hat HOETINK die verschleierte Pfändlingschaft der Schuldklausel mit Erfolg bekämpft.

Auch die Zurückbeförderung der Kuli-Emigranten nach der Heimat wurde erörtert, ohne dass die Arbeitgeber sich voll und ganz zu der Anerkennung dieser Verpflichtung durchzuringen vermochten. Sie wurde noch manchmal als eine Art Prämie für den Kuli ausgenützt, bis endlich das Gesetz (Ordonnanz 1915 § 16) eingriff.

Am ersten Mai 1906 trat dieser „Standardwerkkontrakt” bei allen Mitgliedern des Deli Pflanzervereins und des damals noch existierenden Pflanzerbundes „Ostküste von Sumatra” in Wirkung. Mit einem Zirkular von 19. März 1906 hatte der Resident den neuen Standardkontrakt seinen Verwaltungsbeamten zugeschickt, mit der Bitte, die Anwendung dieser Bestimmungen allgemein zu fördern. Auch dürften die Beamten nach dem 1. Juni '06 keine Kontrakte mehr registriren, die von diesen Standardverträgen abwichen, ohne zuerst die Meinung des Residenten einzuholen.

Wenn wir jetzt dazu übergehen, die weitere Umgestaltung der Bestimmungen durch Zirkulare des Residenten und durch die Kontrolle und Ratschläge der im März 1907 auftretenden Arbeitsinspektion unter die Lupe zu nehmen, so ist es angebracht, die Frage aufzuwerfen, welcher rechtskräftige Wert diesen Zirkularen der Distriktsregirung überhaupt beizumessen ist. Es ist dies an und für sich ein ziemlich problematischer; diese Winke und Interpretationen des Residenten haben durchaus nicht dieselbe Kraft wie Gesetze. GEORGES GUYOT meint dazu (S. 168 seines „Problème de la Main d'Oeuvre”) „Les circulaires du résident n'ont pas toujours une valeur légale absolue et soulèvent souvent des protestations justifiées; strictement, en effet, une circulaire ne peut modifier une ordonnance promulguée par le gouverneur général”.

Die Berechtigung jener Proteste dahingestellt, trifft übrigens die Bemerkung GUYOT's zu. In der Praxis bilden Sie immerhin einen gewissen Richtschnur.

Im Januar 1907 wurde an den damals überall in Kraft getretenen neuen Bestimmungen weitergebaut und u. a. in der schon erwähnten Versammlung am 17. September die Frage der Feldhilfe eingehend erörtert. Diese Hilfe der chinesischen Feldkulis bildete immer den grössten Posten bei seinem Lohnabzug. Gegen die damals zu Gunsten der Kulis erfolgte Einschränkung wird bis zum heutigen Tage das Bedenken erhoben, dass der Arbeiter, wenn er diesen Maximalabzug erreicht hat, auch so wenig wie möglich mehr selbst arbeitet. Er kommt von dem Moment an in die Versuchung, alle Arbeit dem Gehilfen zu überlassen, denn es wird ihm für die Hilfe nichts weiter in Rechnung gestellt. Ueber die Frage, in wie ferne diese Klagen gerecht sind, können nur die Männer der Praxis ein abschliessendes Urteil abgeben. „Ein richtiges System für die Berechnung dieser Feldhilfe ist noch nicht gefunden worden". — so schreibt uns einer von ihnen. Und das trotz allen Vorschlägen der Arbeitsinspektion, und trotz den im Jahresbericht des Deli Pflanzervereins 1916 weitläufigen Erörterungen über dieses Thema von der Hand des Hauptadministrateurs der Medan Tabak Gesellschaft!

In der Versammlung vom 17. September '07 wurden noch verschiedene andere Lohnprobleme erörtert, wie z. B. die Ueberschreitung des Maximaltarifes für den Fall dass das Höherhängen des Tabaks in den Trockenscheunen auf Ersuchen des Arbeiters selbst geschieht (siehe S. 80—89).

Ein günstiges Resultat hatte die Inspektion mit der von ihr vorgeschlagenen Detaillirung der Lohnabzüge im zweiten Teil des damaligen Art. III (siehe S. 80—89 „der dem Arbeiter zukommende Lohn kann weiter vermindert werden" . . . u. s. w.). Die Beträge, welche unter Feldhilfe fielen, wurden dadurch ausgeschieden. Auch wurde damals (17. Sept. 1907) darauf hingewiesen, dass nicht nur die Löhne, sondern auch die Vorschüsse in gangbarer Münze zu zahlen sind; dass die Lohnzahlung nicht auf den hari besar's (nämlich den 1. und 15. jedes Monats) stattfinden sollte, sondern am Vorabend dieser Ruhetage, und dass, wenn Javaner als Feldkulis arbeiten, schon halbmonatlich an sie ausbezahlt werden muss, damit diejenigen, die ihren Lohn im vergangenen Monat verspielt oder verzehrt haben, nicht zu lange ohne Mittel bleiben.

Es gab gerade in diesem Jahre eine ziemlich starke Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt Delis, welche sich dadurch äusserte, dass die Arbeitgeber mittels hoher Vorschüsse die Kulis zu reengagiren suchten. Die beiden desbezüglichen Rundschreiben (1907 und '08) sind völlig wirkungslos geblieben. Wir kommen bei der Behandlung der Modifikationen im Arbeitsvertrage vom Jahre 1909 näher darauf zu sprechen.

Bei der Versammlung vom 17. September, in der — wie wir gesehen haben — eine Reihe von wichtigen Beschlüssen gefasst wurden, für deren Durchführung jetzt (weil von der Regierung eine Arbeitsinspektion geschaffen war) wenigstens einige Bürgschaft existierte, standen auf der Präsenzliste: der Resident der Ostküste, der Assistent-Resident von Deli, die Kontroleure der Unterdistrikte Medan und Bindjey, der Arbeitsinspektor, drei Adjunktinspektore, das Pflanzerkomitee und der Vorstand des jetzt eingegangenen Pflanzerbundes „Ostküste von Sumatra".

Am 28. Februar 1908 wurde wiederum eine solche Versammlung veranstaltet; ausser den beiden Kontroleuren gehörten wiederum alle die oben genannten zu den Anwesenden. Das Hauptthema war ein gewichtiges. Die Umrechnung der in dem „Standard-Werkkontrakt" genannten Straitsdollarbeträge in Guldenbeträge; denn am ersten April würde die Regierung den Umlauf des Straits-, oder mexikanischen Dollars verbieten, und hatten alle Zahlungen in niederl.-indischen Kurant zu erfolgen. Der Masstab 1 Dollar = ein Gulden 40 Cents wurde angenommen, und alle Beträge in diesem Sinne umgerechnet. Den Missbrauch, dem hiermit abgeholfen wurde, werden wir im Kap. IV, da wo von der Anwerbung der Kulis die Rede ist, noch näher kennzeichnen.

Weiter gab sich die Versammlung einem Gedankenaustausch hin über die Beschaffung von Reis für die Arbeiter, über die Reismaasse, über die Kontrolle der Arbeitsinspektion, über die Geheimhaltung der Berichte der Adj.-Arbeitsinspektoren; weiter über die Aufgabe des Dolmetschers, der den Adjunkt-Arbeitsinspektor immer begleitet. Er dürfe nur eine passive Rolle spielen. Die Arbeitgeber behaupteten nämlich, dass diese Dolmetscher durch ihre Fragen an die Arbeiter, die Klagen über deren Behandlung etc. *provozierten*. Weiter sollte die Arbeitsinspektion ihren Besuch *dem Administrator der Plantage voraus melden*.

Im Mai 1908 genehmigte der Deli Pflanzerverein die in der obigen Konferenz verabredeten Abänderungen in dem Arbeitsvertrag. Dieser neue „Standardwerkkontrakt" worin auch die Modifikationen vom 17. Sept. 1907 aufgenommen waren, trat sofort in Wirkung.

Im Jahre 1908 wurde in der selben Versammlung den Schluss vom damaligen Art. IV A. ins Auge gefasst, nämlich da wo von der Lohnberechnung für Stückarbeit die Rede war. Als deren Basis wurde der

Taglohn anerkannt, also bei der Berechnung des Stücklohnes der Taglohn um $^1/_{14}$ vermehrt; (dies $^1/_{14}$ im Zusammenhang mit dem alle 14 Tage eintretenden Hari besar (Ruhetag). Weitere Einzelheiten sind bei Dr. Bool „Het Werkkontrakt" zu finden, der auch eine Besserung der Redaktion befürwortet.

Einer schroffen Ablehnung von Seiten der Arbeitgeber begegnete der Vorschlag der Arbeitsinspektion, bei Ueberstunden den Lohn zu verdoppeln. Ihr Antrag beim Messen von Reis das alte gantang-Maass abzuschaffen und überall das Litermaass einzuführen, fand hingegen von der Pflanzerseite gute Aufnahme. Die Qualität von diesem Reis soll gut sein (Zirkular 16. März 1909) und auch diese Vorschrift soll regelmässig der Kontrolle der Arbeitsinspektion unterstehen. In demselben Rundschreiben wurde eine uniforme Regelung gemacht für den Fall, dass der Arbeiter im gleichen Monat bald auf Stücklohn, bald auf Zeitlohn gearbeitet hat. Nur die Ruhetage und Ferientage werden dann vergütet, welche auf Arbeitstage entfallen an denen er in Zeitlohn arbeitet; auch diese Regelung war von der neuen Arbeitsinspektion entworfen.

Noch zwei wichtige Versammlungen fanden in dieser Periode der Neuorientierung statt; am 9. Dezember 1908 und am. 16. März 1909. Es wurden zwar keine Verhandlungen über Abänderungen in dem Standardwerkkontrakt eingeleitet, doch wohl einige nennenswerte Interpretationen und Usanzen festgestellt, sowie: die Kontrolle der Legitimationsscheine der Kulis durch die Adjunkt-Inspektore, die Zulässigkeit, Javaner statt Chinesen Bündelarbeit verrichten zu lassen, die schon erörterte Berechnung der Löhne für Ruhetage, der Lohn für das Sortieren und Bündeln; der Wunsch, die Strafzeit der Kulis zu erschweren kam wieder mehr oder weniger drastisch zum Ausdruck, wie auch der Wunsch nach Geheimhaltung der Berichte der Arbeitsinspektion; auch die Klagen der Pflanzer über die Dolmetscher, die den Arbeitsinspektor begleiten werden wir noch zu wiederholten Malen und bis zum heutigen Tage vernehmen.

Von allen diesen Thematen werden wir nur die Lohnfrage näher prüfen, weil sie die materiellen Interessen des Arbeiters am unvermittelsten tangirt. Nach der Umrechnung in niederl.-indisches Geld wurde beim Bündeln $10^1/_2$ Cents für je 1000 Tabakblätter bezahlt. Diesen Lohn fand der Arbeits-Inspektor zu niedrig, doch es gelang ihm nicht hier eine Verbesserung zu erzielen. [1])

Die Zirkulare von 1909 sind weniger eingreifend als die der vorangehenden Jahre. Im Anfang des Jahres wird wieder die Frage zu hoher Vorschüsse (siehe S. 98, 103, 110) erörtert, eine Frage die zu einem endlosen Feilschen und Korrespondiren Anlass gibt, solange das Gesetz nicht energisch eingreift. Die Vorschussfrage wird seit 1915 in der Kuli-Ordonnanz selber § 4. sub. 6 behandelt.

[1]) Dr. H. J. Bool „der Arbeitskontrakt" (Het Werkkontrakt) bei Art. III.

Das Rundschreiben vom 14. April 1909 beschäftigt sich wieder mit den Löhnen, diesmal besonders mit dem Lohn für Frauen und sog. Kongsiekangs, weil bei der Bündelarbeit diese Kategorien nach der Meinung der Inspektion keinen anständigen Lohn verdienen können. Die Arbeitgeber verstiegen sich zu der Erwiderung, dass das Bedurinis nach einer Erhöhung dieser Löhne ihnen nicht einleuchte und dass sie „noch geringere Arbeitsleistung" zur Folge haben würde! Nur würde man schlechte Sortirung fortan nicht mehr durch Abzüge an diesen Löhnen vergelten. Am 11. Dezember 1909 entwickelte die Inspektion ein ganzes Lohnsystem für diese Arbeiten; sie hatte damit nur einen Achtungserfolg. Verschiedene Pflanzer, in 1914 schon viele, gewähren immerhin seitdem einen Zuschlag, wenn diese Arbeiter nicht den angemessenen Lohn erreichen. Für die technischen Einzelheiten dieser Regelungen verweisen wir auf Dr. Bool, „der Arbeitskontrakt" S. 36 und 37.

Der Tenor der Begegnungen, welche die Vorschläge der Arbeitesinspektion im Jahre 1909 erfahren, lässt auf einen zunehmenden Unwillen zu weiteren Verbesserungen der Arbeiterlage schliessen. Der Wind war wieder umgeschlagen. Die Pflanzer fanden augenscheinlich, dass sie in den vorangehenden Jahren genug Konzessionen gemacht hatten, und empfanden allmälig jede Mitwirkung an den Bestrebungen der Arbeitsinspektion als das Durchsägen des Astes worauf sie sassen. Am 16. März 1909 wünscht die Arbeitsinspektion die Auszahlung eines Minimallohnes, wenn 10 Stunden gearbeitet worden ist — auch wenn die Tagesaufgabe nicht fertig ist. Das ging den Pflanzern zu weit; in ihrer Antwort stellen sie die Sache ganz einfach auf den Kopf indem sie sagen: Gerade aus dem Nichtfertigbringen der borong hari (Tagesaufgabe) ergibt sich, dass der Arbeiter keine 10 Stunden gearbeitet hat!

In einem Rundschreiben vom 18. März 1909 wird vom Residenten nochmals die Bestimmung über die Arbeit der nicht reengagierten Kulis auseinandergesetzt, während ein Schreiben vom 18. August 1909 an Hand einiger Spezialfälle die sich neulich ereignet hatten, den Begriff „Feldhilfe" noch näher interpretiert.

Wegen ungenügender Zusammenarbeit zwischen Inspektion und Arbeitgebern scheiterten auch die Versuche, den Fall, dass der religiöse Feiertag mit einem Ruhetag zusammenfiel, zu regeln und die betreffenden Bestimmungen scharf zu präzisieren; die darüber getroffene Verabredung

kommt in einem Rundschreiben vom 22. Dez. 1909 ziemlich verschwommen zum Ausdruck. Die Folge blieb nicht aus. Im März 1912 waren desswegen kleine Revolten der Arbeiter sog. Kuli-rows zu verzeichnen.

Auch die Grösse der Spitäler wird im selben Jahr noch zur Debatte gestellt. HOETINK meinte 1902 dass im Zentralspital Raum für 2 % der Arbeiterbevölkerung geboten werden sollte und im Plantagenspital Raum für 4 %. Im Jahre 1909 wird die erste Zahl von 2 % auf 4 % erhöht. Die Einrichtung dieser Spitäler wird uns von Unternehmern und Aerzten immer als mustergültig geschildert. Und das mit Recht. Es ist dies aber nicht immer so gewesen; im Kap. IV kommen wir darauf noch näher zurück. Seit 1900 herrscht die Tendenz vor, nur die leichteren Kranken im Unternehmungsspital zu verpflegen; fur die ernsteren Fälle sind die Zentralspitäle eingerichtet worden, welche man mit den besten und modernsten medizinischen Hilfsmitteln ausstatten konnte.

1910 wird dann ein bewegtes Jahr für die Tabakwelt an der Ostküste von Sumatra. Bei dem Rechtsverfahren gegen drei Unternehmer wegen Verletzung der Kuli-Ordonnanz konnte die Sache schliesslich nicht in Behandlung genommen werden, weil der Richter die Arbeitsverträge für ungesetzmässig erklärte. Der Kuli-Ordonnanz war ein Regierungsformular (der s.g. „Modellwerkkontrakt") beigefügt und der Standardwerkkontrakt des Deli Pflanzervereins wäre mit diesem Modellkontrakt unvereinbar. Wenn dies richtig wäre, so würden fortan die Arbeitgeber nicht mehr straffällig sein; aber die Kulis auch nicht. Eine wahre Panikstimmung herrschte in den Pflanzerkreisen. „Auf einmal würden 100.000. Arbeiter nicht mehr verpflichtet sein, ihre vertragsmässige Frist auszudienen", — so heisst es in einem Schreiben des Pflanzerkomitee's an den Residenten BALLOT. Und die Stimmung legte sich nicht so bald, weil am 2. März 1910 die höchste rechtliche Instanz in Batavia sich mit dem Medaner Urteil einig erklärte.

Zehn Tage später traf jedoch ein für die Arbeitgeber beruhigendes Telegramm von der zentralen Regierung aus Buitenzorg ein. Es versprach eine Regelung, welche in einer kleinen Ordonnanz vom 16. März 1910 — Staatsblatt 196 — festgelegt ist. In den Verträgen dürfen fortan auch andere Bedingungen aufgenommen werden als die im Modellkontrakt vorgesehen sind; diese entbehren jedoch der pönalen Sanktion, haben also lediglich zivilrechtliche Kraft. Insoweit die Bedingungen im Arbeitsvertrage mit denen der Ordonnanz im Widerspruch stehen, sind sie als ungeschrieben zu betrachten. (Jetzt aufgenommen in der Kuli-Ordonnanz 1915: § 4 II).

Ein ganz interessantes Rundschreiben des Residenten an seine Abteilungschefs dato 6. Mai 1910 schliesst sich hier an. Diesen Verwaltungsbeamten wird, wenn sie als Magistrat Recht sprechen, in Erinnerung gebracht, dass Art. III Alinea 2 (Zahlung für Ueberstunden im Javanervertrag) Art. IV, al. 3, (Kenntnissnahme des Kontokorrents durch den Arbeiter) Art. VI, al. 2 bis und mit al. 4. (Reinigung der Kuliwohnungen, vollständige Nahrung u.s.w. bei Verpflegung im Spital, unentgeltliches und anständiges Begräbniss) und Art. X. (Einhaltung des Vertrags einem neuen Plantagenverwalter gegenüber) nicht mehr der pönalen Sanktion unterworfen sind, also keine Bestrafung mehr nach sich ziehen. Das heisst also, dass vor 1910 Recht gesprochen wurde, als wären die genannten Paragrafen strafrechtliche. Bis dahin war also der Arbeitgeber — denn seine Machtstellung beherrscht am Ende den Vertragsinhalt — nicht nur die ausschlaggebende zivilrechtliche Partei beim Vertragsabschluss, sondern auch der Strafrichter seiner Arbeiterschaft!

Details über ergänzende Formalitäten in einem Zirkular vom 6. Mai 1910; desbezügliche Regierungs-Ordonnanz 6. Juli 1910 (Staatsblatt 383). Der Standardwerkkontrakt entbehrt seitdem Art. XI, die übrigen Abänderungen sind nur formeller Art.

Im nämlichen Jahre 1910 setzt eine Aktion der Aerzte ein; sie glauben auch nicht ohne pönale Sanktion auskommen zu können und bemühen sich auch heute noch ihr normales Uebergewicht dem Kuli-Patienten gegenüber anormal zu verstärken. Damals wurde die Sache dermaassen aufgebauscht, dass man sogar die zentrale Regierung mit einbezog. Diese erteilte 19. Septb. 1910 den medizinischen Spitaldirektoren Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sanitätsanstalten: Entziehung von Genussmitteln, Verpflegung in einem abgesonderten Zimmer, Verpflegungsarrest bis höchstens 5 Tage u.s.w. Zu weiteren einschneidenden Massnahmen wie sie die Aerzte forderten hat die Behörde sich nicht berufen gefühlt, in soferne als es sich um pönale Sanktion handelte. Wohl werden die Kulis seit 1915 zwangsweise nach dem Spital zurückgeführt.

Eine Aenderung des Kuligesetzes fand im folgenden Jahre, am 3. Okt. 1911 statt (Staatsblatt 540.) Sie galt nicht nur für die Ostküste von Sumatra, sondern für alle Distrikte der Aussenbesitzungen, wo immer eine Kuli-Ordonnanz in Wirkung war. Und deren Zahl — wir haben es schon bemerkt — war nicht so gering; 12 oder 13 mal hatte man seit 1880 die Mitwirkung der zentralen Regierung mit Erfolg angerufen. Das kleine Gesetz vom 3. Oktober '11 ist wie ein Ausbau des Prinzips von 1889 aufzufassen. Damals '89 hatte man nach dem System

der „freien Wahl" gegriffen. Die Parteien waren seit '89 frei, wenigstens juridisch frei, einen Kulikontrakt mit pönaler Sanktion einzugehen; sie konnten also auch einen gewöhnlichen, z. B. mündlichen Vertrag abschliessen. Eine Ausnahme wurde nur gemacht für die Chinesen, (oder in der Sprache des Gesetzes) für die aus dem Ausland Herkünftigen. Mit ihnen musste man Kontrakte im Sinn der alten Kuli-Ordonnanz eingehen.

In 1911 ging man nun einen Schritt weiter und wurde auch für Ausländer die Vorschrift eine fakultative. Nur für eine Kategorie wurde noch die Verpflichtung zum Eingehen eines solchen Vertrages mit Strafbestimmungen beibehalten, nämlich für die auf Java für die Aussenbesitzungen angeworbenen Eingebornen; ihre Emigrationsverträge sollten Kulikontrakte sein und bleiben so wie dies in der Anwerbungs-Ordonnanz (Staatsblatt 1909 No. 123 — sehe Kap. IV) vorgesehen war. Die Regirung hoffte augenscheinlich dass dann später die Reengagirungskontrakte freie Verträge ohne pönale Sanktion sein würden ...... eine ganz falsche Rechnung.

Zweitens bestimmte die Ordonnanz von 1911 dass auch für diese Arbeiter die einem freien Vertrage zugestimmt haben, der Arbeitgeber verpflichtet ist, auf seine (des Arbeitgebers) Kosten für anständige ärztliche Behandlung zu sorgen, wenn der Kuli krank wird; weiter für gute Wohnung, Bade- und Trinkwasser, Gelegenheit zur Heimatreise nach Ablauf der Vertragsfrist; genau so wie bei den Kontrahenten die sich dem Vertrage mit Strafbestimmungen unterworfen haben. Der Arbeitgeber ist straffällig, wenn er diesen Bestimmungen keine Folge leistet.

Die Verträge ohne Strafbestimmungen, denen die Regierung mit dieser neuen Regelung Vorschub leisten wollte, werden in der Literatur meist erörtert als „Kontrakte in dem Sinne des § 1 zweitens geschlossen". Auch wir werden solche Kontrakte fortan auf diese Weise bezeichnen.

Ueber die Wirkung dieser Bestimmungen hat man sich viel zu rosige Illusionen gemacht; in Kap. IV werden wir dartun, auf welchem Felsenriffe der Realität der Kahn stranden musste, und weshalb wir der günstigen Meinung Prof. STIBBES über die neue Bestimmung nicht beipflichten können, wenn er über diesen Artikel sagt „qu'il est fait droit en grande partie" an die Einwände gegen die Kuli-Ordonnanz.[1])

Für das Jahr 1911 sind im Arbeitsvertrag keine wichtigen Aenderungen zu erörtern. 1912 erweist es sich als notwendig, die Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, dass sie nicht das Recht haben, den

[1]) „Bulletin de Colonisation comparée", 20 avril 1913. S. 162.

Kontrahenten die Heirat zu verbieten. (Zirkular des Residenten RAHDER 11. Dez. 1912.)

Wichtiger sind die Verhandlungen über den damaligen Art. III g.) des Standardwerkkontraktes. Die Festsetzung des Minimallohnes ist von der Behörde immer grundsätzlich den Parteien überlassen worden. Auch die Arbeitsinspektion hat hier keine massgebende Stimme, obwohl sie mit Recht dann und wann ihre Meinung hierüber kund tat. Der Betrag des Taglohnes des Art. III g) ist sogar im Deli Pflanzerverein verschieden hoch. Nur für Javaner sind die Mitglieder übereingekommen, einen Mindestlohn von 9,90 Gulden pro Monat festzusetzen (Versammlung 26. April 1912); für javanische Frauen 7 Gulden (Versammlung 25. Mai 1913), einen Betrag, den die Pflanzer auf Drängen der Inspektion später um 1.40 Gulden erhöhten.

1913 erfuhr die Kuli-Ordonnanz eine kleine Abänderung. Die Arbeitsverträge haben fortan erst Rechtskraft nachdem sie von der Distriktsbehörde registrirt worden sind. Nur die auf Java im Sinne der Anwerbungs-Ordonnanz 1909 eingegangenen Kontrakte bilden hierauf eine Ausnahme. Das Fehlen dieser Bestimmung war eigentlich nichts als „the missing link" zwischen der Anwerbungs-Ordonnanz und der Kuli-Ordonnanz.

1914 wurden auf Ersuchen der Arbeitsinspektion die hier manchmal vor Rätseln stand, s. g. Feldhilfelisten veranstaltet, auf denen die Feldhilfe monatlich verzeichnet würde, auch die Feldhilfe, welche in Abwesenheit des Feldkulis geleistet wurde. (Versammlung des Pflanzerkomitees und des Adjunkt-Arbeitsinspektors am 14. Januar 1914.)

Vom Jahre 1914 verzeichnen wir noch das Rundschreiben des Residenten VAN DER PLAS über den Abfasslohn.

Man hatte damals noch keine Ahnung, das die zentrale Regierung im nächsten Jahr bei der Erlassung der neuen Kuli-Ordonnanz den Abfasslohn bei Desertion aus den zulässigen Lohnabzügen streichen würde.

§ 7. DIE KULI-ORDONNANZ VON 1915 UND IHR EINFLUSS AUF DEN ARBEITSVERTRAG.

Die neue Ordonnanz — (Staatsblatt 1915 No. 421) — hat viel weniger Veränderung in die Rechtsverhältnisse an der Ostküste von Sumatra gebracht, als man von verschiedenen Seiten erwartete, hoffte oder fürchtete.

Für den genauen Text dieses Gesetzes ist auf den Anhang dieser Arbeit zu verweisen. Hier werden wir nur besprechen, welche Bestim-

mungen in der Ordonnanz wichtig und neu sind, ganz abgesehen von einigen formellen Neuigkeiten wie z. B. die dem alten Entwurf HOETINKS entliehenen Definitionen im § 2.

§ 3 (1) bestimmt, dass Re-engagirungen für keine längere Frist als 18 Monate einzugehen sind; vorher war dies Maximum 3 Jahre, während § 24 (1) der neuen Ordonnanz noch hinzufügt, dass diese 18 Monate vom Generalgouverneur auf eine noch kürzere Frist eingeschränkt werden können. Auch die Frist für den Vertrag, dem der Kuli zum ersten Male beipflichtet, (Immigrations-vertragsfrist) kann der Generalgouverneur verkürzen, so bald ihm das möglich und wünschbar vorkommt.

Eine andere Novität ist in § 24 (2) verkörpert. Die pönale Sanktion hat hier nur noch losen Zusammenhang mit der Kuli-Ordonnanz; der Generalgouverneur hat nämlich das Recht diese Strafbestimmungen und die über die zwangsweise Zurückführung der Arbeiter ausser Kraft zu setzen, so bald die Verhältnisse dies s. E. gestatten.

In zweiter Reihe stehen dann kleine Aenderungen in der Ordonnanz. So bestimmt § 1 der 1880er Ordonnanz, dass sie Rechtskraft hatte für landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmungen. In 1889 galt das Gesetz für die Landwirtschaft und den Bergbau. Jetzt ist die Industrie noch hinzugefügt, somit auch die öffentlichen Werke und der Bau von Eisenbahnen und Strassenbahnen. Im Grunde genommen, ist das keine absolute Neuerung, doch ist diese Ausdehnung der Rechtskraft schon in den Ordonnanzen von 1911 (St. Blatt 540) und 1914 (St. Blatt 616) vorzufinden. Und sogar damals waren sie nur „Novellen" im streng juristischen Sinn; vielmehr sind sie als die offizielle Bestätigung einer aufgekommenen Praxis aufzufassen.

Das Nachholen von versäumten Arbeitstagen wird in einer Bestimmung unter § 3 (4) beschränkt: „Auf keinen Fall darf die verlängerte Dauer des Dienstverhältnisses den dritten Teil der vereinbarten Kontraktzeit überschreiten."

Die Nachtarbeit wird zum ersten Mal in der Ordonnanz erörtert § 4 (3) und beschränkt mit besonderer Rücksicht auf die Kautschukfabriken. Am selben Ort verbietet der Gesetzgeber, den Arbeiter mehr als 6 Stunden hintereinander arbeiten zu lassen und es wird vorgeschrieben, dass auch der Lohn für Ueberstunden in den Arbeitsverträgen bestimmt werden muss.

Der Resident wird fortan feststellen, welcher Maximalbetrag dem Kuli an Vorschüssen gewährt werden darf: § 4 (6).

Wird der Arbeiter im Spital gepflegt, dann ist der Arbeitgeber verpflichtet, die zurückgebliebene Familie zu unterhalten: § 4 (9).

Die Möglichkeit für den Arbeiter, sich nach Ablauf der Vertragsfrist dauernd an der Ostküste anzusiedeln, wird in § 4 (11) erleichtert.

In besonderen Fällen kann der Arbeitskontrakt auf Ersuchen des Kulis vom Adjunkt-Arbeitsinspektor gelöst werden: § 4 (15). Eine nicht unbedeutende Neuerung.

§ 7 vereinfacht das Registrirungsfahren in einigen Spezialfällen.

§ 8 erklärt jeden mit einem Desertierten abgeschlossenen Vertrag als nichtig.

§ 9 ersetzt den alten § 4, der besagt, dass der Arbeiter den ihm erteilten Befehlen Folge zu leisten hatte. Jetzt heisst es: die Befehle, die im Zusammenhang stehen mit seinen vertragsmässigen Pflichten. Diese Bestimmung geht also nicht so weit als die frühere.

Die zwangsweise Zurückführung ist jetzt unter § 10 kodifiziert, doch der Paragraf kennt keinen Abfasslohn (Prämie für das Zurückführen des Arbeiters) mehr, welche Prämie früher von seinem Lohn abgezogen wurde.

§ 11 dehnt die zwangsweise Zurückführung des Kulis auch auf die Spitäler aus. Er ist nicht verpflichtet, sich ins Spital aufnehmen zu lassen; hat er aber zugestimmt, so muss er auch da bleiben.

Die restlose Sicherheit für den Arbeiter, dass er nach Ablauf des letzten Kontrakts wieder kostenlos nach der Heimat zurückbefördert wird, bürgt ihm § 16.

In § 20 entbehrt man die Straffälligkeit des Kulis wegen „Faulheit", und wegen „Dienstverweigerung". Erstere Ueberschreitung ist endgültig aufgehoben worden; der zweite viel zu weit gehende Begriff wurde durch „die dauernde Verweigerung der Arbeit zu welcher er verpflichtet war" ersetzt. (S. auch § 9). Die Bestrafung der Arbeiter wegen Bedrohung des Arbeitgebers oder Widerspenstigkeit wurde erschwert, ebenso die Busse des § 21.

Dem Institut der bedingten Verurteilung wird in § 21 ein Platz eingeraumt für den Fall der zum ersten Mal begangenen Desertion des Kulis.

Es sind dies die neuen Bestimmungen in der Kuli-Ordonnanz von 1915; im Uebrigen wurde Alles beim Alten gelassen. Der Justizdirektor Dr. J. W. C. CORDES liess am 22. Juli 1915 dem Residenten der Ostküste eine Weisung zur neuen Kuli-Ordonnanz zugehen, woraus wir hier und dort einen Griff tun.

Zum § 2 *e* bemerkt er u. a., dass, wenn der Kuli mit mehreren Frauen verheiratet ist, trotzdem nur eine von ihnen unter den Begriff der „Familie" fällt. Von örtlichen Verhältnissen hängt es ab, ob eine, während der Kontraktzeit geschlossene Ehe als gesetzmässig anerkannt

wird. Als Ehegattin wird keinesfalls anerkannt: die Frau, die mit A. verheiratet ist, doch durch den Arbeiter B. (knapp vor der Auflösung des Vertrags und gegen eine Vergütung von A. an B.!) als seine Frau angegeben wird; — offenbar nur mit der Absicht, ihr unentgeltliche Dampfschiffpassage zu verschaffen.

Zum § 4 (1) bemerkt der Justizdirektor: Falls der Arbeiter eine gewisse Zeit — sei diese noch so kurz — Nachtarbeit geleistet hat, kann er nicht dazu gezwungen werden, während des gleichen Arbeitstages mehr als acht Stunden zu arbeiten. Unter Nachtarbeit ist jede Arbeit zwischen 6 Uhr Nachmittags und $5^1/_2$ Uhr Vormittags zu verstehen.

Zu § 4 (5): „Der Arbeiter hat Anrecht auf den ausbedungenen Lohn an den vertragsmässigen Ruhe- und Feiertagen", — damit werden mehrere Fragen einheitlich gelöst, die früher strittig waren und zu Verschiedenheit von Usanzen auf den Plantagen geführt hatten. Wie bei Urlaub Ruhetagslohn zu berechnen ist, wie bei einer Gefängnissstrafe des Kulis, wie wenn er sich über seine Behandlung bei der Behörde rechtmässig beklagt, — das alles wird genau untersucht.

Was sind die besonderen Umstände, unter welchen der Kontrakt aufgelöst werden kann und von denen in der Ordonnanz 1915 fürs erste Mal die Rede ist? Auch hierüber gibt das Schreiben des Dr. CORDES nähere Auskunft. Für den Arbeitgeber heisst es: Der Unwillen des Arbeiters, die Arbeitsübereinkunft gehörig einzuhalten; oder wenn der Arbeiter in präventiver Haft ist, oder einer längeren Freiheitsstrafe sich unterziehen muss; oder aber wenn die Fortdauer des Dienstverhältnisses für den Arbeitgeber oder den Verwalter oder deren Familie unratsam ist zufolge von Eigenschaften, Taten oder Beträgen des Arbeiters. Für den Arbeiter sind die besonderen Umstände gegeben, wenn die Fortdauer des Dienstverhältnisses für ihn oder seine Familie unratsam ist wegen Eigenschaften, Taten oder Beträgen des Verwalters, welche mit einer guten Behandlung des Arbeiters im Widerspruch stehen.

Bei § 22 macht der Justizdirektor die Randglosse, dass nicht nur bei der willkürlichen sondern bei jeder Verletzung des Arbeitskontrakts von Seiten des Arbeiters, nur auf Klage des betreffenden Verwalters Rechtsverfahren stattfindet. Wenn seitens des Arbeitgebers Vertragsverletzung vorkommt, kann aber das Rechtsverfahren auch von Amtswegen eingeleitet werden.

Dem Residentsbeschluss vom 5. Juli 1915, der sich auf die neue Kuli-Ordonnanz bezieht, ist folgendes zu entnehmen:

Es werden darin die Adjunkt-Arbeitsinspektoren als die Beamten bezeichnet, welche zu beurteilen haben, ob der Plantagenverwalter von der Arbeit des Kulis hat Gebrauch machen dürfen. Auch sonst sind mit der Bezeichnung „Beamte" meist die Adjunktarbeitsinspektoren gemeint. so z. B. § 7, § 3 sub 5, § 14 sub 2.

Den Höchstbedrag der an Vorschüssen verliehen werden darf, setzt der Resident fest:

a. für im Distrikt eingegangenen Immigrations-Verträge: für Chinesen: mit 3 Gulden pro Monat Kontraktsdauer bis zu einem Maximum von 50 Gulden.
für Eingeborene: 2 Gulden pro Monat Kontraktsdauer bis zu einem Maximum von 40 Gulden.
für Frauen: 1 Gulden 50 cents pro Monat Kontraktsdauer bis zu einem Maximum von 40 Gulden.
für Klingalesen: 2 Gulden pro Monat Kontraktsdauer bis zu einem Maximum von 50 Gulden.

b. Bei Re-engagierungs-Verträgen:
für Chinesen
„ Eingeborene
„ Frauen
„ Klingalesen
} auf 2 Gulden pro Monat Kontraktsdauer bis zu einem Maximum von 36 Gulden.

Bei den Eisen- und Strassenbahngesellschaften und bei den Erdölgesellschaften dürfen an Handwerker höhere Vorschüsse verliehen werden, jedoch nicht mehr als der 60-fache ausbedungene Taglohn.

Weiter hat der Resident die Bücher, Formulare u. a. vorgeschrieben, die für die richtige Befolgung des neuen Gesetzes notwendig sind; auch s.g. Kontokorrentlisten für die Kulis, damit der Stand der Rechnung für den Inspektor übersichtlich ist u.s.w.

Selbstverständlich haben die neuen Bestimmungen der Kuli-Ordonnanz vom J. 1915 eine rege Korrespondenz der Behörde verursacht mit dem Deli Pflanzerverein und mit dem Verein der Arbeitgeber der seit einigen Jahren im Kautschukplantagegewerbe existiert, dem sog. „Avros". Wir ziehen aber vor, erst im folgenden Kapitel hieraus eine Auswahl zu treffen, weil der Gedankenaustausch sich engstens an die dort zu behandelnden aktuellen Fragen anschliesst. Die Arbeitsverträge wurden in den Versammlungen der Arbeitgeber mit der Behörde vom 19.—21. Juni 1915 in Uebereinstimmung mit der neuen Kuli-Ordonnanz gebracht und erhielten da ihre gegenwärtige Fassung. (Siehe S. 80—89). Sie traten am 1. August des genannten Jahres in Kraft.

Zwei Pünkte sind noch hervorzuheben: erstens dass verschiedene Bedingungen und Bestimmungen die bis jetzt in dem Arbeitsvertrag vorkamen, jetzt in der Kuli-Ordonnanz zu finden sind. Es ist diese Uebersiedlung immer als eine Erhöhung der Rechtssicherheit aufzufassen und deswegen in den Fällen, in denen das geschriebene Recht das Rechtsgefühl deckt, als Fortschritt zu begrüssen. Als Beispiele sind § 2 (der Begriff „Familie"), § 3 (18 Monate statt „Erntejahr"), § 4 sub. 8 u. sub. 10 und § 6 zu erwähnen.

Der bedeutendste dieser Fälle weil er unmittelbar das materielle Dasein des Arbeiters berührt, ist in § 12 ausgedrückt. Die Zurückhaltungen oder Lohnabzüge dürfen nie mehr betragen als ein Viertel des seit der letzten Lohnzahlung verdienten Lohns, u.s.w. Unter Lohn ist in diesem Paragraf Geldlohn zu verstehen.

Die Uebernahme der Vorschriften des § 23 aus dem Arbeitsvertrag ging mit einer Ausdehnung derselben Hand in Hand. Dies bedeutet also wieder eine Ausbreitung der pönalen Sanktion.

Es ist noch ein wichtiges Moment der Beeinflussung des Arbeitsvertrags durch die Ordonnanz hervorzuheben; die Ordonnanz zählt in ihrem § 4 die Bestimmungen auf, welche der Vertrag enthalten muss. Vergleicht man nun in dieser Hinsicht das Gesetz von 1915 mit seinen Vorgängern, so ist es auffallend, eine wie viel schärfere Detaillirung der kontraktlichen Bestimmungen der Gesetzgeber von 1915 verlangt.

Neben der neuen Kuli-Ordonnanz ist im Jahr 1915 noch eine andere gesetzliche Novelle zu verzeichnen, die mit jener zusammenhängt.

Sie bezweckt eine Förderung der sog. laukeh-Anwerbung und der eigenen Anwerbung auf Java. Es ist das die Anwerbung durch die Arbeitgeber Delis auf Java mittels javanischer Kontraktkulis und mittels eigener Anwerbungsbüros. Die Unternehmer hoffen damit, die Qualität der von ihnen auf Java gesuchten Emigranten zu heben, weil ihres Erachtens das Niveau der durch die gewerblichen Anwerber nach Deli beförderten Arbeiter ein recht niedriges ist. Für diese Anwerbung zeigt die Regirung in Staatsblatt 1915 No. 692 ein gewisses Entgegenkommen, indem solche Arbeiter ohne Vertrag sich in Java einschiffen dürfen. Sobald sie im Hafen Delis eintreffen, wird mit ihnen kontrahiert: also genau das selbe Verfahren wie mit den Chinesen.

Aus dem Jahre 1916 ist eine besondere Massnahme hervorzuheben, welche die Verringerung der Attentate auf die europäischen Assistenten und auf die asiatischen Aufseher durch die Kulis bezweckte. Der Kulturenrat von der Ostküste von Sumatra setzte nämlich eine Verordnung fest, worin den Plantageverwaltern das Recht eingeräumt wird, den

Kulis das Tragen des piso blati (kurzen Messers), auf ihren Plantagen zu verbieten. Zwar kann sich der Kuli zu solchen Gewalttaten auch seiner Gerätschaften (Pickeln u.s.w.) bedienen, aber das scharfe, kurze Messer des Javaners stellt doch eine besonders gefährliche Waffe dar. Der Verwalter kann also von dem Recht, das Tragen dieser Waffe zu verbieten, Gebrauch machen, und man spricht denn auch mit Recht von einem „fakultativen Pisoblati-Verbot". Gerade dieses Fakultative des Verbots wurde wohl einigermassen vom Justizdirektor UHLENBECK in Batavia übersehen, als er im April 1917 in einem amtlichen Schreiben strengere Strafen für Assistenten, die ihre Befugnisse überschritten, für wünschbar erklärte. Sein Gedankengang war dieser: als Ursache der Attentate ist manchmal das Prügeln der Kulis durch den Assistenten anzusehen. Wenn man nun dem Kuli das Mittel seiner Rache wegnimmt, so soll man andererseits auch die Ursache dieser Rache beseitigen. Die Assistenten werden zwar bestraft, wenn sie die Kulis prügeln, — aber immer sehr leicht. Strengere Bestrafung — so schrieb er dem Medaner Justizrat — tut Not.

Wir kommen auf diese wichtige Frage in unserem Kap. IV § 7 in einem breiteren Zusammenhang zurück.

KAPITEL IV.

Die Kuli-Ordonnanz in der Praxis; die Arbeitsverhältnisse an der Ostküste von Sumatra 1880—1919.

§ 1. Einleitung.

So wie wir die Entwicklung der gesetzlichen und vertragsmässigen Bestimmungen, diese Beherrscher der Arbeitsverhältnisse, in dem vorigen Kapitel auseinandergesetzt haben, abstrahierten wir absichtlich von dem Umstande, dass diese Paragraphen nicht bloss Herrscher, sondern andererseits auch wieder Beherrschte sind. Es fällt nicht ein Wort, das nicht Ursache und Wirkung zugleich wäre, — sagt Gottfried Keller. Man kann hier also von einer Wechselwirkung sprechen: die Verhältnisse unterliegen den staatlichen und den privatwirtschaftlich zu Stande gekommenen Vorschriften; und umgekehrt ist die Anerkennung bedenklicher Arbeitszustände manchmal die Ursache gewesen von mehr oder weniger eingreifenden Abänderungen in der Kuli-Ordonnanz oder in dem Standardwerkkontrakte.

Bis jetzt haben wir die Bestimmungen im Gesetz und im Arbeitsvertrag als blosse Ursachen dargestellt. Es wird jetzt Zeit, die Einflüsse, wodurch sie jedesmal abgeändert wurden, näher zu betrachten. Sodann wird sich herausstellen, dass die scheinbar so regelmässig vor sich gegangene Entwicklung in der Richtung einer Abschwächung der arbeitgeberischen Uebermacht und einer Besserung der Arbeitsbedingungen, in der Wirklichkeit keineswegs eine so planmässige war. Nur durch heftige geistige Kämpfe und nur durch die grelle Belichtung der Tatsachen sind — manchmall stossweise und auf dem Umwege durch die öffentliche Meinung in Holland — die allernötigsten Reformen durchgedrückt worden. Parallel mit der rein geschichtlichen Entwicklung der Bestimmungen, so wie wir sie im Kapitel III verfolgten, geht also eine gesellschaftliche Evolution die nur dank den heftigen Polemiken in der dortigen und der niederländischen

Tagespresse und der Kampfbereitschaft einer kleinen Gruppe Kolonialsozialpolitiker freie Bahn erlangen konnte.

§ 2. Die Lage der arbeitenden Klasse in Deli 1880—1900.

Eine gewisse Diskrepanz zwischen Lehre und Leben, zwischen Gesetz und Durchführung des Gesetzes hat es immer und überall gegeben. Dass diese Diskrepanz auch in dem Teil der Welt, womit wir uns hier beschäftigen, vorhanden war, hat man in unserem Kapitel III schon dann und wann beobachten können. An gewissen Stellen dringt da schon die Realität durch die Spalten und Nähte. Eine Schilderung des vollständigen Bildes der Arbeitsverhältnisse soll jedoch diesem vierten Kapitel vorbehalten bleiben.

Aus den ersten Jahren, in denen in Deli unter der Kuli-Ordonnanz javanische und besonders chinesische Arbeiter eingeführt und mit ihnen auf den Plantagen gearbeitet wurde, aus den Jahren 1880 bis 1890 also, ist uns von der wirklichen Lage dieser Kulis sehr wenig bekannt. Wir haben schon oben (S. 67) hervorgehoben wie der damalige Resident als Folge der kleinen Enquete des Kontrolleurs Hymans van Anrooy unter den auf Java angeworbenen Arbeiter der zentralen Regierung Vorschläge unterbreitete um zu einer Institution wie das Chinese Protectorate in Singapore zu gelangen. Doch die Regierung begnügte sich damit, im Jahre 1884 ein Rundschreiben an die Residenten auf Java zu richten dass diese fortan Massnahmen zu treffen hätten, um dergleiche Missbräuche bei der Anwerbung von Arbeitern ausserhalb Java's abzustellen.

Aber von Missständen auf den Plantagen selbst war in diesen Jahren noch sehr wenig die Rede. Ob sie deswegen nicht vorhanden waren, ist eine andere Frage. An erster Stelle ist aus der sich später so scharf äussernden Opposition von Pflanzerseite gegen die amtliche Ablehnung ihrer Disziplinarrechtsvollziehung (siehe S. 103, 104, 107) abzuleiten, dass hier ein seit Jahren eingewurzelter Missstand herrschte. In Kap. III § 5 haben wir gesehen, dass das Zirkular Scherers vom 15. Nov. 1886, worin man zu lesen glaubte, dass jedem Arbeitgeber das Recht zustehe, den Kuli während 24 Stunden in Haft zu halten, noch jahrelang nachwirkte. Was aber nicht Schule machte, war

die im selben Rundschreiben enthaltene Mahnung, dass eine gewissenhafte Kontrolle über das Los der Plantagenarbeiter ausgeübt werden müsste. Wer sollte sich übrigens damals damit beschäftigen? Eine Arbeitsinspektion gab es nicht, und der Vorschlag der Zentralregierung, allen Plantageunternehmungen (damals schon 56) wöchentlich einen Besuch abzustatten, war 1882 vom Residenten KROESEN für unausführbar erklärt worden.

Die Bestimmungen der Kuli-Ordonnanz von 1880, welche zum Vorteil der Arbeitgeber waren, konnten durch ihre Uebermacht mit Nachdruck ausgeführt werden. Bei den Vorschriften zum Schutz der Kulis lag die Sache jedoch anders. Niemand kontrollierte, ob die auf dem Papier sich so hübsch ausnehmenden Rechte, welche das Gesetz dem Arbeiter gewährte, auch wirklich in die Praxis umgesetzt würden. Und in den seltenen Fällen, wo die zentrale Regierung eingriff, konnte sie nicht einmal auf die Hilfe ihrer Distriktsregierung an der Ostküste rechnen! Als z.B. in einem amtlichen Rundschreiben vom 28. März 1885 (siehe S. 94) die Pflanzer darauf hingewiesen wurden, dass der Arbeiter „nach einem Jahr oder im allgemeinen nach Ablauf der Vertragsdauer per se frei sein soll", lässt die Behörde trotzdem nachher der Auffassung Raum, dass die Kulis, wenn sie ihre Schuld (wegen Vorschüssen) nicht abzahlen können, noch ein Erntejahr verpflichtet seien, und dass sie weiter zu arbeiten hätten, bis nochmals die Sortierzeit beendet und der Tabak gepresst war.

Das Singaporer Tagblatt „Straits Times" vom 14. Nov. 1887 drückt sich denn auch sehr gemässigt aus, wenn es sagt, das Auftreten der Deli-Arbeitgeber ihren Kulis gegenüber „werde noch nicht ganz von der Kuli-Ordonnanz beherrscht".

So mild lautete das Urteil eines Journalisten, der geradezu ein Augenzeuge heissen darf, denn die Distanz von Singapore bis Deli ist in zwei Tagen mit dem Ozeandampfer zu überwinden. Kein Wunder also, dass Andere ganz auf den Schein, auf die amtlichen Berichte und auf die Massregeln, wie sie auf dem Papier aussahen, abstellten. Von Prof. VAN HAMEL, wurde die Kuliordonnanz wie eine Modellgesetzgebung gepriesen. (Siehe Kap. III.) Und als Prof. VAN DER LITH auf dem Internationalen Kolonialkongress in Brüssel d. 28. und 29. Mai 1894 über die Arbeitsfrage in den niederländischen Kolonien referierte,

verbreitete er sich sowohl über die gut eingerichteten Spitäler an der Ostküste von Sumatra, wie über die Generosität der dortigen Unternehmer und die strengen Strafen, welche bei schlechter Behandlung der Arbeiter dem Unternehmer auferlegt würden.

> **„Disons que surtout à la côte est de Sumatra, où règne un état de choses régulier, le traitement des travailleurs laisse — à de rares exceptions — très peu à désirer."**

Und dies wurde gesagt in einer Zeit, wo die Behörde bei der Registrierung der Arbeitsverträge den grössten Schlendrian walten liess; in einer Zeit, wo fast alle Bestimmungen umgangen wurden, weil jede Kontrolle fehlte; wo amtliche Rundschreiben von den Pflanzern einfach als Papierfetzen betrachtet wurden [1]); in einer Zeit, wo die Mortalitätsziffern und die hygienischen Verhältnisse wie sie der Arzt TSCHUDNOWSKY zu später Stunde publiziert hat, zu den erbärmlichsten gehörten, die sich überhaupt denken lassen. Die genannten Professoren hatten nicht die leiseste Vermutung, in welch' schroffem Gegensatz zur Wirklichkeit ihre Lobeserhebungen standen.

Die Wahrheit brach erst durch, als mit den Parlamentswahlen vom J. 1898 in Holland die ersten sozialdemokratischen Mitglieder in die Zweite Kammer einzogen. Wie SINGER und vor allem BEBEL auf manchmal sehr energische Weise die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Arbeitsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten hingelenkt haben, so war es in Holland der Ingenieur H. H. VAN KOL, der als „koloniale Spezialität" der sozialistischen Fraktion jedes Jahr bei der Behandlung des Kolonialbudgets die Lage der arbeitenden Klasse in Ost-Indien zur Sprache brachte.

Es handelte sich dabei um verschiedene Distrikte des Archipels sowohl auf der Insel Borneo als auch in Mittel- Sumatra; auf dem Riau-Archipel und in Singkep gab es in den Bergwerk- und Plantagenunternehmungen höchst unerwünschte Zustände. Was die Ostküste von Sumatra anbelangte, meinte der Abgeordnete VAN KOL, dass die Notwendigkeit besseren Arbeiterschutzes klar ans Licht getreten sei. Der damalige Kolonialminister J. T. CREMER lehnte die Klagen ziemlich schroff ab. Er war selber Pflanzer an Ort und Stelle gewesen und könnte keine Schwarzseherei vertragen, sobald es sich um Deli handelte. Der

[1]) Sehe z. B. Bool: „Arbeitsgesetzgebung" S. 25.

liberale Abgeordnete PYNACKER HORDIJK hatte vor Kurzem die Ostküste besucht, und bekräftigte die Meinung des Ministers, dass die dortigen Zustände nichts zu wünschen übrig liessen. [1]).

Das folgende Jahr, als VAN KOL die Klage über die Behandlung der Deli-Plantagenkulis wiederholte und mit seinem Beweismaterial belegte, legte Minister CREMER nachdrücklich Verwahrung ein gegen VAN KOL's Anschuldigung, die Regierungsbeamten versäumten ihre Pflicht und interpretierten die Kuli-Ordonnanz zu Gunsten der Unternehmer. „Den Bundesgenossen eines wenig-glaubwürdigen polnischen Arztes" — nannte ein Jahr später derselbe Minister den Abgeordneten VAN KOL; es war dies eine Anspielung auf die von Dr. TSCHUDNOWSKY veröffentlichten Martern und Foltern, denen die Kulis an der Ostküste von Sumatra ausgesetzt waren.

Es wurde jedem Vorurteilsfreien mehr und mehr deutlich, dass es sich nicht nur um Umgehungen des Gesetzes, nicht nur um Nachlässigkeit von Beamten oder um Missbräuche bei der Anwerbung handelte. Wenn wir die holländische bürgerliche Tagespresse aus jener Zeit nachschlagen, lesen wir nur Verteidigungen des Kolonialministers oder Verhöhnung der ersten Schritte, welche die damals äusserste Linke des Parlaments auf kolonialpolitischen Wegen tat. Doch in den niederl.-indischen Zeitungen liest man es anders. Sie fangen damals an, sich mit den Beschuldigungen, die VAN KOL im holländischen Parlament vorgebracht hat, zu beschäftigen und alsbald nehmen sie in der Kulifrage Stellung; zwar meistens für die Regierung, aber es gab doch immerhin schon etwelche Ausnahmen. Am 18. November 1899 teilt das in Deli erscheinende Tageblatt „Sumatra Post" die damaligen Arbeitsbedingungen auf den Tabakplantagen der Ostküste mit; und zum Vergleich mit den heutigen möchten wir sie dem erwähnten Artikel entnehmen. Der Tageslohn war bei 28 oder 29 Arbeitstagen monatlich 25 Cents für einen männlichen Arbeiter und 13 cents für eine Frau.

> „Die Nahrung des Kulis auf der Plantage ist auf 12 cents pro Tag zu berechnen, während die Nahrung eines Gefangenen der Regierung 18 cents kostet."

[1]) Sitzungen der II. ten Kammer vom 22. und 23. Nov. 1898.

Ein Inserat in der ebenfalls an der Ostküste erscheinenden „Deli-Courant" gibt ungefähr dieselben Lohnsätze an, wenn wir bedenken, dass die darin genannte Entlöhnung pro Monat gemeint ist und 1 Straitsdollar im Jahr 1899 ungefähr 1 Gulden 17 cents holländisch entsprach:

> „Zur Uebernahme angeboten: 1 Mandur; 26 Javanische Kulis; 23 Frauen. Gesundes Arbeitsvolk, 2 Jahre Kontrakt, Lohn $ 6 resp. $ 3; Vorschuss 30 bis 60 Gulden. Lieferung franko Belawan. Off. sub 1012 Adm. Deli Crt."

Soviel über den Lohn, und über die Auffassung der Arbeitgeber so wie sie in der ungeschminkten geradezu naiven Aufstellung eines Inserates sich zeigte. Ein anderes Thema bilden die damaligen hygienischen Verhältnisse. Die grosse Senembah-Tabakgesellschaft wies im Jahre 1897 bedenklich hohe Mortalitätsziffern auf. Van KOL weiss sogar mitzuteilen [1]), dass von 400 Arbeitern in einem Jahr nicht weniger als 120 gestorben seien! Der vom damaligen Minister als unzuverlässig bezeichnete Dr. TSCHUDNOWSKY, vorher Sanitätsoffizier bei der niederl.-indischen Armee, 1894—1896 als Arzt in Deli tätig, später als solcher in Paris praktizierend, erzählt in einem Buche von seinen tropischen Eindrücken aus diesen Jahren. Das Buch selbst steht uns leider nicht zur Verfügung; wir müssen uns auf einen Auszug im Wochenblatt „Indische Mercuur" (11 Sept. 1900, S. 643) verlassen. Er anerkannt, dass die hygienischen Zustände in Deli besser sind als die auf Britisch-Borneo. Trotzdem sieht man auch hier, „dass junge, kräftige Chinesen, manchmal mit blühender Gesichtsfarbe, innert kurzer Zeit kränkeln, Dysenterie, Malaria oder faule Geschwülste bekommen"; das gleiche sieht man dort bei den aus den eigentlichen Tropen stammenden Kulis, bei den Javanern und Britisch-Indiern (Tamils). Der moralische Einfluss, der vom Milieu ausgeht, ist in der Deli-Arbeiterschaft ein höchst bedenklicher, der Opium und die Betrügereien der Anwerber fordern regelmässig ihre Opfer, schlechte Behandlung durch die chinesischen oder javanischen Aufseher ist die Regel. Ueber

[1]) „Niederländisch-Indien in den Generalstaaten" 1897—1909. S. 197. Man bekommt an dieser Stelle jedoch den Eindruck, dass es zehn Jahre später noch immer so gewesen sei; dies trifft aber nicht zu.

letzteren Missstand unterrichtet ein Leitartikel im Tageblatt „de Locomotief"[1]) uns noch näher. Er handelt über die Rolle, welche der Tandil im Leben des Plantagearbeiters in Deli spielt. Dieser Tandil — so heisst es da — ist immer ein chinesischer Aufseher, also kein Javaner. Auf hinterlistige Weise weiss er sich bei dem europäischen Administrateur der Unternehmung unentbehrlich zu machen und bekommt allmälig von diesem Plantagenverwalter allerhand Vorschüsse. Es ist dies sein Betriebskapital. Er bekommt die Erlaubnis zur Errichtung einer Kedeh (eines Ladens) wo die Kulis seine Kundschaft bilden. Er selber bleibt Aufseher in den Feldern, — seine Familie verwaltet den Kedeh. Im Felde lässt er die Kulis tüchtig arbeiten. (Rottanschläge sind dazu ein sehr geeignetes Mittel). Denn die meisten Kulis arbeiten auf Stücklohn und je mehr sie verdienen, um so mehr können sie in der Kedeh wieder verzehren. In „Placken" (metallenen Bons) empfangen die Arbeiter ihren halbmonatlichen Lohn und dieses Estatesgeld hat nur in der Kedeh Kaufkraft. Um ein „Plack" in Silber gewechselt zu bekommen, verzichtet der Kuli „gern" auf 10 Dollarcents. Bei der Anwerbung auf Java oder in China heisst es, ein Straitsdollar sei 2 Gulden 50 cents holländisch wert; im Privatverkehr in Deli stellt sich das auf 1 Gulden 20 heraus; am Bahnhof der Deli Eisenbahngesellschaft auf 1 Gulden 10; am Postambt auf 1 Gulden ....

Wir lernen hier also das auch in europäischen Fabrikzentren berüchtigte Trucksystem kennen und zwar in seiner Wirkung noch verschlimmert, durch die Schwankungen in der damals gangbaren Münzsorte des Straitsdollars.

Gerade das rücksichtslose Auftreten dieser Tandils und Hauptandils hat manchmal zu grösseren und kleineren Aufruhren und Krawallen unter den Kulis geführt.[2]) Auch durch den Prozess Tripp in London wurde die öffentliche Meinung auf die Missstände in Deli aufmerksam gemacht. Weil dieser Plantageverwalter Tripp ungerechtfertigt entlassen worden war, benützte er die Gelegenheit der British Deli-Company Umgehungen der Kuligesetze und systematische Misshandlung ihrer Arbeiterschaft vorzuwerfen.

[1]) „De Locomotief", Semarang (Java) 13. Januar 1900.
[2]) W. J. H. Mulier, „Arbeitsverhältnisse an der Ostküste von Sumatra" (Arbeidstoestanden aan de Oostkust v. Sumatra). Medan 1903. S. 66.

Wie sehr er Recht hatte, wird sich in der Frage der Misshandlungen später noch zeigen; in der Frage der Umgehungen des Gesetzes genügt eine kritische Lesung unseres Kap. III, besonders der §§ 4 und 5.

Wir haben da gesehen, wie die Unternehmer sich das Recht zur zwangsweisen Zurückführung einfach anmassten, bis endlich 1897 diese Praxis Gesetzeskraft erlangte (S. 93); etwas ähnliches sahen wir bei dem Verhaftungsrecht der Pflanzer (S. 95, 103 u.f.) Weiter erlaubte die Schuldklausel in den Arbeitsverträgen den Pflanzern (wider den Geist der Kuli-Ordonnanz) die Vertragsdauer in die Länge zu ziehen; (S. 104, 111;) 1897 bis 1900 war diese Praxis von der am Gängelband des Unternehmertums gehenden Behörde sogar erlaubt, und als Hoetink glaubte ihr den Kopf zermalmt zu haben, tauchte sie trotzdem wieder auf. Mit der Lohnzahlung wurde geschwindelt; wir verweisen hiefür auf die von der Behörde befohlene Registrierung der Akkordlöhne hin. (S. 83). Beim Nachholen der versäumten Arbeitstage herrschte die reinste Willkür (S. 98 u. f.); oft wurde der Kuli viele Tage und Wochen länger in Dienst gehalten als gesetz- und vertragsmässig war. Die Lohnabzüge waren für den Kuli unkontrollierbar (S. 114.) und eine Kontrolle seitens der Behörde gab es nicht. Bei Krankheitsfällen der Kulis zog der Pflanzer einfach den Betrag ab, der ihm in den Sinn kam (S. 101). Durch die babylonische Verwirrung im Recht wusste sogar bis 1910 schliesslich keiner mehr, wo das Zivilrecht in der Kuliordonnanz aufhörte und das Strafrecht einsetzte. (S. 98 u. 117). Es war ein Wirrwarr woraus sich keiner mehr zurecht finden konnte. Dadurch wurde es dem Unternehmer möglich, seine Machtstellung dermassen zu verstärken, dass er zum (Straf-) Gesetzgeber wurde. (S. 98 u. 117.)

Andererseits war die Behörde nur zu eifrig, sobald es sich darum handelte dem Pflanzer Handlangerdienste zu leisten. Besonders trifft dies zu, wo es sich um die Unterdrückung der Desertion des Kulis handelte (S. 93 u. 104.) Registrierung kurzfristiger Arbeitskontrakte wurde denn auch von der Behörde einfach verweigert (S. 92, 104.) Die Pflanzer zogen Kontrakte längerer Dauer vor. Für den Kuli bedeutete das neue Gesetz von 1889 eine Verschärfung gegenüber der Ordonnanz von 1880. Gelang es den Unternehmern

nicht, noch mehr solcher Verschärfungen in das Gesetz hineinzubringen, so hielten sie sich in dem von ihnen dekretierten Arbeitsvertrag schadlos, oder es gelang ihnen, der Distriktsbehörde ihre Interpretation aufzudrängen. (S. 94, 104). Die amtlichen Auslegungen, wie sie in den Rundschreiben der Residenten zum Ausdruck kamen, entbehrten ausserdem der Rechtskraft (S. 111): die Pflanzer richteten sich auf ihren kontrollfreien Plantagen nur dann nach diesen Interpretationen und Weisungen, wenn sie damit einverstanden waren. Im entgegensetzen Falle betrachteten sie solche als Papierfetzen. Nicht nur das Los der Kontraktkulis, auch das der (damals zwar seltenen) freien Arbeiter war ein erbärmliches. Was von den mangelhaften Arbeiterschutzbestimmungen der Ordonnanz in die Praxis überging, war bis 1911 nicht einmal für sie bestimmt. (S. 118).

Das Recht auf Zurückbeförderung nach der Heimat wurde durch den Arbeitgeber öfters zu einer Prämie für das Wohlverhalten herabgedrückt (S. 102 u. 111) Von der Dollarwährung und dem schwankenden Wert dieser britisch-indischen Münzsorte profitierten die Pflanzer, so dass sie energisch protestierten, sobald nur von der Einführung des niederl. indischen Kurants die Rede war. Die chinesischen Kulis wollten angeblich keine andere Zahlung akzeptieren, so hiess es. Rows (Krawalle unter den Kulis), würden durch solche Massregeln hervorgerufen! Nur allzu lange hat die Regierung auch mit dieser Einführung des holländisch-indischen Geldes gezögert; 1907 war man endlich so weit, und von den gefürchteten Schrecklichkeiten der Schrecken hat Niemand etwas gespürt. Hätte die Regierung sich dauernd von den bezüglichen Argumenten der Unternehmer einschüchtern lassen, so wäre 1918 bei der rapiden Steigerung des Silberwerts und dem damit im Zusammenhang stehenden Ausfuhrverbot von Silber Br.-Indiens eine Krisis in Deli ausgebrochen, die der ganzen Tabak- und Rubberkultur viel verhängnissvoller gewesen wäre, als die Aufhebung der pönalen Sanktion oder irgendwelche Massnahme im Interesse der Arbeiterschaft!

Immer lauter wurden inzwischen die Klagen über die schlechte Behandlung, ja Misshandlung der Arbeiter an der Ostküste, — bis endlich ein Mann aufstand, der in Deli dasjenige tat, was im Jahre 1871 in Br.-West-Indien der bekannte Richter DES VOEUX

getan hatte: Durch ein heftiges ehrliches Wort die Regierung und die Arbeitgeber zur Verantwortung ziehen. Dieser Mann war Dr. jur. J. VAN DEN BRAND, Rechtsanwalt in Medan (Deli), der mit unerschütterlichem Zielbewusstsein und in glühender Empörung das, was er an der Ostküste mitgemacht und vernommen, den Lesern zu vermitteln wusste. Seine Brochüre "Die Millionen aus Deli" zeichnet sich aus durch loderndes Temperament und ein charaktervolles Einstehen für die erkannte Wahrheit. Die beredten Worte, womit er die unerhörten Missstände in den Arbeiterverhältnissen auf den Plantageunternehmungen aufdeckte, haben sowohl die öffentliche Meinung in Indien wie in Holland wachgerufen; seine wertvollen Feststellungen haben die Regierung zum endlichen Eingreifen gezwungen.

§ 3. DIE ARBEITERVERHÄLTNISSE IN DELI 1900—1904.

Was Dr. VAN DEN BRAND mit seiner Brochüre erreichen wollte, war eine allgemeine gründliche staatliche Enquete mit Zeugniszwang und unter den Garantien, dass offenherzige Auskunftserteilung an den Untersuchungsausschuss keine nachteiligen Folgen für die Zeugen haben würden. Zu wiederholten Malen hat die Distriktsbehörde Delis versucht, nähere Auskunft über die schlimmsten in der Flugschrift genannten Fälle bei VAN DEN BRAND selbst einzuziehen. Er hat allemal jede Auskunft verweigert, weil die von ihm erforderten Garantien der Unparteilichkeit und der sozialen Straflosigkeit bei einem strafgerichtlichen Verfahren nicht vorhanden seien. Er beharrte auf der Veranstaltung einer gründlichen Enquete.

Was war der Inhalt der stylistisch so glänzend geschriebenen und fesselnden Seiten der Brochüre „die Millionen aus Deli"?

Nach einer kürzeren Einleitung bringt uns der Verfasser sofort zu den Tatsachen. Er zitiert erstens einen Fall, worin eine javanische Kontrakt-Arbeiterin, fünfzehn oder sechszehn Jahre alt, (auf Veranlassung eines europäischen Angestellten) den ganzen Tag zur Bestrafung in der tropischen Sonne an einen Pfahl gebunden war; einen zweiten Fall, worin der europäische Verwalter einer grösseren Unternehmung eine Kontrakt-Arbeiterin bis zum Bluten mit einem Stock prügelte; einen dritten

Fall, worin der Verwalter häufig javanische Kulis zur Behörde schickte mit der Bitte, diese Arbeiter laut der Bestimmungen der Kuli-Ordonnanz zu bestrafen wegen Arbeitsverweigerung. Die Arbeiter erklärten dann, dass sie sich krank und schwach fühlten und nicht arbeiten könnten. Ihr miserables Aeussere bestätigte diese letztere Behauptung. Der Kontrolleur begab sich eines Tages ganz unerwartet nach der fraglichen Unternehmung und fand dort eine dunkle kleine Scheune, von nur einigen Quadratmetern, darin waren zehn Javaner (2 Männer und 8 Frauen) und ein Leichnam! Der letztere lag in diesem sog. „Spital" schon 24 Stunden.

So zitiert der Verfasser einen vierten, fünften, sechsten Fall und weist dann darauf hin, durch welch laxe Auffassungen die richterliche Macht und die Behörde in Deli gekennzeichnet würden. Die Herren Richter, Residenten etc. sind mit den reichen Pflanzern befreundet und wenn ein Beamter versetzt wird, überbieten die Pflanzer sich bei der Versteigerung des beamtlichen Mobiliars aus lauter Dankbarkeit für seine beständige „Mitwirkung." Der Verfasser lässt dann einige fast unglaubliche jedoch authentische Zahlen einer Mobiliarversteigerung bei einem Residenten folgen unter dem Motto "Pecunia non olet!"

So wurde von Dr. VAN DEN BRAND noch auf zahlreiche wunde Stellen in der dortigen Gesellschaftsordnung hingewiesen, z. B. auch auf die oben schon erwähnte Lohnzahlung in Kedeh-Bons (Trucksystem), auf die widerrechtliche Verhaftung, auf die Umgehungen der Kuli-Ordonnanz; auf die Methode der Pflanzer, die Kulis, welche bei einem gerichtlichen Verfahren etwas gegen sie zeugen könnten, schleunigst mit einem dicken Beutel nach Java oder nach China zurück zu schicken u.s.w.

Das Buch, und besonders die darin gebrandmarkten Grausamkeiten, erregte sowohl in Niederl.-Indien wie in Holland gerechtfertigtes Aufsehen und wurde zum Gegenstand lebhafter Erörterungen. Der Verfasser, der bis heute an der Ostküste von Sumatra ansässig geblieben, hat dort allerhand Schmach, Verdächtigungen und Verunglimpfungen erleiden müssen. Dies hielt ihn aber nicht davon ab, in vier weiteren Brochüren mit seinen zahlreichen Bekämpfern das Schwert zu kreuzen, in trefflicher Weise seine Meinung anzubringen und schlagfertig die Gegner anzu greifen. [1])

[1]) Sehe Literaturangabe.

Das erste, was die Distriktsbehörde nach dem Erscheinen der sensationellen Flugschrift tat, war der aussichtslose Versuch, gegen VAN DEN BRAND ein Strafverfahren einzuleiten. Aber damit nicht genug. Seine europäischen Mitbürger bemühten sich, ihm das Leben in Medan so viel als möglich unerträglich zu machen. Als Rechtsanwalt wurde er gemieden und boykottiert. Als er eines Tages umziehen musste, und sich nach einer Wohnung umsah, ergab es sich, dass für Dr. VAN DEN BRAND kein Haus vermietbar war, u.s.w.

In Holland nahm man die Sache ruhiger, aber immerhin mit dem ihr gebührendem Ernst. In der holländischen Kammer war es diesmal nicht nur die äussere Linke, sondern auch die Rechte des Parlaments, wo die kräftige Stimme des VAN DEN BRAND ein Echo fand. Der Verfasser der Millionenbrochüre rechnete sich nämlich zu der demokratisch angehauchten Gruppe der christlichen Partei, welche damals in der Politik starken Einfluss ausübte. In der Plenarsitzung vom 19. November 1902 lenkte der Abgeordnete VAN LIMBURG STIRUM die Aufmerksamkeit des Kolonialministers IDENBURG auf die Flugschrift über die Arbeitsverhältnisse Delis hin, und dieser (vorurteilsloser als sein Vorgänger CREMER) versprach dem Generalgouverneur über die Affäre zu depeschieren. Daraufhin wurde zuerst der Beamte HOETINK, später der Untersuchungsrichter Dr. jur. RHEMREV von der niederl.-indischen Regierung mit der Führung einer Enquete beauftragt. Das Resultat der ersten Untersuchung war nicht von grosser Bedeutung. HOETINK hat sich später in anderer Hinsicht, namentlich bei der Kodifizierung des Arbeitsvertrages verdient gemacht.

Zu überraschenden und vom humanitären Standpunkt aus höchst erschütternden Ergebnissen kam aber die Enquete RHEMREVS. Der ihm erteilte amtliche Auftrag lautete nicht nur derart, dass er eine Untersuchung in Deli nach der Lage der arbeitenden Klasse im allgemeinen einzuleiten habe, sondern er erhielt die nachdrückliche Weisung, nachzuforschen, inwiefern die in der Brochüre "die Millionen aus Deli" erzählten Tatsachen, der Wahrheit entsprachen. Aeusserst gewissenhaft hat sich RHEMREV der Sache angenommen. Ohne die öffentliche und heimliche Gegnerschaft der Pflanzer zu scheuen, ging er den

Weg, den er für richtig hielt. Sein Bericht ist bis heute von allen Kolonialministern strengstens geheim gehalten worden, nur einige grössere Tabakgesellschaften haben sich auf Umwegen Abschriften verschaffen können. RHEMREV erzählt darin erstens wie er hat arbeiten müssen. Die ersten Tage und Wochen seines Aufenthalts in Deli vergingen ohne positive Ergebnisse. Kein Kuli wagte es ein Wort zu sagen, das zum Nachteil seiner braunen oder weissen Vorgesetzten hätte zur Last gelegt werden können. Offenbar hatten sie alle strenge printahs (Weisungen) seitens der Arbeitgeber bekommen, und schreckten desshalb vor dem kühnen Sprung ins Dunkle zurück.

Unter diesen Umständen sah er sich genötigt, seine Zuflucht zu anderen Mitteln zu nehmen. Schliesslich gelang es ihm, mittels Recherche und Spionage die in den Schlupfwinkeln verborgene Wahrheit herauszubeschwören. Die Empörung über diese Mittel von seiten der Pflanzer war die Empörung des Verbrechers, der sich auf frischer Tat ertappt sieht. Es nützte ihnen nun nichts weiter, wenn sie auch Dr. RHEMREV gegenüber ihre Missachtung und ihren Hass dadurch äusserten, dass sie ihn auf schroffe Weise auf der Plantage empfingen, seine Fragen kaum beantworteten, oder einer von ihnen sogar so weit ging, den Untersuchungsrichter en négligé und in einem einstündigen hysterischen Wutanfall willkommen zu heissen.[1]) Das Recht zündete in die Nacht und sollte weiter leuchten. Auf der Plantage Saint-Cyr liess RHEMREV den Leichnam eines Kulis wieder ausgraben und von Dr. med. MAIER konstatieren, dass das linke Schulterblatt und zwei Rippen gebrochen waren,

> „welche Frakturen aller Wahrscheinlichkeit nach während des Lebens dieses Arbeiters durch Schläge verursacht worden sind."

Es hatte dies der Verwalter der Plantage selbst auf dem Gewissen. Nicht weniger als 150 Verbrechen und Ueberschreitungen[2]) entdeckte RHEMREV, die der Staatsanwalt verfolgen sollte. Tiefe Entrüstung erhob der bis in die Tagespresse[3])

[1]) Von RHEMREV in seinem Geheimbericht an die Regierung mitgeteilt.
[2]) Tagblatt „Het Volk" 15. Mai 1904, (der „Java-Bode" entnommen).
[3]) Deli-Courant 29. Juni 1903.

gesickerte Fall des javanischen Kulis, der zuerst geschlagen, dann mit beiden Händen an den Elektrizitätsapparat gestellt worden war, worauf das Prügeln wiederholt wurde. Mehrmals war es auf derselben Unternehmung vorgekommen, dass weibliche Kulis mit entblösstem Oberkörper 14 Tage lang an die Sonne gestellt wurden, di djemur — wie man dort sagte (um zu lüften). Sobald sie absitzen wollten, bekamen sie Fusstritte. Geprügelte Arbeiter wurden, wenn der Arzt das Spital besuchte, zuerst fortgeschafft.

Kurz, das Ergebniss der Untersuchung RHEMREVS war, dass die Enthüllungen und die Beschuldigungen VAN DEN BRANDS über Kulimisshandlungen u. s. w. nicht nur Wort für Wort mit der Wahrheit übereinstimmten; (wo VAN DEN BRAND mit Buchstaben andeutet, füllt RHEMREV in seinen Geheimbericht in demselben Zusammenhang Namen und Vornamen ein), sondern dass noch manche Skandale und Misstände zu nennen wären, die der Verfasser von „die Millionen aus Deli" nicht genannt oder nicht gekannt hatte.

In ganz Niederl.-Indien, aber besonders im Mutterlande war die Entrüstung eine sehr starke. In den dortigen Kolonialkreisen gab man sich immer noch der Hoffnung hin, dass die „düstersten Farben"[1]), womit die Zustände in Deli von VAN DEN BRAND geschildert waren, sich als zu düster herausstellen würden. Der Bericht HOETINKS (19. Juli 1902) entsprach so ungefähr den Erwartungen dieser Kreise, obwohl die Tatsache, dass der Minister in seinen Missbilligungen weiter ging als der Enqueteur, schon eine gewisse Unruhe hervorrief.

> „Sein Bericht" — also der Minister — „hebt Misstände hervor, welche ich durchaus nicht verhehlen möchte. HOETINK weist inzwischen darauf hin, dass die Verhältnisse in Deli zu viel über einen Leisten geschlagen werden. Es sagt der Enqueteur, dass man dort mit dem Stock immer sparsamer umgeht. Das ist eben der Beweis, dass er gebraucht wird. Es ist dies strengstens zu tadeln. Auf den von HOETINK besuchten Plantage-Unternehmungen wurde von chinesischen Kulis nur ausnahmsweise über die Draufgängerei der europäischen Meister geklagt. Mancher lächelte, als er erzählte, dass er Prügel bekommen habe,

[1]) K. L. WEIGAND „Der Tabakbau in Niederl.-Indien." S. 113.

wenn die Sache schief ging, und augenscheinlich fand er das nicht so schlimm. Ueber die Tandils wurden häufiger Klagen laut. Auch javanische Kulis äusserten sich gelegentlich, dass sie eine harte Behandlung erführen. Zahlreich waren diese Klagen nicht und ernster Misshandlungen wurde kein Mensch beschuldigt. Ihre Beschwerden galten vielmehr der Ueberschreitung ihrer Vertragsfrist."

Ein ganz anderer Ton als bei der Behandlung der Enquete HOETINK klingt uns in die Ohren, wenn der Kolonialminister ein Jahr später sich über den Bericht RHEMREVS verbreitet. In einem Schreiben, datiert 21. November 1905, welches dem Kolonialbudget über 1906 beigefügt ist, sagt da der Minister IDENBURG u. A.:

„Zu seinem Bedauern kann der Unterzeichnete nach näherer Prüfung sich nicht dazu entschliessen, der Bitte zur Vorlegung des Rapports von Dr. jur. RHEMREV über die Behandlung der Kulis in Deli zu entsprechen; weder in seinem ganzen, noch auszugsweise, oder in irgend einer andereu Form."

Drei Absätze weiter heisst es dann:

„Was sich für Dr. RHEMREV ergab sowohl aus der gerichtlichen Untersuchung als aus den Erklärungen von Beamten, Aerzten, Pflanzern, Privatpersonen und Kontraktarbeitern, führte ihn zu den nachstehenden Konklusionen:

I. Dass der Zustand auf verschiedenen Plantage-Unternehmungen an der Ostküste von Sumatra hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Kontraktarbeiter noch sehr viel zu wünschen übrig lässt. Schlagen mit der Hand oder mit dem Stock wurde zur Zeit der Enquete auf weitaus den meisten Unternehmungen noch gepflogen.

II. Dass ernste Misshandlungen bis vor kurzer Zeit vor der Untersuchung auf verschiedenen Unternehmungen Sitte waren.

III. Dass widergesetzliche Freiheitsberaubung mit oder ohne körperliche Folter bis kurz vor seinem Eintreffen an der Ostküste von Sumatra häufig stattfand.

IV. Dass Totschlag seitens Europäer wohl vorgekommen ist, jedoch zu den Seltenheiten gehört; bis jetzt hat sich auf den Plantagen kein einziger Mord, von einem Europäer begangen, gezeigt. Die Zahl der Totschläge und Morde von Eingebornen und fremden Orientalen an Personen ihrer Rasse ist sehr gross.

V. Dass das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Kontraktarbeiter ein solches ist, dass der Arbeitgeber sich immer Herr und Meister über den Arbeiter gefühlt hat und dass dieser immer die Ueberzeugung mit sich trägt, dass er von dem Arbeitgeber durchaus abhängig wäre.

Was jenen Teil des Berichtes anbelangt, der über die Resultate der administrativen Untersuchung handelt, so glaubt der Unterzeichnete sich beschränken zu müssen auf die Mitteilung, der von Dr. RHEMREV empfohlenen Massnahmen zur Aufhebung der konstatierten Misstände. Ganz abgesehen davon, dass die Mitteilungen des Dr. RHEMREV vertraulichen Charakter tragen, wird man einräumen, dass es jetzt auf die vorzunehmenden Massnahmen ankommt und nicht auf eine Veröffentlichung der verschiedenen Tatsachen, welche die Notwendigkeit dieser Massnahmen gezeigt haben.

Es sind der beabsichten Massnahmen drei: Errichtung einer Arbeitsinspektion an der Ostküste von Sumatra. Verbesserung der Polizei in diesem Distrikte. Und Gründung eines Justizrats in Medan."

In den Kammersitzungen ging es diesmal ziemlich heftig zu. „Niemand hatte eine blasse Ahnung, dass die Uebelstände so mannigfaltig waren" erklärte Kolonialminister IDENBURG. (Plenar-Sitzung vom 29. und 30. November 1904.) Und vor allem richtete sich der gerechte Zorn VAN KOLS und Dr. TROELSTRAS gegen den früheren Minister CREMER, der durch die fünf Jahre lang wiederholten schroffen Ableugnungen ihrer Klage über Kulimisshandlungen das Uebel hatte verschlimmern und wachsen lassen. Dieser sah sich dann auch genötigt, mit staunender Erkenntnis festzustellen, dass sich die ganze Sache nur durch eine Art „moralischer Einsenkung" der letzten Jahre in Deli erklären liesse, — eine Aeusserung, welche ihm anderseits wieder das Missvergnügen seiner Kollegen in der „haute finance" der Tabakgesellschaften und das der Deli-Pflanzer einbrockte!

Auch die fast verbrecherische Nachlässigkeit und der Schlendrian der Beamtenwelt Delis waren durch die Enthüllungen VAN DEN BRANDS, RHEMREVS und VAN KOLS in das ihr

gebührende Licht gerückt worden. Vergeblich suchte einer der früheren Residenten P. J. KOOREMAN mittels zweier Flugschriften die Behörde in dieser Hinsicht rein zu waschen, wobei er sich auf die unerwartet rapide Entwicklung der Ostküste von Sumatra berief.

Zu welcher Uebermacht nicht nur dem Arbeiter sondern auch der ganzen Gemeinschaft gegenüber, zu welch' einem Staat im Staate das Pflanzertum Delis sich entwickelt hatte, erfuhr man erst recht, als es sich um die Verwirklichung der drei von RHEMREV und dem Kolonialminister IDENBURG aufgestellten Postulate handelte. Ein Widerstreben gegen die Gründung einer Arbeitsinspektion war aussichtslos. Umso erbitterter erhoben die Pflanzer den Kampf, als diese Institution ihre Aufgaben erfüllen wollte. — Im folgenden Paragraphe werden wir näher darüber berichten.

Aber besonders deutlich trat die Macht der Unternehmer an der Ostküste ans Licht, als die grösseren und kleineren europäischen Handelshäuser, gewissermassen der Mittelstand Delis, sich aufmachte, um durch eine Eingabe an die zentrale Regierung den Wunsch nach einer besseren Rechtsprechung, d. h. die Gründung eines Justizrats in Medan zu unterstützen. In der zweiten von ihrer Organisation zu diesem Zwecke veranstalteten Versamlung, 9. Juni 1903, trat plötzlich der einflussreiche Superintendent der Ostküste, JOOST VAN VOLLENHOVEN, der Hauptadministrateur der grossen Deli Tabakgesellschaft, in den Saal, bat um das Wort und erklärte kurz und bündig, dass der Mittelstand fortan auf alle Lieferungen an die grossen Plantagenunternehmungen zu verzichten hätte, wenn er es wage, bei der zentralen Regierung in Buitenzorg für besseres und schnelleres Recht vorstellig zu werden. Die jetzt geltende Rechtspflege der Residenten, Assistent-Residenten u.s.w. (das sind eben die mit Arbeit überbürdeten Beamten von welchen in den Brochüren KOOREMANS die Rede ist!) sei ja für Deli gut genug. Geradezu unglaublich kommt uns der Bericht des Tagblatts „Java-Bode" vom 25. Febr. 1904 vor, demzufolge der Resident — nachdem er dem Mittelstand Unterstützung versprochen — eine Geheimmissive an die zentrale Regierung schickte, worin er sich gegen die Errichtung eines Justizrats in Deli erklärte.

Der frühere Assistent-Resident H. ROOKMAKER hat seiner Zeit, als er diese Vorgänge in der holländischen Presse behandelte, sie mit dem köstlichen Gedicht von HEINE illustriert:

> Es sprachen die edelsten Manchu:
> Wir wollen keine Constitution —
> Wir wollen den Stock, den Kanchu ...!

§ 4. DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE IN DELI 1904—1912.

Die Gründung der Arbeitsinspektion eröffnet eine neue Aera in der Geschichte der Arbeit Niederl.-Indiens. Die Inspektion — wir erwähnten es schon in Kap. II — gilt nicht für Java, nur für die bevölkerungsarmen sog. Aussenbesitzungen, wo meistens mit von aussen eingeführten Kontraktkulis gearbeitet wird. Deli ist weitaus der wichtigste dieser Distrikte.

Im Jahr 1904 provisorisch (Arbeitsinspektor HOETINK), seit 1907 definitiv, (erster Arbeitsinspektor der jetzige Professor D. G. STIBBE) machte sich die Inspektion an ihre anfangs recht unerfreuliche Arbeit.

Mit der provisorischen Inspektion konnten die Pflanzer sich noch abfinden, weil der Inspektor HOETINK sich nicht draufgängerischer Natur zeigte. Nachstehende mündliche Mitteilung seinerseits möge ein Bild geben von der Art und Weise, wie er seine Arbeit auffasste. Es berühren diese Aeusserungen einige Kernpunkte, wie die Verwendung von Spionen und die s.g. Dolmetscherfrage, worauf wir seinerzeit noch zu sprechen kommen.

„Als die (provisorische) Arbeitsinspektion an ihre Arbeit trat, musste sie anfangs mit Takt auftreten. Als mein chinesischer Dolmetscher und ich den Pondok (Kuli-Kaserne) betraten, wurden wir von den chinesischen Kulis begrüsst mit den scherzenden Ausrufen: „Da kommen die wieder aus Medan! Wenn etwas los ist, werden wir schon nach Medan kommen!" u.s.w. Man meinte, ich verstände kein chinesisch und ich benahm mich auch immer so. Mein Dolmetscher ärgerte sich manchmal fast zu Tode über solche Frechheiten.

Es ist mir nachgesagt worden, ich schalte das wichtige Moment der Ueberraschung „en flagrant délit" dadurch aus, dass ich meine Besuche an die Plantagen vorher anzeigte. Es gibt aber keine andere Möglichkeit in Deli, denn der Administrateur sorgte dann dafür, dass

die Kulis nicht zu weit vom Etablissement (Zentralpunkt der Unternehmung) arbeiteten. Alle Arbeiter im Pondok oder auf dem Etablissement zusammenrufen zu lassen, wie es RHEMREV machte, dünkt mich eine falsche Rechnung. Dann sagt keiner etwas. Nein, auf ihrem Felde und ohne Beisein des Administrateurs, des Assistenten oder des Tandils müssen sie befragt werden. Ich liess den Dolmetscher mit den Kulis reden und stand selber dabei, als verstünde ich kein Wort chinesisch.

RHEMREV hat sich der Spione bedient. Es ist dies aufs Entschiedenste abzulehnen.[1]) Dadurch bekommt man gar nichts zu wissen, denn die Spione werden von dem Administrateur — der sofort vernomen hat, dass ein Spion unter den Kulis sei, — wieder bestochen!"

Als 1907 die permanente Arbeitsinspektion ihr Amt auszuüben begann, waren es für Deli solche bewegte Zeiten gewesen, die Gemüter waren noch immer dermassen überhitzt, dass die Aufgabe der Inspektion keine leichte und beneidenswerte war. Man höre nur wie GUYOT mit offenbarem Wohlgefallen sich zum Sprachrohr der Pflanzer macht, wenn er z. B. in seinem (überhaupt auf jeder Seite zur schärfsten Kritik geradezu herausfordernden) Buch meldet, dass diese

> „sont loins d'apprécier cette institution, qu'ils regardent comme responsable du mauvais esprit des coolies et de la diminution du travail effectif dans les plantations. L'ouvrier considère l'inspecteur comme un protecteur qui, coûte que coûte, doit lui donner raison contre son patron. Il est vrai de dire que cette institution, malgré la conscience habituelle des inspecteurs, livre les planteurs à l'arbitraire le plus complet."

Besonders der letzte Satz ist für die Geistesverfassung GUYOTS charakteristisch.

In dem ersten Bericht der Arbeitsinspektion, der ausschliesslich über die Ostküste von Sumatra referiert,[2]) finden wir denn auch noch Nachklänge der in allen Kreisen herrschenden Gährung; Symptome, die der Berichterstatter in seiner Einleitung mit einem

[1]) Besonders an dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen dass diese Aeusserungen gänzlich für Rechnung des ehemaligen Arbeitsinspektors getan worden sind.

[2]) Der zweite Bericht behandelt die Arbeitsverhältnisse in den anderen Distrikten der Aussenbesitzungen. Der dritte und der vierte beschäftigen sich wieder mit der Ostküste von Sumatra (zu einem bedeutenden Teil).

rührseligen Zitat aus G. SCHÖNBERG „Handb. der Pol. Oek." Bnd. II S. 637 zu beschwichtigen versucht.

Im ersten Kapital des Ersten Berichts[1]) lesen wir eine interessante Schilderung der Arbeiterbehandlung, und gewinnen überhaupt ein Bild von den Zuständen, wie sie der Hauptinspektor antraf, als er sein Amt antrat. Grundfalsch ist die Behauptung GUYOTS:

> „A l'encontre des prévisions, les conclusions pessimistes de M. RHEMREV ont été combattues dans les rapports des inspecteurs du travail."

Und auch eine andere irreführende Aeusserung vom selben sehr bevorurteilten Verfasser möchten wir anführen. Von den Beziehungen zwischen Vertragsdauer und den Schulden der Kulis heisst es bei ihm:

> „ces faits se produisaient d'ailleurs très rarement, car les planteurs n'ont aucun intérêt à retenir les mauvais coolies, incapables de payer leur dette en 3 ans et qui entravent la marche des opérations."

Wir behaupten hingegen, dass dies sehr oft vorkam und stützen uns dabei auf Berichte HOETINKS und der späteren Arbeitsinspektion, auf Dr. BOOL und andere. In einem Gebiet, wo die Arbeitskraft selten ist, trifft die von GUYOT angeführte Begründung „car les planteurs" etc. denn auch überhaupt nicht zu!

Das im ersten Bericht vorgeführte deckt sich in seinen grossen Zügen mit den Schilderungen, wie sie aus andren Quellen dem Leser vorgeführt wurden. (§. 3). Der Widerspruch zwischen beiden bildet GUYOT sich nur ein. Wir finden hier wieder die Klage darüber, dass die Distanz zwischen den Verwaltern und den Arbeitern eine zu grosse sei und dass der Verwalter den javanischen und chinesischen Aufsehern alles überliesse. Wir vernehmen, dass Uebelstände wie das Prügeln mit oder ohne Stock oft zu konstatiren sind; und im seltenen Falle, wo dies zu gerichtlichen Bussen für das europäische oder das braune Aufsichtspersonal führte, wurden diese Bussen einfach von der Direktion der Plantage bezahlt. Weiter dauert die Klage über

[1]) Erster Bericht von dem Dienst der Arbeitsinspektion und Kuli-anwerbung in Niederl.-Indien. Bd. I Ostküste von Sumatra. Batavia G. KOLFF & Co. 1912.

das allzugrosse Uebergewicht des Unternehmers über seine Arbeiter fort. Der Berichterstatter illustriert dies mit der Erzählung eines bezeichnenden Vorfalles. Bei einem seiner Besuche kommt er in einen Pondok (Kulikaserne) dessen Dach voller Löcher war. Auf seine Frage, ob das Dach bei Regen nicht viel Wasser durchlasse, erwiederten die Arbeiter mit einem einstimmigen: „Nein". (Der Verwalter der Plantage stand nämlich neben dem Inspektor!)

Auch wiederholen sich die Klagen über das Trucksystem; über die Tatsache, dass der Arbeitgeber den Vertrag widerrechtlich verlängerte, wenn der Kuli seine Schuld nicht getilgt hatte; über die zwangsweise Zurückführung durch das Personal der Plantage statt durch die Polizei. Es wird weiter geklagt über die Forderung von Arbeit an Ruhetagen, über die zu schwere borong hari (Tagesaufgabe), über die Lohnzahlung an Ruhetagen, während dieselbe am vorhergehenden Abend stattfinden soll („Le samedi soir est le meilleur part du dimanche!"). Klage wird geführt über die Mittel, deren sich die Tandils und Mandure bedienten, um die Kulis zur Reengagierung zu bewegen (Würfelspiel, Freudenmädchen, Musik, die Organsierung einer Kirmess, auf der sich der Kuli berauscht und den sauer verdienten Lohn in wenigen Stunden verjubelte.) Der Retter in der finanziellen Not ist dann der Tandil aber nur unter der Bedingung, dass der Kuli sich wieder für ein, zwei oder drei Jahre reengagieren lässt. Die Pflanzer wissen, dass so die Reengagierung zu Stande kommt, doch sie behaupten, dass sie sonst das folgende Jahr keinen einzigen Kuli auf der Plantage haben würden.

Alle diese Beschwerden und Beschuldigungen, und nicht nur diese, finden wir in dem ersten Bericht der Arbeitsinspektion wieder.

Welche Haltung die Arbeitgeber dem neuen Institut gegenüber einnahmen, geht am besten aus einigen Beispielen hervor, die wir ebenfalls dem „Ersten Berichte" entnehmen.

> Ein Kuli, der bei der Arbeitsinspektion nur eine einfache Erkundigung einziehen möchte, wurde schon aus der Ferne vom Plantagenverwalter mit Hohngelächter und mit der Bemerkung zum Arbeitsinspektor, es sei dieser Arbeiter der grösste „Stinker" (Faulenzer) der ganzen Unternehmung, begrüsst. Mussten die Arbeitgeber bei der Unterredung mit dem Kuli zugegen sein, so passierte es oft, dass er sich in die Untersuchung einmischte, indem er den Kuli in rohem Tone fragte, was er eigentlich wolle, und dem Manne auch weitere Grobheiten nicht ersparte.
>
> Manchmal handelte es sich gar nicht um Klagen, nur um eine Bitte um Auskunft über den Lohn, den Vertrag, die Ruhetage oder dergleichen. Auf die Frage, weshalb der Arbeiter nicht schon früher auf dem Unternehmerbureau sich erkundigt habe, lautete gewöhnlich die Antwort: „Takut". (Bange)!
>
> Häufig ist es vorgekommen, dass Kulis, die die erwünschten Auskünfte bekommen hatten, nachher durch einen eingebornen oder chinesischen Angestellten oder einen Tandil beschimpft wurden. Dann und wann geschah dies sogar im Beisein des inspizierenden Beamten, so dass sich dieser ein solches Gebahren verbitten musste.
>
> Auf einer Unternehmung geschah es, dass im Beisein des Adjunkt-Inspektors der Verwalter in seine Bücher die Bemerkung eintrug, der Kuli, der sich da soeben beklagt hätte, würde fortan ausschliesslich mit Tjangkolarbeit (schwere Bodenbearbeitung) beschäftigt."

Uns interessiert hier weiter besonders, wie die Arbeitsinspektion bei ihrem ersten Auftreten die vielumstrittenen und von uns in Kap. IV ausführlich untersuchten Arbeitsverträge vorgefunden hat. Die schon aufgedeckte Diskrepanz zwischen Gesetz und Realität wird in ein grelles Licht gerückt, wenn wir nachstehende Aeusserung aus Kap. 2 des Inspektionsberichtes nachlesen:

> „Weder durch den Arbeitgeber, noch seitens der Arbeiter wurde den schriftlichen Verträgen viel Bedeutung beigemessen."

Und etwas weiter das vernichtende Urteil:

> „Kurz, der schriftlichen Kontrakte bediente man sich, weil die Kuli-Ordonnanz sie forderte, und weil der Arbeitgeber sonst seine Arbeiter nicht registriert bekam; aber im übrigen wurden sie als Papierfetzen betrachtet."
>
> „Der Umstand, dass faktisch der Dienst der Arbeitsinspektion, nachdem Hoetink und seine zwei Adjunkt-Inspektore verreist waren, zeitweilig aufgehoben wurde, und die Kontrolle wieder bei den Verwaltungsbeamten lag, die für eine richtige Erfüllung dieser Aufgabe keine Zeit hatten, wird wohl der Grund zu dieser Reaktion gewesen sein."

Die Arbeitsinspektion in ihrer endgültigen Gestaltung hat also manches in der HOETINKschen Ausbesserungsarbeit des Vertragsinhalts von neuem machen müssen; eine Arbeit, wobei sie allerdings in dem von HOETINK Geleisteten ihre sehr brauchbaren Anhaltspünkte fand. So weist sie u. A. darauf hin, wie sie durch bessere Formulierung des Art. IX das Recht auf die Rückreise nach dem Heimatort weniger illusorisch gemacht hat; wie sie Sonderformulare des Kontrakts geschaffen hat für sechs Kategorien im Tabakbetriebe: Eingeborene, javanische Frauen, Klingalesen, chinesische Singkehs, (Neulinge), chinesische Taglöhner (s.g, Numpangs und Kongsikangs) und Laukeh-Feldkulis (Veterane); und wie sie nur auf gerichtlichem Wege vermochte, die Umgehung der Vertragsdauerklausel zu beseitigen. Diese Umgehungen bezogen sich im Besonderen auf die Bestimmung, dass von der Zahl der Krankentage dreissig nicht nachgeholt werden dürfen. Es wurde dies öfters so aufgefasst, als handle es sich um dreissig aufeinanderfolgende Tage, — was nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag.

Die Inspektion anerkennt weiter in ihrem „Ersten Bericht" die geringen Erfolge, die sie mit ihren Bemühungen zur Erhöhung der Bündel- und Sortierlöhne zu verzeichnen hatte. Sie erwähnt die Vorbereitung der Versuche zur Javanerkolonisation, — Versuche womit wir uns in einem folgenden Paragraphen noch einlässlicher beschäftigen werden. Sie macht ziemlich trostlose Mitteilungen über den bis zum heutigen Tage noch höchst mangelhaften Unterricht der Kinder der Kontraktkulis. Sie streift die Arbeiterpensionierung, wozu bei der Amsterdam Deli Compagnie und bei der Deli Eisenbahngesellschaft Ansätze vorhanden waren; bei der ersteren erhielten 308 Personen monatlich eine Alterszulage von 3 Gulden 60 Cts. Der Versuch, die qualifizierte Arbeit des Feldkulis statt durch Chinesen durch Javaner verrichten zu lassen, wird als gelungen bezeichnet. Dies meint auch ein technisch Sachverständiger wie K. L. WEIGAND [1]). Es verdienen diese Versuche wohl einige Aufmerksamkeit, wenn man bedenkt, dass man bei der Anwerbung immer von der Bewilligung der chinesischen Behörde abhängig ist, während Java

[1]) K. L. WEIGAND: „Der Tabakbau in Niederl.-Indien". S. 118.

niederländisches Gebiet ist. Der Pflanzer gibt aber von jeher der chinesischen Arbeitskraft den Vorzug.

Die Löhne beliefen in diesen Jahren: 33 cents Taglohn für Javaner, 24 cents für jav. Frauen; 33 bis 38 cents für Klingalesen; 33 cents für Chinesen. Bei kleineren Tabakgesellschaften, auf Kaffeeplantagen u.s.w. waren diese Löhne durch die Bemühungen der Arbeitsinspektion ungefähr bis zu diesen Durchschnitt erhöht worden.

In Kap. V des Berichtes ist von der ärztlichen Verpflegung die Rede. Sie lässt im allgemeinen nichts zu wünschen übrig. Doch als 1909 in Gebieten wie Tebing Tinggi und Asahan die Gummiplantagen in einer raschen Entwicklung und Ausdehnung begriffen waren, konnten die hygienischen Massnahmen nicht Schritt halten. Den bezüglichen Arbeitgebern wurde amtlich mitgeteilt, dass sie innert drei Monaten für ausreichende ärztliche Hilfe und für hygienische Massnahmen zu sorgen hätten. Der Berichterstatter drückt sich, indem er die Leistung dort als „ungenügend" bezeichnet, allzu gemässigt aus. In Wirklichkeit waren die damaligen Zustände recht verzweifelte. Die einwandernden Kulis wurden von den Ozeandampfern mittels Sampans (kleinere Fahrzeuge) nach dem Strande befördert, ohne Schutz gegen die tropische Sonne oder gegen den Regen. Von Labuan Bilik aus wurde dann die Reise nach dem „Jungle" fortgesetzt. — Am Ziel gab es keine Unterkunft. — Kot und Schmutz waren ihre Matraze. Mancher wurde vom Hunger gequält, weil er seinen Reis irgend einem schlauen Malajen verkauft hatte. Permanente Häuser oder Pondoks gab es noch nicht. Im provisorischen Spital fehlten Vaseline, Jodiumtinktur, Castoröl. Eine widrige mangelhafte Badegelegenheit und infolge dessen Sterbeziffern, die sogar bis auf 30 % stiegen.

> „Kein Wunder," meint Dr. BOOL [1]) „Die Behörde hatte nicht gefordert, dass zuerst die ärztliche Verpflegung in Ordnung sein musste, bevor man mit der Urbarmachung anfing."

Es scheint uns dies eine sonderbare Entschuldigung. Dieselben Pflanzer, als deren Verteidiger sich Dr. BOOL hier aufwirft, würden Mord und Brand geschrieen haben über die Einschrän-

[1]) Dr. H. J. BOOL „Het Werkkontrakt". Bei der Behandlung von Art. VI.

kung und Belästigung der Privatinitiative, wenn die Behörde tatsächlich vorher ihre präzisen hygienischen und andere Bedingungen aufgestellt hätte!

Endlich wird in einem Schlusskapitel VII des Berichtes ein Blick getan in das Archiv des Residenzgerichts. Im grossen ganzen wurden, bevor die Inspektion in Deli bestand, d. h. also in den 27 Jahren, in denen die Kuliordonnanz waltete, sieben Plantagenverwalter mit Geldbussen von 1 Gulden oder von 50 Ct. bestraft wegen Ueberschreitung des damaligen § 7 (Ausstellung eines Entlassungsbriefes); bei zwei Verletzungen des damaligen § 3 der Ordonnanz erklärte man sich als nicht zuständig. Dagegen wurden 1907 von der Arbeitsinspektion (nur im Bezirk Medan) beim Gerichte angeklagt 6 Plantagenverwalter, und 1908: 8 Verwalter.

> „Durch das Residenzgericht ist keiner dieser Fälle in Behandlung genommen worden, wenigstens wurde nachher gar nichts darüber vernommen."

Die laxe Auffassung bei der Anwendung der Gesetze war also nach allem Geschehenen noch keineswegs Verschwunden! Ueber den Kampf, den die Inspektion zu führen hatte, um in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen, enthält der Bericht übrigens noch weitere wertvolle Feststellungen, wofür wir aber auf den Band selber verweisen müssen.

Im allgemeinen möchten wir die Folgen und Ergebnisse der Errichtung der Arbeitsinspektion in Deli weder zu hoch noch zu niedrig einschätzen. Wir können auf Grund eigener Beobachtung sogar heute noch den Konklusionen, wozu Dr. J. v. D. Brand in seiner letzten Brochüre [1]) kam, im allgemeinen beipflichten.

„Fassen wir die Arbeitsverhältnisse in der Residenz Ostküste von Sumatra, wie sie sich während der hinter uns liegenden vier Jahre entwickelt haben, zusammen, so ist folgendes festzustellen:

> Die Zahl der Spitäler hat zugenommen, dieselben wurden wenn nötig verbessert.
>
> Die ärztliche Behandlung kann man nur rühmen.
>
> Obwohl die Unterkunftsverhältnisse sich überhaupt viel verbessert haben, lassen die Pondoks der Chinesen noch vielfach zu wünschen übrig.
>
> Schwere Misshandlung des Kulis kommt selten vor.
>
> Der Fälle von widerrechtlicher Freiheitsberaubung sind bedeutend weniger geworden.
>
> Das Prügeln mit der Hand oder mit einem Stock, — zwar seltener als früher — kommt noch öfters vor.
>
> Die Löhne, obwohl verbessert, lassen noch zu wünschen übrig.
>
> Die neuen „Werkkontrakte" haben nicht zu den Verbesserungen geführt, welche man von ihnen erwarten durfte.
>
> Abstriche am Lohn der Kulis von Seiten der Arbeitgeber kommen noch häufig vor.
>
> Bessere und mannigfaltigere Regierungskontrolle hat sich als notwendig erwiesen.
>
> Schärfere Feststellungen im Gesetz, was der Arbeitgeber an die Spitäler, an Unterkunftsgelegenheiten zu leisten hat und wie dieselben ausgestattet werden sollten, tut Not.
>
> Festsetzung eines gesetzlichen Minimallohnes ist eine unabweisbare Forderung."

[1]) Dr. jur. J. van den Brand: „Die Arbeitsinspektion an der Ostküste von Sumatra" 1907.

§ 5. Die Arbeiterverhältnisse in Deli 1912—1915.

Zwischen dem ersten und dem dritten Bericht liegt ein Zeitraum von drei Jahren. Viele Veränderungen sind in dieser Periode nicht zu verzeichnen. Im dritten Berichte [1]) werden fast alle Klagen der Inspektion aus dem ersten Rapport zuerst leiser, dann lauter wiederholt. Einige soziale Massnahmen wurden weiter durchgeführt; besonders in der festen Ansiedlung (Javanerkolonisation) machte man Fortschritte. Wir werden uns hie und da einen Auszug aus dem III. ten Berichte erlauben.

Beginnen wir mit der Dolmetscherfrage. Aus der mündlichen Mitteilung Hoetinks haben wir gesehen, dass jeder Arbeitsinspektor oder Adjunkt-Inspektor von einem Dolmetscher begleitet wird, weil die meisten der untersuchenden Beamten zwar Malaiisch, aber kein Javanisch und kein Chinesisch verstehen. So wie uns Hoetink den Vorgang schilderte, (der Dolmetscher

[1]) Dritter amtlicher Bericht von dem Dienst der Arbeitsinspektion & Kuli-Anwerbung. Landsdrukkerij Buitenzorg 1914.

im Gespräch mit dem Kuli, und im Hintergrund der neutrale Inspektor, dem der Dolmetscher erst später den Inhalt der Unterredung rapportiert) ist der Verlauf nicht immer. Es ist vorgekommen, dass der Adjunktinspektor, — der durch die immer zunehmende Zahl der Arbeiterschaft seine Aufgabe stetig wachsen sah, — sich ohne Dolmetscher zu helfen suchte, indem er inzwischen den Dolmetscher nach einer anderen Seite der ausgedehnten Plantagenunternehmung schickte, um dort zu hören, ob sich dieser oder jener zu beschwerden hatte. Zwischen dieser letzten Methode und der von HOETINK, gibt es dann natürlich noch vielfache Abstufungen. Jedenfalls stehen wir bei der erwähnten Methode in seiner — sagen wir — „reinen" Form vor der Tatsache, dass ein Unbefugter (der Dolmetscher) die Arbeiter befragt. Die Pflanzer gehen so weit zu behaupten, es bilde dies geradezu eine Herausforderung der Klagelust der Kulis. Und die europäischen Assistenten gingen sogar noch einen Schritt weiter und verstiegen sich zu der Behauptung, es gäbe einen Zusammenhang zwischen dem immer dreister werdenden Auftreten der Kulis und dieser Arbeitsmethode der Inspektion. [1]) Eine Aeusserung die nur verständlich wird, wenn wir zwei Faktoren in Betracht ziehen; erstens dass dies „sich erdreisten" manchmal in ein Attentat auf den Assistenten umschlägt, und zweitens, dass die Rassengefühle hier ein Wort mitreden. Der Dolmetscher gehört der braunen Rasse an, und sowohl die europäischen Angestellten als auch die Arbeitgeber empfinden es als eine Erniedrigung, wenn „so Einer" sie bei dem Inspektor hereinfallen lässt.

Obwohl im allgemeinen diese Beschwerden der Unternehmer und ihrer Angestellten gegen die asiatischen Dolmetscher, dem Arbeitsinspektor (und auch uns) ziemlich aufgebauscht vorkommen, bleibt es andrerseits auffällig, dass auch jetzt, fünf Jahre nach der Veröffentlichung des „dritten Berichts" der Arbeitsinspektion, und nachdem 1912 die Strafen für den Kuli (als Folge dieser Petition) verschärft waren, diese Klagen noch immer nicht verschwunden sind. Nur eine bedeutende Ausbreitung des Personals

[1]) Petition des Assistentenverbandes an die holländ. zweite Kammer über die Gefährdung des Lebens der Assistenten durch die Kuliattentate; aufgen. in den Verbands-Organ, die Wochenzeitg. „de Planter" (der Pflanzer) No. 74 vom 13. Februar 1913.

der Arbeitsinspektion (eine Verdoppelung z. B.) könnte hier endgültig Wandel schaffen, — viel eher wenigstens als Verschärfung der Kulistrafen!

In ihrem vierten amtlichen Bericht 1917 wird erklärt, dass man eine uniforme Regelung angestrebt hat in dem Sinne, dass man festsetzen wollte in welcher Weise von dem Dienst der Dolmetscher Gebrauch gemacht werden dürfe. Man hat auf diese Regelung verzichten müssen. Mit anderen Worten: Alles bleibt beim Alten.

Ebenfalls im Anfang des dritten Rapports finden wir das Zugeständnis, dass die Abänderung der Kuli-Ordonnanz von 1911 (Staatsblatt No. 540) durchaus wirkungslos gewesen ist. Prof. STIBBE, der damalige Leiter der Arbeitsinspektion, hatte die Regierung zu dieser Abänderung bewogen, weil er glaubte, die Zahl der freien Arbeiter würde vermehrt, wenn man die Vertragsschliessung der freien Arbeiter auch gesetzlich reglementiere. Es hat sich dies als eine völlige Täuschung herausgestellt. Jeder, der in der Pflanzerwelt und besonders in deren massgebenden Kreisen bekannt ist, versteht sofort, dass es dem Arbeitgeber nicht einfallen wird, freiwillig auf die absolute Arbeitssicherheit, welche der Kulikontrakt mit pönaler Sanktion ihm bietet, zu verzichten. Hat er doch ebensogut für unentgeltliche Reise des Kulis, für Bade- und Trinkwasser, für Unterbringung u.s.w. Sorge zu tragen, sowohl bei dieser „Kategorie vom Staatsblatt 540", wie für den Kontraktkuli! Und sogar, wenn wir einen Augenblick den theoretischen Fall eines „Rückkaufs" voraussetzen — (wobei der Unternehmer zu keinen hygienischen Massnahmen u. d. mehr verpflichtet wäre —, aber dann auch auf die pönale Sanktion völligen Verzicht zu leisten hätte) so würde ohne Zweifel der Pflanzer diesen Vorschlag ablehnen. Die absolute Arbeitssicherheit — würde er zu sich selber sagen — „vaut bien une messe." Die hübschen Bestimmungen des Staatsblatts 540 stehen da wie ein verlassenes Klavier; keiner greift hinein, es bleibt stumm.

Der Bericht weist weiter darauf hin, dass eine der Hauptursachen der Missverständnisse und Unannehmlichkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter darauf zurückzuführen ist, dass ersterer oder genauer gesagt sein europäischer Assistent die Sprache des

letzteren — sei er Javaner, sei er Chinese — nicht versteht. Die Beiden unterhalten sich auf malaiisch, das sowohl für den Holländer als für den asiatischen Kuli eine Fremdsprache ist; und dann noch meist durch Vermittlung eines eingebornen oder chinesischen Mandurs oder Tandils.

Nur gestreift wird ein anderes, noch wichtigeres Problem: dass manchmal dem asiatischen Arbeiter für unredliche und für ihn unausführbare Forderungen gestellt werden. Die Ursache hiefür liegt — wie der Bericht es andeutet — entweder im Mangel an Assistenten oder an deren Eignung. In einem etwas breiteren Zusammenhang kommen wir später auf diese Frage näher zurück.

„Von verschiedenen Arbeitgebern kann mit Lob gesagt werden, dass sie ihre Arbeiter audauernd in anständiger Weise behandeln und dass sie sich bemühen, das Leben der Kulis auf der Unternehmung angenehmer zu gestalten. Verbesserung ist zu konstatieren in den früher öfters vorgekommenen Unregelmässigkeit, dass die Arbeiter an einem späteren Zeitpunkt entlassen wurden, als dem des Kontraktablaufs. Manche Arbeitgeber fördern die Heirat unter den Kulis. Auch aus andern Massnahmen — (wie z.B. das Errichten von Scheunen in den Feldern zum Schutz der Arbeiter gegen den Regen, die Anstellung von Hebammen für die weiblichen Kontrahenten, ordentlicher Transport der neu angekommenen Kulis von der nächsten Station bis an die Plantage-Unternehmung) — ergibt sich, dass dem Wohlsein der Arbeiter auf diesen Unternehmungen Aufmerksamkeit gewidmet wird."

Ueber die Nahrung weiss uns der Arbeitberichterstatter mitzuteilen, dass die Qualität des Essens im allgemeinen nichts zu wünschen übrig lässt.

„Die auf verschiedenen Unternehmungen noch existierende Regelung, die Nahrung der Kedehs, den Mandurs oder den Tandils zu verpachten, ist aus leicht verständlichen Gründen zurückzuweisen."

Neben dem Kasernensystem (Pondoks) wird in späteren Jahren auch auf andere Weise für die Unterbringung gesorgt. Es ist das Bestreben aufgekommen, die heimatlichen Verhältnisse des javanischen Dessabewohners (Dörflers) nachzubilden.

„Auf einer der Unternehmungen im Bezirk des Adjunkt-Inspektors von Tebing Tinggi schuf die Direktion drei ganz nach javanischer Art gebauter Dessas. Jedes dieser Dörfer umfasst 50 Einzimmerwohnungen zur Benützung durch die javanischen Kontrahenten. Zu jeder Wohnung, mit Atapdachbedeckung (Palmblätter) und Wänden von Billik (geflochtenes Bambusrohr), gehört ein kleines Stück Land, worauf Gemüse u.d. kulitiviert wird."

Kap. IV des Berichtes erwähnt die Versuche, die zur Kolonisation der Javaner gemacht worden sind. Es lässt sich jetzt bedeutend mehr darüber sagen als damals; weitere Ausführungen darüber werden desshalb von uns auf später verschoben. — Günstigeres über den Unterricht der Kulikinder, welcher von Arbeitgebern und Behörden in ärgerlicher Weise vernachlässigt wird, kann leider immer noch nicht berichtet werden. In einem Gebiet, wie Deli, von massgebenden Pflanzerkreisen mit Stolz nach dem von Cremer gemünzten Wort: „Unser Land der unbegrenzten Möglichkeiten" benannt, in diesem steinreichen Tabak- und Rubbergebiet muss man in einem amtlichen Berichte vom Jahre 1914 lesen:

„Das Interesse für den Unterricht der Kinder der Kontraktkulis ist bei den Arbeitgebern im allgemeinen kein sehr lebendiges."

Es werden dann ein Paar Ausnahmen erwähnt, zur Bestätigung der Regel. Immerhin heben wir die wichtigste Ausnahme hervor:

„Es ist der lobenswerten Unterstützung des Verwalters und des Hauptadministrateurs der Amsterdam-Serdang-Tabakgesellschaft zu verdanken, dass der Unterricht für Kinder der Kontraktkulis auf den Unternehmungen Simpang Amat und Titian Urat in blühendem Zustande ist."

Die Zahl der Schüler auf der Schule Simpang Amat belief sich auf 22 (20 Knaben und 2 Mädchen), auf vier Klassen verteilt; die auf der Titian Uratschule 18, auf drei Klassen verteilt.

Zum Schluss dieses Abschnittes sei hier aus dem dritten amtlichen Bericht der Arbeitsinspektion noch einiges Zahlenmaterial entnommen; bevor wir hiezu übergehen, sei nur noch erwähnt, dass auf manchen Plantagen für Abwechslung und Unterhaltung in der freien

Zeit der Kulis gesorgt wird. Wir finden genannt: Gamelan (Eingebornenorchester), Fussballspiel und Kino.

Die Zahlen, die wir anführen möchten, beziehen sich erstens auf die Zahl der Plantageunternehmungen und die Organisation der Unternehmer. „In der Residenz" (jetzt Gouvernement genannt) „der Ostküste von Sumatra beschäftigen sich 72 Unternehmungen mit Tabak-, 126 mit Rubberkultur und 18 mit beiden Kulturen, während 21 Unternehmungen der Kultur von Nüssen, Tapioka u.s.w. obliegen. Als Nebenprodukt wird auf den meisten Rubberplantagen Kaffee gewonnen. Ausser 36 Unternehmungen, die sich keinem der an der Ostküste existierenden Verbände angeschlossen haben, sind von den übrigen: 74 Unternehmungen Mitglied des „Deli Pflanzervereins" und 127 Unternehmungen Mitglied des „Avros". [1])

Was dem übrigen Zahlenmaterial angeht, ziehen wir im Allgemeinen vor, uns auf die statistischen Daten des Vierten amtl. Berichts der Arbeitsinspektion zu beschränken (Für Attentaten und Prügelfälle sehe z. B. S. 166—73). Nur für das Thema der Desertion und für das der Löhne im Tabakgewerbe machen wir eine letzte Ausnahme.

Vom Berichterstatter werden die Zahlen über die Desertion mit der Bemerkung eingeleitet, dass Desertion nicht immer auf schlechte Arbeitsverhältnisse schliessen lässt. Schulden, häusliche Zänkereien, Liebesintriguen u.s.w. sind alles Einflüsse, die mit hineinspielen. Die Zahl der Deserteure blieb auffallend hoch. Im Jahr 1912 und im ersten Halbjahr 1913 stellte sich die Zahl der desertirten und nicht wieder abgefassten auf 4127 resp. 1728 d.h. auf 2 % und 1,8 % der Arbeiterbevölkerung. „Vielleicht" — kommentiert der Bericht — „haben diese Leute mittels falscher Entlassungsbescheinigungen oder andrer gefälschter Identitätsausweise sich den Nachforschungen der Polzei entzogen."

Wer an Ort und Stelle die Verhältnisse studiert hat, kann hier noch hinzufügen, dass die Polizei in Deli trotz der Vermehrung vom J. 1907, solchen Zahlen natürlich nicht gewachsen ist. Sehr viele Desertierte finden übrigens einen Zufluchtsort, indem sie sich bei einem chinesischen Gemüsebauer- und Händler verdingen. Das dichte Wachstum in den „Gemüsehöfchen" entzieht die Deserteure den Argusaugen der Polizei. Auch hat der Sultan von Langkat eine Tabakpflanzung, welche uns von Sachverständigen als ein Schulbeispiel von Misswirtschaft geschildert wird. Es wird dort mit freien Kulis gearbeitet; die Deserteure bilden hier aber ein bedeutendes Kontingent.

[1]) Eine Abkürzung, womit der Allgemeine Verein für Rubberpflanzer an der Ostküste von Sumatra angedeutet ist; 1909 gegründet.

In dem Bericht finden wir die nachstehende Uebersicht der Entlöhnung, welche der qualifiierten Arbeit des Feldkulis im Tabakgewerbe zu Teil wird. Eine besondere Bedeutung wird diesen Zahlen noch dadurch verliehen, dass sich aus ihnen ergibt, in welchem Masse die Abzüge am vertragsmässigen Stücklohn von $8^1/_2$ Gulden pro 1000 Tabakpflanzen den Verdienst beeinträchtigen. (Zirka 4 % und mehr!)

	Monatslöhne.	Löhne pro 1000 Tabakpflanzen.
Im Bezirk Langkat	22,28 Gulden.	8,23 Gulden.
„ „ Deli	20,38 „	8,29 „
„ „ Serdang	21,80 „	8,31 „
„ „ Padang und Bedagei . . .	21,65 „	8,15 „
„ „ Asahan	20,43 „	7,93 „

Der Bericht meldet über die Löhne noch weiter:

„Die Singkehs (= Neulinge, sowohl Javaner wie Chinesen) und Kongsikangs geniessen einen vertragsmässigen Taglohn von 33 cents, während bei Reengagierung meistens 38 cents festgesetzt wird. Letzterer Betrag wird auch den Klingalesen bezahlt. Die Taglöhne in den Feldkulikontrakten belaufen sich auf 35 oder 38 cents, in seltenen Fällen auf 33 cents. Den Frauen wird jetzt ein vertraglicher Taglohn von 28 cents gewährt. Die meisten Plantageunternehmungen bezahlen dies auch den Frauen, die noch unter dem alten Vertrag arbeiten, laut welchem nur 24 cents bezahlt werden muss. Es ist unbegreiflich, dass nicht alle Pflanzer die Gerechtigkeit dieser Regelung einsehen. Indem sie den Frauen, die schon einige Jahre auf der Plantage tätig sind, (und also als Arbeitskraft mehr bedeuten, als die Neulinge, die einen Taglohn von 28 cents erhalten,) einen Lohn von nur 24 cents auszahlen, liefern solche Arbeitgeber den Beweis, dass sie noch recht wenig Begriff davon haben, was der Eingeborne unter Gerechtigkeit versteht."

Für die siebenklassige Einteilung der Löhne und das Prämiensystem bei der ebenfalls mit Kontraktkulis arbeitenden Deli Eisenbahngesellschaft müssen wir auf den amtlichen Bericht selbst verweisen. Nur sei gestreift, dass der Taglohn in der Klasse I von 2.75 bis 3.50 Gulden variirt und in der niedrigtsten Klasse VII, sich zwischen 40 und 50 cents bewegt.

Von der Bataafschen Erdölgesellschaft berichtet die Arbeitsinspektion, dass es unter ihrer Arbeiterschaft viele freie Javaner gibt, die „laut II. im Staatsblatt 1911 No. 540" einen Vertrag eingegangen sind. Die Zahl der Kontraktkulis bei dieser Gesellschaft belief sich

auf 697 Männer und 64 Frauen, die Zahl der freien Javaner auf 817 Männer und 24 Frauen." Diese freien Arbeiter haben sich für ein Jahr mündlich verbunden und sie geniessen dieselben Vorteile wie die Kontraktkulis. Ihre Taglöhne lauten: für Javaner 45 bis 65 cents pro Mann und 35 bis 45 cents pro Frau; für Chinesen 60 bis 75 cents pro Mann."

Ein Wort über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion überhaupt ist hier noch am Platze. Ihre Berichte sind in doppelter Beziehung interessant: erstens darum, was darin steht, und zweitens deswegen, was nicht darin steht, d. h. was darin verschwiegen wird. So wie die meisten Menschen gerne über ihre Erfolge sprechen, aber über ihre gescheiterten Versuche lieber hinweggleiten, so ist es auch in diesen amtlichen Rapporten. Sätze wie:

> „Zur Verwirklichung des Vorschlags der Inspektion, den Taglohn der Frauen auf 31 cents festzusetzen, konnte die Mitwirkung der meisten Pflanzer noch nicht erzielt werden"

u. a. trifft man in den Berichten mehrfach an. In Tat und Wahrheit wären viele solcher Vorschläge, Versuche und — Misserfolge zu verzeichnen. Bei einer gewissenhaften Lesung unseres Kap. III ergibt sich dies übrigens sofort.

Schon vor zehn Jahren hat Dr. van den Brand hervorgehoben, dass die Befugnisse der Arbeitsinspektion zu beschränkt sind. Besonders in der Lohnfrage ist, wie wir gesehen haben, die Stimme des Arbeitsinspektors keine ausschlaggebende. In erster Linie tut wohl die gesetzliche Festlegung eines Minimallohnes Not. Die Arbeitszeit ist schon im Gesetz festgesetzt; von hier bis zum Arbeitslohn ist nur ein Schritt, und sogar von Pflanzerseite wird diese Massregel nicht gänzlich angelehnt. Aeusserte sich doch in seinem „Der Arbeitsvertrag" (Het Werkcontract) Dr. H. J. Bool dahin, dass, wenn der Gesetzgeber die Festsetzung von Minimallöhnen an sich ziehe, er die Festsetzung dieser Löhne jedes Jahr der Distriktsbehörde überlassen solle. Wir sind mit letzterem Vorschlage nicht ganz einverstanden, befürchten einen gewissen „Kantönligeist", wenn den zwölf Behörden der Distrikte, die sich einer Kuli-Ordonnanz erfreuen, diese Festsetzung der Minimallöhne anvertraut wird. Vielmehr scheint uns die Zentrale der Arbeitsinspektion in Batavia hier die berufene Instanz zu sein; sie überblickt das ganze Feld und

sie kann da, wo lokale Verhältnisse eine Erhöhung oder Erniedrigung des Minimum erfordern, in ihrer Korrespondenz mit den Inspektoren und Adjunktinspektoren sich darüber orientieren, ohne den Zusammenhang zwischen der Lohnhöhe im Distrikt A. und der im Distrikt B. aus dem Auge zu verlieren.

§ 6. Die Arbeitsverhältnisse in Deli 1915—1918.

Wir verstiegen uns oben zu dem Paradoxen, dass die Berichte der niederl.-indischen Arbeitsinspektion sowohl interessant sind wegen ihres Inhalts als auch wegen dessen, das nicht darin steht.

Die Inspektion kann nicht alles sehen —, die Inspektion will sogar nicht alles sehen in der Befürchtung, zu scharf draufgängerisch zu arbeiten.

Für Niemand, der mit den Arbeitsverhältnissen an der Ostküste bekannt ist, bleibt es ein Geheimnis, dass die Handhabung der in unserem Kap. III so ausführlich geschilderten gesetzlichen und vertragsmässigen Artikel recht viel zu wünschen übrig lässt. Persönlich haben wir uns davon an Ort und Stelle überzeugen können, wobei die Auskunft über Details seitens verschiedener Assistenten uns vom grössten Nützen war.

Nicht nur wird es mit den neuen (1915. er) Bestimmungen aus Art. II sub 3 und sub 4 des Standardwerkkontrakts in der Praxis weniger genau genommen, sondern auch bei der Verrechnung des Lohnes finden häufig Uebervorteilungen statt. Die Verrechnung ist für den Kuli manchmal sehr unübersichtlich. Eine Aufzählung der Fälle, worin der Adjunktinspektor vom Kuli gebeten wird den Stand der Rechnung zu kontrollieren, und der Beamte nicht mit der im Pondok aufgehängten Liste auskam, sondern aus den Bureaubüchern sicht Licht verschaffen musste, wäre im amtlichen Berichte wohl am Platze.

Der Lohn für die qualifizierte Arbeit des chinesischen Feldkulis, für das eigentliche Tabakpflanzen also, gilt allgemein als erklecklich. Wir können dem aber nicht so ohne Weiteres beipflichten. In Kap. III haben wir gesehen, zu welchem Feilschen dieser Tarif von $8^1/_2$ Gulden für 1000 geerntete Tabakpflanzen Anlass gibt. Denn es gibt allerhand Arbeiten des Feldkulis, die gesondert bezahlt werden und dies zwar schlecht, mit der Begründung:

solche Arbeiten brauchen nicht bezahlt zu werden, denn früher waren sie nicht bezahlt und sie bilden eigentlich einen Teil der ganzen Aufgabe; für die Aufgabe als Ganzes finde der Kuli seine Belohnung in dem, was ihm pro 1000 Tabakpflanzen gewährt werde. So auch ist der Lohn für das sog. Trockenbündeln (manchmal Nachtarbeit!) ein ganz minimer, ebenfalls der für das Ausziehen der Blätter, wenn dies während der Nacht stattfinden muss; so auch der Bündel- und Sortierlohn in der Fermentierscheune. Im Dezember 1915 bei der gerichtlichen Behandlung der sog. Gunung Kataranaffaire sind diese und andere Arbeitsverhältnisse in ein grelles Licht gezogen worden. August 1917 gab es grosse Unzufriedenheit und schliesslich Unruhen auf der Plantage Sungei Krio; die Bündellöhne waren durch eine aufs äusserste verschärfte Kontrolle immer niedriger geworden. Als der Haupttandil (chinesischer Aufseher) von dem Richter vernommen wurde, stellte dieser die Frage, warum die Kontrolle plötzlich so viel schärfer geworden sei. Der Haupttandil schwieg.

„Ist der Hauptadministrateur vielleicht vor Kurzem auf dem Kebon (Plantage) gewesen?"

„Ja, vor drei Tagen hatte der „Tuan besar" die Plantage besucht und seit dieser Zeit war die Kontrolle sehr viel schärfer geworden." [1])

Weiter wird kein Praktiker sich der Einsicht verschliessen dürfen, dass es unmöglich ist, genau festzustellen, wann loco Tabakpflanzen als gepflückt betrachtet werden können. Das System der Einschätzung ist örtlich sehr verschieden und öffnet der Willkür Tür und Tor. Früher wurden die Pflanzen einfach geschnitten, — die Blätter nicht abgepflückt (siehe WEIGAND Seite 38); der Assistent nahm dann diese geschnittenen Bäume in den Scheunen im Empfang und er bestimmte da den Preis (Stücklohn) mit Berücksichtigung der Grösse der reifen Pflanzen. Das wurde damals wie eine reine Handelstransaktion aufgefasst; und der eifrige Kuli, der infolge schlechter Bodenverhältnisse nur kleine Pflanzen mitbringen könnte, war immer der Hereingefallene.

[1]) Bei der Korrektur der Bogen erreicht uns das neue Buch von H. SNEEVLIET und A. BAARS, welches von dieser Sungei Krio-Affäre noch nähere wichtige Einzelheiten bringt. S. 211—17. Die ganze Arbeit dieser beiden kommunistischen Propagandisten (S. Literaturangabe) kommt uns überhaupt für jeden der sich für die heutigen Zustände in der holl.-ind. Misswirtschaft interessiert, unentbehrlich vor.

Jetzt ist der Vorgang ein anderer. Verschiedene Faktoren beeinflussten in späteren Jahren diesen sog. „Empfangspreis" (Stücklohn). Erstens spielt der Zustand des Feldes überhaupt eine Rolle; zweitens die Sorgfalt, welche der Kuli der Pflanze gewidmet hat, die ersichtlich ist aus der Zahl des „Stückblatts"; drittens der Ruf, dessen sich der Kuli als Arbeiter erfreut, u.s.w. u.s.w. Auf diese Weise bleibt die Möglichkeit offen, dass ein Feldkuli, dessen Ernte ohne Schuld minderwertig ausfällt, trotzdem einen annehmbaren „Preis" (Lohn) bekommt. Es ist dies also ein Fortschritt.... aber nur so lange die Plantagegesellschaft recht hohe Ansprüche an den moralischen Gehalt ihres europäischen Personals stellt, und eine eventuelle Beförderung dieser Assistenten ausschliesslich abhängig macht von ihrer Ehrlichkeit und Tüchtigkeit.... (also nicht von ihrer Lohndrückerei bei der Einschätzung der Tabakpflanzen!) Decken sich solche Auffassungen mit der Wirklichkeit?

Meistens wird diese Frage verneint mit dem spöttischen Hinweis, die Plantageunternehmung sei keine Wohltätigkeitsanstalt und die chinesischen Feldkulis gehören zu der bestbesoldeten Arbeiterkategorie der Plantage. Aber wenn man sie verneint, dann hört unvermeidlicherweise der oben erwähnte Fortschritt auch wieder auf, für den Kuli ein Fortschritt zu sein und wir kommen zu unserem Ausgangspunkt zurück: dass bei dieser Einschätzung allerhand Antipathien und Sympathien sowie auch Rücksichtnahme auf die Wünsche der Plantageverwaltung mit hineinspielen, der Willkür also Tür und Tor geöffnet wird.

Die wichtigsten Aufschlüsse über solche Zustände und Missbräuche vernimmt man gewöhnlich wenn es zu einem strafgerichtlichen Verfahren kommt. Wir erwähnten in dieser Beziehung oben schon die Gunung Kataran- und die Sungei-Krio-Affären, so benannt nach den Plantagen, wo das Drama sich abspielte. So kamen auch im Jahr 1913 bei der Bandar-Klippa-Affäre viel Ungerechtigkeit und manche Misshelligkeiten ans Tagelicht. Es würde uns zu weit führen, alle diese Fälle bis in die Einzelheiten zu verfolgen. Der Banda-Klippafall war besonders desshalb merkwürdig, weil sich bei dieser Gelegenheit klar herausstellte, zu welchen gefährlichen Reibungen der Lohnabzug wegen Feldhilfe (s. Kap. III) führen kann. Die nach der Bandar-Klippa-

affaire von der Inspektion getroffenen administrativen Massnahmen griffen das Uebel nicht an der Wurzel an.

Auch die Uebernahme eines Feldes von einem Kuli durch einen anderen, stösst manchmal auf Schwierigkeiten. Der von der Arbeitsinspektion gemachte Versuch, dafür eine einheitliche Regelung aufzustellen, wurde verschieden beurteilt und gelangte nicht allgemein zur Durchführung. So wie die Sache jetzt vor sicht geht, bleibt es immer möglich, dass der Administrateur oder der Assistent eine finanzielle Rache am ersten Kuli, dem sog. „Verkäufer" des Feldes übt und den zweiten Kuli bevorzugt. Wir denken hier namentlich an den Fall — einen Fall aus der Praxis — in welchem dem ersten Kuli das Feld durch den Plantagenverwalter entzogen wird z. B. wegen schlechten Betragens.

Im allgemeinen ist noch beizufügen, dass alle diese eingehenden und weitläufigen Bestimmungen des Standardwerkkontrakts, die wir in Kap. III kennen gelernt, in letzter Instanz zu allerhand spitzfindigen Juristereien, Kunstgriffen und Kniffen („Akals" — wie der dortige Europäer auf malaiisch sagt) Anlass geben. Der stattliche „Delipflanzerverein" und der „Avros" können nur in ganz wichtigen und seltenen Fällen mit der Regierung Kuhhandel treiben und dann durch ihre Machtstellung oder durch ihre .... Akals den Sieg davontragen. Aber es sind die einzelnen Pflanzer die auf alle mögliche Weisen die ihnen schlecht gefallenden Vorschriften des „Werkkontrakts" umgehen, sie zu ihrem Vorteil drehen und deuteln, oder sie in der Praxis sabotieren. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang z. B. die Aeusserung von der Seite der Arbeitgeberkorporationen, der Arbeitsinspektor habe auf jedem Falle darauf hin zu arbeiten dass Verträge geschlossen werden. Wenn der Inhalt gesetzmässig ist, so gehe es ihm gar nichts an, was übrigens im Kontrakte steht! U.s.w. (Taschenbüchlein S. 40). Die schon erwähnten zwei Affairen — neben die wir die Germania-affaire und die Tambunam-Affaire noch stellen könnten — belegen diese wenig erfreulichen Tatsachen. Solche vexierende und willkürliche Massnahmen rufen begreiflicherweise einen Geist der Erbittrung und der Rache unter der Arbeiterschaft hervor. Dass dessen direkte Folgen nicht auf die eigentlichen Machthaber in Amsterdam oder im Haag, sondern auf den Tandil, den Mandur oder den europäischen Assistenten fallen, gehört zu den ärgerlichsten, grössten und schlimmsten Uebelständen dieses Sonnenlandes.

In den letzten Monaten von 1917 haben die Pflanzer die Initiative zu kleineren Lohnerhöhungen und Zuschlägen ergriffen, weil sogar in diesem entfernten Teil der Welt und trotz der ausgiebigen tropischen Natur die Verteuerung aller Waren als Folge des Weltkrieges rasch um sich griff. Die wirkende Kraft auf die Unternehmer ist dabei natürlich nie — wie es in Europa, Australien, Amerika der Fall ist, — der Druck des organisierten Proletariats. Hier wirkt auf die Erhöhung der Löhne nur die Tatsache dass die Anwerbung auf Java oder in China geringere Resultate zeitigt. Wenn ihnen die Entlohnung nicht zusagt, lassen sich die Kulis einfach nicht für Deli, sondern für ein anderes Gebiet anwerben. Immerhin, ein starkes Agens kann dies bei Javanern auch wiederum nicht sein; das Gegenteil zu glauben, wäre eine Verkennung des javanischen Volkscharakters. Denn der Javane stellt auf den direkten Vorteil ab: ein hoher Vorschuss verlockt ihn meist viel eher als eine angemessene Entlöhnung; auch ist gute Behandlung bei ihm ein wertvoller Faktor.

Wo also der kräftige Stimulans zu guten Löhnen ausfällt, wird das Eingreifen der Obrigkeit zur Notwendigkeit, zur Pflicht. Der in Europa durch den Weltkrieg für immer verwischte Gegensatz zwischen dem Staat und dem kapitalistischen Unternehmertum ist in Indien nämlich noch (einigermassen) vorhanden. An der Ostküste haben die Pflanzer die Javanerkolonisation, d. h. ihre Massnahmen zur Förderung der festen Ansiedlung der Einwanderer, manchmal als soziales Empfinden ihrerseits ausgespielt. Jedoch mit Unrecht, denn erstens darf man von einer energischen Durchführung der Kolonisation noch kaum reden, und zweitens sind diese schüchternen Anfänge nur die Folgen davon, dass in massgebenden Pflanzerkreisen und in der „haute finance" der Tabakisten, der sanfte Druck gefühlt wird, den die Regierung und die holländische öffentliche Meinung in dieser Richtung ausübt. In einem der folgenden Paragraphen werden wir hiefür den Beweis noch erbringen.

Dass es bei einigen Aktiengesellschaften Kulipensionen gibt, auch Sparkassen, (welche die Arbeiter mehr benützen als früher) ferner Vergnügungsgelegenheiten, wurde schon gestreift; und es

lässt sich dies wohl aus einem gewissen sozialen Anstandsgefühl erklären. Allein es ist hier eigentümlicher Weise nicht der Europäer, sondern der Asiat, der in vielen Hinsichten das Vorbild gibt. Der in Medan ansässige chinesische Millionär Major TJONG A FIE war z. B. der erste, der auf seinen Plantageunternehmungen eine Kriegsteuerungszulage von 2 cents im Tage ab 1. Juli 1917 einführte. Sogar das Prinzip der Gewinnbeteiligung ist dem genannten Chinesenmajor nicht unbekannt; leider ist es uns nicht gelungen, über die im April 1917 bei ihm in Kraft getretene Regelung näheres zu erfahren.

Für einen Teil der Erörterungen des Vierten amtlichen Berichtes 1917 der Arbeitsinspektion ist auf unseren § 10 zu verweisen. Hier möchten wir nur noch die Stellen, welche über die gegenwärtigen Löhne Aufschluss geben, hervorheben:

> „Im allgemeinen sind die Löhne nicht derart, dass sie den Kontraktarbeiter wohlhabend machen können. Unvermeidlich wird es sein, einen gesetzlich Minimallohn festzusetzen. [1]) Der jetzige Durchschnittslohn wurde im Laufe des Jahres 1916 erhöht von 33 auf 35 cents pro Tag (Auswanderervertrag) und von 38 auf 40 cents (Reengagierungsvertrag). Der Lohn der Frauen wurde von 30 auf 32 cents gebracht."

Vergleicht man diese Löhne mit denen aus dem dritten amtlichen Bericht, so ist hier ein Fortschritt zu verzeichnen.

Der Bericht fügt noch hinzu, dass die Deli-Gesellschaft (Deli Maatschappij) bei Reengagierung der Frauen einen Lohn von 35 cents auszahlt. Neben den vertragsmässigen Löhnen haben viele Plantageunternehmungen ein Präniensystem für die Quantität oder die Qualität der Arbeit, für wenig versäumte Arbeitstage u.s.w. Auch sei auf vielen Plantagen endlich der Sortier-, und Bündellohn erhöht worden. In vielen Fällen ist die Lohnberechnung zu verwickelt um für den Kuli verständlich zu sein.

Bis soweit der Bericht der Fabriksinspektion. Eine weitere Erhöhung, der Löhne tut aber sowohl für die qualifizierte als für die unqualifizierte Arbeit Not, und es wäre gar nicht von Uebel, wenn die Behörde dies bei der Festsetzung ihres Minimallohnes berücksichtigte.

[1]) Und dieser soll dann nachdrücklich ein Individuallohn sein! Denn es sind uns viele, sehr viele Falle bekannt worin der Kuli als Glied einer Gruppe den vertragsmässigen Minimaldurchschnittslohn erreichte, doch in Tat und Wahrheit zu wenig in die Tasche bekam. Seinem Kollege der etwas mehr geleistet hatte, wurde dann das Plus zugeteilt. Wieder also eine ganz willkürliche Interpretation; wiederum ein.... Akal!

Können die Unternehmungen das ertragen? Für den, der die grossen und in allen Hinsichten leistungsfähigen Rubber- und Tabakgesellschaften der Ostküste kennt, wird dies wohl kaum eine Frage sein. Im allgemeinen ist doch zu sagen, dass die Lohnerhöhungen für das Gewerbe und die Industrie in Niederländisch-Indien, selten oder nie den Ruin herbeigeführt haben! Wir denken dabei z. B. an die Löhne der eingeborenen Arbeiter im Preanger (West-Java), welche seit dem Bau der Eisenbahn um zirka 100 % gestiegen sind. Die Zahl der Unternehmungen in der Nähe der neuen Bahn hat trotzdem noch bedeutend zugenommen. Auch in Makassar (Insel Celebes) waren im Jahre 1905, als sich eine starke Truppenmacht am Orte befand, die Löhne bedeutend gestiegen. Weder der Handel noch die Schiffahrt haben davon nachteilige Folgen erfahren.

Sehr viel zu wünschen übrig lassen weiter die Verhältnisse in den erst seit kurzer Zeit exploitierten Gebieten, wie z. B. im Distrikt Simelungun. Während an der ganzen Ostküste von 240.000 Kulis jährlich zirka 16000 mit dem Strafrichter in Berührung kommen — sowieso schon eine hohe Quote! — sind die desbezüglichen Zahlen für Simelungun: 15.430 und 2350. Der Assistent-Resident TIDEMAN sah sich im Monat Januar 1918 genötigt, ein Rundschreiben an die Verwalter der Plantage-Unternehmungen in Simelungun zu richten, worin er die hohen Kriminalitätszahlen des Distrikts aus der Willkür und der schlechten Behandlung erklärte welche die dortigen Pflanzer den Arbeitern erfahren lassen. Bei der geringsten Ueberschreitung welche der Arbeitgeber zu konstatieren glaubt, schickt er seine Kulis zum Magistraten (Richter) und wenn dieser keine Schuld feststellen kann, übt der Simelungunpflanzer eigenes „Recht". Einem Kuli der schlecht gearbeitet hatte, wurde zur Bestrafung völlig zwecklose Grundarbeit aufgetragen und dieselbe fortwährend scharf kontrolliert; nachher musste er dann den Boden wieder in den vorigen Zustand bringen. So zitiert er noch mehr empörende Beispiele die ihm in seiner Beamtenpraxis zur Kenntnis kamen um das Ausgeführte zu illustrieren.

In ihren Versammlungen und in der Tagespresse der Ostküste haben dann einige Simelungunpflanzer, die die Wahrheit ausserordentlich ungern hörten, eine Aktion gegen TIDEMAN geführt; allein die mächtigen Arbeitgeberorganisationen (Avros, D. P. V.) hielten sich abseits, aus Furcht sich zu blamieren.

Statistik. Am 1. Januar 1918 belief die Zahl der auf rund 300 Unternehmungen Arbeitenden: 185.319 Männer und 59.355 Frauen. Es starben im J. 1917: 2006 M. und 516 Fr. Von der erwähnten Arbeiterbevölkerung waren 19.338 M. und 5075 Fr. als freie Arbeiter tätig; ohne Kulikontrakt mit pönaler Sanktion arbeitete also nur 10 % der Kulis. Im Laufe des Jahres 1917 gingen 89.539 Arbeiter einen Reengagierungsvertrag ein.

§ 7. Prügelfälle und Attentate auf die Assistenten. Das Arbeitstempo.

Aus den im § 5 aufgeführten Zahlen war schon zu ersehen, dass trotz dem Verbot der Misshandlung und der Verabreichung von Schlägen, diese Uebel bedenklich verbreitet sind. Aber ebensehr verbreitet sind die Anfälle auf die europäischen Assistenten durch die Kulis.

Es wird oft ein Zusammenhang zwischen der einen und andern Gruppe von Ueberschreitungen vorausgesetzt. Ebenfalls glaubt man einen Kausalnexus finden zu können, zwischen der Frechheit und den Attentaten der Kulis einerseits und dem Auftreten der Dolmetscher anderseits; drittens sucht man Zusammenhänge zwischen den Prügelfällen und der Arbeitsmethode; schliesslich zwischen den Prügelfällen, und den Attentaten einer- und der pönalen Sanktion des Kulikontrakts anderseits.

Das Vorhandensein aller dieser Zusammenhänge — ausgenommen den supponierten zwischen dem Dolmetscherauftreten und den Attentaten — möchten wir bejahen. Der Reihe nach gedenken wir dieselben in diesem Paragraph zu behandeln.

Der einfachste Fall ist wohl dieser: Der Arbeiter, wütend geworden über den Schlag, den ein Assistent ihm verabreicht, greift zu seinem kleinen scharfen Messer, dem sog. piso blati und verwundet oder tötet sogar den Assistenten. Der Fall ist kein seltener und der Zusammenhang klar. Meistens ist aber doch die Situation verwickelter. So kann es vorkommen, dass der Schlag wohl den direkten Anstoss zu dem Attentat gibt, die eigentliche Ursache aber tiefer liegt. Dieselbe kann in ungerechtfertigten Lohnabzügen, — was z. B. den Chinesen rabiat machen kann, — in einem unerlaubten Verhältniss zwischen der Frau des javanischen Arbeiters und dem Assistenten, in schlechter Behandlung überhaupt u.s.w. liegen. Die zweite genannte Möglichkeit (ein Verhältniss mit einer Kontraktfrau oder mit der Frau eines Kulis) ist manchmal zu einer Hauptursache der Attentate aufgebauscht worden. Unseres Erachtens mit Unrecht. Zwar ruft das drakonische von vielen Tabakgesellschaften erlassene Heiratsverbot für Assistenten die weniger als 300 Gulden monatlich verdienen, solche uneheliche Verhältnisse gerade zu heraus. Doch es gibt hier eine Art Sicherheitsventil; fast alle europäischen Angestellten wohnen mit einer Haushälterin aus Japan zusammen. Die Rache über Liebesverhältnisse und dgl. mit javanischen Weibern spielt also dann und wann bei den Attentaten auf die Assistenten eine Rolle, aber meist nur eine untergeordnete. Bei den ebenfalls häufig vorkommenden Attentaten auf ihre eigenen Landesgenossen (z. B. Tandils oder Mandurs) liegt die Sache freilich anders. — Ueber den zweiten Kausalnexus, nämlich den zwischen der Taktlosigkeit des Dolmetschers und der Frechheit der Kulis, haben wir S. 152 unsere Meinung schon gesagt. Die Behauptung entbehrt jeder triftigen Begründung.

Anders steht es mit den Attentaten und Prügelfällen einerseits und der Arbeitsmethode andrerseits. Hier ist der Zusammenhang unverkennbar. Bevor wir ihn jedoch noch näher beleuchten, wollen wir die Bemerkung voraus schicken, dass die Arbeitsinspektion in ihrem schon jahre lang dauernden Kampf gegen beide Missverhältnisse (Attentate und Prügelfälle) jetzt zu einem Mittel gelangt ist, das einen etwas ungewöhnlichen Charakter trägt. Zum (übrigens äusserst notwendigen!) Schutz der europäischen Angestellten hat sie nämlich eine „Assistentenregelung" (Gesetz) entworfen, worin u. a. Entschädigungen vorgesehen sind für den Assistenten oder seine Hinterbliebenen, im Falle eines verhängnisvollen Kuli-Attentates. Dieses Recht auf Vergütung fällt aber dahin, wenn der Assistent durch Verabreichung von Schlägen

selbst zu dem Anfall Anlass gegeben hatte. Hier stehen wir aber wieder vor der Frage: Ist der Schlag die Ursache? Ist er nicht manchmal nur der direkte Anstoss, während die Grundursache des Attentates tiefer liegt? Das Tageblatt „Sumatra Post" bejaht in seiner Leitartikelserie über die Assistentenregelung diese Frage. [1]) Wir können uns dem Urteil der Redaktion durchaus anschliessen, wenn sie sagt: „Die Grundursache eines Attentats auf den Assistenten kann gelegen sein — und liegt manchmal — in der Arbeitsmethode auf der Unternehmung. Die Arbeitsinspektion hat dies in ihrer Erläuterung zum § 5 der Assistentenregelung selbst anerkannt. [2])

Es ist dies der Kardinalpunkt, ein Punkt, worauf auch die Arbeitsinspektion in jedem ihrer vier Berichte die Aufmerksamkeit hinlenkt. Weder der Assistent, noch der Tandil oder der Kuli kann etwas dafür, wenn ihm eine Arbeitsmethode auferlegt wird, die auf die Dauer zu Unbotmässigkeiten führt.

Damit nicht genug! Auch die Arbeitsinspektion steht, so lange der Verwalter oder der Hauptadministrateur innerhalb den gesetzlichen Schranken bleibt, solchen Tatsachen machtlos gegenüber. Und sogar die tägliche Geschäftsleitung trägt nicht in allen Fällen die Verantwortung, denn in letzter Instanz ist auch sie wiederum abhängig von den Direktoren, Kommissären und Aktionären, die in ihren ruhigen Büros in Amsterdam oder im Haag die Ernteberichte kontrollieren, den Reinertrag veranschlagen oder gewissenhaft die Börsenkurse verfolgen. Die wahren Schuldigen an einem dem Kuli zugefügten Schlag und an dem darauf folgenden blutigen Attentat des Kulis auf den Assistenten gehen also straflos aus! Und allen gesetzlichen Regelungen dieser Materie haftet denn auch der eine grosse Fehler an, den der Mund des Volks mit dem Sprichwort bezeichnet: Man schlägt auf den Sack, trifft aber den Esel nicht.

Zur Belichtung des innern Zusammenhangs zwischen der Arbeitsmethode und den Attentaten könnten wir uns berufen auf den Meinungsumschwung des Residenten VAN DER PLAS bei

[1]) Sumatra Post No. 193 vom 20. August 1917.

[2]) Um nicht zu weit auszuholen, verzichten wir hier auf Erörterungen über das Anfallrisiko und die bedrängte Lage des Deli-Assistenten überhaupt, und verweisen auf unseren Artikel in der holländischen Monatschrift „de Nieuwe Tijd" Februar 1918.

dem Gunung Kataranfall (auf seine zweite Nota also); auch auf das Schreiben von drei Assistenten an ihren Plantageverwalter worin sie, wenn die Arbeitsmetode nicht geändert würde, den Verwalter verantwortlich machten für eventuelle Attentate. (Die drei haben ihren moralischen Mut mit ihrer Entlassung erkaufen müssen. — Batu Nanggar, Febr. 1918.) Wir ziehen es aber vor ein Vorkommnis aus der Praxis anzuführen, den wir ohne Bedenken als einen ganz typischen Fall bezeichnen: Wir denken hier an den tragischen Fall Lau vom Dezember 1916.

Der Assistent H. LAU befahl auf einer Rubberplantage morgens 8 Uhr einem javanischen Kuli, wieder an die Arbeit zu gehen. Vom Sonnenaufgang bis jene Stunde hatte es geregnet und die Arbeit war während dieser Stunden eingestellt worden. Der Kuli machte den Assistenten aufmerksam, dass es ihm nicht möglich sei 450 Bäume zu zapfen wie sonst, weil die ersten Stunden des Arbeitstages ausgefallen wären. Der andere aber beharrte darauf, der Arbeiter solle dasselbe leisten, wie am vorangehenden Tag. Als der Assistent um 9 Uhr bemerkte, dass bei zwei Bäumen der Saft nicht in den Krug floss, sagte er dem Kuli: „Dein Lohn wird heute gekürzt." Ein Wortwechsel folgte, auf beiden Seiten regte man sich auf. Auf einmal zieht der Javaner sein piso blati und verletzt den Assistenten durch einen Stich, der innert einigen Stunden den Tod durch Verblutung zur Folge hatte.

„Unser tägliches Telegramm aus Deli", — pflegte das Batavianer „Nieuws van den Dag" eine Zeitlang am Kopfe solcher Berichte zu setzen ....

Den Kausalnexus zwischen der Arbeitsmethode und den Attentaten sehen wir aus diesem Beispiel klipp und klar vor uns. Ob der Assistent auf eigene Verantwortung zum Arbeiter sagte, er solle dieselbe Arbeit wie sonst leisten, oder ob auch ihm dieser Befehl zum Weitergeben übermittelt worden war, entzieht sich unserer Kenntnis; das tut aber auch recht wenig zur Sache. Denn auch im Falle, dass der Assistent aus eigenem Antrieb diesen rücksichtslosen Auftrag erteilte, tat er dies schliesslich nur, weil er geschriebenen oder ungeschriebenen Befehl hatte, die Kerle tüchtig arbeiten zu lassen. Es ist dies ein Auftrag, wie er in jeder europäischen Fabrik dem Ingenieur oder dem

Werkmeister gegeben, der aber immer subjektiv ausgelegt wird. Bei der Interpretation spielen dann eigene Energie, Beförderungschancen, soziale Moral, gesunder Verstand, Charakter des Angestellten mit hinein. Der Angestellte ist nun einmal der Puffer und als solcher wenig beneidenswert. Allein das Bedenkliche in den Tropen ist eben, dass die Folgen so viel schlimmer und verhängnisvoller sind als in der alten Welt. Mit äusserst geschickten und taktvollen Assistenten, die zuerst eine Lehrzeit („Stage" nennen sie die br.-indischen Pflanzer der Fed. Malay States) durchgemacht hätten, und die für ihre Aufgabe ausgesucht würden, wären solche verdriessliche und traurige Misshelligkeiten wie wir sie aus dem Fall Lau und aus vielen anderen ähnlichen Fällen kennen, grösstenteils zu vermeiden. Allein ... das Grosskapital in Holland, das letzten Endes hier die Fäden in der Hand hält, hat kein grosses Interesse daran, das Leben dieser Assistenten zu berücksichtigen. Wenn man von dort aus nur tüchtige und taktvolle Angestellte nach Deli schickte, so würde man diesen Männern einen viel höheren Monatsgehalt als von 2 bis 300 Gulden auszahlen müssen und dies würde auf die Dauer vielleicht die Höhe der Jahresdividende gefährden .... Die Geschäftsführer in Holland sind natürlich bestrebt, eine bessere Qualität junger Männer für Deli zu engagieren, als früher, — aber immer zu einem Spottpreis! Dabei ziehen sie die jungen Leute vor; denn bedächtige, verheiratete Männer treten nach der Meinung der sachverständigen Direktoren nicht energisch gegen die Arbeiter auf und halten das Arbeitstempo nicht genügend aufrecht, weil sie Angst haben für das kurze Messer oder den Patjol (Pickel) des Kulis. Der Jüngere ist hiefür gleichgültiger, er ist mehr Draufgänger oder — wie die Direktion sagen wird — er ist der „mehr energische".

Es gibt noch einen anderen Grund, weshalb der Assistent manchmal den Kuli prügelt, anstatt dass er sich der Mittel bedient die gesetzlich sind.

„Der Administrateur sieht es nicht gern, wenn wir die Justiz in die Sache einbeziehen", erklärte uns einmal ein Assistent. „Schon einige Male ist es mir passiert, dass wir den Kuli hätten verklagen können wegen Ueberschreitung der Kuli-Ordonnanz; doch jedesmal, wenn ich darüber mit dem Administrateur redete, antwortete mir dieser: „Um Gotteswillen, tun Sie das nicht; denn dann müssen Sie einen oder zwei Tage nach Medan, um vor dem Richter zu zeugen und den Kuli muss ich ebenfalls einen oder zwei Tage entbehren. Geben Sie dem Kerl lieber einen tüchtigen Hieb! So habe ich es selber auch immer gemacht."

„Und wenn er sich dann bei der Behörde beklagt?"

„Ach was! Das tut er nicht so bald. Und wenn er es tut, werde ich Ihre lumpigen fünf Gulden Busse schon bezahlen."

Dazu kommt noch eines, und dies gilt nicht nur für die Plantagenarbeit, sondern auch für die Grossindustrie, von deren Einführung in Niederl.-Indien (nach japanischem Vorbild) in der letzten Zeit die Geister träumen. Die Arbeitsmethode und mehr noch das Arbeitstempo des Westens soll ein ganz anderes sein als das im Morgenlande. Wenn der Auftrag von einem Europäer einem anderen gegeben wird, „dafür zu sorgen, dass die Kulis tüchtig arbeiten" — so haben beide, auch wenn sie Jahre lang in den Tropen gewesen sind, noch immer das europäische Ideal der Arbeitsleistung im Kopf. Selber arbeiten diese Europäer, besonders die Untergebenen, auch manchmal in einem Tempo, das gar nicht in Uebereinstimmung mit den klimatischen Verhältnissen ist. Das kommt daher, weil sie immer hoffen, nach 15 oder 20 Jahren reich oder doch ziemlich bemittelt nach der europäischen Heimat zurückzukehren. Diese Möglichkeit ist ihnen wohl eine tägliche Ermattung wert. Der Javaner aber kennt den „Willen zur Macht" nicht in dieser wirtschaftlichen Form. Er hat keine Eile, er fühlt sich in den Tropen zu Hause und möchte unter den Palmen begraben werden. Sein Arbeitstempo ist viel langsamer als das des europäischen Arbeiters. Es ist auch langsamer als das Tempo der den subtropischen Gebieten entstammenden Chinesen.

Um dieses Arbeitstempo auf den Plantagen und in den Fabriken dreht sich für die Unternehmer das Problem.

Mit Erklärungen und Versicherungen, wie jenen des holländischen Senators Ir. H. VAN KOL [1]), dass die Industrialisierung Japans wundervoll gelungen sei, — woran er seine Theorie knüpft, man solle in Niederl.-Indien (d.h. in diesem Zusammenhang auf Java)

[1]) H. v. KOL: „Die Entwicklung d. Grossindustrie in Japan" (De Ontwikkeling der Groot-industrie in Japan) Haag 1916.

denselben Weg der Industrialisierung einschlagen, — ist es denn auch nicht getan. VAN KOL hat dabei die Zukunft der Eingebornen ins Auge gefasst und meint sie beglücken zu können mit der Einführung einer Grossindustrie, welche mit Eingebornenkapital (Staatskredit) arbeiten sollte. Nur wünscht er nicht in die sozialen Fehler der Japaner zu verfallen, die er aus eigener Beobachtung und aus der Greuelkammer Sen Katayamas (sehe Kap. I) kennt. Er glaubt, alles würde tadellos marschieren, wenn nur eine eingreifende Arbeiterschutzgesetzgebung dem kapitalistischen Raubbau am Arbeiterleben vorbeuge. Allein da übersieht er die Frage des Arbeitstempos und der westeuropäischen Arbeitsmethode, ein Problem, das E. A. HEBER gerade als den Kern der ganzen Geschichte erfasst hat. [1])

> „Dieselbe Quantität Arbeit wie in Europa wird in den Kolonien entweder in längerer Zeit, oder von einer grösseren Zahl Arbeiter geleistet."

Mit dieser einfachen Feststellung begnügte sich 1895 der Nationalbankdirektor N. P. VAN DEN BERG, nachdem er die britisch-indische Baumwollenindustrie beobachtet hatte. [2])

Die Unternehmer werden sich auch in der Zukunft auf den Plantagen wie in den Fabrikbetrieben mit dieser Minderwertigkeit (oder wie sie die natürliche Veranlagung gerne benennen mögen), begnügen müssen. Uebrigens wurde diese Indolenz von den Fabrikanten in den von ihnen ausbezahlten Löhnen — wir haben diese ja kennen gelernt! — schon gehörig in Rechnung gestellt. Die Lebensfähigkeit dieser Betriebe beruht für einen beträchtlichen Teil auf dieser niedrigen Entlöhnung. [3]) Wenn die Unternehmer und das ausbeutungslüsterne Kapital noch eine europäische Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft dazu erhoffen, so begehen sie den schlimmen Fehler, den Aal zu fest zu halten; er entwischt dann am ehesten. [4])

---

[1]) E. A. HEBER: „Japanische Industriearheit". Jena 1912. (S. Vorwort üher die Leistungsfähigkeit der mongolischen Arheit; und vor allem den Passus „dass dieser Indolenz auch auf dem Wege der Mechanisierung des Arheitsprozesses" nicht abzuhelfen sei.)

[2]) „Katoennijverheid en katoenrechten in Br.-Indië". Monatschrift „De Economist" 1895. Band I.

[3]) Womit andrerseits wieder nicht gesagt sein soll, dass die Plantageunternehmer Delis nicht ehensogut einen Tagelohn von 60 oder 70 (statt 35) cents zahlen können, wie es z. B. die Deli Eisenhahngesellschaft tut!

[4]) Um nicht zu weit von unserem Thema abzuschweifen, streifen wir nur die merkwürdige Auffassung von reformistisch-sozialistischer Seite, als könnte die Einführung der Grossindustrie in die tropischen Gehiete die Bedingung und die Grundlage werden zur Bildung eines klassenbewussten Proletariats im westeuropäischen Sinne. Es ist dies z. B. anch der Hintergedanken VAN KOLS, wenn er die Industrialisierung Javas nach japanischen Vorhild hefürwortet.

Gegen diesen Gedankengang möchten wir entschieden Stellung nehmen. Zwar lässt sich die Enstehung eines solchen Fahrikproletariats als Begleiterscheinung der Industrialisierung sehr gut denken; doch dass man mit der Begleiterscheinung als Ziel vor Augen an die absichtliche Verelendung, nein an den Ruin der hraunen Rasse mitarbeiten will, ist uns durchaus unverständlich. KAUTSKY stellt sich denn auch in „Kolonialpolitik und Sozialdemokratie" auf den Standpunkt dass kein einziger Grund vorliegt die Industrialisierung der Agrarvölker planmässig zu fördern.

Es bleibt uns noch übrig, den Zusammenhang zwischen den Prügelfällen und Attentaten einerseits und der Handhabung der pönalen Sanktion im Arbeitsvertrage andrerseits zu berücksichtigen. Wir möchten dieses Problem der pönalen Sanktion, jedoch auf zwei andere Paragraphen verschieben. Hier ist nur noch die Statistik des vierten amtlichen Berichtes der Arbeitsinspektion über die Prügelfälle und die Attentate am Platze. Die Zahl der von den Kulis begangenen Anfälle ist von 40 im Jahr 1912 auf 24 im Jahr 1915 zurückgegangen. Auch die Zahl der Prügelfälle ist im Rückgang begriffen. Der Bericht spricht von 75 Verurteilungen des Medaner Justizrats im Jahr 1914 und von 47 im Jahr 1915. Das Zahlenmaterial des Berichts geht im allgemeinen nicht weiter als bis auf dieses letzte Jahr, wir möchten es aber mit untenstehenden Angaben vervollständigen, wobei wir noch darauf aufmerksam machen, dass die Zahl der Arbeiter während der in Betracht gezogenen Periode 60 bis 70 % grösser wurde. Unsere Statistik zeigt also eine relative Abnahme;

1912	40	Attentate wovon	1	Mordsfall.
1913	41	„ „	1	„
1914	32	„ „	2	„
1915	26	„ „	2	„
1916	34	„ „	3	„
1917	32	„ „	1	„

§ 8. Die pönale Sanktion im zivilrechtlichen Kulikontrakt.

In seiner 1904 geschriebenen zweiten Brochüre „Noch einmal die Millionen aus Deli", kommt unter den zahlreichen Stellen,

worin nicht der Dr. juris, sondern der Mensch VAN DEN BRAND das Wort hat, auch diese vor:

> „Was schert es mich, ob dieser Zustand unter den juristischen Begriff der Sklaverei fällt oder nicht! Es lässt micht kalt, ob die Kuli-Ordonnanz im Widerspruch steht mit unserer Verfassung oder mit dem Obligationenrecht oder nicht. Es ist mir gleichgültig, ob Unternehmer oder Plantagegesellschaften mehr oder weniger philantropisch sind und ihre Arbeiter besser oder schlechter behandeln oder pflegen. Das einzige was mich berührt ist dieses: Dass dieser Zustand unvereinbar ist mit der Ehre Gottes, im Widerspruch mit der Menschlichkeit. Wahrlich, mit einem schönen Spital und einigen Gulden ist der Verlust der Freiheit nicht zu entschädigen."

VAN DEN BRAND stellt in obigem Zitate die Lage der Kulis und ihre Freiheit einander gegenüber, genau wie wir es im § 5 dieses Kapitels gemacht haben (S. 153), als wir von einem theoretischen Tausch sprachen, wobei auf der einen Seite der Wagschale die rechtliche Freiheit des Kulis liegt, und auf der anderen seine Arbeitsverhältnisse, sein Los. Was ist mehr wert, was ist dem Arbeiter mehr wert?

Und dann fällt es auf, dass VAN DEN BRAND in der ersten Person spricht und die Frage also stellt: „Was ist mir mehr wert, was befriedigt mein Rechtsgefühl?"

Der Gesetzgeber wird sowohl die Frage prüfen müssen, welche Regelung dem Kuli und der einheimischen Rasse am besten dient, wie die, welche Regelung das merkwürdige Rechtsgefühl der Pflanzer befriedigt; und schliesslich wird er noch dem Rechtsbewustsein der europäischen Bevölkerung und des Mutterlandes überhaupt Rechnung zu tragen haben. Aus diesen Meinungsverschiedenheiten und widersprechenden Interessen der Bevölkerungsgruppen heraus, sollte der neu orientierte Gesetzgeber von heute seinen Kodex schöpfen.

Hat sein Vorgänger von 1880 es auch so gemacht?

Die Geburt der Kuliordonnanz von 1880 ist in den vorangehenden Kapiteln so ausführlich erörtert worden, dass wir uns hier mit einer glatten Verneinung begnügen können. Vor einem

halben Jahrhundert interessierte man sich noch recht wenig für das Urteil der einheimischen Bevölkerung. Es war das Zeitalter, wo jede Lösung eine Lösung hiess, so bald sie nur einen Kompromis darstellte zwischen der liberalen Freiheitstradition im Mutterlande einerseits (wofür auf kolonialem Gebiete MULTATULI und ROORDA VAN EYSINGA die begeisterten Kämpen waren) und den Interessen der Kolonisten andererseits.

Ein solcher Kompromis war die Regelung von 1880. Die absolute Arbeitssicherheit, welche ALTING MEES 1872 den niederl. indischen Unternehmern auf dem dichtbevölkerten Java entzogen hatte, wurde ihnen 1880 für dünnbevölkerte Gebiete wie Sumatra wieder gewährt.

Allein der konsequente Liberalismus hat sich nie gänzlich mit der Freiheitsberaubung in der Kuli-Ordonnanz ausgesöhnt. Die Dissertation VAN DELDENS z. B. macht 1895 ziemlich energisch gegen die Rechtsauffassungen Prof. VAN HAMELS Front und entwickelt eine Anzahl Thesen, die wir, insofern sie die juristische Seite dieser Gesetzgebung betrifft, hier unberücksichtigt lassen. Aber neben den formellen Beschwerden brachte Dr. VAN DELDEN auch materielle vor. Er weist auf die freie Arbeit der Hauptinsel Java hin und hebt vor allem die freie Einwanderung auf den Inseln Banka und Billiton hervor: ein Vergleich, der durchaus zutrifft, denn für den Regiebetrieb der staatlichen Zinngruben dieser auf der Route Sumatra-Java gelegenen Insel Banka findet auf Java Anwerbung statt. Die dortigen Kulis sind also — genau wie in Deli — eingewanderte Arbeitskräfte.

> „In der Kuli-Ordonnanz liegt", also schliesst Dr. VAN DELDEN, „eine Missbilligung der Gründe die zu ihrer eigenen Entstehung führten, d. h. ein Protest gegen die Aufhebung vom § 2 No. 27 Allgem. Pol. Reglement".

Es ist dies in zwar kurzgefasster, aber unklarer Form derselbe Vorwurf den später VAN DEN BRAND dem Kuligesetz machte, als er dieses Gesetz als einen Verstoss gegen das Prinzip der freien Arbeit beschrieb. Der Kolonialminister von 1905, IDENBURG, war im Grunde derselben Meinung: „Das Endziel soll immer bleiben: die freie Arbeit!" Aehnliche Ziele stellen sich Leroy-Beaulieu und Girault, deren Aussprüche wir in unserem Kapitel

I wiedergegeben haben; auch J. NOVICOW in „Les luttes entre Sociétés humaines et leurs phases successives." Aus dem ihnen feindlichen Lager wären deutsche kolonialpolitische Autoren wie Dr. ALFR. ZIMMERMANN, Dr. CARL PETERS u. A. zu nennen, die jedoch meistens die durchaus verschiedenen afrikanischen Verhältnisse im Auge haben, während ALLEYNE IRELAND in „The far eastern Tropics" und SIDNEY OLIVIER [1]) einen mittleren Standpunkt einnehmen. Wenn gute Bürgschaft für eine menschliche Behandlung und Versorgung da ist, erachten diese Schriftsteller die Einschränkung der menschlichen Freiheit für zulässig. Auch dem letzteren Verfasser schwebt ein Tausch vor den Augen, wobei die persönliche Freiheit gegen materielle Vorteile abgewogen wird:

> „A civilised and human State takes care, that where this system exists, sufficient safe-guards are framed against oppression and ill-treatment of indentured labour, by the provision of inspectors and the prosecution of offending employers."

Man hüte sich aber, „indentured labour", wovon in dem Olivierschen Zitate die Rede war, vollständig mit dem Arbeitsvertrag unter pönaler Sanktion zu identifizieren. [2])

Besonders nach den Enthüllungen von VAN KOL, VAN DEN BRAND, RHEMREV u. A. in den Jahren 1902 bis 1905 ist für Niederl.-Indien die Aufhebung der pönalen Sanktion auf den Kulikontrakten energisch befürwortet worden. (Sitzungen der holländ. II. Kammer vom 23. Nov. 1900, 21. Nov. 1901, 24. Nov. 1905). Besonders der Abgeordnete VAN KOL hat in den genannten Sessionen aus humanitären Gründen gegen diese Halbsklaverei Stellung genommen, während dr. TROELSTRA die juristische Seite anschnitt, (29. Nov. 1904) und solche Arbeitsverträge als „Eselbrücken für schlechte Arbeitgeber", die sonst von ihren Arbeitern im Stich gelassen würden, qualifizierte. Von der rechten Seite des Parlements unterstützte ihn der Abgeordnete DE WAAL

---

1) SIDNEY OLIVIER C. M. G.: „White capital and coloured labour." London. The Socialist Library IV. 1907. S. 122.

2) Sehe J. S. C. KASTELEIJN: „Offener Brief an die Kommission der zweiten Kammer" u. s. w. (Open brief aan de Commissie der Tweede Kamer). Rotterdam Gebr. TUINZING 1917. S. 19.

MALEFIJT, der ein Lizensensystem für das Halten von Kontraktkulis befürwortete an Stelle dieser strafrechtlichen Sanktion auf zivilrechtlichen Kontrakten.

Die Kammer stand damals sehr unter dem Eindruck der Skandalaffairen, die VAN DEN BRAND und RHEMREV enthüllt hatten und das psychologische Moment zur Aufhebung der pönalen Sanktion war da. Hätten es TROELSTRA und VAN KOL damals verstanden, dieses Moment auszunützen, so wäre der Kampf um die Aufhebung der Zwangsverträge um zwanzig Jahre verkürzt worden. Trotz des Widerspruchs des Ministers IDENBURG, der ausführte, die Regierung marschiere in der von den Anhängern des freien Arbeitssystems gewünschten Richtung und brauche keinen Rippenstoss, — hatte die von TROELSTRA eingebrachte Motion zur Abschaffung alle Chancen für sich. Der Antragsteller meinte aber sie wieder einziehen zu müssen zu Gunsten einer viel weniger weit gehenden Motion FOCK—VAN DER VELDE. Als dieser liberale Abgeordnete FOCK im folgenden Jahre selber Minister wurde, hiess es plötzlich: alle Autoritäten auf dem Gebiete der indischen Kolonialpolitik erachten die pönale Sanktion für notwendig. Das im vorigen Jahr eroberte Terrain war also wieder vollständig verloren gegangen, und als TROELSTRA bei der Behandlung des Kolonialbudgets 1908 (Kammersession 8. Nov. 1907) wieder die Schale seines Zorns über diese juristische Anormalität ausgoss, fand er viel weniger Anklang als im Jahr 1904. Die Arbeitgeber und ihre Handlanger im Parlamente trugen den politischen Sieg davon. Als sie sahen, dass ein öffentliches Frontmachen gegen die Einführung der Arbeitsinspektion ihnen nichts nützen würde, hatten sie sich rings um die pönale Sanktion und die zwangsweise Zurückführung von Desertierten postiert. Und so gelang es ihnen, unter dem Motto „de deux maux il faut toujours éviter le pire" den Austausch durchzudrücken: dem Arbeitgeber wird die persönliche Freiheit des Kuli geopfert — und den Kuli sollen die gebesserten Arbeitsverhältnisse dafür entschädigen.

Minister IDENBURG aber hatte vor seinem Rücktritt den ex-Arbeitsinspektor HOETINK mit einer neuen Arbeitsregelung für die Ostküste beauftragt, ein Auftrag der später (1909) von Dr. jur. A. F. VAN BLOMMESTEIN übernommen wurde.

§ 9. Der Vorentwurf Van Blommesteins und das darauf bezügliche Dossier des Kolonialministers.

Dieser Entwurf van Blommestein gibt statt der 13 der früheren oder der 24 Paragraphen der heutigen Kuli-Ordonnanz, eine Arbeitsregelung in nicht weniger als 127 Artikeln. In erster Linie wird darin eine scharfe Trennung zwischen den Parteien auferlegten öffentlichrechtlichen Verpflichtungen und der zivilrechtlichen Regelung des Arbeitsvertrages vorgenommen. Bei letzterer hat das neue holländische Gesetz vom J. 1907 (der sog. Entwurf Drucker) zum Vorbild gedient, das seinerseits wieder unter dem Einflusse der deutschen Regelung dieser Materie entstanden war.

Die Strafbestimmungen auf Verletzung des Kontrakts, die sog. pönale Sanktion also, wird in dem Vorentwurf Van Blommesteins noch nicht gänzlich und noch nicht auf einmal aufgehoben. Sie wird für zwei Arbeiterkategorien beibehalten: erstens für den Feldkuli in den Tabakplantagen; zweitens für den Arbeiter im Tabak- und Rubberplantagegewerbe, der zum ersten Mal einen Vertrag eingeht.

Unter welcher Begründung werden diese zwei Kategorien der freien Arbeit nicht teilhaftig? Für den Feldkuli mit der Begründung, dass die Sorgfalt welche die tägliche Pflege der Tabakpflanzen erheischt, den Arbeitgeber zu einer möglichst grossen Arbeitssicherheit berechtigt.

Für die zweite Kategorie, für den Kuli der zum ersten Male einen Kontrakt eingeht, wird die pönale Sanktion beibehalten mit der Begründung, dass sich der Arbeitgeber für die Herbeischaffung dieses überseeischen Arbeiters bedeutende Auslagen und Kosten geleistet hat; die den Pflanzern gewährte Arbeitssicherheit bildet hier also eine Art Kompensation.

Beide Ausnahmen sind aber als Uebergangsmassnahmen gedacht; denn Dr. van Blommestein vertritt die Meinung, dass die pönale Sanktion ihre Schuldigkeit getan hat und dass auf die Dauer eine ansässige Arbeiterbevölkerung an der Ostküste von Sumatra geschaffen werden müsse mittels der sog. Javanerkolonisation. Welche Bewandtnis es damit hat, werden wir in einem folgenden Paragraphen noch

weiter sehen. Der unwirtschaftlichen „Sachsengängerei" dieser javanischen und chinesischen Arbeiter soll also ein Ende gemacht werden und im Kommentar seines Vorentwurfs führt Dr. van Blommestein des weiteren aus, wie auf den Unternehmern die Pflicht ruhe, mit der festen Ansiedlung der zirka 200.000 Arbeiter in Deli selbst einen ernsten Anfang zu machen.

Wir würden zu weit ausholen, wenn wir den Inhalt des grossen Vorentwurfs seiner Arbeitsgesetzgebung für Deli, vollständig erwähnten. Auf die oben skizzierten Hauptzüge werden wir uns beschränken müssen. Bei unserer Behandlung des nach der Publikation erfolgten Gedankenaustausches wird wohl noch manches aus den Bestimmungen hervortreten. Diesen Gedankenaustausch stelle man sich nicht zu spärlich vor! Lawinenartig sind die Zeitungs- und Monatsschriftenaufsätze, die Petitionen an die holländische Regierung und die Bestreitungen und Verteidigungen in Brochürenform angeschwollen, so dass schliesslich das Haager Parlament sich in einem Irrgarten wahnte, als das Dossier ihm am 15. März 1916 vom Kolonialminister Pleyte zur Verfügung gestellt wurde. Eine sozialdemokratische Motion Schaper, ein Jahr später beantragt, worin die Einsetzung eines Kammerausschusses verlangt wurde zum Studium des ganzen Dossiers und der ganzen Angelegenheit überhaupt, wurde ohne namentliche Abstimmung genehmigt, und der Präsident hat sofort darauf die Abgeordneten Marchant, Van Rijckevorsel, Beumer, IJzerman und Schaper zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt.

Obwohl es für die zweite Kammer natürlich immer bequem ist, sich von dem abgeklärten Urteil einer solchen Kommission mehr oder weniger leiten zu lassen, war es nicht — wie man in der Diskussion behauptete — durchaus unmöglich, aus diesem „Ozean von Druckerschwärze und Papier" klug zu werden. Zu dem ganzen Dossier gab es einen ausgezeichneten Schlüssel in der Form der zum Dossier gehörenden Geheimnote Eekhout. Es ist diese Note, welche wir hier auch zur Richtschnur unserer Betrachtungen heranziehen möchten. Wir lernen dann zu gleicher Zeit die Gründe kennen, welche die Arbeitgeber für das Beibehalten der pönalen Sanktion anführen, von unparteiischer Seite ins Licht gerückt; denn die von Van Blommestein vorgeschlagene

allmälige Aufhebung der pönalen Sanktion bildet bei dem „Pro und Kontra" über den Entwurf den Hauptschüssel.

Der amtliche Bericht, der hier mit dem Namen Geheimnote EEKHOUT angedeutet wurde, ist in sieben Kapiteln (A I bis VII), eingeteilt, welche die Kritik an dem Verfassungsvorschlag van BLOMMESTEIN von Pflanzerseite enthalten; und in sieben Kapiteln, (B I bis VII) worin die von anderer Seite an dem Vorschlag geübte Kritik behandelt wird. Bei jedem Kapitel erteilt EEKHOUT dann auch wieder VAN BLOMMESTEIN zur Verteidigung seines Entwurfes das Wort.

In Kap. A I der Note EEKHOUT ist unter *a*. von dem Arbeitsmarkt die Rede. VAN BLOMMESTEIN hatte in seinem Kommentar ausgeführt, dass es jetzt an der Ostküste schon einen Arbeitsmarkt gäbe, und dass durch gut organisierte freie Einwanderung die Zahl der verfügbaren Kräfte auf der Höhe zu halten sei. Die Pflanzer verneinen dies. In den hinter uns liegenden 40 bis 50 Jahren — also lautet ihre Antwort — sind allerdings viele importierte Arbeiter ansässig geblieben; allein ein bedeutendes Quantum hat sich als freie Handwerker, Hausbedienter u.s.w. angesiedelt und kommt also als Arbeitskraft für die Plantageunternehmung nicht länger in Frage. Ein anderer Teil kehrt nach der javanischen oder chinesischen Heimat zurück; es ist aber nur zu einem ganz geringen Teil möglich diese Kulis durch Arbeiter, die man an der Ostküste engagiert, zu ersetzen. Das Angebot durch Einwanderung ist durchaus unzulänglich. Wir sind auf dem richtigen Weg, — behaupten die Pflanzer. Wenn man nur lange genug wartet, wird die pönale Sanktion unnötig, weil die jetzt von ihr gewährte Arbeitssicherheit dann von selbst da sein wird. Denn der Arbeitsmarkt wird durch die Javanerkolonisation ja allmählich kreiert, und an die Schaffung dieses Markts arbeiten wir alle mit. Als es schliesslich zur festen Ansiedlung, zur sogen. Javanerkolonisation unter Zusammenarbeit von Pflanzern mit der Regierung gekommen ist, — antwortet VAN BLOMMESTEIN — so ist dies nur darauf zurückzuführen, dass die Pflanzer ihre alte Stellung nicht mehr behaupten konnten. Hätten die Pflanzerorganisationen sich geweigert, mit der festen Ansiedlung einen Beginn zu machen, so würde das auf die Regierung von 1910 einen sonderbaren Eindruck gemacht haben; sie wäre vielleicht verstimmt worden und hätte die pönale Sanktion eingeschränkt oder aufgehoben.

Es will uns scheinen, dass hier VAN BLOMMESTEIN vollständig Recht hat. In Einzelfällen oder wie oben gesagt: bei dem einzelnen individuellen Pflanzer, wird dann und wann ein Bestreben, den Arbeiter um jeden Preis in Deli zu behalten, vorgekommen sein, aber eine aufrichtige Begeisterung für Javanerkolonisation war bei den Arbeitgebern nie vorhanden. Notgedrungen, ungern-aber-doch gehen sie dazu über. Unwillkurlich kommt uns hier die treffende Bemerkung LEROY-BEAULIEUS in den Sinn womit er die laxen Massregeln der englischen Pflanzer zur Zeit der Sklavereiaufhebung (1833) kritisierte:

„L'esprit humain est ainsi qu'il ne recourt aux grandes résolutions que quand une situation est nette et définitive; il ne se dégage de la routine et ne prend position de toutes ses resources que quand il voit s'échapper tout autre espoir de salut."

Ein anderes Thema, nämlich inwieweit der Kuli des Rechts auf Heimbeförderung sicher war, ist ebenfalls lebhaft umstritten worden. Die Kuli-Ordonnanz war hier sehr schwach redigiert und VAN BLOMMESTEIN hatte den Pflanzern den Vorwurf gemacht, dass sie, wenn die zweite Kontraktfrist (Reengagierungsvertragstermin) abgelaufen war, die Zurückbeförderung nach dem Anwerbungsort unterliessen, mit der Begründung: der Mann ist ja in Deli angeworben (reengagiert) worden! Demgegenüber liessen die Pflanzer gelten, dass nicht nur in der Ordonnanz, sondern auch im Standardwerkkontrakt die Pflicht zur Zurückbeforderung stipuliert ist.

Allein — so bald der Unternehmer kraft des Vertrages die Heimreise bezahlen muss — entbehrt diese Bestimmung der pönalen Sanktion! Entzieht sich dann der Pflanzer dieser Verpflichtung,... so ist er nicht länger straffällig, sondern nur zivilrechtlich verantwortlich. Ein Unterschied von grosser Bedeutsamkeit! Formell haben hier die Arbeitgeber Recht, im Wesen der Sache aber nicht.

In der Praxis ist es vorgekommen, dass es dem Pflanzer tatsächlich gelang, sich auf diesem Wege die Kosten der Heimreise des Kulis zu ersparen. Ob dies häufig oder selten der Fall war, lässt sich leider nicht mehr verfolgen. Bei der Aenderung der Kuli-Ordonnanz von 1915 ist diese Angelegenheit durch den neuen § 16 restlos geregelt worden. (Sehe Kap. III oder Anhang).

Kap. A. I der Note EEKHOUT behandelt unter *b*) die Polemiken zwischen Dr. jur. VAN BLOMMESTEIN und den Arbeitgebern über

die Arbeitssicherheit (§§ 56 und 57 des Vorschlags). Besonders beschweren sich bei diesen zwei Paragraphen die Pflanzer über die Umwandlung der Arbeitspflicht in eine Verpflichtung zum Schadenersatz. Der Kuli erhält hierdurch die Möglichkeit, zu jeder Zeit sich von seinem Kontrakt zu befreien, wenn er nur für jeden Monat unerfüllter Arbeitsverpflichtung 2 Gulden 50 cents als Loskaufgeld bezahlt.

Die Kritik der Pflanzer lautet, dass dieser Betrag zu niedrig sei und dass übrigens mit diesen Bestimmungen ihre Arbeitssicherheit dahinfalle. Ein Teil dieser Sicherheit schaltet aus — darin möchten wir ihnen schon Recht geben. Aber an dessen Stelle tritt die rechtliche Befreiung von Tausenden und aber Tausenden von Menschen, und es stellt dies letzten Endes einen höheren Kulturwert dar als die vielgepriesene absolute Arbeitssicherheit.

Von verschiedenen Seiten hat man diesen Bestimmungen entgegen gehalten, dass die Möglichkeit eines solchen Loskaufs nur eine illusorische sei, weil es dem Kuli doch immer an den nötigen Mitteln fehlen werde. Etwas wahres liegt schon darin; aber wenn auch nur für die kleinere Hälfte der Arbeiterschaft das Tor zu der rechtlichen Freiheit wieder geöffnet würde, so wäre dies schon als ein Fortschritt zu begrüssen. Und dass es diese kleinere Hälfte tatsächlich gibt, dafür ist gerade der für den Loskauf geforderte niedrige Betrag eine Bürgschaft. Aber damit nicht genug. Auch an der jenseitigen Küste der Strasse von Malakka, in den Straits Settlements, ist dieser Loskauf bekannt; der "value of unexpired term" ist dort $2^1/_2$ Straitsdollar für jede 30 Tage der noch nicht verstrichenen Vertragsdauer. Es wird von dieser Bestimmung ziemlich viel Gebrauch gemacht, so reichlich sogar, dass die dortigen Pflanzer sich beklagen, es gebe ganze Banden umherziehender Losgekaufter, welche gerade wie es ihnen einfalle, oder wie ihnen der Kopf stehe, hier einige Tage oder dort einige Wochen arbeiten.

Ein sehr erfreulicher Zustand wäre dies allerdings nicht, — trotzdem möchten wir ihn den unfreien Verhältnissen Delis vorziehen. Eine straff disziplinierte Organisation wie der Deli-Pflanzerverein wird gewiss auch schon die Mittel finden, um die weiteren Folgen abzuwenden, die sie von der Wirkung dieser §§ 56 und 57 befürchten. Auf alle Fälle liegt hier der Beweis vor, dass von der Möglichkeit des Loskaufs Gebrauch gemacht wird. Und dieser Beweis ist nicht der einzige. Jeder, der mit

den dortigen Verhältnissen einigermassen vertraut ist, wird zugeben müssen, dass es im Plantagegewerbe Delis Mandure u. a. gibt, die einen geheimen Handel in falschen Pässen, Entlassungsbescheinigungen u. d. treiben. Dieser Handel könnte kein so blühender sein, wenn nicht bei den Kulis erstens das Bedürfnis nach Freiheit, zweitens eine gewisse Kaufkraft vorhanden wäre. Wenn man nun hört von den Tandils und von den Assistenten, dass manchmal 30 bis 50 Gulden für so einen gefälschten Pass ausgelegt werden, so ist daraus zu schliessen, dass der Kuli, könnte er auf ehrliche und billige Weise sich von seinen Verpflichtungen loskaufen, er auch von diesem Rechte Gebrauch machen würde.

Kap. A. II beschäftigt sich mit den finanziellen Beschwerden gegen den Gesetzentwurf Van Blommesteins. Wo man es, wie hier, mit finanziell höchst leistungsfähigen und rentabeln Tabak- und Rubberunternehmungen zu tun hat, kann man manchmal kaum ein Lächeln unterdrücken, wenn man bei der Lekture sieht, wie die Schwierigkeiten von den Pflanzern aufgebauscht werden, die Schwierigkeiten denen nach Annahme des Entwurfs die Kulturen ausgesetzt wären. Die Umwandlung des Vorschussystems in ein Handgeldsystem würde wohl 12.000 Gulden Verlust bedeuten! Das Verbot für den Pflanzer, das Geräte dem chinesischen Feldkuli in Rechnung zu bringen, würden die Pflanzer ebenfalls als einen schweren Druck empfinden; die Geschäfte seien nicht so glänzend, das Jahr 1909 sei ein schlechtes Erntejahr gewesen u.s.w. u.s.w.

Wichtig in diesem Abschnitt ist nur, dass durch die neue Anwerbungsordonnanz von 1909 die Kosten der Anwerbung pro Kopf von 30 bis 45 früher, auf 95 bis 100 Gulden gestiegen sind. Hier wäre mit etwas mehr Recht von steigenden Betriebskosten zu reden. Wenn aber die feste Ansiedlung der Arbeitskräfte in Deli (durch energische Versuche der Pflanzer) Erfolg hat, so würde die Anwerbung automatisch nach und nach aufgehoben werden und die Kosten sich verringern — hält Van Blommestein hier den Pflanzern entgegen.

Kap. III der Geheimnote Eekhout bezieht sich auf die medizinischen und hygienischen Beschwerden gegen die Aufhebung der pönalen Sanktion auf Vertragsverletzung.

Die Aerzte, von denen z. B. Dr. med. Schueffner und Kuenen sich durch den praktischen und wissenschaftlichen Wert ihrer tropenhygienischen Massnahmen in Fachkreisen einen Weltruf

gewonnen haben,[1]) möchten nämlich auch in den Spitälern gerne über strafrechtliche Vorschriften und zwangsweise Zurückführung verfügen. Bis jetzt ist die Regierung nicht weiter gegangen, als bis zur Erteilung der Erlaubnis zur zwangsweisen Zurückführung. Der Entwurf VAN BLOMMESTEINS aber ging in dieser Beziehung auf dem Wege zur Freiheit viel weiter. Bei einer Debatte in der Versammlung des Haager Studienvereins „het Indisch Genootschap" am 22. Febr. 1915 erklärte VAN BLOMMESTEIN aber, dass er sich strafrechtlich bindende hygienische Vorschriften für den Kuli denken könnte, auch unter einem übrigens gänzlich freien Arbeitssystem, und er erhob keinen prinzipiellen Einwand gegen eine Strafandrohung von 14 Tagen für „any labourer guilty of wilfully disregarding any sanitary regulation" — wie es im übereinstimmenden Artikel der „Federated Malay States" heisst.

Wir möchten hierzu nur bemerken, dass die mustergiltigen Spitäler und die Verbesserung der Sterbeziffer bei der Senembah Gesellschaft und anderen Unternehmungen zu Stande gekommen sind, obwohl in der Kuli Ordonnanz die Strafbestimmungen für das Spital nicht angetroffen werden. Wozu in das Spital auch noch die anormale Uebermacht, die der Arbeitgeber über seinen Kuli hat?

Weil wir diese heilbringenden Massnahmen nur haben durchführen können — erwidert Dr. W. A. KUENEN darauf in einem Privatschreiben — indem der Kuli sich dem Zwangssystem eingeordnet fühlt. Bekommt er durch die Aufhebung der Strafsanktion, als gesunder, arbeitender Mensah mehr Freiheit, so wird er sich auch nicht länger um die hygienischen Vorschriften (im Spital und draussen) kümmern.

Wir können uns mit dieser Antwort nicht befriedigt erklären. Es gibt besonders in den letzten zehn Jahren neben den Kontraktkulis eine Anzahl freier Arbeiter (engagiert Kraft Staatsblatt 540). Heute schon mehr als 20.000. Auch diese finden bei Krankheitsfällen auf Kosten des Arbeitgebers Spitalverpflegung; auch für sie gelten die ärztlichen Vorschriften und Bestimmungen. Wenn nun alle Kulis in dieses Rechtsverhältnis kommen, würde dies dann den Gesundheitszustand auf einmal (oder allmälig) erheblich beeinträchtigen?

---

[1]) Siehe Publikationen dieser Aerzte in verschiedenen deutschen mediz. Zeitschriften. Holländisch: Dr. med. L. LEOPOLD: „Der Gesundheitszustand der Arbeiter in den Steinkohlenbergwerken von Pulu Laut". Bei der ärztl. Behandlung der Arbeiterschaft dieses Staatssteinkohlenbergwerks hat Dr. LEOPOLD von den Resultaten SCHUEFFNERS mit grossem Erfolg Gebrauch gemacht.

Disziplinarvorschriften wie Diät, Absonderung der Patienten, Enthaltung von Leckerbissen u.s.w. genügen jedem tropischen Spitalarzt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Der Strafrichter kann u. E. ausser Spiel bleiben.

Zu Kap. A. IV der Note EEKHOUTS, welches nähere von den Pflanzern angegebene Ungerechtfertigkeiten aus dem VAN BLOMMESTEINschen Vorschlag enthält, verliert sich die beiderseitige Argumentation so ziemlich ins Spitzfindige. „Kurz und gut", bemerkt der Berichterstatter EEKHOUT am Schluss des Kapitels, „VAN BLOMMESTEIN will es dem Kuli so gefällig als möglich machen, so dass er nicht mehr desertiert".

Auch Kap. A. V und VI enthalten nicht viel Wichtiges: Aus dem ersteren wäre nur die von EEKHOUT als bedeutend erachtete Konzession VAN BLOMMESTEINS hervorzuheben, wobei dieser das Wort Feldkuli fallen lassen will. Im Gesetz soll dann von der Zeit, während der der Feldkuli Scheunearbeit leistet, die Rede sein.

In Kap. A. VI fällt uns die Versicherung VAN BLOMMESTEINS auf, dass in absehbarer Zeit nicht die Rede sein könne, auf dem Weg der Abschaffung der pönalen Sanktion weiter zu gehen, als es sein Entwurf will.

Kap. A. VII enthält dann die Duplik der Arbeitgeber. Sie weisen nochmals auf die Arbeitssicherheit hin, die sie als ein Recht auffassen. Sie betonen die Gefahr, dass die Pflanzer einander die Kulis abtrünnig machen werden, wie das in den Straits Settlements und den Federated Malay States der Fall sei, wo auf 122.595 Kulis 30.610 Desertionen vorkommen, und wo man einen Regierungskommissär zur Behebung der Uebelstände hat ernennen müssen. Als einziges Resultat dessen Untersuchung wurde dann das "Indian Immigration Fund" gestiftet, den die Pflanzer nur für die finanziellen Folgen entschädigt; aber die mangelnde Arbeitssicherheit sei mit keinem Gelde gut zu machen.

Dauerhafte Arbeitssicherheit und ein ständiger Arbeitsmarkt seien nur nach vielen Jahren erreichbar, wenn die Anwerbung mittels Arbeiterveteranen (sog. laukeh-Werbung) und die Javanerkolonisation grosse Fortschritte gemacht hätten.

Freie Leute leisteten nur die Hälfte von Kontraktkulis, javanische Frauen leisteten weniger als Männer, Javaner überhaupt wieder weniger als Chinesen. Alle diese Tatsachen wirkten hemmend auf den Fortschritt des Betriebs ein, verlangsamten auch das Tempo zur Einführung der freien Arbeit.

Wir werden nicht alle diese Gründe nachprüfen. Die Arbeits-

sicherheit scheint uns nicht dermassen gefährdet, wie die Pflanzer es gerne darstellen. So lange die menschliche Arbeitskraft etwas menschliches bleibt, so lange gibt es überhaupt kein Recht eines Pflanzers auf Arbeitssicherheit. Und zwar aus dem einfachen Grunde, weil eine Obrigkeit, die aus obigem Gedankengang heraus dieses Recht auf Arbeitssicherheit gewähren würde, den heutigen Staat in ein Nationalzuchthaus umwandeln müsste. Dort allerdings könnte man willkürlich über die menschliche Arbeitskräfte verfügen...! Die angeführten Zahlen von der malaischen Halbinsel hätten nichts abschreckendes, wenn trotz dieses hohen Prozentsatzes der Desertierten, dort tatsächlich das freie Arbeitssystem erreicht wäre. Allein, es gibt in diesen Kolonien ebensogut die pönale Sanktion auf Verletzung des Vertrages wie in Deli. Man hat dort nur den sog. "Month's notice" (Kündigungsfrist innerhalb eines Monates, mit Entschädigung); doch die Strafbestimmungen hat man auch auf der malaischen Halbinsel noch nicht beseitigt.

Die oben gestreifte laukeh-Anwerbung und die Javanerkolonisation werden wir im § 10 ausführlich behandeln.

Kap. B. I der Note EEKHOUT eröffnet die Reihe der anderen Kritiker VAN BLOMMESTEINS, und dies auf nicht gerade imposante Weise. Die Meinung des früheren Residenten der Ostküste BALLOT wird hier wiedergegeben. Man staunt aber, wenn man liest auf welche Weise dieser Beamte sein Urteil über die Wirkung des Kuligesetzes der zentralen Regierung kund gibt. Das Ganze ist ein fortgesetzter persönlicher Ausfall auf Dr. VAN BLOMMESTEIN und nur mit grösster Mühe ist ein sachliches Argument heraus zu fischen. Im allgemeinen erachtet der Resident BALLOT die durch die Ordonnanz geschaffenen Zustände als befriedigende. Nur die Zahl der Prügelfälle sei erheblich und der europäische Angestellte sei rechtlos. Hunderte von Prügelfällen — anerkennt er — werden nicht gerichtlich verfolgt, weil der Richter weiss, dass sie unvermeidlich sind! Für Aufhebung der pönalen Sanktion fühlt er nichts: dieselbe wirke ganz vorzüglich.

Viel gemässigter dahingegen lautet das Urteil seines Nachfolgers des Residenten RAHDER (Geheimnote Kap. B. II). Sein Standpunkt ist zwar ein stockkonservativer. Aber er macht drei kurze, praktische Verbesserungsvorschläge, wovon die zentrale Regierung bei der Aenderung der Ordonnanz im Jahr 1915 ihren Nutzen gezogen hat. 1) Möglichkeit der Vertragslösung in dringenden Fällen. 2) Lizenzensystem. 3) Herabsetzung der Dauer des Immigrationsvertrages von 3 Jahren auf 1 Jahr.

Nur ist das unter 2) genannte System von der Regierung nicht adoptiert worden, und es wurde die Dauer des Reengagierungsvertrags auf 18 Monate angesetzt.

Kap. B. III macht uns mit dem Urteil des Dr. jur. SCHNEIDER bekannt, eines Advokaten der Deli-Pflanzer. Die Bekämpfung seiner Weitläufigkeiten hat Dr. VAN BLOMMESTEIN zu einer 190 Seiten starken amtlichen Widerlegung veranlasst. Mit Recht urteilt der Berichterstatter EEKHOUT über die Polemik der beiden Herren Juristen: „Tollere Bestreitung und Verteidigung eines ernsten Themas ist überhaupt nie aufgeführt worden".

Kap. B. IV erörtert ebenfalls eine juristische Kritik von Pflanzerseite, wobei die Beweisführung sich aber auf einem besseren Niveau bewegt. Dr. jur. J. F. A. M. BUFFART führt hier gegen VAN BLOMMESTEIN die Feder. Weil aber seine Beschwerden in der Hauptsache juristische sind, möchten wir auch diesen Gedankentausch nur erwähnen, insofern als er die pönale Sanktion auf Verletzung des Arbeitsvertrags berührt. Und gerade hier ist die Wahl der Argumente weniger glücklich. Die Berufung darauf, dass die Blüte des Distrikts „Ostküste von Sumatra" auf der Privatinitiative und Energie der Pflanzer beruhe, dass die Resultate derselben ernstlich gefährdet werden durch die Aufhebung der pönalen Sanktion, und dass ergo das Beibehalten dieser letzteren ein öffentliches Interesse darstelle, — kommt dem nüchternen Leser nicht besonders stichhaltig vor.

Uebrigens bekämpft auch Dr. BUFFART die §§ 56 und 57 des Gesetzesantrags VAN BLOMMESTEIN: Warum führt der Entwerfer nicht das System der Lohnzurückhaltung (Dékompten) ein, wenn er dann überhaupt nichts von der pönalen Sanktion als Mittel zur Arbeitssicherung wissen will!

Die Frage ist schon mehrfach angeschnitten worden. Dieses System der Lohnzurückhaltung, des „Stehgeldes" — wie der holländische Gesetzgeber von 1907 sagt — ist ein in Europa allgemein geübtes. Es kommt auch in einer der neuesten Proben von Arbeitsrecht, nämlich in dem schweizerischen Fabrikgesetz 1914 vor. In der kolonialen Gesetzgebung ist das System nicht gänzlich unbekannt: die Ordonnanz zu einer Arbeitsregelung für Banjuwangi (das dünn bevölkerte Rubbergebiet Javas) hat es ebenfalls eingeführt. Gerade weil es sich in Deli um eingewanderte Arbeiter handelt, — führt Dr. BUFFART weiter aus — könne man demselben Grundsatz auch noch auf eine andere Weise huldigen; man könne nämlich, wenn der Kuli

seinen Vertrag unrechtmässig breche, ihm das Recht zur Heimreise nach Java oder China entziehen.

Dr. van Blommestein lehnt alle diese Ideen und Vorschläge entschieden ab. Die Zurückbeförderung nach der Heimat, sagt er, sei ein Recht des Arbeiters, ein noch unbezahlt gebliebener Teil seines Lohnes.

Auch uns kommt es, nachdem die Kuli-Ordonnanz von 1915 diese Zurückbeförderung restlos sichergestellt hat, als eine freche und ärgerliche Reaktion vor, jetzt wieder an dieser Sache zu rütteln. Es ist auch schon vorgeschlagen worden, wenigstens einen Teil der Rückbeförderungskosten durch den Kuli tragen zu lassen, bei willkürlicher Verletzung des Kontrakts seinerseits. Auch dafür können wir uns nicht erwärmen! Sollte man sich je zu dieser Regelung entschliessen, so wäre zuerst eine ganz andere Art der Zurücktransportierung ins Auge zu fassen, nämlich die staatliche, wie sie in Britisch-Indien durchgeführt worden ist. Die Heimreise von den Straits-Settlements nach dem Kerngebiet Indiens geschieht da auf Kosten des Kulis, jedoch zu herabgesetzten, ganz niedrigen Frachtsätzen. Wenn man dieses System auch für Niederl.-Indien einführen sollte, so hätte dies zwei grosse Vorzüge; erstens wäre die nötige Kontrolle durch die Obrigkeit von selbst da, und zweitens wäre die Gefahr, ausgeschaltet dass die wirtschaftliche und gesellschaftliche Konzentration der Pflanzer sich durch diese und dergleiche Monopole zu einem Staat im Staate auswachsen würde.

Das Kap. B. V. der Note Eekhout bringt eine Enttäuschung. Man dürfte erwarten, dass neue Gesichtspunkte sich auftäten, wenn die Arbeitsinspektoren zum Worte kommen und besonders, wenn darunter ein so bekannter Name wie der des jetzigen Prof. Stibbe figuriert. Leider ist dies nicht der Fall. Eine gute Redaktion für Art. 8 III. des Entwurfs (Vertragsdauer des Feldkulis) wissen die Arbeitsinspektoren nicht an die Hand zu nehmen. Ueberhaupt ist man mit der Unterscheidung „Kontraktarbeiter-Feldkulis" einerseits und „freie Arbeiter Nichtfeldkulis" anderseits in ein unentwirrbares Labyrinth geraten, bemerkt hiezu Eekhout.

Hier möchten wir Einspruch erheben. Die Unterscheidung ist in der Praxis zwar kompliziert, aber nicht undurchführbar. Nicht zu viel gesetzliche Definitionen, mehr Vertrauen in die Interpretation des Richters und des Arbeitsinspektors! Das wäre die Lösung. Allein.... dann sollen diese Beamten sich auch dieses Vertrauen würdig erweisen. Sogar der Schein von irgendwelcher

Beeinflüssung soll vermieden werden. Also: keinen Uebergang von dem Staatsdienst in den Dienst einer grossen Rubbergesellschaft (Moorrees 1918) und keine einträgliche Mobiliarversteigerungen „wie im Anno dazumal" (van der Plas 1917). Vergl. S. 136.

Spätere Arbeitsinspektoren, Moorrees und Knappert kümmerten sich in dem selben Kap. B. V. besonders um die Gestaltung des Arbeitsmarktes. Die Sarikat Islam (eine besonders auf Java mächtige Organisation der Eingebornen) warne die Javaner vor der Deli-Anwerbung, während der Bedarf an Arbeitskräften durch die sich stetig ausbreitende Rubberkultur immer grösser werde. Grosse Gummiplantagen bezahlen jetzt schon 130 bis 140 Gulden pro Kopf an die Anwerbungsbüros auf Java.

Weiter teilt die Inspektion sogar die Meinung der Aerzte über die pönale Sanktion im Spital und über das Argument der Distriktsbehörde, dass die öffentliche Ordnung bequem aufrecht zu erhalten sei, wenn der Kuli durch den Vertrag gebunden ist. Besonders dieses letztere unverfrorene Motiv: bessere Aufrechterhaltung der Ordnung auf Kosten der Bevölkerung und namentlich auf Kosten der Freiheit einer Mehrheit der Bevölkerung, kommt uns äusserst bedenklich vor. Hier bekäme nur der absolut kolonial denkende Europäer keine Gänsehaut mehr!

Die beiden Inspektoren führten weiter noch aus, dass ein ganz gewaltiges Hinauftreiben der Löhne stattfinden würde, wenn die Kulis, die jetzt „mit pönaler Sanktion" kontrahiert haben, frei kommen. Um so besser für die Arbeiter, — erwiedert darauf van Blommestein mit stoischer Ruhe. Beide Parteien vergessen hier, dass sich die Durchführung solcher Massnahmen auch etappenweise machen liesse. Wir finden es überhaupt erstaunlich, dass es hier gerade die Arbeitsinspektion ist, welche die Befürworter des freien Arbeitssystems als Anhänger der Lehre „Fiat Justitia — ruat coelum" hinstellen will. In so ferne haben die Inspektore schon recht: auf die Dauer werden bei einer etwaigen Aufhebung des Kontraktsystems die Löhne endlich einmal auf ein menschwürdiges Niveau kommen.

Die beiden Schlusskapitel der Note Eekhout werden ausgefüllt durch die Behandlung der Einwände, die von der Bataafschen Petroleum Gesellschaft und von W. H. M. Schadee, Direktor der Deli-Eisenbahn-Gesellschaft, vorgebracht worden sind. Beide Gesellschaften arbeiten ebensogut wie die Tabak- und Rubberunternehmungen mit immigrierten Kontraktkulis, die einen Vertrag mit pönaler Sanktion eingehen; denn die Kuli-Ordonnanz ist

im Laufe der Zeit von der Regierung auf immer mehr Betriebe anwendbar erklärt worden. Besonders Direktor SCHADEE hat mit seiner Argumentation Erfolg gehabt, denn VAN BLOMMESTEIN schliesst mit der Bemerkung, dass eine besondere Regelung für den Eisenbahnbetrieb notwendig wäre. Eine Art pönaler Sanktion gibt es hier, wie wir wissen, auch bei solchen Verkehrsbetrieben in Europa fast immer. (Siehe Kap. I). Ob mit Recht oder mit Unrecht, dies bleibe dahingestellt.

§ 10. Der spätere Gedankenaustausch über die Kuli-Gesetzgebung für die Ostküste von Sumatra.

Wir haben gesehen: Man kann die pönale Sanktion auf Verletzung des Vertrages gesondert von den eigentlichen Arbeitsverhältnissen betrachten; man kann die beiden sogar zu einander in Gegensatz bringen, indem man von einem Tausche spricht, wobei dem Kuli einerseits seine Freiheit genommen wird, um ihm andererseits ein besseres Los durch soziale und hygienische Massnahmen u.a. zu gewähren. Es gibt aber auch eine dritte Betrachtungsweise: Und es ist das grosse Verdienst VAN BLOMMESTEINS, diese dritte Betrachtungsweise in den Vordergrund geschoben und den Zusammenhang zwischen den Arbeitsverhältnissen und der pönalen Sanktion aufgehellt zu haben.

Mit Recht spricht er die pönale Sanktion an als die Ursache des anormalen Uebergewichts, das der Arbeitgeber über den Kuli besitzt. Der Arbeitgeber ist sich seiner Kraft bewusst; er hat immer die Gewissheit, dass es dem Arbeiter fast unmöglich ist, sich zu drücken, weil der Kuli in diesem Falle wegen Desertion zwangsweise zurückgeführt und verurteilt werden kann. Mit der Bestimmung der month's notice aus der britisch-indischen Gesetzgebung fällt von diesem anormalen Uebergewicht schon ein Teil dahin; es braucht also nicht Wunder zu nehmen, wenn die Pflanzer sich nicht nur gegen die Aufhebung der Sanktion, sondern auch gegen die Einführung dieser Monatskündigung immer mit Händen und Füssen gewehrt haben.

Umgekehrt trägt auch der Kuli immer das Bewusstsein in sich, dass er von dem Arbeitgeber durchaus abhängig ist. Djuwal djiwa dan kapalla, — heist es, wenn sie den Kontrakt eingegangen haben: „Ich habe meine Seele und meinen Kopf

verkauft". Man macht hier den Einwand, dass besonders in den letzten Jahren der Weg zur Arbeitsinspektion dem Kuli ein ganz gangbarer geworden sei. Es trifft dies zu, aber dies könnte höchstens als eine kleine Abschwächung des Abhängigkeitsgefühls gelten; sie steht in keinem Vergleich zu der Bedeutung der einzuführenden month's notice oder zu der bloss zivilrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne VAN BLOMMESTEINS. Tatsächlich geben die Arbeitgeber schon zu, dass dieses Abhängigkeitsbewusstsein bei den Kulis vorhanden ist, wenn sie — in ihrem Eifer, die Harmlosigkeit der Strafbestimmungen auf Verletzung des Kontrakts zu beweisen, — nachdrücklich betonen, dass die Wirkung dieser Straffälligkeit vor allem eine vorbeugende sei! [1]) Denn wenn die Wirkung eine präventive ist, so ist dies psychologisch nur dadurch zu erklären, dass der Kuli fortwährend das Bewusstsein mit sich herumträgt, er habe „seinen Kopf verkauft."

Eine durchaus verfehlte Bestreitung hat weiter Dr. jur. BUFFART in seiner schon genannten und von EEKHOUT angeführten Note geliefert, indem er hervorhob, dass die Arbeitsverhältnisse auf den sog. Panglongs noch viel schlimmer seien. Diese Panglongs sind Holzsägereien auf den kleinen Inseln vor der Ostküste Sumatras, dem Riau-Linga-Archipel. Die Unternehmer dieser Industrie sind reiche, in Br.-Indien niedergelassene Chinesen; ihre Arbeiter und Werkmeister sind ebenfalls Chinesen, daselbst angeworben; sie sind einen Vertrag vor dem "Protector of the Chinese" eingegangen. Weil aber die Inseln zu Niederl.-Indien gehören, stehen wir hier in Bezug auf den Arbeiterschutz vor einer Art „Niemandsland". Die ganz empörenden und schändlichen Verhältnisse in diesen Panglongs — schon vor zehn Jahren haben die Beamten EZERMAN und HENRI BOREL in vorzüglichen amtlichen Rapporten die Aufmerksamkeit der zentralen Regierung auf diese Arbeiterschinderei hingelenkt! — sind die Folgen des erwähnten Ausnahmezustandes, und es hat also überhaupt keinen Sinn, wenn Dr. BUFFART sich darauf beruft, um sagen zu wollen, dass ohne pönale Sanktion das Uebergewicht des Arbeitgebers noch grösser sein würde als jetzt.

---

[1]) Zum Beispiel: J. S. C. KASTELEYN: „Offener Brief an die Kommission der zweiten Kammer" u.s.w. (Open brief aan de commissie etc.) Rotterdam 1917. S. 13.

Der von VAN BLOMMESTEIN hervorgehobene trait d'union zwischen den Arbeitsverhältnissen und der pönalen Sanktion auf Vertragsverletzung ist also: das anormal grosse Uebergewicht, welches das Gesetz dem Arbeitgeber einräumt, ein Uebergewicht, dass sich gelegentlich in einem Heiratsverbot für Kulis (und sogar für europäische Angestellte!) geäussert hat. Die Kuli-Ordonnanz erteilt dem Pflanzer die „ungemischte Freude" der absoluten Arbeitssicherheit. — eine Sicherheit, welche sonst fast nirgendswo dem „Irdischen zu Teil wird!" Und es geschieht dies auf Kosten des alten Menschenrechts der persönlichen Freiheit von Tausenden und aber Tausenden. Aber damit nicht genug. Eben die Tatsache, dass (trotz dem Mangel an Kräften) der Arbeitgeber beim Vertragsabschluss eine ebenso starke, nein eine stärkere Stellung einnimmt als sein Kollege in Europa, erzeugt die schlimmsten Folgen, wie das Antreiben im Arbeitstempo und dessen in § 8 geschilderten Begleiterscheinungen! Der Kuli wird von dem Assistenten geprügelt: der Assistent von dem Kuli mit seinem piso blati attakiert. [1])

VAN BLOMMESTEIN hat dies alles in einer vor den Kammersitzungen von März 1917 erschienenen Brochüre abermals klipp und klar dargelegt. [2]) Er hat in dieser Flugschrift darauf hingewiesen, welche Enttäuschung die zentrale Regierung manchen bereitet hat, als sich herausstellte, dass sie trotz allen Vorbereitungen, Ratschlägen u. s. w. schiesslich die Ordonnanz einfach in die Flickstube geschickt hatte. Besonders skeptisch steht er dem neuen § 24 der Ordonnanz gegenüber, (s. d. im Anhang und siehe Kap. III). Der Generalgouverneur erhällt darin das Recht, die pönale Sanktion für die Ostküste, für einen Teil derselben oder für gewisse Betriebe an der Ostküste aufzuheben, „sobald die Umstände dies zulassen". Wenn darunter zu verstehen sei dass nur dann, wenn die Anwerbung durch Veterane (laukeh-Werbung) und die feste Ansiedlung Erfolg haben, der

[1]) In dem Streitprogramm des Ind. Soz. dem. Ver. wird ausgeführt, der Deli-Arbeiter greife in seiner Verzweiflung über das technische und ökonomische Arbeitssystem zu seinem piso blati um auf dieser Weise von der Halbsklaverei erlöst zu werden. Obwohl der Fall an und für sich sehr gut denkbar ist, bleibt die Handlung doch eine falsche Rechnung, denn nach seiner Strafezeit muss der Kuli weiter dienen. Meist liegt die Sache denn auch komplizierter. Vergl. § 7.

[2]) „Die neue Kuli-Ordonnanz für die Ostküste von Sumatra". (De nieuwe Koelie--ordonnantie u. s. w.) Amsterdam 1917.

Gouverneur in Buitenzorg zur Aufhebung schreite — so werde man noch recht lange warten müssen. Aber das Schlimmtste kommt noch!

Wenn nur nachdem diese neue Art der Anwerbung und die feste Ansiedlung der Einwanderer guten Erfolg gezeitigt, der Gouverneur die Aufhebung anordnet, so hätten es faktisch die Arbeitgeber in der Hand, die Einführung des freien Arbeitssystems beliebig hinauszuschieben. Es gebe für sie gar keinen Druck, um die laukeh-Anwerbung und besonders um die Kolonisation freier Javaner zu fördern!

Wir sind durchaus derselben Meinung. — Unseres Erachtens liegt der einzige Druck, die Arbeitgeber zur baldigen Einführung dieser Massregeln zu zwingen, bei der holländischen zweiten Kammer. Dort sollte die Abneigung gegen die pönale Sanktion, wie sie 1905 sich bekundete, wieder die Oberhand gewinnen. Leider scheint gegenwärtig hiefür wenig Aussicht zu bestehen. Dann aber ist es an dem erwachenden asiatischen Volk, diesen Kampf für die freie Arbeit selbst an die Hand zu nehmen. Wenn von dem erschlafften Freiheitsgeist der alten Welt kein Vorstoss erfolgt, liegt es an dem Volke von Indien, das holländische Parlament und das indische Schein-Parlament aufzurütteln. Britisch-Indien hat gezeigt, dass dies keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört. Solche Erscheinungen, und nur sie, würden die Pflanzer anspornen, die Javanerkolonisation (siehe § 12) energisch an die Hand zu nehmen und auf diesem Wege einen ständigen Arbeitsmarkt ins Leben zu rufen.

Uebrigens sind wir mit der Brochüre VAN BLOMMESTEIN und den Kammerdebatten vom 16. und 20. März 1917 allmählich in das Stadium der restlosen Erschöpfung und der Wiederholung der gegenseitigen Argumentationen für und gegen die pönale Sanktion gelangt. Bei der Kammerdiskussion verteidigte der Kolonialminister PLEYTE die Regierung in Buitenzorg, die sich bei der Revision von 1915 auf einige Abänderungen in der Kuli-Ordonnanz beschränkte hatte und beharrte gegenüber den Abgeordneten SCHAPER und Dr. SANNES darauf, dass ihre Auffassung vom § 24 — die sich mit der VAN BLOMMESTEINS (s. O.) deckte — auf einer Unterschätzung der Wirkung dieses Paragraphen beruhe. Der Inhalt des § 24 bedeute ja eine

Warnung. Die Pflanzer sollten bedenken, dass es jetzt dem Generalgouverneur nur einen Federstrich koste, um die pönale Sanktion aufzuheben. Es entspann sich dann in denselben Sessionen vom 16. und vom 20. März 1917 ein Gedankenaustausch über die Anwendung der Ordonnanz auf andere Gewerbe als Plantageunternehmungen. Die Ordonnanz sei einfach mit der sich entwickelnden Wirtschaft mitgewachsen — behauptete der Minister. Man hat die Ordonnanz ohne langes Bedenken und ohne zu berücksichtigen, dass es sich hier um die rechtliche und ökonomische Freiheit von Tausenden von Menschen handle, mir nichts dir nichts auch für industrielle und Handelsunternehmungen gültig erklärt, — also lautete die Meinung der genannten Abgeordneten. Freilich gelte die Ausdehnung nur für das Grossgewerbe im Handel und Industrie, — aber wer sollte die Grenze zwischen Gross- und Kleingewerbe ziehen? Gab es im Gesetz zu diesem Zwecke objektive Normen? Durchaus nicht; das Ziehen dieser Grenze zwischen Gross- und Kleingewerbe wurde der Kompetenz des Justizdirektors anheimgestellt. Auch dies wurde von Dr. Sannes aufs schärfste kritisiert. [1])

Vom Ministertisch aus wurden übrigens noch die weiteren Vorzüge der Kuli-Ordonnanz 1915 ins Licht gesetzt, sowie die Einschränkung der Vertragsdauer für die Reengagisten und die jetzt eröffnete Möglichkeit der Vertragslösung auf gütlichem Wege. Wir haben gesehen, dass diese Möglichkeit faktisch nichts anderes war als die — übrigens sehr wünschbare — Kodifikation einer schon eingebürgerten Praxis (Sehe Kap. III.) Die meisten seiner Begründungen entlieh der Minister bei seiner Verteidigung einem Geheimschreiben, das die immer eifrigen Tabak-und Rubberunternehmer ihm zwischen den zwei Kammersitzungen (zwischen 16. und 20. März also) zukommen liessen. Das ebenfalls in diesem Schreiben angegebene Argument, dass der Dienst der niederl.-indischen Oeffentlichen Werken ebenfalls von unfreier Arbeit Gebrauch mache, wurde von ihm in der Plenarsitzung verschwiegen. Er hat aber auf einer anderen Weise von dieser Mitteilung Gebrauch gemacht. Denn es wurde im Juli 1917 von

[1]) Uebrigens gilt es hier keineswegs eine Eigentümlichkeit des indischen Gesetzes. Auch in Europa hat der Gesetzgeber manchmal Mühe mit der genauen Trazierung der Grenze zwischen Klein- und Grossbetrieb (Sehe Schw. Fabrikgesetz 1914.)

der Niederl.-Indischen Regierung verfügt, dass der Hafenumbau Belawan—Delis ausschliesslich mit freien Arbeitskräften ausgeführt werden dürfe. Die Zeit wird lehren, ob dies eine wichtige Verlangsamung des Baus bedeutet — wie es J. S. C. Kasteleyn S. 56 seiner Brochüre zu behaupten wagt. Es gibt übrigens mehrere Beispiele von Ausführung grösserer Arbeiten durch freie Kulis. (Sehe Kap. I: Süd-Sumatra—Eisenbahn).

Schliesslich erwähnte Minister Pleyte noch die Bildung des Kolonisationskomitees aus den Deli-Pflanzerkreisen, welchem Komitee ein Staatsbeamter beigegeben würde. Allein dieser Beamte (C. Lulofs) ist von der zentralen Regierung in Buitenzorg merkwürdigerweise erst nach einem Jahre ernannt worden. Die Annahme der Motion Schaper und die unmittelbar darauf erfolgte Ernennung einer fünfgliedrigen Kammerkommission vom 20. März 1917 wurde schon erwähnt. (S. 179).

Sodann sind die Befürworter der Aufhebung der pönalen Sanktion in ruhiger Abwartung des Kommissionsberichtes in eine Art Winterschlaf verfallen. Nicht also in dem ihnen feindlichen Lager! Aus Unternehmerkreisen wurde einmal in einflussreichen holländischen Organen wie „Nieuwe Rotterdamsche Courant" oder „Algemeen Handelsblad", dann wieder in einem katholischen Tageblatt wie „de Tijd" von sachverständiger Seite ein Plädoyer gegen die Abschaffung der Strafe- und Zwangsbestimmungen angehalten. In letzterer Zeitung wurde der Sachverständige Dr. L. G. C. Vriens sogar plus royaliste que le roi, indem er der Straffälligkeit von „weitgehender Faulheit" des Kulis Lob spendete .... eine Straffälligkeit, welche soeben (1915) aus dem Gesetzbuch entfernt worden war!

Weit wichtiger und grosszügiger war aber die Brochüre J. S. C. Kasteleyns, die August 1917 herauskam. Allerdings eröffnete sie denjenigen, die das grosse Dossier kennen, worüber die Geheimnote Eekhouts handelt, wenig neue Gesichtspunkte; denn auch diese Brochüre Kasteleyns gipfelt letzten Endes in der alten Weisheit: „die pönale Sanktion bedeutet für uns Pflanzer die absolute Arbeitssicherheit." Allein, die Flugschrift enthält in Detailfragen gewisse Anhaltspünkte, die eine nähere Besprechung berechtigen.

An erster Stelle weisen wir auf Kap. II dieser Flugschrift

hin, worin unwiderlegbar bewiesen wird, dass Van Blommestein mit Unrecht die britisch-indischen Kuliordonnanzen anführt als Beleg dafür, dass es koloniale Arbeitsgesetze ohne pönale Sanktion auf Verletzung des Auswanderungsvertrags gäbe. Gewiss, es gibt bei dem englischen Nachbar einen Kampf gegen den "intentured labour", einen Kampf, woran sich die Indier als Rasse beteiligen, weil sie in einer Vertragsschliessung für 5 oder 10 Jahre nach völlig unbekannten Gebieten eine wirtschaftliche Ausbeutung der Unwissenheit des einfachen Tamilkulis erblicken. Dieser Kampf, dessen siegreiches Ende nicht fern mehr ist, dreht sich aber um grundsätzlich weniger wichtige Dinge, als dies der Streit zur Beseitigung der pönalen Sanktion ist. Die intellektuelle braune Bevölkerung Indiens hat sich mit einer Regelung der Arbeit, wie sie seit 1912 in Straits Settlements und Fed. Malay States existiert, einverstanden erklärt und es ist dies die Regelung, die in Bälde auch für Br. Guyana u. a. "Crowncolonies" gelten wird. Die Labour Code 1912 für die Straits und die F. M. S., hat das Band zwischen Arbeiter und Arbeitgeber durch den "Month's notice" nur etwas gelockert. Die pönale Sanktion aber wurde übrigens beibehalten.

Es liegt uns ob, auf eine Anzahl der von Kasteleyn erwähnten Punkte näher einzutreten. S. 43 tritt der Verfasser ein auf die Ausführungen Van Blommesteins über die pönale Sanktion der Reengagierungsverträge. Der erste Kontrakt, der sog. Emigrationsvertrag, wird bekanntlich von Van Blommestein in seinem Entwurfe noch unter pönale Sanktion gestellt, um dem Arbeitgeber eine gewisse Bürgschaft für alle Mühen und Kosten der Anwerbung zu leisten. Bei der Reengagierung aber sind diese Gründe automatisch dahingefallen. Wesshalb hier noch pönale Sanktion?

Die Antwort Kasteleyns lautet, dass der javanische Volkscharakter ein unselbständiger, sorgloser sei; der Javane kümmere sich nicht um den morgigen Tag. Und nicht ohne Schlagfertigkeit behauptet er, dass Van Blommestein dies selber zugebe, indem er die Folgen schildert, die eintreten würden, wenn der Generalgouverneur Gebrauch machte von der ihm in der neuen Ordonnanz erteilten Kompetenz. Es handelt sich hier um die Befugnis, des

Gouverneurs, die pönale Sanktion für gewisse Distrikte und Abteilungen der Ostküste ausser Kraft zu setzen. Abwanderung der Arbeiter in den „befreiten" Gebieten würde bevorstehen — hatte Van Blommestein gesagt — und die schlechten Arbeitgeber der umliegenden, unfreien Gegenden würden davon profitieren, indem sie die durch die Befreiungsbestimmungen flottant gewordene Arbeiterbevölkerung mittels hoher Vorschüsse anlocken und anwerben würden („Crimping"). [1])

Welche Schlussfolgerung ist also zu ziehen in Bezug auf den javanischen Volkscharakter? fragt hier Kasteleyn. Und er gibt selber die Antwort: die Javaner seien unselbständige sorglose grosse Kinder, die man ohne Straffälligkeit bei Desertion u.s.w. nicht binden könne. Ohne pönale Sanktion — keine Arbeitssicherheit. Ergo: brauchen wir, die Pflanzer, solche Arbeitsverträge mit Strafbestimmungen auch bei der Reengagierung.

Sorglosigkeit, Unselbständigkeit — wenigstens im Vergleich zur immer kalkulierenden Natur des Europäers — sind u. E. auch Eigenschaften der Javaner auf Java. Aber ist das eine genügende Begründung, um aus einem freien Menschen einen unfreien zu machen im Interesse einer kleinen Kapitalistengruppe?! Auf Java wurde diese Begründung nicht als stichhaltig anerkannt. Warum denn auf Sumatra?

Noch eine andere Bemerkung aus der Flugschrift Kasteleyns möchten wir genauer unter die Lupe nehmen. S. 35 wird nämlich die mehrfach mit Van Blommestein diskutierte Frage der nach Java heimreisenden Kontraktkulis erörtert. Jährlich liessen die Pflanzer 8000 von ihren Verpflichtungen freigekommene Javaner ruhig nach ihrer Heimat zurückziehen, ohne sich die geringste Mühe zu geben, diese Arbeitskräfte für Deli zu behalten — also lautete die Bemerkung Van Blommesteins. Wir haben bis jetzt diese Streitfrage nur gestreift, weil die Diskussion zwischen Van Blommestein und seinen Widersachern sich mehr und mehr um diese Zahl von 8000 drehte und der

[1]) Auch in der zweiten Kammer (Sitzungen v. 16. und 20. März) wurde auf diese Möglichkeit hingewiesen. „Bevor es aber so weit käme, wäre die Regierung auch noch da", — antwortete darauf der Kolonialminister; er hätte sich sogar berufen können auf § 8 der Kuliordonnanz 1915, worin jeder mit einem Desertierten eingegangene Kontrakt nichtig erklärt wird.

Statistik nun einmal keine zuverlässigen Daten hierüber zu entnehmen sind.

Aber abgesehen von den Zahlen, hat u. E. hier VAN BLOMMESTEIN wieder vollständig Recht. Wenn darauf KASTELEYN S. 35 repliziert: diese Leute wollten von ihrem Recht zur unentgeltlichen Heimreise Gebrauch machen, so wäre hier die Frage am Platze: sind diese Kulis tatsächlich gefragt worden, ob sie als freie Arbeiter bleiben möchten? Es kommt uns dies höchst zweifelhaft vor.

> „Hätte es sich ergeben" — sagt KASTELEYN ebenda — „dass die Pflanzer diese Kulis auf die eine oder andere Weise für die Plantageunternehmung hätten behalten können, z. B. indem man ihnen ein eigenes Häuschen mit kleinerem Garten zugewiesen hätte, so würden die Arbeitgeber dies zweifelsohne versucht haben."

Auf dieses sagen wir abermals: Nein, — das würden die Pflanzer nicht versucht haben. Denn mit dieser Sachsengängerei können sie sich vorzüglich abfinden. Gerade das Vorhandensein eines Arbeitermangels — eine Tatsache, die sich, (weil es ihnen in dem Kram passt) wohl ein wenig aufbauschen lässt — war immer ein mächtiges und bewährtes Pflanzerargument der zentralen Regierung gegenüber, um doch vor allem die absolute Arbeitssicherheit der pönalen Sanktion aufrecht zu erhalten. Mit der energischen Förderung der festen Ansiedlung, der Javanerkolonisation, hätten sich die Pflanzer einfach den Ast abgesägt, worauf sie sitzen, weil sie dann diese Argumente der „Notlage" nicht mehr hätten ins Feld führen können!

Jetzt, seit 5 oder 6 Jahren, liegt die Sache freilich anders. Jetzt haben die weiter blickenden Pflanzer wie z. B. KASTELEYN, eingesehen, dass die Fortschrittler unter den Kolonialpolitikern Hollands die Regierung zum Eingreifen veranlassen würden. [1]) Sofort haben dann KASTELEYN und die Seinigen das Segel gedreht. Sie wurden enthusiasmierte Befürworter der Javanerkoloni-

[1]) Uebrigens ist zu sagen dass diese Fortschrittler meistens nur durch den Druck von unten in Bewegung kommen! Nur wenn das braune Proletariat durch seinen Rassenkampf oder durch den Klassenkampf seine Forderungen Nachachtung verschafft, kommen diese etischen Kolonialpolitiker in Bewegung. Man glaubt zu schieben, doch man wird geschoben!

sation, um auf diesem Wege Aufschub der Vollziehung zu erlangen, Aufschub von der Sanktionsabschaffung.

So könnten wir die Beweiskraft der Brochüre KASTELEYNS noch weiter untersuchen. Die meisten Argumente aber sind dem Kenner des grossen Dossiers alte Bekannte. Die Beilagen enthalten interessantes Material über die Fortschritte der festen Ansiedlung; allein unser § 12 enthält darüber Angaben jüngeren Datums.

Im Herbst 1917 ist dann der vierte amtliche Bericht der Arbeitsinspektion in Buitenzorg erschienen, den wir wegen der schlechten Verbindung während des Weltkrieges leider noch nicht zu Gesicht bekommen haben. Es stehen uns nur die Auszüge der Zeitungen zur Verfügung. Der Bericht, dem wir in den vorigen Paragraphen schon das Nötige entliehen haben, enthält einige nennenswerte Angaben über die gegenwärtige Wirkung der pönalen Sanktion an der Ostküste.

Die Arbeitsinspektion teilt in ihrem Berichte mit, dass sie wahrscheinlich der zentralen Regierung den Vorschlag übermitteln werde, die pönale Sanktion für Wöchnerinnen under den weiblichen Kontraktkulis aufzuheben. Der Kindersterblichkeit auf den Plantagen wird viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die hohen Sterblichkeitsziffern der Kinder sind eine Folge der zu baldigen Wiederaufnahme der Arbeit durch die Wöchnerinnen, wobei bemerkt werden muss, dass die Schuld mehr an der zu kurz bemessenen gesetzlichen Minimalfrist liegt, als an Umgehungen des Gesetzes. Das vorbildliche Vorgehen einer Plantage in Bila (südl. Teil der Ostküste), die den Frauen eine Erholungsfrist von 30 Tagen nach der Niederkunft gewährt, zeigt, dass die schlechten Verhältnisse gebessert werden können und gebessert werden müssen. Also der Bericht der Arbeitsinspektion.

Weiter beklagt sie sich über die geringe Energie, die die Pflanzer an den Tag legen, wenn es sich um die Gründung von Javanerkolonien handelt. In Deli beharrt man also noch auf einem Standpunkt, der von KASTELEYN u. A. schon längst aufgegeben worden ist. Der Bericht der Inspektion konstatiert dann auch eine Gleichgültigkeit diesen Bestrebungen gegenüber, „welche einem Widerstand sehr nahe komme." Diese Feststellung bezweifeln

wir keinen Augenblick, da der Konservatismus auch in diesem „Lande der unbegrenzten Möglichkeiten" ein starker Machthaber ist. Nicht immer liegt die Schuld aber ausschliesslich bei den Pflanzern, — wie lange hat nicht die Regierung mit der Ernennung eines Beamtenmitgliedes in das Kolonisationskomitee gewartet?

Es wird weiter im Bericht in ziemlich scharfer Weise getadelt, dass in den Bezirken Asahan und Siantar verschiedene grössere Rubberplantagen ihre ganze Fläche bebauen, statt einen Teil davon für die Kolonisation der Kontraktkulis zu reservieren. Ueberhaupt dürfen die Beschwerden, die sich an die Gründung von Javanerkolonien knüpfen, nicht der allmähligen Durchführung der freien Arbeit, wie sie die Bataafsche Petroleumgesellschaft schon vornimmt, im Wege stehen. Es arbeiten bei dieser Gesellschaft schon jetzt 1140 freie Kulis, die einem mündlichen Vertrag von einem Jahr eingegangen sind und solche Arbeiter geniessen seit 1911 den gleichen Arbeiterschutz (hyg. Bedingungen, Maximalarbeitszeit u.s.w.) wie sie in der Kuliordonnanz für die Kontraktkulis vorgeschrieben sind. Auch bei der Deli-Eisenbahn-Gesellschaft gibt es jetzt schon 100 freie Arbeiter.

> „Damit, dass man engherzig und mit Ach und Krach die Arbeitskräfte innerhalb des Bezirkes hält, schafft man keinen Arbeitsmarkt."

Wir können uns diesen Bemerkungen von ganzem Herzen anschliessen. Dies ist eine ganz andere Sprache, als wie sie die moderne Richtung in der Pflanzerwelt führt (Kasteleyn, Dr. C. W. Janssen u. A.) in der es immer heisst, man solle die Ergebnisse der Javanerkolonisation abwarten. Aus diesem vierten Berichte klingt wenigstens trotz der noch schüchternen Anfänge, ein Wille durch zu weiterem Fortschreiten auf der Bahn des moderneren Arbeitssystems.

Im Jahre 1916 gab es, laut dem vierten amtlichen Berichte, im Ganzen ungefähr 200.000 Kontraktkulis an der Ostküste von Sumatra. Es wurden 100.000 Verträge registriert. wovon 73.781 Reengagierungsverträge. Die Zahl der Desertirten belief sich auf 3068, das ist 1½ % der Arbeiterbevölkerung Die Desertion

ist unter den Javanern — besonders unter den Neuangeworbenen, die sich nicht heimisch fühlen — viel stärker als unter den Chinesen (2124 von den 3068; wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass in der Zahl von 200.000 die Javaner viel stärker vertreten sind als die Chinesen).

Die Zahl der freien Arbeiter belief sich 1916 auf ungefähr 7500; unter diesen erfüllten 237 ihre Verpflichtungen nicht, indem 162 davon desertierten, 75 vor Ablauf der Uebereinkunft starben. Der Prozentsatz der Desertierten unter den freien Kulis ist also 2 %, — nur ½ % mehr als unter den Vertragsarbeitern!

Es sind dies ganz merkwürdige und bedeutungsvolle Daten, welche hier die Arbeitsinspektion auf einmal in die Diskussion wirft. Wenn wirklich das ganze, bedenkliche unfreie Arbeitssystem aufrecht erhalten wird, bloss um ½ % der Desertionen unterdrücken zu können, so wäre dies nicht mehr und nicht weniger als ein vernichtendes Urteil über die ganze Anomalie der Strafbestimmungen auf zivilrechtlichen Verträgen!

Man wird einwenden, dass es noch andere willkürliche Verletzungen im Sinne des Gesetzes gebe als die Desertion. Gewiss. Aber nach der Auffassung der Pflanzer selbst, ist die Desertion ausschlaggebend; bei ihr schliesst sich die von ihnen als notwendig dargestellten zwangsweisen Zurückführung an; und in der Desertion liegt ja auch ihr Hauptargument der Forderung nach Arbeitssicherheit. Die Befürworter des unfreien Systems werden weiter betonen, der niedrige Satz von 2 % Desertionen unter den freien Arbeiten sei so niedrig, weil die Pflanzer diese Arbeiter nur aus den zuverlässigen, aus den besseren Kontraktkulis rekrutieren. Aber auch wenn dieser Satz 3 oder 4 % wäre, liesse sich dennoch fragen, ob nicht der Kampf gegen das freie Arbeitssystem in ein Stadium gelangt ist, wo man der Besinnung ihr Plätzchen einräumt.

Die Wirkung der pönalen Sanktion findet weiter in den Zahlen der gerichtlich Verurteilten ihre Spiegelung. Der Bericht soll graphische Darstellungen enthalten über die Verurteilungen vor dem Medanschen Gerichte. Diese Darstellungen (so wird uns seitens der Assistenten berichtet) weisen auf einen ziemlich starken Rückgang hin. Was dem javanischen Kontraktkuli

anbelangt, wechselte die Zahl der Verurteilungen in den 12 Monaten des Jahres 1913 zwischen 50 bis 100 im Vierteljahr; 1914 von 37 bis 80; 1915 von 30 bis 50. Bei den Chinesen sind die Kurven unruhiger, jedoch konstatiert man auch hier ein ganz merkwürdiges Herabsinken.

Es könnte dieses Sinken die Folge davon sein, dass die Javaner besser als früher informiert seien über das, was sie in Deli zu erwarten haben und daher sich in ihr Los besser schicken. Wenn also die Anwerbung weniger, als dies früher der Fall war, auf Vorspiegelung falscher Tatsachen beruht, (eigene Anwerbung, statt gewerbmässige Anwerbung, sehe § 11) so bedeutete dies schon einen kleinen Schritt vorwärts. — Die bezüglichen statistischen Ziffern für die Chinesen lauten: 1913 von 42 bis 102 pro Vierteljahr; 1914 von 28 bis 114; 1915 von 20 bis 59. Total wurden in Medan im Jahr 1913 verurteilt: 1938 Kontraktkulis; 1914: deren 1562; 1915 deren 1062. Man darf gespannt sein, ob die Folgen des fakultativen Verbots des piso blati und der strengeren Verurteilung der Assistenten wegen Prügelfällen in der Kriminalstatistik der folgenden Jahre ans Licht treten wird.

Zum Schlusse dieses Paragraphen noch zwei Bemerkungen. Ob die Kammerkommission vom 20. März Aufhebung der pönalen Sanktion beantragen wird, in der Weise, wie es sich z. B. v. Blommestein in seinem Vorentwurf gedacht hat, scheint uns problematisch. Die Aktion von Pflanzerseite war unermüdlich, die von ihren Widersachern dagegen eine äusserst flaue und laue. Dieser ungleiche Kraftaufwand wird sowohl das Urteil der Kommission wie das des Parlaments und auch die öffentliche Meinung beeinflusst haben. [1]) Ausserdem ist eine Periode, worin in Europa allerwegen die persönliche Freiheit in Fesseln gelegt wird, nach umserem Bedünken die denkbar ungünstigste fur die Bekämpfung dieser Halbsklaverei.

Wenn trotzdem eine allmählige Einführung des freien Arbeitssystems, eine etappenweise Aufhebung der Halbsklaverei von

[1]) Der Regierungssozialist Ir. Ch. G. Cramer äusserte sieh am 21. Juni '18 im indischen Scheinparlement (Volksrat) dahin, die Regierung habe über die Aufhebung der pönalen Sanktion das Urteil der Pflanzer verlangt; die ahsolute Abschaffung werde also von selbst ausbleiben! Diese Bemerkung war sehr richtig.

der niederl,-indischen Regierung bekundet wird, so ist dies auf eine Aktion von ganz anderer Seite zurückzuführen: wir kommen in unserem „Ausblick" (S. 239—42) darauf zu sprechen.

Und diese Bekundung liegt tatsächlich vor. Noch bevor die Kammerkommission vom 20. März 1917 ihren Bericht erstattet, hat die niederl.-indische Regierung den Arbeitgebern an der Ostküste von Sumatra eine Mahnung zukommen lassen die Javanerkolonisation energisch zu fördern, weil die Regierung die Aufhebung der pönalen Sanktion nach Beendigung des Weltkrieges geplant habe. Es ist wohl selbstverständlich dass in einer so wichtigen Angelegenheit die Regierung keinen Stein ins Rollen gebracht hat, ohne die Berichte der erwähnten Kammerkommission zu berücksichtigen. Augenscheinlich ist der Ausschuss schon längst mit seiner Arbeit fertig und werden die Resultate seiner Untersuchung nur geheimgehalten.

Die Form worin die Drohung dass die Strafsanktion aufgehoben wird, an die Pflanzer ergangen ist, war keine offizielle. Während eines amtlichen Besuches des Justizdirektors und des Direktors der Arbeitsinspektion an die Ostküste von Sumatra, haben die beiden Beamten die dahingehenden Erklärungen mittels der Tagespresse abgegeben und es handelt sich also um halbamtliche Mitteilungen. Es wurde hinzugefügt dass die Regierung ganz planmässig vorgehen würde: In Uebereinstimmung mit dem Entwurf von Blommestein, soll an erster Stelle die pönale Sanktion auf dem Reengagierungsvertrag aufgehoben werden, und erst später die auf dem Emigrirungsvertrag. Zweitens wird die eigene Kulianwerbung für die Arbeitgeber verpflichtend sein; dieselbe existiert schon, sie ist auf Java in den Händen des A. D. E. K., eines Büros das vom „Avros" und D. P. V. gebildet wurde. Man wird den Wirkungskreis dieses Instituts aber sehr ausbauen müssen um die Dienste der gewerbmässigen Anwerbung entbehren zu können. (Sehe § 11.)

Die Regierung erblickt in diese eigene Anwerbung offenbar einen kleinen Fortschritt; wir teilen diese Auffassung, (sehe S. 202) ohne uns jedoch der Illusion hinzugeben, dass bei der eigenen Anwerbung alles „couleur de rose" sei. Wir kommen im § 11 auf dieses Thema zurück.

Ein dritter von den beiden Direktoren bekundete Reform, bezweckt eine völlige Trennung der Gewalten in Deli: die Rechtsprache und die Verwaltung werden fortan auch in den niedrigen Instanzen getrennte Funktionen darstellen. Die Ernennung von vier sog. ambulanten Landrichtern stehe bevor.

Viertens will die Regierung Strafbestimmungen gegen „crimping" erlassen wie in Banjuwangi (Java). D. h. die Pflanzer werden straffällig gemacht für den Fall sie sich gegenseitig die Arbeiter abtrünnig machen.

An und für sich sind die geplanten Regierungsmassnahmen nicht ungünstig zu beurteilen. Aber sehr viel hängt davon ab in welchem Tempo sie auf der Bahn zum freien Arbeitssystem weiterkutschieren wird. Sie hat sich nicht völlig betäuben lassen vom dem Lärm den die Pflanzer über ihre Javanerkolonisation und über die Anwerbung durch Veteranen gemacht haben (§ § 11, 12.) Man scheint dahingegen in Buitenzorg eingesehen zu haben dass das Mundspitzen nicht genügt: es muss auch gepfiffen werden. Wir lasen nämlich im Interview der beiden Direktoren (Sumatra Post vom 21. März 1918): Niemals wurde es zum freien Arbeitssystem in Deli kommen, wenn man alles von der Durchführung der Javanerkolonisation abhängig machte. Es würde den Plantagen viel zu viel Grund und Boden entzogen werden, wenn man das ganze Hin- und Zurückziehen von und nach Java (resp. China) ausschalten wolle. Wohl werden die javanischen Kolonisten in der Zukunft den Kern der Arbeiterschaft Delis bilden müssen. (Sehe § 12).

Wir lesen darin noch weiter, das man die Dauer der Arbeitsverträge allmählich verkürzen will, bis sie endlich ganz hinfällig werden; damit soll etwa nicht gesagt sein, dass die missbräuchliche Benützung der grösseren Freiheit durch den Kuli nicht straffällig gemacht werden kann.

Die letzteren ziemlich verschwommenen Versicherungen von amtlicher Seite, sind wahrscheinlich so zu verstehen, dass die niederl.-indische Regierung eine Einführung der "month's notice" vorbereitet. Allein wenn ihre Regelung eine genaue Kopie der britisch-indischen Bestimmungen wäre .... so würde mit der Einführung derselben die pönale Sanktion keineswegs abgeschafft sein! (Sehe S. 196).

Amtliche Bestätigungen aller dieser Regierungsprojekte stehen noch aus. [1])

Wir lesen in allen diesen Berichten nichts über eine andere britisch-indische Uebergangsmassnahme, welche doch wohl eine nähere Beachtung und Betrachtung wert ist. Wir meinen die Erleichterung des Uebergangs zum freien Arbeitssystem durch die Gründung eines Fonds.

Die Arbeitgeber kennen dieses Mittel sehr gut, es wird im amtlichen Bericht Van Vollenhovens über die Anwerbung, Ein- und Auswanderung gestreift (1912). Sie schieben es aber nicht gerne in den Vordergrund, weil sie begreifen, dass mit dessen Anwendung wieder ein Stück ihrer Macht abbröckeln und dem Staate zufallen würde.

Es wäre dies die Stiftung eines Fonds im Sinne des britisch-indischen Tamilfonds, dessen Wirkung wir hier in kurzen Zügen skizzieren wollen.

Wenn wir bei dem in Deli schon Bestehenden anknüpfen wollen, so wäre nach diesem System, das Immigrantenbüro des Deli Pflanzer-Vereins vom Staate zu übernehmen. Die ganze Ein- und Auswanderung, sowie die Anwerbung auf Java würde Staatssache werden. Der Pflanzer, der Arbeitskräfte bedarf, wendet sich an diese Arbeitsvermittlungsstelle und kann solche dort gegen eine Vergütung bekommen. Aber diese Vergütung ist nicht die einzige Quelle der Einkünfte für die Vermittlungsstelle. Denn der Pflanzer hat noch für jeden Arbeiter, der überhaupt bei ihm tätig ist, eine Steuer zu entrichten, somit ein Aufgeld für jeden Kuli, den der Arbeitgeber ohne Vermittlung des Büros angeworben hat. Alle diese Gelder werden von der staatlichen Arbeitervermittlungsstelle verwendet, um die Transportkosten der auf Java angeworbenen Kulis zu decken.

Wiederholen wir das vorige noch einmal, aber jetzt so wie sich die Sache vom Standpunkte des Arbeitgebers gestaltet.

---

[1]) Bei der Bogenkorrektur kommt uns die kurze Diskussion unter die Augen welche in dem neuen holl.-ind. Volksrat über das Tema stattgefunden hat (Ende Juni 1918) Der Justizdirektor bestätigte da dass mit den Pflanzern Beratungen anberaumt werden um zu grossem Schaden durch die übereilte Einführung vorzubeugen! Das wird also wieder das Tempo des Kräwinkler Landsturms...! Auch streifte er die Bestrebungen der Regierung eine „freie Auswanderung" an die Stelle des heutigen Systems treten zu lassen.

Er arbeitet mit drei Kategorien von Kulis. Die erste Kategorie, die teuerste, besteht aus Arbeitern, die er im Laufe des Jahres auf irgend eine Weise in Deli selbst gefunden hat; wahrscheinlich hat er sie in Deli angeworben durch die Vermittlung irgend eines braunen Bönhasens, der die Kulis dazu verführt hat, ihren (zilvilrechtlichen) Arbeitsvertrag zu brechen. Der Pflanzer hat für diese Kulis dem Staate Aufgeld, Anwerbungsgeld und Steuer zu entrichten. Dies wenigstens während des ersten Jahres; bleiben sie im zweiten und den folgenden Jahren in seinem Dienst, so ist nur die Zahlung der Steuer zu entrichten.

Die zweite Kategorie der Kulis kommt ihm schon weniger teuer zu stehen. Sie wird gebildet von denjenigen, die er durch das staatliche Vermittlungsbüro im Laufe des Jahres angeworben hat. Für sie zahlt der Pflanzer kein Aufgeld, — nur Anwerbungsgeld und Steuer während des ersten Jahres. Wenn sie länger in seinem Dienst bleiben, — so hat er vom zweiten Kontrakt jahr an, nur die Steuer zu leisten.

Endlich die dritte Kategorie: die billigsten Kulis. Sie besteht aus den Veteranen, aus denjenigen also, die der Arbeitgeber im vorigen Jahre angeworben hat. Weder vom Aufgeld noch vom Anwerbungsgeld kann bei diesen freien Arbeitern mehr die Rede sein. Nur die Steuer hat der Pflanzer für jeden Arbeiter, der bei ihm in Dienst ist, zu zahlen.

Es ist dies unseres Erachtens das einzige System, das völlig Wandel zu schaffen im Stande wäre. Die pönale Sanktion wird dadurch abgeschafft, ohne dass der Pflanzer sich um das rasch um sich greifende „crimping" zu kümmern braucht. Crimping — der unter den Pflanzern herrschende Missbrauch, sich gegenseitig die Arbeiter abzujagen, wobei Tandils und andere braune Vermittler Handlangerdienste leisten. Die Anwerbung und Vermittlung wird staatliches Monopol und ein Prämiensystem auf den Gebrauch von freier Arbeit tritt also an die Stelle des heutigen, auf einem juristischen Monstrum beruhenden Kontraktarbeitssystems unter pönaler Sanktion.

§ 11. Die Kuli-Anwerbung mittels Veteranen.

Die Laukeh-Werbung und die Javanerkolonisation: dies sind die zwei Mittel, welche von der Regierung und von den Arbeitgebern in den letzten Jahren in den Vordergrund geschoben werden, um zu anderen ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen zu gelangen. Durch das erste Mittel hoffen sie tüchtige und zuverlässige Arbeiter zu bekommen. Durch das zweite Mittel soll ein Arbeitsmarkt geschaffen werden; das Ziel scheint ihnen dann erreicht, wenn die Kinder der jetzigen javanischen Kolonisten einmal erwachsen sein werden und bereit sind, sich den Unternehmern zu verpflichten. Mit dem erstgenannten Mittel werden wir uns in diesem Paragraphen beschäftigen.

Die Geschichte der Anwerbung für Deli enthält merkwürdige und wissenswerte Episoden. Es würde uns aber zu weit führen, darauf einzugehen, wir beschränken uns daher, auf die Schrift Dr. H. J. Bools über die Anwerbung der Chinesen hinzuweisen.[1]) Die Anwerbung der Javaner ist historisch weniger interessant. Sie wird beherrscht durch die Anwerbungs-Ordonnanz 1909 (Staatsblatt 123) welche für Java in Wirkung trat, nachdem man jahrelang die schlimmsten Beispiele von den Praktiken der gewerbsmässigen Anwerber erlebt, gehört oder gelesen hatte.[2])

Diese Seelenverkäufer verlockten arbeitslose oder verarmte Eingeborne durch Opium, Würfelspiel und Prostitution, betrogen und belogen diese Unglücklichen, schwindelten ihnen etwas über die Distanz des Landes vor, wohin sie angeworben wurden und führten sie endlich auf vollgepfropften Dampfern nach dem Bestimmungsorte. Javanische Mekkapilger wurden manchmal in Singapore aufgehalten unter dem Vorwande, es gäbe jetzt keinen Dampfer nach Mekka, um sie dann anzuwerben für die ungesunden Zinnbergwerke der Straits-Settlements. Im Jahre 1908 ist der Arbeitsinspektor Stibbe von der Regierung beauftragt worden, darüber einen Bericht zu erstatten. Dieser amtliche Rapport wird aber sorgfältig geheimgehalten.

Vor der Ordonnanz von 1909 gab es in Niederl.-Indien nur eine Regelung welche vom Jahre 1887 herrührte. Während dieses Gesetz von 1887 nur die Anwerbung (auf Java) für fremde

---

1) Dr. H. J. Bool: „Die chinesische Anwerbung für Deli" (De Chineesche Werving voor Deli) 1903.

2) Siehe z. B. H. H. Van Kol: „Niederl.-Indien in den Generalstaaten". (Ned.-Indië in de Staten-Generaal 1897—1909.) S. 356.

Kolonien regelte, bezieht sich die Anwerbungsordonnanz 1909 in erster Linie auf die Anwerbung (auf Java) für andere Gebiete des niederländisch-indischen Archipels. Die Anwerbung für fremde Kolonien war kraft dieses Gesetzes von 1887 verboten. — nur konnte der Generalgouverneur in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen von diesem Verbote Dispensation gewähren. Eine solche Dispensirung war keine Seltenheit, und sehen wir gegen Ende des alten und zu Anfang des neuen Jahrhunderts manchmal eine Anwerbung van Javanern für Straits Settlements und Feder. Malay States tätig, dann wieder für Süd-Borneo (Engl.), Serawak, oder für die französischen Kolonien wie Neu-Kaledonien oder für die deutschen (Neu Guinea). Hollands westindische Kolonie, Niederl. Guyana (Surinam) erfreute sich sogar einer ununterbrochenen Aufhebung des Verbots, kraft eines Spezialgesetzes vom J. 1896.

Die Anwerbungen für die Aussenbesitzungen (Ostküste von Sumatra u. A.) war also nicht gesetzlich geregelt, es gab nur eine sog. administrative Vorschrift vom Jahre 1896, worin eine oberflächliche Kontrolle vorgesehen war.

Die Hauptzuge des Gesetzes von 1909 sind die folgenden:

1. Lizenzensystem. Autorisation zur Anwerbung auf Java wird nur vom Staate erteilt.

2. Kontingentierung der Vorschüsse, welche nicht mehr als 15 Gulden für unverheiratete und 20 Gulden für verheiratete Männer betragen dürfen; plus 10 Gulden bei Ankunft auf der Plantagenunternehmung.

3. Ernennung von europäischen Beamten im Inlande Javas, um den Javanern jede erwünschte Auskunft zu erteilen, bevor sie sich dem Anwerber anschliessen.

4. Ernennung von Anwerbungskommissären in den Hafenorten Javas. Es gehört zu ihren ausdrücklichen Aufgaben, den Angeworbenen, bevor sie einen Auswanderungsvertrag eingehen, zu befragen, ob er aus freiem Willen emigriere.

5. Haftpflicht der konzessionierten Anwerber für die Behandlung der Auswanderer.

6. Verweigerung der Registrierung von zu jungen Auswanderern. (Eine Altersgrenze war nicht festzusetzen, denn,

sowohl das Kind wie der Erwachsene antwortet meist auf die Frage nach seinem Alter: „Tida tau, tuan:" Ich weiss es nicht, Herr. Diejenige Kulis, die lesen und schreiben können, machen hievon keine Ausnahme.

Bei verheirateten Frauen ist zur Registrierung die Zustimmung des Gatten erforderlich. Sind Mann und Weib engagiert, so darf der Mann nicht von seiner Frau oder Familie getrennt werden.

Weitere Verpflichtungen des Anwerbungsagenten sind noch: das Besorgen einer angemessenen Unterkunft der Arbeiter (in den sog. Kuli-Depots); die Sorge für ihre Nahrung während der Wartezeit auf den Dampfer; Verpflegung in Krankheitsfällen, Impfung, Prüfung auf ihre Tauglichkeit, die Photographierung des Kulis. Diejenigen, die vom europäischen Arzt als untauglich erklärt werden, lässt der Agent unentgeltlich nach dem Inlande zurückbefördern. Die Einschiffung wird von dem Gesetze auf die drei Häfen: Surabaya, Semarang und Batavia konzentriert. [1])

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Organisation der chinesischen Anwerbung. Die direkte Emigration ist dort die Regel geworden, d. h. die chinesischen Kulis werden nicht in und um Singapore angeworben, sondern sie kommen seit 1888 direkt mit dem Schiff von Swatau nach Belawan-Deli.

> „Zu Anfang der direkten Immigration" — erzählt uns K. L. Weigand — „wurden die Emigranten durch für eine oder mehrere Reisen gecharterte Schiffe nach Deli übergebracht, was sich als sehr kostspielig erwies. 1890 schloss die Pflanzervereinigung einen Kontrakt mit der Firma Meyer & Co. in Hongkong, die zwei Dampfer zur Verfügung stellte. Seit 1904 ist dieser Vertrag an die Firma Jebsen & Co. in Hongkong übergegangen, welche mit 2 Dampfern von ca. 2000 Tonnen den Emigrantenverkehr Chinas mit Deli vermittelt. Die ausschliesslich zu diesem Zweck eingerichteten Schiffe sind versehen mit elektrischem Licht, guter Ventilation, Sonnendächern, Badegelegenheiten, Lazarett und Isolierräumen und haben während der Reise einen Arzt an Bord. In den Wintermonaten laufen monatlich 2, in den Sommermonaten läuft gewöhnlich ein Boot; wenn nötig, fahren Extraboote."

[1]) Für nähere Details ist auf Prof. D. G. Stibbes Aufsatz im „Bulletin de Colonisation comparée" 20. Avril 1913 zu verweisen. (S. 145.)

Bei der Anwerbung in China unterscheidet man noch weiter zwischen sog. Kontrakt- und freien Kulis.

„Die „Kontraktkulis" sind immer Sinkehs oder werden als solche angesehen; ihre Werbung erfolgt von einem Hong (Unterkunftshaus für Arbeitsuchende) aus, der durch die Firma LAUTS und HAESLOP mit dem Verkauf von Passagebilletten nach Deli beauftragt ist und sich verpflichtet hat, nicht für die Straitsbrokers zu Arbeiten. Dieser Hong heisst Hing-Thai, welcher Name sich auf die von dort herkommenden (Kontrakt-) Kulis, Laukehs sowohl als Sinkehs, übertragen hat. Der grösste Teil der Kulis wird durch zuverlässige, von den Pflanzern ausgesandte alte Kulis für Deli gewonnen.

Die einzelnen Unternehmungen machen dem Immigrantenbureau schriftliche Mitteilung, wievieler Sinkehs (Hing-Thais) sie bedürfen. Ein Maximum hiefür wird vom Immigrantenbureau festgestellt. Die Reihenfolge der Ordreausführung wird durch das Los bestimmt. Die Annahme der Hing-Thaikulis darf seitens der Unternehmer nicht geweigert werden, ebensowenig darf Rücksendung erfolgen. Vom Momente des Empfangs der Kulis am Immigrationsbureau geht das Risiko des Weglaufens, Krankwerdens, Sterbens u.s.w. zu Lasten des Unternehmers. Werden durch die Agenten in China auf Ersuchen der Behörden oder von Familienmitgliedern Kulis zurückerbeten, so ist diesem Ersuchen von Seiten der Unternehmungen gegen angemessene Kostenentschädigung nachzukommen." [1])

Ueber die Schattenseiten der chinesischen Anwerbung fehlen zuverlässige Details. Wenn wir aber in Betracht ziehen, dass von den 99.236 an der Ostküste ansässigen Chinesen 92.646 Männer sind und dass von dieser chinesischen Bevölkerung der weitaus grösste Teil aus Kontraktkulis besteht, — so ist damit für jeden der das Geschlechtsleben der orientalischen Völker studiert hat schon eine wunde Stelle berührt. Die Zahlen sind vom Jahre 1918.

Die Anwerbung in China für Deli fand in den letzten Kriegsjahren eine schlimme Konkurrenz in die Anwerbung für Munitionsarbeiten hinter der Westfront (Frankreich.)

[1]) K. L. WEIGAND: „Der Tabakbau in Niederl.-Indien" (Probleme der Weltwirtschaft) Jena 1911. S. 126—127.

Besser sind wir über die Anwerbung auf Java unterrichtet. Auf dem Papier nehmen sich die Arbeiterschutzbestimmungen des oben angeführten Gesetzes von 1909 freilich sehr hübsch aus und tatsächlich sind auch die schlimmsten Misstände die vor 1909 herrschten, beseitigt worden. Leider nur die Schlimmsten! Diese Missbräuche, Verlockung der Kulis zur Auswanderung, Vorspiegelung falscher Tatsachen u.s.w. bilden eine Kette von Uebelständen, einen Augiasstall, der mit einem so kräftigen Besen gereinigt werden muss, wie ihn heute noch kein Gesetz, keine Arbeitsinspektion zu handhaben wagt. Denn besonders bei Stimmungskindern, wie die Javaner sind, leichten Sinnes und leichtgläubig, hat der schlaue javanische oder chinesische Bediente des Anwerbungsagenten leichtes Spiel. Es sind auch bei dem heutigen Systeme noch Verbesserungen möglich: wie z. B. eine nochmalige Verschärfung der Kontrolle, und eine weitere Durchführung der seit 1911 in den Vordergrund tretenden laukeh-Anwerbung. Aber trotzdem bleiben mit jeder Art von Anwerbung Uebelstände verknüpft, und es braucht daher nicht Wunder zu nehmen, wenn die „Sarikat Islam" (eine starke Organisation der niederl.-indischen Eingebornen, die sich sowohl politische, wirtschaftliche wie religiöse Ziele setzt) jede Anwerbung grundsätzlich ablehnte. Unsere Auffassung, dass es jeder Anwerbung anhaftende Misstände gibt, finden wir bestätigt in einem Artikel Prof. STIBBES in der Zeitschrift „Moederland en Kolonien" 1916, wo es über die Javanerkolonisation heisst:

„Sie würde der jetzt unvermeidlichen Kontraktarbeit mit pönaler Sanktion und der gewerbsmässigen Anwerbung auf Java mit ihren ebenfalls unvermeidlichen, manchmal für die Eingebornen Javas verderblichen Missbräuchen ein Ende bereiten."

Weiter wäre noch ein Artikel des Dr. DAN. DE LANGE Jr. anzuführen, (Monatschrift „Cultuurgids" Juli 1910) und ist für den Gedankenaustausch in der holländ. zweiten Kammer (wenigstens bis 1909) über dieses Thema, auf VAN KOLS Arbeit zu verweisen. (Nederl.-Indie in de Staten-Generaal S. 356 ff.) [1])

[1]) Obwohl auch die Berichte der Arbeitsinspektion wichtiges Material über die Anwerbung und auch über die Praktiken der Anwerber und ihrer Bedienten enthalten, möchten wir noch besonders auf den Aufsatz von R. A. EZERMAN in der holländ. Monats-

Zum Vergleich und zur weiteren Bestätigung unserer oben ausgesprochenen Meinung möchten wir hier die Wanderarbeiterverhältnisse bei der Emigration von Europa nach Amerika heranziehen, so wie sie uns von Dr. LADISLAUS SCHNEIDER für die Auswanderung der ungarischen, und von Dr. R. M. IVANOVICH für die der bosnien-herzegowinischen Arbeiterschaft vorgeführt werden. Es handelt sich da natürlich um freie Emigration,.... aber aus den Feststellungen der beiden Verfasser wird es klar, was es mit dieser Freiheit auf sich hat. Besonders der Pool, der bekannte Weltverband der grossen Schiffahrtsgesellschaften, welche von dieser Wanderung bekanntlich beträchtliche Gewinne einheimsen, spielt sowohl bei der Anwerbung, als bei dem Transport und der späteren Verteilung der Auswanderer seine bedenkliche Vermittlerrolle. S. 50. seiner Arbeit [1]) macht uns SCHNEIDER mit den Hauptagenten der grossen Schiffahrtsgesellschaften, den Agenturen des „Pool" und den kleineren Privatagenturen bekannt. „Daneben besteht eine grosse Anzahl von Geheimagenten. Der Unterschied zwischen den Hauptagenten der Schiffahrtsunternehmungen und den Agenturen des „Pool" besteht darin, dass die Hauptagenten nur für die eigene Firma arbeiten, während die Pool-Agenturen die Auswanderer nach einem bestimmten Prozentsatz an die Gesellschaften verteilen. Der Auswanderer kann also nicht frei die Unternehmung wählen, sondern wird abgeliefert, ohne zu wissen an welche Gesellschaft. Diese Agenturen liefern die fertige „Ware" ab. Die Leute in ihrer Heimat zu „keilen", diese schwierige und sehr riskante Arbeit wird von den geheimen Unteragenten ausgeführt. Der Geheimagent bringt, wenn er 20 bis 40 Leute „fertig" hat, sie zur Grenze, von wo aus die Leute von den meistens an den Grenzstationen Deutschlands und Oesterreichs liegenden Agenturen des „Pool" weiter befördert werden.

Die ungarische Gesetzgebung war bemüht, dem Treiben der Unteragenten einzuschränken. Deswegen wurden strenge Bestimmungen gegen die Geheimagenten gebracht, aber diese wussten immer die Gesetze zu umgehen. Diese Misstände führten endlich

schrift „Indische Gids" Jahrgang 1912 S. 1261 hinweisen und auf den Aufsatz A. VAN GENNEPS in derselhen Zeitschrift 1913 II S. 1237. Erstgenannter steht den Resultaten des 1909 er Gesetzes sehr skeptisch gegenüher, während man an der Hand des letztgenannten Artikels einen tiefen Einhlick in die Hölle der Anwerhungspraktiken gewinnt.

[1]) Dr. L. SCHNEIDER: „Die ungarische Auswanderung" (Züricher Diss. 1915.)

Uebrigens braucht man nicht einmal so weit zu reisen um ähnliche Verhältnisse unter den immigrierten Arheitern kennen zu lernen. Vergl. Dr. JAK. LORENZ: „Zur Italienerfrage in der Schweiz".

zu dem Vertrag zwischen der ungarischen Regierung und dem „Pool" im Jahre 1911, welcher bestimmte, dass die Schiffahrtsunternehmungen nicht mehr mit Geheimagenten arbeiten werden, sondern in Budapest und Fiume wurde der „Pool" verpflichtet, öffentliche, vom Staat kontrollierbare Agenturen aufzustellen. „Die Geheimagenten sind trotzdem nicht aus der Welt zu schaffen."

Auch Dr. IVANOVICH lenkte auf die zweifelhaften Praktiken dieser „runners", „bankiers" und ähnlicher Vermittler hin. In seiner „die Neueste Einwanderung" [1]) heisst es darüber (S. 96):

„Man bedenke nur, dass die Agenten ihr Gewerbe wie die Spinne ihre Fäden ausgebreitet haben über das ganze Amerika und über alle Länder Europas, wo die Slaven, Italiener und Magyaren leben...."

Ueber die Unterbringung in den sog. „boarding-houses" vernehmen wir bei ihm (S. 100):

„Es kommt vor, dass die slavischen Arbeiter nur unter der Bedingung die Anstellung bekommen, dass sie bei einer bestimmten Person Wohnung und Verpflegung nehmen und dabei beutet man die Unglücklichen auf die grausamste Weise aus."

An diesen ganzen Komplex von Missverhältnissen knüpft Dr. IVANOVICH die allgemeine Bemerkung (S. 97):

„Unter diesen Umständen leiden die slavischen Auswanderer am bittersten, weil sie meist wenig Bildung besitzen; dabei lassen sie sich leicht einschüchtern und übervorteilen...."

Der Ersatz der rechtlichen Unfreiheit durch die oekonomische ist fast vollständig (S. 95):

„Est ist eine Tatsache, dass trotz dem Verbot gegen „Kontraktarbeiter", „prepaid tickets" u.s.w. die grossen Unternehmungen und ihre Agenten die Einwanderung kontrollieren. Die Grosskapitalisten legen ihre Interessen in die Hände besonderer Generalagenten. Diese haben die Aufgabe, nicht nur im Falle von Arbeitsausständen eine genügende Menge sogenannter Grüner („Greenhorns") zu liefern,.... sondern auch stets dieselben auf Lager zu halten, um die Löhne kontrollieren zu können."

Der Zusammenhang ist klar genug. Eben dadurch, dass sie in der neuen Welt unversehens zum Spielball mächtiger Kapitalistengruppen geworden, müssen die Wanderarbeiter sich vielfach zu Aufgaben erniedrigen, wovon die Arbeitermoral in der Heimat sie ohne Zweifel zurückhalten würde.

[1]) Dr. R. M. JOVANOVICH: „die Neueste Einwanderung in den Ver. Staaten v. Amerika". (Züricher Diss. 1910.)

Wenn denn auch die Befürworter der Anwerbung mittels Arbeiterveteranen (laukeh-Werbung) behaupten, dass sie allen Uebelständen der Werbung ein Ende bereite, so ist darauf zu erwidern, dass wir die Botschaft wohl hören, allein dass uns der Glaube fehlt. Ein deutliches Bild dieser laukeh-Anwerbung wird uns von Dr. K. L. WEIGAND in seiner schon mehrfach erwähnten Arbeit vorgeführt. Es handelt sich da nicht um die laukeh-Werbung auf Java, sondern um die in China.

„Die Bemühungen, Kulis durch Vermittlung — nach China gesandter — Laukehs zu werben, datieren schon aus den ersten Jahren der direkten Immigration. Man dachte sich die Sache so, dass Laukehs ihre Heimatdörfer aufsuchen, ihre Verwandten und Freunde für Deli interessieren, sie zum Agenten nach Swatau bringen würden, welcher dann den Leuten, wenn sie kräftig und gesund waren, an Bord vor Abgang des Schiffes den von den Delipflanzern in Uebereinstimmung mit ihm festgesetzten Betrag auszahlte. Doch missbrauchten die Laukehs vielfach das in sie gesetzte Vertrauen, präsentierten bei den Agenten starke, kräftige Leute, die sie beim An-Bord-Gehen mit schwachen Sinkehs auswechselten. Solche Versuche scheiterten allerdings meist an der Wachsamkeit der Agenten; bei vollen Schiffen mussten manchmal, kurz vor Abgang des Schiffes, bis zu 100 Personen zurückgewiesen werden. Sowohl Laukehs, die, mit einem Introduktionsbrief nach China geschickt zurückkehren, als auch die eventuell mit ihnen ziehenden „freien Kulis", kommen ohne arztliche Untersuchung zu der Unternehmung, von der respective für die sie geworben sind. Die Laukehs sind verantwortlich für die physische Brauchbarkeit, ferner dafür, dass diese Leute tatsächlich Sinkehs sind und nicht schon früher einmal in Deli gewesen waren, und endlich, dass diese Sinkehs auch wirklich den Kontrakt zeichnen. Die auf diese Weise gewonnenen Kulis werden der betreffenden Unternehmung durch das Immigrantenbureau von der laufenden Ordre abgeschrieben.

Eine ungewünschte Konkurrenz und dadurch hervorgerufene Erhöhung des Handgeldes auf dem Arbeitsmarkt wurde herbeigeführt durch Senden von Vertrauensleuten der Haupttandils, wie Bretterschneidern, Gemüsepflanzern u.s.w., die von ihrem Haupttandil gut mit Geld ausgestattet, sich die Leute gegenseitig streitig machen. Noch zur rechten Zeit erkannte man, dass man mit dieser Massregel einen falschen Weg betreten hatte, und einigte sich, von solchen Leuten (Kheh-Thaus) in Zukunft keinen Gebrauch mehr zu machen, dafür aber in der Weise für Deli zu progagieren, dass die Unternehmungen nach Ablauf der Felderzeit 5 % der Feldkulis mit dem verdienten Gelde nach ihrer Heimat zurücksenden. Seit einigen Jahren laufen in den Herbstmonaten für diese Leute die Schiffe direkt von Deli nach Swatau, wo sie einige Tausend mit — für chinesische Verhältnisse — beträchtlichen Ersparnissen versehene Kulis ausschiffen."

Augenscheinlich haben die Pflanzer den Entschluss, von der Kehtau-Vermittlung keinen Gebrauch mehr zu machen, nicht durchführen können. Lesen wir doch im Jahresbericht 1916 des Deli-Pflanzervereins:

„Es ist bedauerlich, dass im hinter uns liegenden Jahr die Zahl der Kehtaus zugenommen hat. Der Kehtau geht nicht weiter als die Shops in Swatau, wo sich auch die Sinkehs versammeln, welche durch die Shops auf allerhand Weise und in allerlei Ortschaften angeworben sind. Diese Singkehs stehen jedoch weit hinter den von den Laukehs angeworbenen Singkehs zurück. Das Bestreben muss sein, soviel wie möglich die Laukehanwerbung oder Kampongauswanderung auszubreiten, damit von selbst die Werbung durch die Shops abnimmt und sich die Zahl der Kehtaus immer vermindert."

Die Fürsorge, den Chinesen das Geld erst in Swatau von Lauts und Haeslop auszahlen zu lassen, wird nicht desshalb getroffen, weil etwa der Chinese dieselbe wenig sparsame Natur des Javaners habe. WEIGAND gibt sogar über den Sparsinn der Chinesen beachtenswertes Zahlenmaterial (S. 129 seines Buches. Siehe auch die Berichte der Arbeitsinspektion) Allein der Chinese ist ein leidenschaftlicher Würfelspieler. Das Glückspiel mag in Br.-Indien verboten sein .... gegenüber Singapore liegt Djohore, wo die von dem Sultan errichteten Spielbanken gute Geschäfte machen. Weiter gibt es für den von Br. oder Holl.-Indien heimreisenden Kuli eine verlockende Spielgelegenheit auf der portugiesischen Insel Macao, vis-a-vis Honkong und vor allem an Bord des Schiffes. Die ihnen angeborene Spielwut bewirkt, dass sie ihr Hab und Gut, manchmal unter schwersten Entbehrungen erworben, auf der Heimreise wieder los werden. GUSTAV ECKSTEIN sagt:

„So ein Kulischiff ist eine wandernde Hölle und es bedürfte eines zweiten DANTE oder DOSTOJEWSKI um dieses Elend zu schildern." [1])

Wenn also WEIGAND die Methode der Delipflanzer lobt, den chinesischen Kulis ihr Kreditsaldo in „money orders" auszuzahlen, so ist nicht aus dem Auge zu verlieren, dass diese selben Pflanzer auf die Spielsucht der Chinesen spekulieren, wenn es sich darum handelt, sie nach Ablauf ihres ersten und zweiten Arbeitsvertrags zur Reengagierung zu verführen.

Nach der von WEIGAND für China geschilderten Anwerbungs-Methode verfahren die Delipflanzer seit 1911 nun auch bei der Anwerbung auf Java. Neben der gewerbsmässigen Anwerbung ist hier erstens die eigene Anwerbung der Pflanzer und zweitens diese laukeh-Werbung für Deli üblich geworden. Die Regierung Niederl.-Indiens steht diesen Bemühungen freundlich gegenüber, weil sie sich auf den Standpunkt stellt, dass von zwei Uebeln — der gewerbsmässigen und der eigenen Anwerbung — die schlimmere, also die erstere zu vermeiden ist. Die Haltung der Regierung zeigt sich besonders darin, dass die nicht durch private Büros Angeworbenen keinen Vertrag am Einschiffungsort einzugehen haben. Es geht kein Mensch gerne am Auswanderungshafen schon einen schriftlichen Kontrakt ein; der Auswanderer bekommt dann den Eindruck, dass der Begleiter ihm „eine Katze im Sack" verkaufen will. Und die Regierung begünstigt nun diese Anwerbung, indem sie in ihrer kleinen Ordonnanz vom Jahre 1915 (Staatsblatt Nr. 692) zu den Konzessionierten sagt: Wir sind damit einverstanden, wenn die Vertragsschliessung erst später stattfinden. Dabei verzichtet zwar der Staat auf einen Teil seiner Kontrolle, aber er kann das, weil die Vertragsbestimmungen der Arbeitgeberkorporationen der Behörde genügend bekannt sind. Fur nähere Einzelheiten ist auf S. 203 und auf den „Dritten amtlichen Bericht" der Arbeitsinspektion S. 82 zu verweisen.

Immerhin kann man vom Standpunkt des Kulis eigentlich nur von einer optischen Täuschung reden. Denn im Grunde genommen

[1]) GUSTAV ECKSTEIN: „Auswanderung und Kolonisation". Neue Zeit. Jahrgg. XXX. S. 837.

weiss er ebensoviel oder ebensowenig wie es ihm auf der Plantage gefallen wird, ob er nun im Einschiffungshafen kontrahiert oder auf dem Immigrantenbureau in Medan!

Jedenfalls ist es durchaus irreführend, diese Art von Anwerbung mit dem Ehrentitel „freie Emigration von Javanern" zu belegen, wie dies von Pflanzerseite oft geschieht. Dass für die Arbeitgeber die Ergebnisse der neuen Anwerbungsmethode den Erwartungen entsprechen, haben wir schon am Ende des vorigen Paragraphen an Hand der Zahlen aus dem Vierten Bericht der Arbeitsinspektion 1917 nachgewiesen. (S. 201).

Hier möchten wir nur noch hinzufügen, dass die eigentliche laukeh-Anwerbung auf Java noch recht wenig zu bedeuten hat. Wenn von Seiten der Arbeitgeber über diese Angelegenheit geschrieben wird, bekommt man immer den Eindruck alsob sie den Pelion auf den Ossa stülpen wollen. Doch wie lauten die Zahlen? Nur 2336 Neulinge wurden im Jahre 1916 durch die laukeh-Anwerber aus ihren Kampongs mitgebracht, welche Neulinge begleitet wurden von 48 männlichen u. 1153 weiblichen Verwandten, somit van 104 erwachsenen u. 813 noch nicht erwachsenen Kindern.

Wenn die laukeh-Werbung und die eigene Werbung [1]) sich wirklich in geringerem Masse als die gewerbmässige Anwerbung unerlaubter Mittel bedienen, wenn sie wirklich nicht dermassen auf falsche Vorspiegelung beruhen (und die Zahlen bestätigen in der Tat einige Besserung) — so ist sie von den beiden Uebeln das weniger gefährliche; das kleinere Uebel also, aber auch nichts weniger und nichts mehr! Vor zu rosigen Illusionen möchten wir hier warnen. Erstens ist zu widerholen, dass jede Anwerbung ihre schweren Schattenseiten hat. Zweitens hat schon ECKSTEIN darauf aufmerksam gemacht, dass der Chinese in der Heimat ein anderer ist als der ausgewanderte Chinese. Dasselbe gilt für den Javaner; übrigens auch für den Europäer bis zu einem gewissen nicht unbedenklichen Grade. Hier sind u. E. zwei scharf zu trennende Ursachen hervorzuheben; erstens

[1]) Viel mehr als die laukeh-Werbung hat diese sog. eigene Anwerbung der Delipflanzer zu bedeuten. Von 50.000 Kulis welche im J. 1917 auf Java angeworben wurden, waren 45.000 durch die eigene Werbung engagiert worden. Der Unterschied mit der gewerbsmässigen Anwerhung möchten wir aber vom Standpunkt des Arbeiterschutzes ja nicht zu hoch einschätzen! Denn auch bei dieser Anwerbung kommen die schon mehrmals genannten schlimmen Misstände vor.

waren es früher nicht die besten Leute, die emigrierten und auch jetzt hört man noch manchmal in allen Weltteilen: hier ist ihm nichts gelungen, er soll sein Glück 'mal in der Fremde suchen. Eine zweite Ursache: die meisten Menschen, ohne Unterschied des Herkommens und der Rasse, bleiben, aus Furcht vor der öffentlichen Meinung in ihrer Heimat auf der herkömmlichen moralischen Bahn. Sind sie aber aus ihrem ursprünglichen Milieu herausgerissen, lassen sie oft ihren Trieben die Zügel schiessen und glauben ihre Schwächen nicht mehr verdecken zu müssen. Bei den kleinbürgerlichen Holländern, die nach ihren Kolonien gehen, trifft dies z. B. besonders zu.

Gegen die Javanerkolonisation, die die Schaffung einer ständigen Arbeiterbevölkerung in Deli zum Ziele hat, haben wir grosse Bedenken. Aber sie wird ohne Zweifel bessere Arbeitskräfte heranbilden und dies wird besonders in der folgenden eingebürgerten Generation zu Tage treten, wenn die entwurzelten Elemente verschwunden sein werden. So wie die Sache jetzt liegt, besteht die Deli-Arbeiterschaft nun einmal aus .... déracinés.

Zum Abschluss des Paragraphen die Bemerkung, dass die Verschiebung der wirtschaftlichen Bedeutung Delis zu Gunsten der Rubberkultur sich deutlich zurückspiegelt in den folgenden Zahlen: Im Monat Oktober 1917 waren von den 5380 Auswanderungskontrahenten Javas 73 % für den „Avros" bestimmt; 17 % für den Deli Pfl. Verein; 10 % für die Bergwerkindustrie und nichtorganisierten Unternehmer.

§ 12. Die Javanerkolonisation.

Gegen die feste Ansiedlung der Javaner und Chinesen in Deli sind mehrmals Einwände erhoben worden. Für die Chinesen gingen diese dahin, dass man ein ausländisches asiatisches Element, das in Niederl.-Indien schon reichlich vertreten ist, nicht gestärkt zu sehen wünschte. [1]) Uebrigens ist hier die Frage weniger aktuell, weil China die Frauen nicht gerne fortziehen lässt. — Anders aber die Einwände gegen die Kolonisation der Javaner; man hat, besonders für die Rubberplantagen, vorzurechnen versucht, dass für eine ständige Arbeiterbevölkerung dort nicht genügend Land vorhanden wäre. Man betonte, der Boden sei nicht das Eigentum der Plantageunternehmer, weil sie die Ländereien von dem Sultan gepachtet hätten und sie desshalb des Rechtes zur Bewilligung der Niederlassung für die Javaner entbehrten u.s.w., aber schliesslich sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich und so sind auch diese Einwände nach und nach verhallt.

[1]) Dr. Abr. Kuyper: „Antirevolutionäre Politik" (Anti-revolutionaire Staatkunde Band II van „Ons Program"). Kampen J. H. Kok, 1917. S. 585.

Anfangs unwillig, auch jetzt noch manchmal nur zögernd, ist in beschränktem Umfange mit dieser Massregel ein Anfang gemacht worden. Es würde uns zu weit führen, die mehr oder weniger gelungenen Versuche zur Javanerkolonisation seit 1911 historisch darzustellen. Wir verweisen dafür auf die verschiedenen Berichte der Arbeitsinspektion, auf die Jahresberichte des Deli Pflanzervereins und des „Avros", und auf den Rapport Van Vollenhoven [1]) Wir müssen uns bescheiden mit der im letzten Jahresbericht des Deli Pflanzervereins (1. Juli 1917 erschienen) enthaltenen Darstellung, weil uns darin das heutige Stadium der arbeitgeberischen Versuche zur Javanerkolonisation vorgeführt wird. Wir beschränken uns auf den nachfolgenden Auszug, woraus sich ergeben wird dass die Pflanzer von Volksniederlassungen sowie Van Blommestein sie sich gedacht hat nichts wissen wollen; sie reden von Arbeiterkolonien, und suchen nach gesetzlichen oder ökonomischen Zwangsmitteln um die Kuli-Kolonisten zu verpflichten regelmässig auf den Plantagen zu arbeiten.

> Unter Javaner-Kolonisation ist zu verstehen: dass dem Kolonisten, ein Haus mit Hof für den Gebrauch überlassen wird, während der Kolonist als Gegenleistung eine gewisse Quantität Arbeit für die Kulturenunternehmung verrichten muss. Die blosse Gewährung von Paddifeldern entspricht nicht dem gestellten Zweck, weil dann der Kolonist zu viel Zeit für die Bearbeitung seines Paddifeldes (Reisfeldes) beansprucht. Die Kolonisation beabsichtigt eben, freie Arbeitskräfte für die Plantage zu gewinnen, welche die Kontraktkulis auf die Dauer ersetzen können. In den sog.

[1]) J. van Vollenhoven: „Bericht über die Auwerbung, Auswanderung und Einwanderung von Arbeitern und die Kolonisation in Ost-Indien und Suriname." — („Rapport over de werving, emigratie en immigratie van arbeiders en de kolonisatie in Oost-Indië en Suriname.) Den Haag 1913.

Vorstenlanden auf Java wird ein System vorgefunden, laut welchem der Bewohner der Plantage ein Reisfeld für eigenen Niessbrauch bekommt, doch dafür muss er die Plantageanpflanzung auf einem gleich grossen Grundstück besorgen und pflegen. Es hat sich gezeigt, dass der Bewohner, trotzdem er seine Sawah bearbeitet, doch noch genug Arbeit für die Plantage leisten kann. Was in dieser Hinsicht auf Java möglich ist, ist an der Ostküste nicht möglich, da die Zeit für die Pflege der Paddifelder zum Teil zusammenfällt mit der Zeit, in welcher für die Plantage gepflanzt werden muss. Die abgeernteten Tabaksfelder könnten vom 1. Juli bis Februar und März als Paddifelder der inländischen Bevölkerung und also auch den Kolonisten überlassen werden, aber im Februar und März wird ebenfalls für die Plantage gepflanzt. Ausserdem werden jedes Jahr nur 400 Paddifelder disponibel, wovon schon die Hälfte der eingebornen malaiischen Bevölkerung überlassen werden muss (eine bei der Konzession eingegangene Verbindlichkeit), so dass für die Kolonisten nur 200 Bau übrig bleiben, welche also nur für 200 Kolonisten ausreichen würden. Ein einigermassen rapides Anwachsen der Kolonistenzahl würde darum bald zur Folge haben, dass nur ein Teil der Kolonisten ein Paddifeld bekämen, und dies wäre ungerecht. Wird einmal alle Arbeit auf den Plantagen von freien Kolonisten getan, so wäre es unmöglich, Paddifelder in Niessbrauch zu geben, da man für jede Plantage 3000 Kolonisten rechnen sollte und die Plantagen nur 3200 Bau gross sind. Darum kommt bei einem Kolonisationssystem die Abgabe von Paddifeldern kaum in Betracht.

Man wird sich auf die Ueberlassung eines Hauses mit Hof beschränken müssen, wofür dann ein gewisses Quantum Arbeit gefordert werden kann. Dieses System wird in Zukunft zur Folge haben, dass eine normale Tabakpflanzung jährlich 40 Felder weniger benützen kann, was natürlich eine beträchtliche Gewinneinbusse bedeutet.

Im Monat Mai 1916 wurde ein von dem Pflanzerkomitee verfasster Bericht über Javanerkolonisation fertig gestellt, welcher zum Leitfaden für die Arbeit der zu bildenden Kolonisationskommission dienen kann. Er gibt eine historische Uebersicht der Entstehung und Entwicklung der Kolonisation an der Ostküste, weiter eine ausführliche Darstellung des heutigen Standes und zum Schluss eine Betrachtung über die Zukunft der Javanerkolonisation.

Im Oktober 1916 wurde der Regierung der Antrag gestellt, eine Kolonisationskommission einzusetzen, welche eine für alle Pflanzer anwendbare Regelung machen sollte, und worin auch ein Vertreter der Regierung einen Sitz haben sollte. Zu diesem Antrag hat jedoch die Regierung bis jetzt keine Entscheidung getroffen, so dass die Periode der Ungewissheit noch immer fortdauert.

Momentan wird auf 33 Tabakpflanzungen (Mitglieder des Deli-Pflanzervereins) Javanerkolonisation gepflegt mit im Ganzen 1314 männlichen Kolonisten mit 1188 Weibern und 1748 Kindern. Diese Kolonisten werden auf verschiedenen Weisen rekrutiert. Die besten Erfahrungen mit der Ausbildung von Kolonisten hat man gemacht, indem man eine Auswahl aus den tüchtigen Kontraktarbeitern trifft, deren Vertrag dann durch Vermittlung des Arbeitsinspektors aufgelöst wird.

Die meisten der jetzt niedergelassenen Kolonisten haben ein Abkommen mit der Plantage getroffen; diese Verträge sind jetzt sehr verschieden und eine Vereinheitlichung darin ist anzustreben. Ueberall ist der Ansiedler viel freier in seinem Tun und Lassen als der Kontraktarbeiter; häufig bekommt er denselben Lohn wie der Kontraktkuli nach dessen Reeangagierung, und das mit Recht, denn in Erfahrung und Fähigkeit ist er ihm ebenbürtig. Da aber der eine viel, der andere weniger arbeitet, sind die Löhne sehr verschieden. Sie schwanken zwischen 7 und 12. Gulden pro Monat. Die Kolonisten haben jedoch ihre Nebeneinkünfte aus den Produkten ihres Hofes, dessen Grösse zwischen einem Viertel und einem Zehntel Bau variirt. Sie pflanzen Ketella, Katjang, Obo kaju, Pisang, Mais, Kokospalme u.s.w. Die Weiber und Kinder helfen dabei. Die Ernte wird zum Teil von der Familie verbraucht, zum Teil verkauft. Strenge Aufsicht ist fortwährend notwendig. Besonders schwierig ist es die Kolonisten zum Unterhalt der durch die Kolonie führenden Wege zu veranlassen.

Es wird im Bericht empfohlen, auf dem Hofe keine einjährigen sondern mehrjährige Gewächse zu pflanzen (Obstbäume) welche ebensoviel eintragen und den Kolonisten mehr Zeit lassen, für die Plantage zu arbeiten.

Merkwürdig ist, dass keineswegs allen Ansiedlern das Kolonistenleben gefällt. Weil sie geraume Zeit im Pondok gelebt haben, sind sie an die grössere Gemütlichkeit dieses Lebens gewöhnt. Sie verlangen darnach zurück und wünschen wieder Kontraktkulis zu werden. Aber es ist auch sehr oft die Hausfrau, welche darauf besteht, dass ihr Mann wieder Kontraktarbeiter werde, weil er

dann regelmässig arbeitet und mehr Lohn nach Hause bringt.

Man hegt natürlich die Hoffnung, dass die erwachsenen Söhne der Kolonisten, welche ganz frei sind, wie ihr Vater auf der Plantage arbeiten werden. Es gibt noch sehr wenig solche Erwachsene, so dass man in dieser Hinsicht noch keine Erfahrung hat machen können.

Die Wohnungen können im allgemeinen die Vergleichung mit den Kamponghäusern Javas aushalten. Während diese oft nur ein Gemach enthalten, bietet das Wohnhaus (Koloniehaus) in der Regel eine Wohnstube, ein Schlafgemach, einen kleinen Voraltan und einen Kochherd. Sie kosten 80 bis 100 Gulden und müssen nach höchstens 4 Jahren wieder erneuert werden, so dass die Wohnungen tatsächlich jährlich 20 bis 25 Gulden kosten. Es ist dies zu teuer, oder andersgesagt, die Kosten sind höher als bei den Wohnungen der Kontraktarbeiter.

Auch der Ansiedlungsplan soll geändert werden. Man baut die Häuser meistens in Reihen an den Wegen. Aber das ist nicht die Art, wie die Javaner am liebsten wohnen. Besser wäre es, eine gewisse Anzahl Häuser mit Höfen zu einem Kampong zu vereinen und einen Raum im Freien zu reservieren, welcher das Geselligkeitszentrum des Kampongs werden kann. So viel als möglich muss gesorgt werden, dass die Kolonien sich in der Nähe fliessenden Wassers befinden. Weiter ist es empfehlenswert, die Kolonie im Mittelpunkte der Plantage zu gründen. Schon jetzt kommt es vor, dass die Kolonisten sich weigern, in grosser Entfernung zu arbeiten.

Meistens arbeiten die Kolonisten unter ihrem eignen Mandur, der zugleich die Aufsicht führt im Dorfe. Aber — sagt der Rapport — wie die Dinge jetzt liegen, ist der Mandur noch zu wenig Dorfhäuptling und das ist die Ursache, dass in der Kolonie noch der Dorfzusammenhang fehlt. Der Dorfhäuptling soll die Vertrauensperson sein, der die Ansiedler ihre kleinen Klagen vorbringen können und die ihre Streitigkeiten schlichtet. Aber dennoch bleibt die Aufsicht des Administrateurs sehr notwendig. Man soll auf der Hut sein, dass der Kolonist, der sich als Kontraktarbeiter an Arbeitsamkeit, Ordnung und Regelmässigkeit gewöhnt hat, als freier Mann nicht wieder in die faule, träge Lebensweise des javanischen Dessa zurückfällt, und darum soll er in der Kolonie nicht sich selber überlassen bleiben. Vieles hängt hier von dem Einfluss, der Einsicht und dem Takt des Administrateurs ab.

Der eigentliche Zweck der Kolonisation wird erst dann erreicht sein, wenn die Söhne der Kolonisten als freie Arbeiter der Plantage treu bleiben. Denn so lange die Plantagen für die benötigten Arbeitskräfte grösstenteils auf die Einwanderung aus Java angewiesen sind, kommt man mit der Lösung der Arbeitsfrage nicht viel weiter.

Der Rapport beantwortet weiter die Frage, auf welche Anzahl Arbeitskräfte die Kulturen der Ostküste Beschlag legen müssten. Momentan arbeiten 200.000 Kulis auf den Plantagen. Für die Zukunft berechnet man die Zahl der benötigten Arbeitskräfte auf 600.000, weil die Zahl der anzapfbaren Bäume sich allmählich vermehrt und damit die Zahl der in der Rubberkultur beschäftigten Kulis steigt. Ferner muss in Betracht gezogen werden, dass der Kolonist nicht so viel Arbeit für die Plantage wird leisten können wie der Kontraktkuli.

Rechnet man vorläufig auf die Niederlassung von 250 Kolonisten in jeder Plantage mit 1000 Arbeitern, so müssten trotz der Javaner, die jährlich nach der Ostküste ziehen, noch 50.000 weitere Javaner eingeführt werden. Es wird keineswegs leicht sein die Zahl der Einwanderer dermaassen zu erhöhen.

Da jährlich eine grosse Zahl von Kulis, deren Vertrag abgelaufen ist, nach Java zurückgehen — meist um nach einiger Zeit wieder hieher zurückzukehren — ist man für die Anwerbung, also auch für die Kolonisation, auf Java angewiesen. Von grosser Wichtigkeit ist es desshalb für die Ostküste, dass die Emigration Javas nicht — wie dies jetzt gewissermassen geschieht — von Regierungsbeamten gehinderd wird; im Gegenteil soll sie kräftig gestützt und gefördert werden. Besonders die sog. laukeh-Anwerbung (die freie Auswanderung) verdient die ganze Aufmerksamkeit der Regierung: erstens weil dabei schlimme Anwerbungspraktiken ausgeschlossen sind und weiter, weil diese Anwerbung zur besten Grundlage für eine eigene Arbeiterbevölkerung werden kann, weil diese Javaner mit Weib und Kindern auswandern und hier also eine feste, angesiedelte Familie bilden.

Bis soweit die Berichte von der Seite der Arbeitgeber. Wir können noch hinzufügen, dass auch der Weltkrieg sie einigermaassen dem Wege der Javanerkolonisation hindrängt: Um die Nahrung der Ostküste sicher zu stellen sind heute die Unternehmungen verpflichtet einen Teil ihres Bodens für den Anbau von Mais und Reis zu reservieren.

Was die Delipflanzer getan haben, ist nicht das einzige Beispiel von Javanerkolonisation in den Aussenbesitzungen. Der Schweizer BLUNTSCHLI hat auf seinen Rubberplantagen in Siak (S. Sumatra) interessante Proben genommen mit einer Arbeitszeit von $4^1/_2$ Stunden pro Tag. Die übrige Zeit kann der Kuli seinem eigenen Boden widmen. Und die Regierung selber hat in den Lampongschen Distrikten (Süd-Sumatra) schon vor zwölf Jahren die Javanerkolonie Gedong Tettan gegründet und dafür 800,000 Gulden geopfert. Die Resultate dieser Kolonisation, sowie die der Kolonisation von Javanern in Niederl.-Guyana (West-Indien) sind keine sehr glänzenden. [1])

Der Vierte amtliche Bericht der Arbeitsinspektion erwähnt von den Kolonistenkampongs besonders die 9 Kolonistendörfer der Senembah-Gesellschaft und das Javanerdorf auf den Terrains der Bataafschen Petroleumgesellschaft.

Wir möchten hier nachdrücklich betonen, dass diese ganze Javanerkolonisation im eigensten Interesse der Pflanzer, j a n u r in ihrem Interesse gepflegt wird, — mögen es die Arbeitgeber an der Ostküste von Sumatra einsehen oder nicht. Wenn sie sich bemühen, ihre Bestrebungen als soziale Maassnahme auszuspielen, so ist nur mit der Maxime Larochefoucaulds zu replizieren: „L'intérêt parle tous les languages, — même celui du désintéressement." Dr. VAN BLOMMESTEIN will die Gesetzgebung so gestalten, dass die Pflanzer durch ihren Druck in der Kolonisation energisch fortfahren sollten. Es ist uns dies nur erklärlich aus dem Gedankengang jener Utopisten heraus, die bestrebt sind, j e d e m einen Gefallen zu tun. Das Gesetz ist schliesslich kein Christbaum, und es wäre nach unserem Bedünken durchaus verfehlt, sich über das Wohlergehen einer Pflanzergruppe, die Jahre lang sowohl von den gesetzlichen als von den ungesetzlichen Missständen profitierte, zu sehr den Kopf zu zerbrechen. Besonders nachdem am Schluss des § 10 Angeführten über die unbedeutende prozentuale Differenz in der Desertion zwischen dem freien und

[1]) Näheres bei Dr. E. B. KIELSTRA „Volkswanderung in Niederl.-Indien" (Volksverplaatsing in Nederl.-Indië) Monatschrift „Onze Eeuw". Nov. 1912. Auch bei J. S. C. KASTELEYN. „Offener Brief usw. S. 44; und im Koloniaal Verslag (Amtlicher Jahresbericht über die Kolonien) 1916, worin W. C. SCHALKWIJK, der Direktor dieser Staatskolonisation auf die niedrige Zahl der Desertion hinweist, aber übrigens keine sehr optimistische Berichte erstattet.

unfreien Arbeitssystem, kommt es uns widersinnig vor, die Aufhebung der pönalen Sanktion aufzuschieben, bis die Javanerkolonisation sich bewährt hat.

Nein: diese Strafbestimmungen sollen unserer Ansicht nach so bald als möglich (z. B. innert 4 oder 5 Jahre)aus dem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag restlos entfernt werden. Meinen die Arbeitgeber, die feste Ansiedlung der Javaner könne ihnen über die Schwierigkeiten der Aufhebung hinweghelfen — so steht ihnen nichts im Wege, um die Kolonisation kräftiger und intensiver an die Hand zu nehmen als sie es (laut den jüngsten Mitteilungen des IV. Berichts!) bis jetzt getan. Die Furcht, an ihrem eigenen Grabe zu schaufeln, sitzt ihnen augenscheinlich im Blut. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Pflanzer sich immer und immer gebärden, als ob der Himmel über Deli bersten würde, wenn die Zahl der Arbeiter, die nur zivilrechtlich haften, vermehrt würde. Dass die Regierung mit den Arbeitgebern zusammenarbeitet, ist für diese eine sehr angenehme Sache, aber ein R e c h t auf diese Mitwirkung können wir durchaus nicht anerkennen. Wir könnten ein gewisses Recht darauf noch einräumen, wenn die Javanerkolonisation höchst erfreuliche Verhältnisse für den Kuli mit sich brächte. Darüber aber geben wir uns keinen Illusionen hin und betrachten die Verhältnisse als nicht so rosige, wie dies nicht nur in der feuilletonistischen Schönfärberei von Pflanzerseite, sondern auch von der Arbeitsinspektion manchmal getan wird.

Man muss darauf gefasst sein, — und es wird dies übrigens im Jahresbericht der Pflanzer ausdrücklich betont — dass der kolonisierte Javaner immer nur s o v i e l Boden bekommen wird, dass er n i c h t ausschliesslich davon leben kann. Sonst hätte die Kolonisation nach der Auffassung der Unternehmer, ihr Ziel verfehlt, denn dann würden die Kulis sich auf ihr eigenes Grundstück zurückziehen, ohne sich weiter um den Bedarf an Arbeitskräften für die Plantage zu kümmern! Diese Abhängigkeit hat nun für die Kulis i h r e s e h r b e d e n k l i c h e S e i t e, — wenn auch zugegeben werden muss, dass die jetzige Form dieser Abhängigkeit n o c h schlimmer ist. Es erinnern uns nämlich diese angestrebten Verhältnisse lebhaft an die von Schulze-Gävernitz für die Ukraine geschilderten. Wenn eine Regierung im Verein

mit den Unternehmern solche Zustände künstlich fördert, hat sie sich eine schwere Verantwortung aufgeladen.

In seinem Reisebericht aus der Ukraine[1]) leitet Schulze-Gävernitz seine Beobachtungen mit der Bemerkung ein, die Bereisung der genannten Bezirke habe ihm eine interessante Gelegenheit geboten die Wirkungen von Freiheit und Unfreiheit und die daraus folgenden wirtschaftlichen und sozialen Verschiedenheiten zu beobachten.

> „Es trat bei Bereisung des Bezirkes auf das deutlichste vor Augen, das die Ausstattung des Gutsbauers mit einem rechtlich gebundenen Stück Ackerfeld, welches zum Leben und zum Unterhalt einer Familie nicht ausreicht, die sogenannte und viel verherrlichte „Befreiung der Bauern mit Land" nichts anderes ist, als ein Stück verschleierter Arbeitsverfassung."

Die grossen Latifundien der Ukraine haben den Bauer nötig als Arbeitskraft. Das kleine Stück Land, das ihm zur eigenen Benützung überlassen wird, soll ihn an die Scholle fesseln.

> „Ohne diese Ausstattung mit Land wäre zu befürchten" — so sagten mir mehrere Gutsbesitzer — „dass die Bauern abwanderten von einem Boden, auf dem sie noch so viel an die verhasste Leibeigenschaft erinnert."

Dieses „Abfliessen" wäre in Deli weniger zu fürchten. Wohl aber, dass der zum Kleinbauer gemachte Arbeiter, der javanische Kolonist mit seinen geringen Bedürfnissen, sich auf seinen Acker zurückzöge und sich nicht mehr zur Verfügung der Plantagenunternehmung stellen würde. (s. O. den Bericht des Pflanzervereins.)

Es wird hier also eine neue Hörigkeit geschaffen, denn — Schulze-Gävernitz ermangelt nicht, es zu betonen — der Bauer ist „zu seiner Lebensfristung notwendig auf das Gutsland angewiesen".

Was der Verfasser unmittelbar darauf folgen lässt, zeigt eine frappante Uebereinstimmung mit den neuen Verhältnissen an der Ostküste von Sumatra:

[1]) Dr. Gerhard v. Schulze—Gävernitz: „Volkswirtschaftliche Studien aus Russland." Leipzig, 1899. S. 428 u. ff.

> „Die Abhängigkeit des Bauern vom Gutsbetriebe ist dort um so grösser, wo — wie ich dies wiederholt fand — das Bauernland kreisförmig vom Gutslande eingeschlossen ist; der Bauer steht alsdann nur einem Arbeitgeber gegenüber."

Es ist auffallend, dass diese „Einkreisungspolitik" genau dieselbe ist, wie sie der Deli Pflanzerverein seinen Mitgliedern empfielt. Der einschlägige Satz ist der Wiederholung würdig:

> „Weiter ist es empfehlenswert, die Kolonie im Mittelpunkt der Plantage zu gründen. Schon jetzt kommt es vor, dass die Kolonisten sich weigern in grosser Entfernung zu arbeiten."

Die alte Abhängigkeit wird aufgehoben — und schon besinnen sich die Arbeitgeber auf die Mittel, womit das neue Abhängigkeitsverhältnis zu bekräftigen und sicherzustellen wäre!

Also das sind die Gefahren, wie sie auch der Javanerkolonisation drohen; die Abhängigkeit ist aufgehoben, — die Abhängigkeit in anderer Form ist wieder da! Da freilich müssen wir unsere Meinung über die Mitarbeit der Regierung an der von den Pflanzern geplanten Kolonisation revidieren, und zwar in dem Sinne, dass sie eine äusserst scharfe Kontrolle auszuüben hätte, eine Kontrolle über diese „vielverherrlichte Befreiung mit Land", wie sie treffend und mit gerechtem Sarkasmus von Schulze-Gävernitz genannt hat.

Das Wort des russischen Volksdichters Nekrassow wird hier zur Wahrheit: „An Stelle der Leibeigenschaftsketten, hat man viele andere geschmiedet ...."

Sowie die Freiheit des Kolonus eingeschränkt wurde, als die Sklaverei der römischen Kaiserzeit allmählich verschwand; so wie man in der Neuzeit den Handwerker wirtschaftlich abhängig machte, auch wenn er die Produktionsmittel besass; so wie auf Java der Zuckerfabrikant und in Russland der Gutsbesitzer ihre Stellung ausnützten, um an die Stelle der dahingefallenen rechtlichen Sklaverei oder Leibeigenschaft die ökonomische Abhängigkeit zu setzen; wie in Mexiko mit des Staates Mitwirkung die Mittel gefunden werden um dem Sklaven nur den Schein der Freiheit zu gewähren; wie in der modernen „freien" Verkehrswirtschaft Europas und Nord-Amerikas die eine Arbeiterkategorie nach der andern (als zeitweilige Massnahme!) zu

einem Dienstverhältnis herabgedrückt wird.... so haben auch die Delipflanzer sobald das „unschätzbare Gut der Freiheit" für ihre Halbsklaven am Horizont zu leuchten anfing sich in der nächtlichen Dämmerung noch schnell nach neuen Fesseln umgeschaut. Und ohne es zu wissen, kamen sie zu derselben Lösung, wie ihre Kollegen, die russischen Landwirte: zur „Einkreisungspolitik", um durch sie die Arbeiterbevölkerung an den Boden zu schmieden und ihr alle andere Gelegenheit zu einem wirtschaftlichen Emporkommen abzuschneiden.

Wahrlich: wenn unter solchen Bedingungen die Javanerkolonisation stattfindet, so weiss man schliesslich nicht, haben wir mit ihr etwas gewonnen oder verloren, und wir stehen da wie Rabelais' Gargantua, der zwischen der Trauer über den Tod seiner Frau und der Freude über die gleichzeitige Geburt ihres Söhnchens lachend und heulend hin- und herschwankt.

Ein zweiter wichtiger Punkt bei der Frage der festen Ansiedlung ist die des Tempos dieser Kolonisation. Wieder und wieder vernehmen wir von Seiten der Pflanzer, man solle ihnen in dieser Hinsicht doch eine gewisse Frist gönnen. Nur die Zeit vermöge über die Resultate der laukeh-Werbung und der Javanerkolonisation zu entscheiden, und erst dann solle überhaupt über die Aufhebung der pönalen Sanktion auf den Arbeitsverträgen geurteilt werden.

Es wird uns nicht schwer fallen, nachzuweisen, dass ein solches Hinausschieben der Aufhebung einen Aufschub bis zum Nimmermehrstag bedeuten würde. Denn es sind die Arbeitgeber selber, die uns vorrechnen, dass in der Zukunft die Rubberkultur die des Tabaks an Bedeutung noch weiter überragen werde, und dass in absehbarer Zeit der Bedarf an Arbeitern sich auf eine Million Kulis stellen werde. Die jetzige Methode der Pflanzer, — (erfahrungsgemäss die ihnen am meisten Nutzen versprechende) — will eine Auswahl unter den Kontraktarbeitern treffen und diese zur festen Ansiedlung bewegen. Auf diese Weise hatten sich laut dem angeführten Bericht niedergelassen: 1314 Kolonisten mit 1188 Frauen und 1748 Kindern [1]) und

[1]) Auch J. S. C. KASTELEYN „Offener Brief" u.s.w. S. 52. (Fussnote).

zwar meist auf Tabakunternehmungen. Von der Rubberkultur hört man in dieser Beziehung noch recht wenig. [1])

Stellt man nun diese letzten Zahlen neben die... Million Arbeiter, die die Pflanzer in der Zukunft nötig haben sollen, oder stellt man sie — um uns auf die Gegenwart zu beschränken — neben die 200,000 Kontraktkulis, die es jetzt an der Ostküste gibt, so kommt man zu einem so schreienden Missverhältnis, dass man sich wundert, wie man überhaupt noch diese Botschaft des ruhigen Abwartens ernst nehmen kann! So wird die pönale Sanktion nie abgeschafft werden können. Der Regierung scheint dies übrigens auch schon eingeleuchtet zu sein, — sehe S. 202 bis 204. Sie unterstützt die Bestrebungen der Pflanzer zur Javanerkolonisation, — was unnötig ist. Und sie ist jetzt mit Mühe und Not auf dem Wege angelangt der zum einzig Nötigen führt: zum Abbau des Systems der Halbsklaverei.

Der nüchtern denkende Mensch darf sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es sich hier in letzter Linie nur um ein mehr oder weniger handelt, nämlich um die Ausbreitung der jetzt schon existierenden freien Arbeiterschaft. Um ein „mehr oder weniger" auch, in dem Sinne, dass eine erhebliche Steigerung des Desertionsprozentsatzes nicht zu erwarten ist. (Siehe S. 201).

Sofortigen Abbau des Systems, — das ist der einzige Weg. Und zwar durch das Folgen der von VAN BLOMMESTEIN gezeigten Marschroute, in soweit als die pönale Sanktion in Frage kommt; durch die Einführung der freien Arbeit so wie es die Bataafsche Petroleum Mpij. macht; und drittens durch die Javanerkolonisation unter schärfster Kontrolle des Staates und des Sarikat Islams und nur wenn die Pflanzer darauf beharren. Der Worte sind genug gewechselt; und auch das ruhige Abwarten ist nicht zeitgemäss. Es kann sogar zum Verbrechen werden.

Auch eine andere Gefahr der Javanerkolonisation möchten wir noch streifen; wir meinen den Umstand dass wenn ein Teil der Arbeiter eigenen Grundbesitz hat, dies eine ungünstige Wirkung auf die Löhne im allgemeinen mit sich ziehen würde.

[1]) Eine Ausnahme wäre zu machen für die energischen Proben KASTELEYNS selber (siehe S. 53 seiner Brochüre); sie finden aber in Süd-Sumatra (Lampong) statt, — nicht in Deli.

Ihre Schollenfestigkeit — man hat dies in Ost-Preussen und Russland häufig beobachtet — drückt auf das ganze Lohnniveau. [1])

§ 13. Der Unterricht an die Kinder der Kontraktarbeiter.

Ein sehr wichtiger Punkt ist der Unterricht der Kinder der javanischen Kolonisten und Kontraktkulis. Auf diesem Gebiete ist in diesem Lande der „unbegrenzten Möglichkeiten" bis jetzt so gut wie nichts geleistet worden. Von den 40 kleinen Schulen, die Hoetink nach seinen Mitteilungen mit vieler Mühe gegründet hatte, ist fast keine Spur mehr übrig. Die ersten Berichte der Arbeitsinspektion enthalten über den Unterricht nur wenige und immer enttäuschende Mitteilungen, während der vierte Bericht aus seinem Aergernis über die Vernachlässigung des Unterrichts keinen Hehl macht. Mancher Plantageverwalter ist sogar der Idee des Unterrichts für Kontraktkulikinder abgeneigt, weil er fürchtet, die Kinder würden später anderswohin ziehen, um dort ihr Brot zu verdienen [2]), und sie würden sich später nicht auf der Plantage verdingen; das Angebot auf dem Arbeitsmarkte werde dadurch also nicht grösser.

> „Man dürfte also erwarten", — fügt der Bericht mit Recht hinzu — „dass solche Verwalter sich bemühen, Gewerbeschulen zu gründen, um auf diese Weise tüchtige Arbeiter heranzubilden."

Das ist aber keineswegs der Fall. Es geschieht einfach nichts in dieser Hinsicht. Sogar in der Hauptstad Medan gehört eine Gewerbeschule für die Eingebornen immer noch zu den frommen Wünschen. Die Privatinitiative kam bis jetzt nicht über den toten Punkt der Projekte hinaus, die Regierung tat erst recht nichts, endlich musste auch hier wieder der chinesische Millionär Major Tjong a Fie als Deus ex Machina auftreten.

Die Zahl der Kinder welche ohne jeden Unterricht in Deli umhergehen, lässt sich heute schon auf 30.000 abschätzen! Die Frage, ob den Unternehmern die finanziellen Kosten des Unterrichts der Kinder der Kontraktkulis (der freien Arbeiter, der Kolonisten) aufzubürden seien, möchten wir nicht so ohne weiteres bejahen. Allerdings sind die Kulis und ihre Familien im Interesse der Plantagenbesitzer und -Verwalter in Deli eingeführt worden und es würde nahe liegen, die Kosten durch die Interessenten zahlen zu lassen. Allein, in einem Gebiete, wo schon ein anormales Uebergewicht einer gewissen wirtschaftlichen Gruppe vorhanden ist, muss man darauf bedacht sein, die Macht dieser Kategorie nicht unnötig zu stärken. Wir sind denn auch der Ansicht, dass diese Schulen für die Kulikinder Staatsschulen sein sollten. — Das schliesst freilich nicht aus, dass eine richtige Steuergesetzgebung einen beträchtlichen Teil der benötigten Gelder auf die dortigen Arbeitgeber abwälzen könnte.

[1]) Schriften des Ver. für Sozialpolitik (Max Weber) Bnd. 33. S. 75.

[2]) „Brot" ist hier nur retorisch aufzufassen! Das Hauptnahrungsmittel in Asien ist bekanntlich der Reis.

Ist doch die Gefahr eines Staats im Staate in Deli keineswegs eine imaginäre! Auf die stärkere Stellung, die in den Straits Settlements und Feder. Malay States die Obrigkeit einnimmt, haben wir schon in allgemeinen Worten hingewiesen. Es gilt dies besonders für die Spitäler. Dort, auf der malaischen Halbinsel, sind die Spitäler Staatssache und nicht besonders gut eingerichtet. Hier in Deli sind sie von den Pflanzern gegründet und überall als mustergiltig anerkannt. Jeder Unbefangene würde nun natürlich ohne Weiteres die Methode Delis vorziehen. Allein .... aus guten Spitälern können durch allerhand Ursachen schlechte werden. Wir denken in diesem Zusammenhang an die Konklusionen der Deli Sektion des „Vereins zur Förderung der medizinischen Wissenschaften in Niederl.-Indien" welche am 12. Sept. 1910 ihre Meinung über den Entwurf Van Blommesteins kundgab; Nr. 6 ihrer Postulate lautet wörtlich:

> „Bei Durchführung des freien Arbeitssystems werden die hygienischen Verhältnisse in Deli in bedauerlicher Weise verschlechtert durch den Widerstand der unwissenden Arbeiter, die sich sodann jeder Verpflichtung entziehen; dadurch wird zu gleicher Zeit die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, für hygienische Zwecke grossere Kosten aufzuwenden, notwendigerweise vermindert, weil solche Opfer wenig oder keinen Nutzen bringen, wenn es dem Arbeiter freisteht, jede Vorschrift zu missbrauchen und jedes Angebot zur Hilfe abzulehnen."

Hier liegt des Pudels Kern. Entweder ist die Bemerkung der Aerzte nicht ernst zu nehmen, oder dann ist sie eine verdeckte Aufforderung zur Sabotage der Spitäler, sobald der umstrittene Entwurf zum Gesetz erhoben wird. Und dies, aus lauter dem freien Arbeitssystem feindlichen Prinzipienreiterei und nota bene unter dem Deckmantel der Förderung der medizinischen Wissenschaft!

Aber genau dieselbe Möglichkeit könnte sich ergeben, wenn man auf dem Felde des Unterrichtswesens alles der Privatinitiative überliesse. Nur der Staat kann (wenn er sich wenigstens fortwährend hütet, zum Vasallen gewisser mächtiger Gruppen herabzusinken), hier eine einwandfreie Stellung einnehmen. Aber die Erfüllung der in Klammern gesetzten Bedingung ist dabei conditio sine qua non, denn auch in unserem Jahrhundert wird man noch sehr oft an die Worte von ADAM SMITH erinnert, der die englische „Staatskunst" eine Krämerpolitik nannte. Nicht nur — so begründete er seinen Ausspruch — weil die Nation grösstenteils aus Krämern besteht, sondern auch weil die Regierung sich dem Einfluss dieser Krämer nicht zu entziehen vermöge.

AUSBLICK.

Lain dulu, — lain sekarang. [1])

Die Worte bleiben dieselben, — ihr Sinn wechselt.

In unserer Disziplin ist das Wort Freihandel von solchem Sinneswechsel ein fast zu Tode gehetztes Beispiel. Was CROMWELL darunter verstand, war etwas anderes als was Cobden und Bright mit dem Worte Freihandel meinten und in dem Weltkrieg von heute wechselt dasselbe Wort abermals die Farbe.

Ein anderes Beispiel:

Was „liberté de travail" in der Erklärung der Menschenrechte von 1789 bedeutet, wurde von uns schon im Kap. I gestreift. Ganz etwas anderes war auf Java in dem Zeitalter des sog. Kulturensystems, ganz etwas anderes ist heute unter freier Arbeit in den Kolonien zu verstehen.

Und so ist es schliesslich auch nur unter dem Vorbehalt des eigenen Hineininterpretierens, dass wir das Wort WILHELM ROSCHERS zu dem unserigen machen:

> „Der Grundgedanke in der Geschichte der Kolonien ist der stufenweise Uebergang von Beschränkung zur Freiheit."

Denn was ROSCHER unter dem Namen „Freiheit" vorschwebt, ist offenbar für die Periode seiner Kolonialwissenschaft und Kolonialpolitik doch etwas anderes, als das was jetzt in wissenschaftlichen und in sehr linksstehenden politischen Kreisen Hollands gemeint wird, wenn da die Parole „Indien los von Holland" ausgegeben wird. Sehr wohl aber deckt sich letztere Auffassung mit den Tendenzen, welche seit ungefähr zehn Jahren unter den indischen Eingeborenen selber immer mehr an Einfluss gewinnen. Hier ist kein Missverständnis möglich. Die

[1]) Malaiisches Sprichwort: Früher anders, — heute wieder anders. (Tempora mutantur.)

mächtigste der dortigen Organisationen, der schon genannte „Sarikat Islam" möge einstweilen sich in den von der Regierung vorgeschriebenen Bahnen bewegen, — auf die Dauer wird der zu jedem Kampf bereite Drang nach Freiheit und Selbständigkeit des indischen Volkes wieder zum Durchbruch gelangen. Der militante Sinn der javanischen und malaischen Rasse, so wie sie sich 1912 um die Fahne des jüngeren DOUWES DEKKERS scharte, als dieser die oben erwähnte Parole mit einem „Asien den Asiaten" übersetzt hatte [1]), war kein Strohfeuer. In seinem Sinne wird die von ROSCHER angedeutete Evolution von der Beschränkung zur Freiheit durch die „Indien los van Holland" — Parteien der Morgen- und Abendländer aufgefasst; in diesem Sinne wollen auch wir sein Wort verstehen.

RUDYARD KIPLINGS „East is east and west is west, and never the twain shall meet", wird hier zu Schanden gemacht. Die maximalistischen Nationalisten des Ostens und die Internationalisten des Mutterlandes haben einander im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind gefunden. Die Motive mögen verschieden sein, ihr Ziel ist dasselbe.

Die Forderung der Indier, ihr eigenes Los zu bestimmen ohne Einmischung eines britischen oder holländischen Beherrschers, bedarf wohl keiner Erläuterung. Aber dasselbe lässt sich vielleicht von dem Standpunkt der Holländer, die eine absolute Trennung von den Niederlanden und ihren Kolonien befürworten, nicht sagen. Ihr Bestreben knüpft am erwachenden Rassenbewusstsein der Einheimischen Indiens an, indem sie die obgenannte Forderung der Indier als eine durchaus gerechte ansprechen; das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird ihres Erachtens sogar zu einer leeren Phrase, sobald es vor den eigenen Gebieten und Schutzgebieten halt macht. Theoretisch stehen diese holländischen Feinde jeder Kolonialpolitik auf dem Standpunkt des Erfurter Programms, wo es heisst:

> „Das Proletariat, als die unterste der ausgebeuteten Schichten, kann sich von der Ausbeutung und Unterdrückung nicht befreien, ohne jegliche Ausbeutung und Unterdrückung zu vernichten. Es ist daher der geschworene Feind derselben, in welcher Form

[1]) Siehe „Neue Zeit" Juli 1914 S. 657. E. F. E. DOUWES DEKKER „Nationalismus und Klassenkampf in Holländisch-Indien."

> immer sie auftreten mögen, es ist der Vorkämpfer aller Ausgebeuteten und Unterdrückten. Wir haben von der „Internationale" gesprochen. Es ist nun bezeichnend, dass die Veranlassung zu ihrer Gründung eine proletarische Kundgebung zu Gunsten der gegen das Joch des Zaren sich erhebenden Polen war. Die erste Adresse, welche die „Internationale" nach ihrer Konstituierung erliess, war eine Glückwunschadresse an Lincoln, den Präsidenten der Vereinigten Staaten, in der die Arbeitergesellschaft ihren Sympathien für die Sache der Sklavenbefreiung Ausdruck gab. Ferner ist die „Internationale" die erste in England bestehende und Engländer zu ihren Mitglieder zählende Organisation, die für die von den herrschenden Klassen Englands misshandelten Irländer Partei ergriff und zwar in tatkräftigster Weise. [1])

Und was die engere Kolonialpolitik angeht, stützen sie sich auf die Stuttgarter Resolution (1907) der Internationale, die die Angeschlossenen jedes Landes auf die Pflicht hinweist, jede Verletzung der Rechte der Eingeborenen, ihre Ausbeutung und ihre Versklavung zu vereiteln, und „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an der Erziehung der Eingeborenen zur Unabhängigkeit zu arbeiten".

Bei diesem Worte Erziehung erinnern wir uns des öfters eingebrachten Einwandes, dass diese Völker zur Selbstregierung „noch nicht reif" seien. Es ist hierauf nur zu erwidern, dass dieses Reiferwerden der Indier am schnellsten und zweckmässigsten in der Schulung durch die Tagespolitik selbst zu erreichen ist, eine Schulung, wie sie das ebenfalls noch vorwiegend agrarische Volk der Russen durchgemacht hat. Die Erfahrung ist hier der beste und strengste Erzieher; oder wie der Eingeborne SEMAUN im malaischen Wochenblatt „Neratja" sich ausgedrückt hat: „Im Kampfe gewinnt man die Kenntnis und die Macht zur Selbstverwaltung". [2])

Neben diesen ideellen Beweggründen zur Befreiung der Kolonien, die eine Art Kompensation bilden zu vier Jahrhunderten anfäng-

[1]) KARL KAUTSKY „das Erfurter Programm" 12. te Aufl. Stuttgart 1914 S. 253.

[2]) Bei der Bogenkorrektur erreicht uns die Nachricht dass dieser sehr militante und revolutionäre Eingeborne in den Zentralvorstand des Sarikat Islam gewählt wurde. Die Tatsache dass gerade in dieser bewegten Zeit der maximalistische internationalistische Einfluss in dem S. I. durch die Wahl dieses „Bolschevik" verstärkt wird, ist uns ein eminenter Beweis dass die Entwicklung sich glücklich in den hier von uns angedeuteuen Bahnen bewegt.

lich rücksichtsloser, später ethisch angehauchter Ausbeutung, gibt es aber noch andere mehr praktische Gründe. Die holländischen Befürworter des Selbstbestimmungsrechts für Indien, stellen dabei nicht ab auf das Interesse einer Minderheit der niederländischen Bevölkerung, welche sich aus den an kolonialen Unternehmungen direkt oder indirekt Beteiligten zusammensetzt. Nach ihrer Auffassung muss vielmehr das Interese der Mehrheit, also der Besitzlosen und Besitzarmen ausschlaggebend sein, deren Wohlsein mit dem Besitz an Kolonien gar nicht gefördert werde. Es möge wahr sein, dass von dem Tisch der Reicheren dann und wann einige Brosamen herunterfallen, — es bildet dies jedoch keine ausreichende Begründung, sich für die koloniale Politik überhaupt zu begeistern. MARX hat darauf hingewiesen, dass man nun einmal nicht alles was „Arbeit und Lohn" verschafft, vorbehaltlos anbeten kann. Der Besitz an Kolonien hat seinen Nutzen; allein die Verbrechen, die so vielen Richtern, Staatsanwälten und Polizisten, Gefängniswärtern, Henkern und den Handwerkern beim Bau der Zuchthäuser u.s.w. Arbeit und Lohn verschaffen, — haben denselben Nutzen. [1])

Aber die Mehrheit der Bevölkerung hat nicht nur kein wesentliches Interesse an der Fruchtbarkeit und der Ausgiebigkeit der Kolonien. Es existiert für sie auch eine positive imperialistische Gefahr; ein Risiko, das sich gerade in den letzten Weltkriegsjahren immer noch mehr zuspitzte. „Die koloniale Politik vermehrt die Gefahr kriegerischer Verwicklungen zwischen den kolonisierenden Staaten und steigert ihre Belastung durch Heer und Flotte", — heisst es in der Stuttgarter Resolution (1907) des Internationalen Sozialistischen Kongresses, welche anfängt mit der nachdrücklichen Bestätigung der Resolutionen von Paris (1900) und Amsterdam (1904), denen die gleiche Tendenz innewohnt. Schon für die Grossmächte ist die Gefahr kriegerischer Verwicklungen nicht zu unterschätzen, ein kleines Land aber kann sie dem Ruin entgegenführen. Wenn wir das Los der in den Weltkrieg miteinbezogenen kleinen Völker betrachten, so wird dies wohl kein näheres Erläutern mehr bedürfen. Also liegt der Parole „Indien los von Holland" deutlich folgendes

[1]) Zitiert bei G. ZOEPFL im Hdwb. der Staatswissenschaften Artikel Kolonien S. 959.

Bestreben zu Grunde: Bevor grosse Scharen von niederländischen Arbeitern, Bauern, Kleinhändlern, ihr Leben zu opfern haben für die Verteidigung eines ihnen völlig fremden Vaterlandes, ist die politische und wirtschaftliche Trennung von Indien und Holland in die Wirklichkeit umzusetzen.

Ohne an dieser Stelle ein ganzes politisches, wirtschaftliches und staatswissenschaftliches Programm für Niederl.-Indien zu entfallten, wollte es uns doch scheinen, dass zur Erklärung des Zusammenstehens des militanten indischen Nationalismus einerseits und des revolutionären Internationalismus in Holland andererseits, die hier vorangehende Skizzierung der prinzipiellen Grundlagen beider Richtungen unentbehrlich sei.

In der praktischen Politik Niederländisch-Indiens, — insofern als sie bis jetzt in den Gemeinderäten zum Ausdruck kam, — ist das „Getrennt marschieren, vereint schlagen" dieser zwei Gruppen bald glücklich bald weniger glücklich durchgeführt worden. Nicht immer konnten „Insulinde" (die nationale Partei) und der I. S. D. V. (Ind. Soz. dem. Verein) auf allen Punkten zusammenarbeiten. Nicht immer kam man über den Rassenunterschied und die damit verknüpften Vorurteile hinaus. Nicht immer war das gegenseitige Vertrauen stark genug entwickelt. [1]) Trotzdem war das Zusammenarbeiten in den lokalen Räten manchmal ein fruchtbares und man braucht keinen Prophetenbart zu besitzen, um zu wissen, dass auch zukünftig die Extreme des Rassenkampfs manchmal der maximalistischen Richtung des Klassenkampfs die Hand reichen werden.

> „Der Kapitalist ist bei uns der Fremde" — schreibt Dr. DOUWES DEKKER. [2]) — „Der Klassenkampf fällt also mehr oder weniger mit dem Rassenstreit, dem nationalen Kampf, zusammen."

Die Erscheinung der sog. Kapitaldrainage von der Kolonie nach dem Mutterlande leiht dem Wurzelschlagen dieser Auffassungen grossen Vorschub.

Wenige Punkte sind zu einer gemeinsamen Agitation dieser beiden Gruppen in Niederl.-Indien besser geeignet, als gerade

[1]) Wozu noch zu bemerken ist dass „Insulinde" in dan letzten zwei Jahren eine Politik des Schwankens und der Regierungsfreundlichkeit adoptierte, während jetzt wieder der S. I. mehr nach der äusseren Linke hinrückt.

[2]) Neue Zeit. Juli 1914. S. 661.

der Punkt, womit wir uns in den vorliegenden drei Kapiteln beschäftigt haben. Denn zu der Beseitigung jeder Unterdrückung, wohin die Grundsätze dieser Parteien tendieren, gehört wohl an erster Stelle eine vollständige Durchführung des *rechtlich* freien Arbeitssystems, eine Durchführung, die dann immer als der Vorläufer zu tieferen Freiheitsbewegungen zu denken ist.

Allein .... *wo* ist neben dieser kleinen Gruppe in dem heutigen Europa für die Idee des freien Arbeitssystems und für diese Gedankengänge überhaupt noch ein ehrlicher Anklang zu finden? Die Entwicklungstendenzen in der alten Welt sind in den letzten Jahrzehnten keineswegs der freien Arbeit günstig gewesen. Wohl keiner hat in so positiver, prägnanter Weise und mit so sicheren detaillierten Zügen uns die Entwicklung der Freiheit und die der Arbeit geschildert wie ANTON MENGER in seiner am Anfang des neuen Jahrhunderts erschienenen Schrift: „Neue Staatslehre". [1]) Bei der Behandlung des Problems der gesellschaftlichen Arbeit stellt er die Organisation durch *Befehl einer übergeordneten Macht* derjenigen durch *vertragsmässige Unterwerfung* gegenüber, und dabei gehen weder seine Vorliebe noch seine Prophezeiungen für die nächste Zukunft — wie vielleicht mancher es von so „himmelstürmender" Seite erwartet hätte — noch einem Ausbau der *vertragsmässigen* Uebereinkunft auf der Basis der ökonomischen Gleichberechtigung aus. Sondern da heisst es:

> „Die Organisation der Arbeit *durch Befehl einer übergeordneten Macht* hat in unserer Zeit *eine* grosse, *immer steigende Bedeutung*."

Und nachdem er diese Behauptung mit den jedem bekannten Beispielen wie „der unübersehbaren Menge von Arbeiten, die der moderne Staat durch seine Beamten und Armeen verrichten lässt" belegt hat, fährt MENGER fort:

> „Sobald aber der volkstümliche Arbeitsstaat in einer menschenwürdigen ökonomischen Lebenshaltung der Volksmassen den wichtigsten aller staatlichen Zwecke, das wahre öffentliche Wohl erblickt, muss er die private Organisation der gesellschaftlichen Arbeit beseitigen und sie durch eine öffentliche ersetzen."

[1]) ANTON MENGER „Neue Staatslehre". GUSTAV FISCHER Jena. 1906. S. 110 u. f.

Es ist klar, dass in den Auffassungen Mengers die Bedeutung des Vertragsrechts eine verschwindende ist. Als *Zukunftselement* scheint bei ihm z. B. der Kollektivvertrag gar nicht mitzuzählen.

> „Neben dieser Organisation der gesellschaftlichen Arbeit würde auch unser heutiges Vertragsrecht eine, freilich *bescheidene* Stellung behaupten."

Straffe Zentralisierung ist in dem Mengerschen Buche immer Trumpf. Für die Arbeitergruppe als Zelle des staatlichen Organismus fühlt er *nichts*; die demokratische *Gemeinde* ist in seinem öffentlich-rechtlichen Gedankengang das einzige natürliche Kind des omnipotenten zentralisierten Staates.

Zu diesen Zukunftsbildern Mengers ist zu sagen, dass seit dem Erscheinen seines Werkes die Entwicklung der Dinge durchaus in der von ihm gezeichneten Richtung gegangen ist. Besonders in den letzten Kriegsjahren ist es auf jedem Gebiete die Organisation der Arbeit *durch Befehl einer übergeordneten Macht* gewesen, die jedesmal den Vertragsabschluss von seiner alten Stelle zurückgedrängt hat, und es ist wohl sehr unwahrscheinlich, dass nach Friedensschluss je die früheren Verhältnisse wieder auftauchen werden. Ja, wir glauben sogar, dass die von Menger mit so sicherer Hand dargestellte Entwicklungstendenz *jetzt* schon dermassen auf die ganze Mentalität eines jeden Volkes eingewirkt hat, dass die sowieso schon dünngesäte Begeisterung für das freie Arbeitssystem in den Kolonien bis unter den Nullpunkt gesunken sein wird. „Wozu dort ein freies Arbeitssystem", wird die gleichgültige Frage wohl lauten, „wenn wir selber kaum noch eines haben?"

Ueberall herrscht gegenwärtig in Europa das Bestreben, durch militärische Massnahmen, durch Einführung der Zivildienstpflicht u.s.w. die bürgerliche Staatsgewalt zu verstärken, — aber auch das Land in ein Nationalzuchthaus umzuwandeln; [1]) und est ist dies allerdings Grund genug, an der aufrichtigen Gesinnung, die Halbsklaverei in Indien zu bekämpfen, vollständig zu verzweifeln. Dass es sich in Indien um Halbsklaverei *bei Privatunter-*

[1]) Sogar sehr gemässigten Friedensapostel von bürgerlicher Seite anerkennen diese Gefahr; „... dass die Versuche, zu einer Weltherrschaft zu gelangen, das Individuum dem Zuchthauszwang des Militärstaates ausliefert"... (ALFRED H. FRIED: Neue Züricher Zeitung 14. April 1918.)

nehmern handelt, wird dabei übersehen; die öffentliche Meinung vereinfacht (und verkleinert dadurch!) die Probleme. Sie stellt in diesem Falle nur auf das Abhängigkeitsverhältnis schlechthin ab und findet die Lage des tropischen Arbeiters nicht schlimmer als die des europäischen.

Es braucht denn auch nicht Wunder zu nehmen, wenn die kleine holländische Gruppe, der zu jedem Kampf bereite Befürworter der kolonialen freien Arbeit vereinzelt da steht. Fast machtlos würde sie der öffentlichen Meinung, welche sich auch dort zu dem Mengerschen System bekehrte, gegenüberstehen, fast machtlos würde sie es jetzt dulden müssen, dass die Zahl der Unfreien in den Aussenbesitzungen in die Tausende und Hunderttausende wächst.... wenn nicht im Osten das Licht des Bewusstwerdens der indischen Rasse aufgeflammt wäre.

Es ist nicht das braune Proletariat als Klasse, das sich für das freie Arbeitssystem in den Aussenbesitzungen einsetzt. Dazu steht dasselbe noch zu niedrig. Wir haben gesehen (Kap. II) wie sogar auf dem wirtschaftlich und sozial höher entwickelten Java nur erst die Ansätze zur Organisation und zu einer eigentlichen Arbeiterbewegung im westlichen Sinne vorhanden ist. Auf Sumatra ist dieses Klassenbewusstsein noch rückständiger. (Erst im Monat Januar 1918 war da fürs erste Mal von einem „Arbeiterbund" die Rede, welcher jedoch nur die gewerkschaftliche Organisierung der einheimschen Arbeiterschaft Sumatras bezweckte. Später aber war in den kolonialen Depeschen von der Gründung einer Kontraktarbeitergewerkschaft die Rede. Eine sehr erfreuliche Erscheinung). Es sind aber bis jetzt nur die höher Entwickelten, die Intellektuellen unter den Eingeborenen, also die Indier als Rasse, die es als eine Schmach dieser asiatischen Rasse empfinden, wenn in den Arbeitsverträgen zwischen europäischen Unternehmern und eingeborenen Arbeitern noch Bedingungen vorkommen dürfen, welche „Europäer unter sich" sich schämen würden, in einen Kontrakt aufzunehmen. Stehen wir in Niederländisch-Indien noch am Anfange dieser Rassenbewegung und ist dort besonders der soziale Zug in ihr noch schwach entwickelt, so zeigt uns dafür Britisch-Indien, zu welcher Bedeutung und zu welchem positiven Einfluss auf die Gesetzgebung es die Vorhut des emporstrebenden indischen

Volkes zu bringen vermag. In ihrem jahrelangen Feldzug gegen das System der „indentured emigration" eine Kampagne, die viele gemeinsame Züge mit der holländischen Bekämpfung der gegenwärtigen Kuligesetzgebung aufweist [1]) sind die Britisch-Indier heute endlich so weit gekommen, dass die Regierung die positive Zusage machen musste, das System in Bälde zu beseitigen. Bei dem „indentured labour" handelt es sich weniger um die pönale Sanktion auf dem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag als darum, dass die auswandernde indische Arbeiterschaft am Einschiffungshafen einen Kontrakt von längerer Dauer (5 oder 10 Jahren) einzugehen hatte, wobei sie sich verplichtete, in einem Lande zu arbeiten, dessen Verhältnisse ihr völlig unbekannt war (Fidzji-Inseln, Guyana u. a. Br.-West-ind. Kolonien). Schliesslich hat auch die dortige Regierung sich offiziell geäussert, dass sie den Einwänden, die von seiten der Eingeborenen gegen die „indentured emigration" eingebracht werden, volles Verständnis entgegen bringe. Vor seinem Rücktritt im Herbst 1915 sagte ja der Generalgouverneur Lord Hardinge im brit.-ind. Parlament:

> „No one who knows anything of Indian sentiment, can remain ignorant of the deep and genuine disgust to which the continuance of the identured labour system has given rise. Educated Indians look on it, they tell us, as a badge of helotry. This is soon removed for ever; and it is a sense of deep personal satisfaction to myself, that one of the last official acts that I shall perform in this country, is to tell you that I have been able to do something to ensure that Indians, who desire to work as labourers in the tropical colonies, may do so under happier conditions, and to obtain from His Majesty's Government the promise of the abolition in due course of a system, which educated opinion in India has for long regarded as intolerable and as a stigma upon their race".

Genau derselben Worte bedient sich Max Schippel als er sagt, der Indier empfindet jetzt „zähneknirschend als Makel und Brandmal, was er früher unter dem Sporn unabänderlicher Not geduldig über sich ergehen liess". [2])

[1]) Für die Uebereinstimmung und der Unterschied der holl.-ind. und br.-ind. Kulifrage müssen wir auf unsere Aufsätze in der Neuen Zeit verweisen. (N. Z. 13. u. 20. Sept. 1918.)

[2]) Max Schippel „Das Ende eines kolonialen Arbeitssystems". Soz. Monatshefte 1916. S. 487.

Wenn nun J. S. C. KASTELEYN in seinem „Offenen Brief an die Kammerkommission" VAN BLOMMESTEIN gegenüber ausführt, die Aufhebung der „indentured emigration" in Br. Indien sei also nicht die Folge der Anerkennung der Wünschbarkeit des freien Systems gewesen, so sind wir damit völlig einverstanden. KASTELEYN betrachtet diese ganze Aufhebung des Systems als eine Art feige Konzessionspolitik der englischen Regierung gegenüber den Eingeborenen. [1]) Wir aber erwarten gerade von dieser Konzessionspolitik, der herrschenden Rasse durch die Millionenbevölkerung Indiens abgezwungen, die schönsten Zukunftsfrüchte — auch für Niederl.-Indien.

Nicht jeder Befürworter der Aufhebung der pönalen Sanktion auf den Arbeitsverträgen mit den Eingeborenen, teilt aber diesen unseren Standpunkt. Auch der Europäer hat seinen Rassenstolz; und ein von BLOMMESTEIN hofft z. B. in seiner Broschüre „Die Kuliordonnanz für die Ostkuste von Sumatra", dass es mit der pönalen Sanktion bald Matthäi am letzten sei bevor die Jung-Indier sie als Agitationsmittel ergreifen.

Ihm und den Seinigen ist entgegen zu halten, dass in ihrem Gedankengang der gegenwärtige Mangel an Begeisterung für das freie Arbeitssystem in Europa völlig übersehen wird. Es ist nicht so, dass eine Bewegung nur aus dem Trägheitsgesetz heraus weiter läuft, dem entgegen, was einmal der Menschheit ein Ziel war. Im Gegenteil: eine quellende innere Kraft soll ihr den Anstoss leihen. Entweder soll die Bekämpfung dieser Halbsklaverei der Ueberzeugung und dem Idealismus entspringen, oder sich nicht des Namens einer „Bekämpfung" bedienen. Und es ist hier gegangen, wie es so oft geht: die Apostel achten des köstlichen Gutes nicht genug, das ihnen anvertraut wurde, ja missachten es; aber die Welt (hier: die morgenländische Welt) in ihrer Bedrängnis greift gierig darnach.

Dass in Niederl.-Indien die öffentliche Meinung bei der einheimischen Bevölkerung sich jetzt schon stark in der Frage der „Kulikontrakte unter pönaler Sanktion" erregt hat, kann man ihr leider nicht nachsagen. Trotzdem wird von den vorausblickenden Geistern im Lager der Verteidiger des alten Systems die

[1]) Sehe J. S. C. KASTELEYN „Offener Brief" etc. Kap. II. S. 15—21.

Möglichkeit einer solchen intellektuellen Mobilisation in Indien schon als eine Gefahr empfunden. Zum Beleg möchten wir auf den Aufsatz „Recht, Utilität oder Politik" in einer der führenden Zeitungen des holländischen Liberalismus hinweisen [1]), wo es heisst:

> „Es kommt uns überhaupt nicht unmöglich vor, dass wir innert kurzer Zeit auch bei uns Zeuge sein werden von einer politischen Aktion Eingeborener. Dann wird man, ohne die ökonomischen Nachteile zu berücksichtigen, welche daraus sowohl für Indiens Bevölkerung selber als für das dortige europäische landwirtschaftliche Gewerbe entstehen, Aufhebung der für die Eingeborenen „erniedrigenden" Vertragsgesetzgebung fordern. Es ist zu hoffen, dass man wenigstens nicht aus diesem Grunde zu dieser Abschaffung schreiten wird."

Die Broschüre KASTELEYNS sagt genau dasselbe, nur in etwas optimistischerer Tonart:

> „Die Kuliordonnanz wird nie zu einem Agitationsmittel werden, wenn nur dafür gesorgt wird, dass die Kulis in den Aussenbesitzungen dasjenige finden, was sie dort suchten: eine gute Behandlung und Besserung ihrer sozialen Lage." [2])

Beiläufig bemerkt, finden wir hier wiederum die schon mehrmals von uns bestrittene Meinung, als ob der Esau-Handel um ein Linsengericht (der Tausch: anständige Arbeitsverhältnisse gegen Freiheit) je eine befriedigende Lösung des Problems herbeiführen könnte.

Die Furcht vor dem neuen Volksgeist ist — dank dem brit.-indischen Vorbild — den Aesserungen dieses niederl.-indischen Volksgeistes selber also schon vorangeeilt! Gerade aber weil in den massgebenden Kreisen der jung-indischen Bevölkerung eine grundsätzliche Stellungsnahme zur Frage der Kuligesetzgebung fehlte, haben am ersten Januar 1918 zwei in Europa ansässige Indier SUARDY SURYA NINGRAT und RATU LANGIE zusammen mit dem Schreibenden die Initiative ergriffen zu einem an die wichtigsten malaischen Zeitungen gerichteten Aufruf. Mit dem Hinweis auf einen Artikel in einem dieser malaischen Blätter (der „Benih Merdika") luden sie die Presse der niederl.-indischen

[1]) Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 21 Nov. 1917.
[2]) J. S. C. KASTELEYN: „Offener Brief" etc. S. 57.

Eingeborenen in diesem Aufrufe ein, ihre Meinung über die Kuligesetzgebung zu äussern, „damit es" — wie es in jener Anregung heisst:

> „der Kammerkommission vom 20. März 1917 an der Mitwirkung von indischer Seite nicht gebreche anlässlich der Formulierung ihrer Vorschläge. Denn es wäre dies' eine ähnliche Mitwirkung als die worauf die englische Regierung damals soviel Wert legte, als dort die Frage der Kuligesetzgebung auf der Tagesordnung stand." [1])

Von den Eingebornenorganisationen Budi Utomo und Sarikat Islam (Medan Deli) lief hierauf eine telegrafische Antwort folgender Wortlaut ein:

> „We have given you authority attending all our claims in all directions especially that of our cable sent to Meester MARCHANT. S. I. — B. O."

Das Telegram an Dr. jur. MARCHANT, den Vorsitzenden der Kammerkommission vom 20. März 1917, enthielt die Forderungen der Eingebornen zur Aufhebung der pönalen Sanktion, zur Fixirung des Achtstundentags und eines Minimallohnes von 60 cents pro Stunde, zur Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen, zur Stiftung von Schulen für die Kulikinder, zur Arbeiterpensionierung und zur Einsetzung obligatorischer Schiedsgerichte.

Die Stellungnahme des S. I. ist um so mehr bedeutsam, als dieser Bund noch im Monat Februar 1918 einen anderen weniger prinzipiellen Standpunkt vertrat! Les idées marchent.

Zum Schluss möchten wir noch kurz den Inhalt des Zeitungsartikels der „Benih Merdika", worauf wir oben anspielten, erwähnen, und ein eigenes knappes Dringlichkeitsprogramm daneben setzen.

Die „Benih Merdika" hob in einer Nummer vom Juli 1917 die Misstände bei der Anwerbung hervor, äusserte ihre Befürchtung, dass der vielgepriesenen laukeh-Anwerbung dieselben Missbräuche anhaften würden, lenkte die Aufmerksamkeit auf die Lage der Kontraktarbeiter in den Aussenbesitzungen überhaupt, und schloss ihren Artikel mit den folgenden Postulaten, wovon

[1]) Diese Bitte zur Meinungsäusserung war gerichtet an die nachfolgenden in malaischer Sprache erscheinenden Organe in niederl.-Indien: ‚Kaum Muda'; Utusan Hindia; Benih Merdika; Selompret Hindia; Sinar Sumatra, Neratja, Suara Rajat.

besonders das dritte bemerkenswert ist, weil dort die Redaktion der Zeitung sich klipp und klar gegen die pönale Sanktion auf dem Arbeitsvertrag ausspricht:

> 1. Der Taglohn der Kulis, für Männer wie für Frauen, dürfte nicht weniger betragen als 60 cents; die Dauer der Arbeit soll 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten (6—11 Uhr vormittags und 1—5 Uhr nachmittags).
> 2. Pensionszulagen an Arbeiter, die eine ununterbrochene Dienstzeit von 15 Jahren oder mehr hinter sich haben.
> 3. Dem Kuli soll das Recht zustehen, den eingegangenen Vertrag jederzeit zu lösen, unter Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse und Beförderungskosten an den Arbeitgeber.
> 4. Bei etwaigen Streiks soll die Behörde zuerst eine gewissenhafte Untersuchung einleiten und nach den Ursachen der Unzufriedenheit forschen, bevor sie die streikenden Kulis ins Gefängnis werfen lässt, wie dies jetzt geschieht. Die damit beauftragten Beamten sollen deshalb von den Kapitalisten durchaus unabhängig sein.

Uebrigens haben auch andere malaische Zeitungen sich gelegentlich zu der Wanderarbeiterfrage geäussert, so z. B. der „Sinar Sumatra" in einer seiner Oktober-Nummern 1917.

Obwohl diesen Postulaten des „Seinsollenden" eine genauere prinzipielle Begründung abgeht, obwohl sie sozusagen etwas unsystematisch hingeworfen sind, ist es doch deutlich, wohin die „Benih Merdika" zielt; und die Tatsache, dass die beiden grossen Eingebornenorganisationen dieses Programm unterstreichen und noch präzisieren, macht die Sache noch eindrucksvoller. Auch sie erstreben ein freies Arbeitssystem, auch sie haben die Uebelstände gesehen, die für den Kuli aus dem zu grossen Uebergewicht, das die Kuliordonnanz dem Arbeitergeber erteilt hat, erstehen. Auch sie würde der Aussage ZOEPFLS, wenn sie je zu ihrer Kenntnis käme, höchst skeptisch gegenüber stehen, wo er schreibt:

> „Betrachtet man die moderne Eingeborenenpolitik im ganzen, so kann man wohl sagen, dass das neue Verhältnis zwischen Eingeborenen und Weissen, das Roscher vor fünfundzwanzig Jahren für eine nicht zu ferne Zeit an Stelle der Sklaverei erhoffte, nämlich freie Arbeit der Farbigen unter Leitung und mit Hilfe weisser Kapitalisten, überall in fortschreitender Entwicklung begriffen ist.

In den wirtschaftlich sich stark entwickelnden Aussenbesitzungen Niederl.-Indiens gibt es in Tat und Wahrheit sehr wenig, was einen solchen Optimismus, wie er in dem obigen Zitate durchbricht, rechtfertigen würde. Im Gegenteil: jedes Jahr vermehrt sich dort die Zahl der unfreien Arbeiter in den Bergwerks- und Plantagengebieten Sumatras, Borneos u.s.w. In Anbetracht solcher Tatsachen macht eine Aussage wie die obige auf uns durchaus denselben Eindruck, wie wenn Faust's Famulus ausruft, dass wir es so herrlich weit gebracht haben.

MAX SCHIPPEL behauptet in seinem Aufsatz „Koloniale Arbeitsverfassung und Bevölkerungspolitik" übrigens gerade das Gegenteil von ZOEPFL und er hat dabei besonders die englischen und französischen kolonialen Verhältnisse ins Auge gefasst. „Die weite Heranholung von Arbeitern", heisst es da [1]) „und die dazu gehörige kapitalistische Anwerbung, Ueberführung und Unterbringung wird eher zur Regel als zur Ausnahme." Und in den meisten Fällen — können wir hinzufügen, — gibt es auf den bezüglichen Arbeitsverträgen eine pönale Sanktion. Was wir oben ausführten, war denn auch durchaus nicht so gemeint, als ob holländ.-Indien in dieser Beziehung die einzige Ausnahme bilde.

Völlig Recht hat denn auch Prof. G. K. ANTON, wo er behauptet, dass die Befürworter der Freiheit der Arbeit in den Kolonien manchmal übersehen, dass, „die tatsächlichen Zustände in den Tropenkolonien heute keineswegs solche der freien Arbeit sind." Denn wir haben aus den vorigen Kapiteln gesehen, dass auch auf Java, wo rechtlich freie Arbeit vorliegt, die Freiheit, sobald wir sie im ökonomischen Sinne nehmen, eine recht illusorische ist. (Kap. II § 10.) Nur ist es selbstverständlich dass Prof. ANTONS zutreffende Bemerkung für uns keine Begründung bilden kann, für die staatliche Zwangsarbeit zu schwärmen, sowie sie in den deutschen Schutzgebieten noch manchmal vorgefunden wurde. [2])

Manchem was die Benih Merdika oben als wünschbar erklärt, können wir uns anschliessen, nur braucht die Form, worin die

[1]) „Soz. Monatshefte" 28. Nov. 1917 S. 1214.
[2]) Kol. Rundschau 1914 S. 196. Prof. G. K. ANTON: „Die Bedeutung von Zwang und Freiheit" u.s.w.

unmittelbar einzuführenden Verbesserungen zu giessen sind, nicht immer die herkömmliche zu sein.

Ohne uns in der Phantasie schon jetzt die Rolle auszudenken, welche die Unternehmungen an der Ostküste von Sumatra in einem späteren Gemeinwesen, sagen wir in dem unabhängigen indonesischem Staate, spielen würde, oder auf die Form solcher Betriebe unter so ganz anderen Verhältnissen vorauszuweisen, möchten wir doch für die nächste Zukunft eine Art Dringlichkeitsprogramm ins Auge fassen, das aus allem in dem vorhergehenden Kapiteln Angeführten logisch herausfliesst:

I. Aufhebung der pönalen Sanktion auf den Arbeitsverträgen. Dem Gesetzentwurf VAN BLOMMESTEIN mögen in seinen Details Fehler anhaften, die grossen Richtlinien sind doch für die Praxis brauchbar. Der Entwurf hat dabei das grosse Verdienst, einen gewissen Druck auszuüben, so dass die Durchführung der Massnahmen nicht willkürlich auf die lange Bank hinausgeschoben werden kann. Auch bleiben die Arbeiterschutzbestimmungen beibehalten.

Was im Besonderen die Aufhebung der pönalen Sanktion anbelangt, so hat man sich deren Durchführung nur als das Resultat einer Aktion der indischen Rasse als solche zu denken, wie sie in Britisch-Indien in den vergangenen Jahren schon sichtbar wurde.

Sie kann und wird zu diesem Zwecke mit den holländischen Gruppen, — die sich dasselbe Ziel gesteckt haben, — zusammenarbeiten.

Es ist bezeichnend, dass in dem ihnen feindlichen politischen Lager schon 1917, bevor der Volksrat noch existierte, mit der Möglichkeit gerechnet wurde, die Eingeborenen-Mitglieder würden sich gegen die pönale Sanktion regen. In einer Wahlversammlung in Siantar (Süd-Deli) wurde am 16. Oktober 1917 diese Frage von dem Referenten HUBER in einer Debatte mit Dr. V. D. BRAND angeschnitten. Weil diese Möglichkeit seines Erachtens eine sehr grosse sei, empfahl der Referent, einen Kandidaten zu wählen, der mit der Praxis der Kulturen durch und durch vertraut sei. Es sei verkehrt, jemanden zu wählen, der die Interessen der in Holland ansässigen Aktiengesellschaften vertrete,... aber wir sollen nicht vergessen, dass diese Interessen mit denen der Ostküste identisch seien! u.s.w., u.s.w.

Die unmittelbare Folge der Aufhebung der pönalen Sanktion hat man sich nicht als den „Untergang von Deli" vorzustellen, wie dies von den Unternehmern manchmal geschieht. Es wird nur das anormale Uebergewicht des Arbeitgebers beseitigt, seine zu starke soziale Machtstellung erschüttert.

Auch wenn es an und für sich richtig ist, dass die alten Ketten vielleicht nur gelöst werden um für neue Platz zu machen, so ist immer zu berücksichtigen, dass die neuen aus einem andern Material bestehen und die Möglichkeit zu ihrer Beseitigung eine grössere ist. Die Kuli-Ordonnanz aber gehört nach un nach zu den Gesetzen, wovon der Dichter gesagt hat, dass sie sich „wie eine ewige Krankheit" forterben. Auch ist die Tatsache dass durch die Aufhebung der pönalen Sanktion die Löhne automatisch sich steigern würden, eine wertvolle Begleiterscheinung.

III. Verstärkung der Regierungsmacht dem Unternehmertum gegenüber, damit dieses nicht zu einem „Staat im Staate" emporwachsen kann. Besonders jetzt, wo die sämtlichen Plantagenunternehmungen durch die immer intensivere Betriebskonzentration im Tabakgewerbe Delis zu ungefähr sechs Gruppen zusammengedrängt sind, wird diese Gefahr immer grösser.[1]) In der alten Welt wird von Seiten der Arbeiter dem Staatssozialismus in der jüngsten Zeit wieder verworfen: Man solle die Macht des kapitalistischen Staats nicht verstärken. In den Kolonien liegt die Sache anders: die Antithese zwischen dem Staat und dem Unternehmertum kommt uns dort noch stark genug vor, um im Interesse der dortigen Arbeiterschaft einstweilen die staatliche Einmischung zu befürworten. Weder in den Spitälern, noch in der Beförderung der Kulis von Java und zurück, noch in dem zu gründenden Unterrichtswesen soll den Unternehmern freie Hand gelassen werden. Die Kosten für das Letztere, für die so schändlich vernachlässigte Stiftung von Schulen für die Kulikinder würde der Staat am besten bestreiten können mittels einer Ausfuhrsteuer auf Tabak und Rubber, bei

---

[1]) Diese Gruppen sind: 1. Die Deli-Gesellschaft mit ihren Schwestergesellschaften der Senembah und der Medan-Tabakgesellschaft; 2. die Arendsburg und die Deli Culturgesellschaft; 3. die Amsterdam Langkat Compagnie; 4. die Deli-Batavia-Gesellschaft; 5. die English United Langkat Plantations.

deren Erhebung dem Marktwerte dieser Produkte Rechnung zu tragen wäre.

Sofortige Gründung eines staatlichen Arbeitsvermittlungsbüros im Sinne des britisch-indischen Tamilfonds (siehe Kap. IV § 10) damit die Arbeitgeber an die beschleunigte Durchführung der freien Arbeit tatsächlich interessiert werden.

IV. Festsetzung eines gesetzlichen Minimallohnes und Einschränkung der (schon gesetzlich bestimmten) Maximalarbeitszeit bis auf 6 bis 8 Stunden. Daneben Einführung anderer Reformmassnahmen nach den Vorschlägen der Arbeitsinspektion oder nach den Anregungen des Sarikat Islam als Vertreter der Arbeiterinteressen.

V. Verstärkung der Macht der Arbeitsinspektion, die besonders die Frage des Arbeitstempos in den Tropen für Männer und Frauen eingehend und auf induktivem Wege zu prüfen hätte. Vermehrung des Personals der Arbeitsinspektion ist unbedingt notwendig.

VI. Heranziehung des Sarikat Islam bei der Anwerbung auf Java, in dem Sinne wie dies im Mai 1917 in der Zeitung „Kaum Muda" befürwortet wurde, d. h. dass dieser Organisation eine gewisse Kontrolle eingeräumt würde.

VII. Gesetzliche Festsetzung der Sonntagsruhe, also Abschaffung des hari besar-System von zwei Ruhetagen im Monat. Die Bestrebungen der Kirchengenossenschaften und des Assistentenvereins in dieser Richtung sind bis jetzt unfruchtbar geblieben. Die Sonntagsruhe wird nur von der Leitung und dem Personal der englischen Tabak- und Rubber-Gesellschaften auf Sumatra gepflegt.

VIII. Verstärkung der Rechtsposition und Erhöhung von den Gehältern der Assistenten, beide im Zusammenhang mit der Vorbeugung der ärgerlichen Prügelfällen und Attentaten.

Besonders für Java wäre — abgesehen von vielen anderen partiellen Massnahmen — auf dem Felde der Arbeit eine immer stärker fühlbare und dringliche Notwendigkeit:

IX. Eine gross aufgefasste staatliche Enquete mit Zeugniszwang sowohl in den agraren wie in den agrar-industriellen und den industriellen Betrieben. Sofortige Bekämpfung durch gesetzliche Massnahmen der ärgerlichen Praktiken

und frechen Rechtsfixionen bei der Arbeitsvertragsschliessung.

Wir schliessen diese Arbeit mit der Bemerkung, dass nicht nur für die Durchführung des unter I. Aufgestellten, das indische Volk alle Kräfte aufzubieten hat; auch die anderen acht Forderungen wird man nur mit der grössten Energie durchdrücken können. Weder für diejenigen Gruppen in Europa, die für die Idee des freien Arbeitssystems in den Kolonien kämpfen, noch für ihre Gesinnungsgenossen, die Jung-Indier, wird es ein Leichtes sein, die weitausgreifenden imperialistischen Machtfluten des expansionsfähigen Grosskapitalismus einzudämmen. Und doch ist dies notwendig, weil jede Stärkung der Ausgebeuteten, jede Stärkung der arbeitenden Klasse, in letzter Instanz die Stärkung der gesellschaftlichen Entwicklung selbst bedeutet.

Sowohl für diese politischen Kämpfer, als auch für den auf wirtschaftlichem Gebiet forschenden Geist ist die Zusammenfassung aller Einzelheiten des betreffenden Arbeitsproblems unter einem führenden Gesichtspunkte eine unausweichliche Notwendigkeit. Dieser Notwendigkeit kann letzten Endes auch die Sozialoekonomie, die an ihre Probleme vom Standpunkt der Interessen des kapitalistischen Staates herangeht, nicht ausweichen.

Genaue Kenntniss der Verhältnisse tut dabei Not; dazu beizutragen, war das Bestreben der vorliegenden Arbeit. Diejenigen aber, deren Bestreben über das bloss Wirtschaftliche hinausgeht, kommen mit den nackten Daten und Tatsachen in der Praxis nicht aus. Ihnen ist Zielstrebigkeit, Zielbewusstsein unentbehrlich. Besonders heute.

Denn der Mensch, der zu schwankender Zeit auch schwankend gesinnt ist,
Der vermehret das Uebel und breitet es weiter und weiter.
Aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.

Kuli-Ordonnanz.

(Niederl.-ind. Staatsblatt 1915, No. 421.)

PAR. 1. Unbeschadet der Bestimmungen sub Par. 11 und 14 der Werbungsordonnanz (Staatsblad 1914, No. 613), können für Unternehmungen von Handel, Landwirtschaft und Gewerbe, in sofern als die Unternehmung nach dem Urteil des Justizdirektors nicht zu der kleinen Land- oder Gartenwirtschaft gerechnet oder als Kleinbetrieb betrachtet werden muss, — sowie für öffentliche Arbeiten wie auch Anlage und Betrieb von Eisen- und Strassenbahnen, Arbeiter angeworben werden Kraft eines schriftlichen Arbeitsvertrags, geschlossen gemäss und mit den in dieser Ordonnanz umschriebenen Folgen.

PAR. 2. Bei der Anwendung dieser Ordonnanz ist zu verstehen unter:

a. Arbeitgeber: die in Niederländisch-Indien ansässige natürliche Rechtspersönlichkeit, die eine Unternehmung betreibt wie sub Par. 1 angedeutet, oder, im Falle dieser nicht in Niederländsch-Indien ansässig ist, ihr dort bei authentischer Akte angestellten Vertreter. Wo in dieser Ordonnanz der Ausdruck „Unternehmung" gebraucht wird, umfasst dieser gleichzeitig „öffentliche Arbeiten", sowie „Anlage und Betrieb von Eisen- und Strassenbahnen" wie sub Par. 1 angegeben.

b. Verwalter: die Person der mit der direkten Leitung der Unternehmung in ihrem ganzen Umfang oder eines auf sich selbst stehenden Teils derselben beauftragt ist;

c. Arbeiter: die zu der inländischen oder damit gleichgestellten Bevölkerung gehörenden erwachsenen männlichen, oder weiblichen Kulis und Handwerker, welche sich mittels eines Arbeitsvertrags zur Arbeitsleistung verpflichtet haben, und nicht gehören zu der einheimischen Bevölkerung des Distrikts, in dem die Unternehmung des Arbeitgebers gelegen ist. Zu der einheimischen Bevölkerung werden nicht gerechnet die in dem Distrikt geborenen und daselbst ansässigen Nachkommen der von ausserhalb des Distrikts herkünftigen Eingeborenen;

d. Einwanderungsvertrag: der schriftliche Arbeitsvertrag, abgeschlossen ausserhalb des Distrikts, oder zum ersten Mal in dem Distrikt mit Arbeitern welche von ausserhalb gekommen oder angebracht sind;

Reëngagierungs-vertrag: der in allen anderen Fällen in dem Distrikt abgeschlossene schriftliche Arbeitsvertrag;

e. Familie: der Mann und die Frau, die sich bei dem Abschluss eines Arbeitsvertrags als Ehegenossen angegeben haben, mit den noch nicht erwachsenen Kindern von einem ihrer oder von beiden, sowie der Mann und die Frau, welche sich während der Dauer des Arbeitsvertrags verheiratet haben, mit den noch nicht erwachsenen Kindern von einem ihrer oder von beiden.

PAR. 3. (1) Die Arbeitsverträge werden abgeschlossen für eine bestimmte Anzahl auf einander folgende Jahre oder Monate, von dem Datum des Vertrags ab gerechnet, und zwar für die Dauer von höchstens drei Jahren für einen Einwanderungsvertrag und höchstens achtzehn Monaten für einen Reëngagierungsvertrag.

(2) Die Zeit, während welcher der Arbeiter nicht gearbeitet hat wegen Krankheit, die länger dauert als der zehnte Teil des Arbeitsvertrags, und die Zeit, welche er versäumt hat wegen Urlaub oder Desertion, sowie auch die Tage, welche er in Gefangenschaft verbracht hat, werden bei der Berechnung der Dauer von verrichteten Diensten oder des Vertrags unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden dabei nicht mitgezählt die Tage, welche der Arbeiter ohne gültigen Grund die Arbeit versäumt hat. Bei der Berechnung der in diesem Absatz gemeinten Zeit wird das Jahr auf 360 Tage und der Monat auf 30 Tage gestellt.

(3) Die Krankentage, welche nicht verbracht werden in einem durch die Distriktsbehörde („Hoofd van gewestelijk Bestuur") anzuweisenden Krankenhaus, werden, mit Ausnahme der in Par. 4 Abs. 8(3) erwähnten Fälle, als Urlaubstage angemerkt.

(4) Keinenfalls darf die verlängerte Dauer der Dienststellung den dritten Teil der übereingekommenen Kontraktzeit überschreiten.

(5) Ueber die Tage, wo nicht gearbeitet wurde, sowie über die Gründe, warum keine Arbeit verrichtet wurde, wird auf einen von Seiten der Distriktsbehörde („H. van Gew. B.") vorgeschriebenen Weise durch den Verwalter Anzeichnung gehalten

und darüber monatlich einem durch die Behörde anzuweisenden Beamten Bericht erstattet.

PAR. 4. (1) Die Arbeitsverträge vermelden:

1. den Namen, das Alter (nach Schätzung), die ursprüngliche Herkunftstelle, die Landart und wenn möglich den Stamm des Arbeiters c. q. der Arbeiter, sowie auch den Namen der Ehegenossin.

2. den Namen des Arbeitgebers, den Namen von dessen Unternehmung (en), für welche der Arbeiter angeworben ist, sowie von der Landschaft (en), in der (denen) die Unternehmung (en) gelegen ist (sind).

3. die Art der Arbeit für die der Arbeiter gemietet ist und die Anzahl der Arbeitsstunden, welche sich nicht höher belaufen darf als zehn pro Tag, falls die Arbeit verrichtet wird zwischen $5^1/_2$ Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags, und 8 pro Tag, falls die Arbeit ganz oder teilweise zwischen 6 Uhr nachmittags und $5^1/_2$ Uhr vormittags oder ganz oder teilweise unter der Erde verrichtet wird.

Für Arbeiter bei Eisen- und Strassenbahnunternehmungen, für öffentlichen Verkehr in Betrieb kann, in sofern als sie für Dienste auf den Wegen, den Bahnhöfen oder den Zügen bestimmt sind, der Arbeitsvertrag eine Dienstzeit von 12 Stunden pro Etmal vorschreiben.

Der Arbeitsvertrag bei den zuletzt genannten Unternehmungen, darf ferner für alle Arbeiter ohne Unterschied Bestimmungen enthalten, welche unter aussergewöhnlichen Umständen, bei vorkommenden Unfällen oder zur Sicherung von Gefahrlosigkeit und Regelmässigkeit des Verkehrs, zu längerer Dienst- oder Arbeitszeit verpflichten gegen einen Lohn pro Stunde, sich stellend auf 15/100 oder 15/120 des gewöhnlichen Tagelohns, je nachdem die bei dem Arbeitsvertrage festgestellte Dienstzeit 10 oder 12 Stunden pro Etmal betragt.

Zu der Anzahl der abgeschlossenen Arbeitsstunden muss ferner noch gerechnet werden die Zeit, welche der Arbeiter mit extra-Arbeiten verbringt, wie Transporte, Wachtdienste u.s.w., wie auch die Zeit benötigt zur Morgenkontrolle und Einteilen der Arbeiter, und zum Zurücklegen des Weges beim Anfang des Arbeitstages von der Wohnung des Arbeiters bis zu seiner Arbeitsstelle und nach Beendigung der Arbeit von der Arbeitsstelle bis zu seiner Wohnung.

Der Arbeiter darf nicht gezwungen werden mehr als 6 auf einander folgende Stunden zu arbeiten; die Ruhezeit beträgt mindestens eine Stunde. Für Arbeiter bei Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr in Betrieb, kann von dieser Bestimmung mit der Genehmigung des H. van Gew. B. Dispensation erteilt werden.

4. den Lohn für Extra-arbeit, d.h. die Arbeit ausser der Festgesezten Stundenzahl pro Etmal, die ausschliesslich auf Wunsch des Verwalters und mit Einverständniss des Arbeiters verrichtet werden darf.

5. den Betrag des dem Arbeiter gebührenden Gehalts, welche pro Tag arbeiten festgestellt werden muss, und als Berechnungsbasis gilt für das Arbeiten in Tagelohn, sowie für Stückarbeit und Arbeit in Akkord, insofern als hierüber vertragsmässig nichts anderes übereingekommen ist, und ferner die Weise wie der Gehalt ausgezahlt wird, in dem Sinne dass der Arbeiter Recht hat auf den kontrahierten Tagelohn an den bei dem Vertrag gestellten Ruhe- und Festtagen, sowie wenn er bereit und fähig war Arbeit zu verrichten, jedoch der Verwalter oder dessen Personal davon keinen Gebrauch macht oder nicht machen darf. Letzeres zur Beurteilung durch die örtliche Behörde (Hoofd van Plaatselijk Bestuur) oder einen anderen durch das H. van Gew. B. anzuweisenden Beamten.

6. den Betrag und die Verrechnung der genossenen Vorschüsse. Der Maximalbetrag welcher an Vorschüsse erteilt werden darf, wird durch das H. van Gew. B. festgesetzt.

7. die Dauer des Arbeitsvertrags.

8. die Ruhe- und die für den Arbeiter gebräuchlichen religiösen Festtage, an denen nicht gearbeitet wird, wobei die Anzahl der Ruhetage sich auf mindestens zwei pro Monat belaufen muss.

In dem Arbeitsvertrag für Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr im Betrieb, genügt die Vermeldung der Anzahl der Tage, mindestens zwei pro Monat, an denen von dem Arbeiter keine Arbeit verlangt werden darf. Von weiblichen Arbeitern darf ferner keine Arbeit gefordert werden bei kurz bevorstehender Entbindung, weder innerhalb 30 Tagen nach diesem Vorfall oder nach einer Fehlgeburt, noch während der ersten zwei Tage der Menstruationsperioden. Diese Tage können zu den Krankheitstagen gezählt werden, auch wenn dieselben nicht in einem Krankenhaus verbracht werden.

9. die Verpflichtung des Arbeitgebers um auf seine Kosten Sorge zu tragen für Wohngelegenheit, ärztliche Behandlung und Pflege des Arbeiters und seiner Familie, sowie um die hinterlassene Familie des ausserhalb seiner Wohnung verpflegten Arbeiters während der Dauer seiner Krankheit unentgeltlich von Nahrung zu versehen, falls die Familie nicht für seinen Lebensunterhalt sorgen kann.

10. die Verpflichtung des Arbeitgebers um auf seine Kosten bei eventuellem Ableben des Arbeiters während der Dauer des Arbeitsvertrags für ein anständiges Begräbnis Sorge zu tragen.

11. die Verpflichtung des Arbeitgebers um den Arbeiter, wenn dieser nicht den Wunsch hegt in dem Distrikt zu bleiben, und hiergegen auf Grund der über diesen Punkt geltenden Bestimmungen kein Bedenken besteht, nach Ablauf des Arbeitvertrags kostenfrei mit seiner Familie nach seiner ursprünglichen Herkunftstelle zurück zu senden.

12. die Bestimmung, dass der Arbeiter nicht gegen seinen Willen von seiner Familie geschieden wird.

13. die Verpflichtung des Arbeiters, die ihm durch den Verwalter angewiesene Wohnung in reinlichem Zustande zu halten und ihrer Bestimmung nach zu benutzen.

14. den Zeitpunkt worauf der Arbeiter sich auf der Unternehmung befinden und sich bei dem Verwalter anmelden muss.

15. die Bestimmung, dass auf Wunsch des Arbeitgebers, c. q. des Verwalters oder des Arbeiters, sei es wegen fortwährender Untauglichkeit für die Arbeit von dem Arbeiter, sei es in anderen besonderen Fällen zur Beurteilung der örtlichen Behörde (Hoofd van Pl. B.) oder eines anderen durch das H. van Gew. B. damit betrauten Beamten, der Arbeitsvertrag als gelöst betrachtet wird von dem Zeitpunkt an, an dem jener Beamte über diesen Punkt zu Gunsten der Partei welche das Gesuch gestellt hat, entschieden hat. Die andere Partei hat sich hierhin zu fügen und zu verzichten auf alle Rechte und Ansprüche, welche aus einem solchen Abbrechen des Vertrags hervorgehen könnten.

(2) In den Arbeitsverträgen dürfen auch andere Bestimmungen aufgenommen werden als die, welche in dieser Ordonnanz und dem dazu gehörigen Modellkontrakt vermeldet sind in dem Sinne, dass nicht-Befolgung jener anderen Bedingungen keine strafrechtliche Verbindlichkeit mit sich bringen kann, und dass in sofern als die Bedingungen streitig sind mit den Vorschriften

dieser Ordonnanz oder mit genannten Modell, sie als nicht geschrieben betrachtet werden, während die Verträge übrigens ihre Verbindlichkeit behalten.

PAR. 5. Bei Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr im Betrieb, ist der Arbeitgeber berechtigt auf den Arbeiter, welcher Gemäss dieser Ordonnanz einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, die Dienstreglemente, genannt unter § 3 des allgemeinen Reglements für die Eisenbahndienste in niederländisch Indien (Staatsblad 1895 No. 300) und bei § 4 des allgemeinen Reglements für die Anlage und den Betrieb von Strassenbahnwegen mit maschinaler Triebkraft, bestimmt für den allgemeinen Verkehr in niederländisch Indien (Staatsblad 1905 No. 516), anzuwenden.

PAR. 6. (1) Falls die Unternehmung oder Unternehmungen, für welche der Arbeiter sich verpflichtet hat auf einen anderen Arbeitgeber übergeht oder übergehen, bleibt der Arbeitsvertrag während der darin festgestellten Daner in Kraft, und behalten die Vorschriften dieser Ordonnanz dafür ihre Gültigkeit in sofern als der Vertrag geschlossen ist für die Unternehmung auf der der Arbeiter bei dem Uebergang tätig war. Auf den neuen Arbeitgeber fallen dann in Bezug auf den Arbeiter alle Rechte und Pflichten, die für den ursprünglichen Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag hervorgingen.

(2) Von dem in den vorigen Absatz besprochenen Uebergang muss durch den neuen Arbeitgeber innerhalb drei Tagen nach seinem Antritt dem H. van Pl. B. Meldung gemacht werden unter Angabe seines Namens und seines Wohnorts. Ist der neue Arbeitgeber kein Arbeitgeber in dem Sinne dieser Ordonnanz, dann werden die Arbeitsverträge von dem Zeitpunkt des ernähnten Uebergangs an, als gelöst betrachtet.

PAR. 7. (1) Mit Ausnahme der abgeschlossenen rechtgültigen Einwanderungsverträge gemäss der für Java und Madura geltenden Werbungsordonnanz, und unter Berücksichtigung des Vorgeschriebenen in dem volgenden Absatz, haben die Einwanderungsverträge keine Rechtsgültigkeit solange sich ihr Bestehen nicht bewiesen hat aus Akten registriert im Beisein eines durch das H. van Gew. B. damit betrauten Beamten, welcher die Befugnis hat, für sich selbst sowohl wie für die Arbeiter die Akte zu unterschreiben.

(2) Die Einwanderungsverträge, an einem Platze im Auslande geschlossen, wo nach der ausdrücklichen und öffentlichen Regierungs-Erklärung genügende Kontrolle über die Auswanderung ausgeübt wird, müssen beglaubigt werden durch einen durch das H. van Gew. B. damit betrauten Beamten.

Die Beglaubigung wird nur dann verweigert, wenn die Uebereinkunft den in § 4 dieser Verordnung gestellten Bedingungen nicht entspricht, oder wenn der Arbeitsvertrag nicht innerhalb dem dafür gestellten Termin dem betreffenden Beamten vorgelegt worden ist.

(3) Dieselbe Beglaubigung wie in § 7 (2)[1] besprochen, ist Vorschrift für Reengagementsverträge.

(4) Die Mitwirkung an dem Zustandekommen der in dem ersten Absatz besprochenen Akten, oder die Beglaubigung der in dem vorigen Absatz besprochenen Verträge, wird durch den betreffenden Beamten verweigert, wenn der Arbeitsvertrag den dafür bei oder kraft dieser Ordonnanz gestellten Bedingungen nicht entspricht, ihm nicht innerhalb dem dafür festgestellten Termin vorgelegt ist, oder wenn bei ihm eine Vermutung besteht, dass Zwang, Irrtum oder Irreführung im Spiel ist.

(5) Bei der in dem 2. und 4. Absatz besprochenen Weigerung kann der Arbeitgeber c.q. der Verwalter innerhalb zwei Tagen bei dem H. van Gew. B. Berufung einlegen. Ist innerhalb dieser Trist jene Berufung nicht eingelegt, oder hat die obige Behörde die Berufung abgelehnt, dann kommt § 16 in Kraft.

(6) Bei Verweigerung der Beglaubigung verliert der Arbeitsvertrag seine Rechtsgültigkeit vom Tage der Verweigerung an.

(7) Von dem Zustande-Kommen oder von der Beglaubigung jenes Arbeitsvertrags wird durch den betreffenden Beamten am Fusse eines jeweiligen Exemplars Meldung gemacht und Anzeichnung gehalten in einem Register, dessen Modell durch den General-Gouvernör vorzuschreiben ist.

Für diese Registration verschuldet der Arbeitgeber Fl. 1.— pro Arbeiter.

Die Distriktsbehörde regelt die Weise wie diese Beträge in die Landeskasse abgeführt werden.

(8) Das H. van Gew. B. regelt den Termin, innerhalb welchem die Akten der in dem 2. und 3. Absatz dieses Paragrafs genannten Arbeitsverträge dem betreffenden Beamten vorgelegt sein müssen.

Die Akten der Arbeitsverträge sind frei von Stempelgebühren und werden nach einem durch den General-Gouvernör vorgeschriebenen Modell in Doppelt ausgeschrieben, von denen ein Exemplar in der Verwahrung des H. van Pl. B. bleibt.

PAR. 8. (1) Hat ein Arbeiter einen Vertrag laut § 7 abgeschlossen, dann kann er während der Dauer dieses Vertrags nicht durch einen anderen Arbeitgeber angeworben werden.

(2) Ein in Streit mit dieser Vorschrift abgeschlossener Arbeitsvertrag ist ungültig.

PAR. 9. (1) Mit Ausnahme der Bestimmung in dem folgenden Absatz, darf der Arbeiter sich von der Unternehmung auf der er arbeitet, nicht entfernen ohne schriftliche Erlaubnis, ausgestellt durch den Verwalter oder durch eine vom Unternehmer ermächtigte Person. Diese schriftliche Erlaubnis ist überflüssig an Tagen an denen laut des Vertrags keine Arbeit verlangt werden kann oder wenn der Arbeiter wegen schlechter Behandlung Klagen gegen den Arbeitgeber, den Verwalter oder dessen Personal anbringen will.

(2) Bei Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr in Betrieb darf der Arbeiter, bestimmt für Dienste an dem Weg, auf den Bahnhöfen oder den Zügen, während der festgesetzten Arbeitszeit den ihm anvertrauten Posten unter keinen Umständen ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten verlassen. Will der Arbeiter wegen schlechter Behandlung gegen den Arbeitgeber, den Verwalter oder dessen Personal bei der befugten Macht Klage anbringen, so steht ihm dies frei auch an Arbeitstagen und ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten. Von seiner beabsichtigten Klage muss er jedoch wenigstens 24 Stunden im Voraus, nach Beendigung seines Dienstens, den Vorsteher des nächstliegenden Bahnhofs oder der nächstliegenden Haltestelle in Kenntnis stellen.

(3) Der Arbeiter hat die Verpflichtung regelmässig seine Arbeit zu verrichten, den ihm durch den Verwalter oder dessen Personal gegebene Befehle bezüglich seiner verträglichen Verpflichtungen geträulich nachzukommen und sich in allem vertragsgemäss zu verhalten.

(4) Der Arbeiter ist verpflichtet bei Katastrophen von höherer Gewalt oder drohender Gefahr, auf Befehl des Verwalters oder dessen Personal auch ausser der bei Arbeitsvertrag verpflichteten Arbeitsstunden und an Tagen, an denen sonst nicht gearbeitet

wird, in sofern als er sich an den Tagen auf der Unternehmung befindet, Hilfe zu leisten ohne dass dafür Lohn verschuldet ist.

PAR. 10. (1) Arbeiter, die während der Dauer der Uebereinkunft ausserhalb der Unternehmung vor Gericht gestanden oder einer Freiheitsstrafe unterwurfen wurden, ebenso die, welche nach Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit oder dgl., nicht innerhalb der zugestandenen oder durch das H. van Pl. B. genügend erachteten Zeit zurückkehren, können auf Kosten des Arbeitgebers durch die Polizei oder — namens dieser — durch Personal des Arbeitgebers nach der Unternehmung zurückgebracht werden. In bestimmten Fällen, zur Beurteilung durch das H. van Pl. B., kann die Polizei dabei auf Kosten des Arbeitgebers Hilfe leisten.

(2) Auch bekostigt der Arbeitgeber die Reise des Arbeiters nach der Stelle, wo er wegen Uebertretungen der Vorschriften dieser Ordonnanz vor Gericht stehen muss.

PAR. 11. Arbeiter, welche ohne schriftliches Einverständnis des betreffenden Direktors, die in der Ordonnanz vom 6. September 1910 (Staatsblad No. 469) genannten Krankenhäuser, in welchen sie aufgenommen waren, verlassen, können auf Wunsch jenes Artztes auf Kosten des Arbeitgebers, durch die Polizei oder — namens dieser — durch Personal des Arbeitgebers in obige Krankenhäuser zurückgebracht werden.

PAR. 12. (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet Sorge zu tragen, dass seine Arbeiter gut behandelt werden, dass ihnen regelmässig und regelrecht der ausbedungene Lohn bezahlt wird, den Arbeitern und ihrer Familie kostenlos eine passende Wohngelegenheit mit gutem Bad- und Trinkwasser und, in einem anständigen Krankenhaus freie ärztliche Behandlung und Verpflegung einschliesslich der nötigen Medicamente gestellt wird, auch in Fällen von Verwundungen, die nicht in seinem Dienste entstanden sind.

(2) Der Arbeiter oder das Mitglied seiner Familie, welches zur Verpflegung in einem Krankenhaus aufgenommen wird, hat während der Dauer der dortigen Verpflegung Recht auf kostenlose, vollständig zubereitete Nahrung.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Transport der Arbeiter nach den Unternehmungen, für welche sie sich verbunden haben, und nach den Kranken-

häusern, wo sie krankheitshalber aufgenommen werden müssen, stattfindet auf die durch das H. van Gew. B. vorgeschriebene Weise.

(4) Ferner ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf durch das H. van Gew. B. festzustellende Art, den Arbeitern die Gelegenheit zu bieten regelmässig Einsicht zu nehmen von dem Stande ihrer Rechnung und der Anzahl der versäumten Tage, sowie sie von einer Karte zu versehen, deren Modell durch die Behörde festgestellt wird, auf der der Namen, die Nationalität oder der Stamm, das wirkliche oder geschätzte Alter, die Körperlänge in Zentimeter, das Datum des Indiensttretens, die Dauer der Uebereinkunft mit dem betreffenden Arbeiter, nebst dem Namen der Unternehmung zu der er gehört und den Tagen an welchen er frei hat, vermerkt sind.

(5) Die Arbeiter sind verpflichtet diese Karte, wenn sie sich von der Unternehmung entfernen, stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(6) Von dem Teil des Lohnes, welches in Geld auszuzahlen ist, dürfen ausser den Vorschriften in § 5 nur diejenigen Zurückhaltungen statthaben, welche bei dem Arbeitsvertrag bestimmt wurden, sowie ferner die Steuer welche der Arbeitgeber behufs des Arbeiters vorgeschossen hat und Zahlungen, zu denen der Arbeiter durch richterlichen Spruch verurteilt wurde. Für die dem Arbeiter durch den Arbeitgeber, den Verwalter oder dessen Personal auferlegte Geldstrafen darf keine Zurückhaltung stattfinden.

(7) Keinenfalls dürfen die in dem vorigen Absatz besprochenen Zurückhaltungen zusammen mehr betragen als ein Viertel des seit der letzter Lohnauszahlung verdienten Lohns, jedoch darf bei Abbrechen des Arbeitsvertrags die für den Arbeiter vorgeschossene Steuer, welche durch diesen noch nicht zurückgezahlt wurde, vollständig von dem verdienten Lohn abgehalten werden.

PAR. 13. (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet auf die durch das H. van Gew. B. vorgeschriebene Weise, die Bezahl- und anderen Bücher, die das Konto-Korrent des Arbeiters enthalten, zu führen, und die Beamten der Arbeitsinspektion Einsicht nehmen zu lassen in alle durch diese Ordonnanz vorgeschriebene Akten.

(2) Die in dem vorigen Absatz genannten Beamten, sowie die sie begleitenden Beamten, haben stets freien Zutritt zu den

Stellen wo die Arbeiter beschäftigt sind, und zu den Gebäuden in welchen die Arbeiter wohnen oder verpflegt werden.

PAR. 14. (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet dem Arbeiter innerhalb drei Tagen nach Abbrechen des Arbeitsvertrags einen Entlassungsbrief zu geben, es sei denn dass das Abbrechen des Arbeitsvertrags die Folge ist von dem Ableben des Arbeiters, oder dass die Dienststellung mit demselben Arbeitgeber kraft eines neuen Arbeitvertrags gemäss dieser Ordonnanz fortgesetzt wird.

(2) Bei den Fällen, wo kraft des vorigen Absatzes die Ausreichung eines Entlassungsbriefes vorgeschrieben ist, sowie bei Ableben des Arbeiters, stellt der Verwalter den in § 7 Abs. 7 besprochenen Beamten schriftlich in Kenntniss von dem Abbrechen des Arbeitsvertrags, und nimmt dieser Beamten davon in dem in § 7 Abs. 7 genannten Register Eintragung vor.

(3) Das Modell des Entlassungsbriefes wird vorgeschrieben durch das H. van Gew. B.

(4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet in dem Entlassungsbrief den Namen, die Nationalität c.q. den Stamm, das tatsächliche oder vermutetes Alter und die Körperlänge in Zentimetern des Arbeiters, sowie weitere durch das H. van Gew. B. vorgeschriebene Kennzeichen zu vermerken.

PAR. 15. Der Arbeitsvertrag endet durch den Tod des Arbeiters, jedoch nicht durch den Tod des Arbeitgebers.

PAR. 16. (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet bei jeder Beendigung des letzten Arbeitsvertrags, welchen er mit dem Arbeiter abgeschlossen hat, diesen nebst seiner Familie, (bei Ableben des Arbeiters seine Familie), mit der nächst möglichen Gelegenheit kostenlos nach seiner ursprünglichen Herkunftstelle zurückzusenden; es sei denn dass der Arbeiter selbst in dem Distrikt zu bleiben wünscht, und er den Bestimmungen betreffs Zulassung und Ansiedelung, in sofern als sie sich auf ihn beziehen, entspricht.

(2) Bis die in dem vorigen Absatz genannte Gelegenheit sich bietet, bleibt der Arbeitgeber verantwörtlich für den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie.

(3) Wenn der Arbeiter und seine Familie nicht sofort die ihm in dem ersten Absatz dieses Paragraphs gebotene Gelegen-

heit zur Zurücksendung angreift, bleibt auf eventuellen Wunsch des Arbeiters, der Arbeitgeber noch während einem Monat nach Lösung des Arbeitsvertrags zu ihrer kostenloser Zurücksendung verpflichtet.

(4) Bei Nichterfüllung der in diesem Paragraph genannten Verpflichtungen, wird durch das H. van Pl. B. für die Erfüllung gesorgt auf Kosten des Arbeitgebers.

PAR. 17. (1) Der Verwalter hat im Allgemeinen die Pflicht das Alles zu tun und nachzulassen, was einem guten Verwalter unter gleichen Umständen geziemt.

(2) Der Verwalter ist nicht nur verantwörtlich für diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ihn beziehen, sondern auch mit und sammt dem Arbeitgeber für das Nachkommen durch den Letzteren der mit dieser Ordonnanz auferlegten Verpflichtungen.

PAR. 18. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Kontraktes werden soviel wie möglich durch Vergleich ohne Prozess durch das H. van Pl. B. beigelegt. Ist dies nicht möglich, so verweist dieses die Parteien, wenn nötig, an den bürgerlichen oder Strafrichter.

PAR. 19. (1) Jede willkürliche Verletzung des Arbeitsvertrags wird gestraft:

wenn seitens des Arbeitgebers, mit einer Geldbusse von höchstens *f* 100.— (ein Hundert Gulden);

wenn seitens des Arbeiters, mit einer Geldbusse von höchstens *f* 50.— (Fünfzig Gulden), oder mit Verurteilung zur Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens 1 Monat;

(2) Jener Arbeiter, der wegen willkürlichen Verletzung des Arbeitsvertrags bereits einmal bestraft worden ist, wird im Wiederholungsfalle zur Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens 3 Monaten verurteilt.

(3) Die Handlungen, wodurch der Arbeiter sich einer willkürlichen Verletzung seines Arbeitsvertrags schuldig macht, sind:

a. die Nichtbevolgung der Verpflichtung, sich an dem in § 4(14) genannten Zeitpunkt auf der Unternehmung zu befinden und sich bei dem Verwalter zu melden;

b. Desertion;

c. Fortgesetzte Verweigerung die verpflichtete Arbeit zu verrichten.

PAR. 20. (1) In sofern als die folgenden Taten nicht als gemeine Verbrechen strafbar gestellt sind, werden Widersetzlichkeit oder Bedrohung des Arbeitgebers oder dessen Personal mit einer Geldbusse von höchstens *f* 50.— (fünfzig Gulden) oder mit Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens 1 Monat, und Beleidigungen der obigen Personen, Störung der öffentlichen Ruhe, Verweigerung der verpflichteten Arbeit, Anstiftung zur Desertion, oder zur Verweigerung der verpflichteten Arbeit, Rauferei, Trunkenheit und dgl. Verfehlungen gegen die gute Ordnung mit einer Geldbusse von höchstens *f* 25.— (fünf und zwanzig Gulden) oder mit Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens zwölf Tagen bestraft.

(2) Arbeiter, welche schon einmal wegen Widersetzlichkeit oder Bedrohung des Arbeitgebers oder dessen Personal verurteilt sind, werden bei Wiederholung der Tat mit Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens 3 Monaten bestraft.

PAR. 21. Das Verführen zur Nichterfüllung der Arbeitsverträge oder das Begünstigen davon durch verleihen von Unterkunft, oder das Indienstnehmen eines Arbeiters, der nicht- durch einen richtig ausgefüllten Entlassungsbrief oder durch eine von der Behörde ihm ausgehändigte Legitimation — klar seine Freiheit von Dienstverpflichtungen gegenüber anderen bewiesen hat, wird — jede überschreitung für sich — gestraft, wenn seitens Europäern oder diesen Gleichgestellten mit einer Geldbusse von höchstens *f* 200,— (zwei Hundert Gulden) oder Gefängnis von höchstens einem Monat, wenn seitens Inländern oder diesen Gleichgestellten mit einer Geldbusse von höchstens *f* 50.— (fünfzig Gulden) oder Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens einem Monat.

PAR. 22. (1) Alle Verletzungen des Arbeitsvertrags durch den Arbeiter werden nur verfolgt auf Anzeige durch den Verwalter der Unternehmung, zu welcher der Arbeiter gehört.

(2) Der Arbeiter, der zum ersten Male wegen Desertion vor Gericht steht, kann der Strafe entgehen, wenn er innerhalb der ihm gerichtlich gestatteten Frist nach der Unternehmung zurückkehrt.

PAR. 23. Überschreitungen der Vorschriften dieser Ordonnanz und der beim Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, auf die keine bestimmten Strafen gesetzt sind, werden bestraft bei Europäern und diesen Gleichgestellten mit einer Geldbusse von höchstens Fl. 100.— (ein Hundert Gulden), bei Inländern oder diesen Gleichgestellten mit einer Geldbusse von höchstens Fl. 25.— (fünf und zwanzig Gulden) oder mit Arbeit an öffentlichen Einrichtungen für Kost ohne Lohn in der Dauer von höchstens zwölf Tagen.

PAR. 24. (1) Der General-Gouvernör ist befugt, für alle Arbeitsverträge oder für Arbeitsverträge einer bestimmten Art oder einer gewissen Richtung, welche näher durch ihn anzudeuten sind, die in dem ersten Absatz von § 3 bestimmte Maximaldauer jener Verträge abzukürzen, es sei für die Unternehmungen im ganzen Distrikt oder für die in einem bestimmten Gebietsteil.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordonnanz, welche Strafen enthalten gegen Verletzung der Arbeitsverträge seitens der Arbeiter, gegen Verweigerung der verpflichteten Arbeit, sowie die über die polizeiliche Zurückführung von Arbeitern nach der Unternehmung, treten, sobald die Umstände, (zur Beurteilung durch den General-Gouvernör), dies gestätten, an einem durch ihn vorzuschreibenen Zeitpunkt ausser Kraft für die Unternehmungen in dem ganzen Distrikt, oder die in einem bestimmten Gebietsteil, oder für alle Arbeitsverträge von einer bestimmten Art oder einer gewissen Richtung.

PAR. 25. Die Arbeitsverträge, welche registrirt waren vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz gemäss § 3 Staatsblad 1889 No. 138 juncto Staatsblad 1913 No. 523, bleiben für den dabei festgestellten Termin verbindlich; die Vorschriften dieser Ordonnanz, mit Ausnahme von § 7, sind dabei geltend.

PAR. 26. Diese Ordonnanz kann zittiert werden unter dem Namen: „Koelieordonnantie Sumatra's Oostkust."

Diese Ordonnanz tritt in Wirkung am 1. August 1915.

MODELL-ARBEITSVERTRAG.

Genannt unter § 4 der Ordonnanz vom 22. Juni 1915. (Staatsblad No. 421).

Frei von Stempelgebühren.

No. ....

Wir Unterzeichneten: [1]) ....

Nummer.	Name (Namen) des (der) Arbeiters (Arbeiter).	Alter (nach Schätzung.)	Ursprüngliche Herkunftstelle. [2])	Nationalität.	Stamm.	Name der Ehegenossin.	Bemerkungen.

einerseits

und

.... [3]) ...., Berechtigd an der (den) Unternehmung(en).... [4]) gelegen in dem (den) Distrikt(en)....

anderseits

Erklären dass wir Folgendes übereingekommen sind:

I. Der Kontrahent einerseits verrichtet behufs der Unternehmung(en) .... [4]) .... folgende Arbeit .... [5]) ....

II. Die Anzahl der Arbeitsstunden, während welcher der Kontraktant einerseits behufs der sub I vermeldeten Unternehmung(en) arbeiten muss, beträgt an jedem Arbeitstag.... [6]) .... pro Etmal, wenn die Arbeit zwischen $5^1/_2$ Uhr des Vormittags und 6 Uhr des Nachmittags verrichtet wird, und .... [7]) .... pro Etmal, wenn die Arbeit ganz oder teilweise zwischen 6 Uhr des Nachmittags und $5^1/_2$ Uhr des Vormittags, oder ganz oder zum Teil unter der Erde verrichtet wird.

Bei diesen Arbeitsstunden wird mitgerechnet die Zeit, während welcher der Kontrahent einerseits für Extra-Arbeiten wie Transporten, Wachdienste u.s.w. gebraucht wird, sowie auch die Zeit, nötig für den Morgenappell, das Einteilen der Arbeiter und für das Ablegen des Abstandes am Anfang des Arbeitstages von der Wohnung des Arbeiters zu seiner Arbeitsstelle, und nach Beendigung der Arbeit von der Arbeitsstelle bis zu seiner Wohnung.

Der Kontrahent einerseits darf nicht gezwungen werden mehr

als 6 Stunden hintereinander zu arbeiten. Die Ruhezeit beträgt mindestens eine Stunde. [8])

III. Überstunden, nl. Arbeit ausser der festgesetzten Stundenzahl pro Etmal, welche nur verrichtet werden darf auf Wunsch des Verwalters und mit Zustimmung des Arbeiters, werden durch den Kontrahent anderseits dem Kontrahent einerseits mit .... [9]) .... pro Stunde oder Teil einer Stunde bezahlt.

IV. Der Kontrahent anderseits zahlt dem Kontrahenten einerseits einen Lohn van .... [10]) .... pro Tag Arbeit, welcher Betrag bei Arbeiten im Tagelohn, sowie bei Stückarbeit und Arbeit im Akkord, insofern als hierfür vertragsmässig keine anderen Löhne vereinbart sind, als Berechnungsbasis gilt bei der Summe, welche damit pro Tag verdient werden können muss, auf die folgende Weise: ....

Ferner sind noch die folgenden Löhne durch den Kontrahent einerseits bedungen: . ..

Die Zahlung geschieht folgendermaassen: ...., in dem Sinne, dass der Arbeiter Recht hat auf den abgeschlossenen Tagelohn an den bei dem Vertrag festgestellten Ruhe- und Festtagen, sowie wenn er bereit und fähig war Arbeit zu verrichten, jedoch der Verwalter oder dessen Personal davon keinen Gebrauch macht oder machen darf, Letzeres zur Beurteilung durch das H. van Pl. B. oder eines anderen durch das H. van Gew. B. anzuweisenen Beamten.

V. Der Kontrahent einerseits erkennt von dem Kontrahent anderseits als Vorschuss empfangen zu haben einen Betrag von .... [10]) ...., welcher auf die folgende Weise verrechnet wird: .... [11]) ....

VI. Von dem Kontrahent einerseits darf durch den Kontrahent anderseits keine Arbeit gefordert werden an den folgenden Tagen: .... [12]) .... und .... [13]) ....

VII. Der Kontrahent anderseits sorgt auf seine Kosten für passende Wohngelegenheit und anständige ärtzliche Behandlung und Verpflegung des Kontrahenten einerseits und dessen Familie.

VIII. Während der ärtzlichen Verpflegung des Kontrahenten einerseits ausserhalb seiner Wohnung, versieht der Kontrahent anderseits dessen Familie unentgeltlich von Nahrung, falls dieselbe nicht für ihren Lebensunterhalt sorgen kann.

IX. Der Kontrahent anderseits ist verpflichtet auf seine Kosten bei eventuellen Ableben des Kontrahenten einerseits, für ein anständiges Begräbniss Sorge zu tragen.

X. Der Kontrahent anderseits ist verpflichtet auf seine Kosten den Kontrahent anderseits mit seiner Familie nach Beendigung des Arbeitsvertrags nach der ursprünglichen Herkunftstelle (2) zurückzusenden, es sei denn dass Letzerer in dem Distrikt zu bleiben wünscht und dass er den Bestimmungen betreffs Zulassung und Ansiedlung, insofern als sie sich auf ihn beziehen, entspricht.

XI. Der Kontrahent anderseits scheidet den Kontrahent einerseits nicht gegen dessen Wille von seiner Familie.

XII. Der Kontrahent einerseits ist verpflichtet die ihm durch den Verwalter angewiesene Wohnung in reinlichem Zustande zu halten und ihrer Bestimmung nach zu benutzen.

XIII. Der Kontrahent einerseits wird sich an dem .... Tag des Monats .... des Jahres neunzehn Hundert und .... auf der Unternehmung befinden und sich bei dem Verwalter anmelden.

XIV. Dieser Vertrag wird geschlossen für die Dauer von .... von dem Datum der Akte ab gerechnet.

XV. Auf Wunsch von einem der Kontrahenten wird dieser Arbeitsvertrag, entweder wegen fortwährender Untauglichkeit für die Arbeit von dem Kontrahent einerseits, oder in anderen besonderen Fällen, zur Beurteilung des H. van Pl. B. oder eines anderen durch das H. van Gew. B. damit betrauten Beamten, als entbunden betrachtet, vom dem Zeitpunkt an, an dem der Beamte hierüber zu Gunsten der Partei, welcher das Gesuch gestellt hat, entschieden haben wird. Die andere Partei hat sich hierin zu fügen und zu verzichten auf alle Rechte und Ansprüche, welche aus einem solchen Abbrechen des Vertrags hervorgehen könnten.

Dieses vereinbart in .... [14]) ...., heute den .... Tag des Monats .... des Jahres neunzehn Hundert und ....

Der Kontrahent anderseits: .... [15])

Der (Die) Kontrahent(en) einerseits: .... [15])

No.	Name.	Unterschrift.	No.	Name.	Unterschrift.	No.	Name.	Unterschrift.

Obige Wahrzeichen in unserer Gegenwart angebracht.

Die Zeugen [15])

. . . .

. . . .

Dieser (Diese) Vertrag (Verträge) von mir beglaubigt heute den . . . . Tag des Monats. . . . des Jahres neunzehn Hundert. . . . [15]). . . .

. . . ., den . . . .

. . . . [16]). . . . . .

[15])

Nachdem dieser Vertrag durch die Parteien in meiner Gegenwart abgeschlossen war, habe ich diesen Vertrag den Parteien vorgelesen und ihn dem Arbeiter in seiner Landessprache vorgehalten. Danach habe ich mich davon überzeugt, dass die Parteien diesen Vertrag aus freien Willen abgeschlossen haben und dass dem Arbeiter ein Betrag von. . . . [10]) . . . . ausgezahlt ist, wie vereinbart sub V. dieses Vertrags.

Gemäss dem Obigen, und § 7 Abs. 1 der Koelieordonnantie Sumatra's Oostkust gehorchend ist diese Akte durch den Kontrahent anderseits und mich unterzeichnet. [17])

Der Kontrahent anderseits, [17])

. . . .

. . . . [18]) . . . . . .

[17])

MODEL-REGISTER.

Fortlaufende Nummer. des Vertrags.	Datum. des Vertrags.	Datum des Abschliessens oder des Beglaubigens des Vertrags.	Ort wo der Vertrag abgeschlossen ist.	Name der Unternehmung(en) für welche der Arbeiter gemietet ist.	Name der Abteilung(en) in der (denen) die Unternehmung(en) gelegen ist (sind.)	Dauer des Vertrags.	Verfalldatum der Vertrags.	Bemerkungen.

Noten zu dem Modell-Arbeitsvertrag.

[1]) Für Männer und Frauen je ein Formular.

[2]) Herkunftstelle des Arbeiters laut seiner Angabe.

[3]) Name des Arbeitgebers; falls derselbe nicht persönlich kontrahiert dazu den Namen seines Bevollmächtigten, mit der Vermeldung, dass er in der genannten Kwalität handelt.

[4]) Name der Unternehmung (en), für die der Arbeiter gemietet ist.

[5]) Deutliche Umschreibung der Art der Arbeit, zu welcher der Arbeiter sich verpflichtet

[6]) Die Anzahl der Arbeitsstunden darf nicht mehr als 10 betragen. Für Arbeiter bei Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr in Betrieb, kann, insofern als sie für Dienste auf den Wegen, den Bahnhofen oder den Zügen bestimmt sind, der Arbeitsvertrag eine Dienstzeit von 12 Stunden pro Etmal verschreiben.

[7]) Die Anzahl der Arbeitsstunden darf nicht mehr als 8 betragen.

[8]) Für Arbeiter bei Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr in Betrieb kann, insofern als sie für Dienste auf den Wegen, den Bahnhofen und den Zügen bestimmt sind, dieser Absatz wegfallen.

[9]) Einen Betrag in Geld auszufüllen.

Der Arbeitsvertrag, abgeschlossen behufs Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr in Betrieb, darf für alle Arbeiter ohne Unterschied zugleich Bestimmungen enthalten, welche unter aussergewöhnlichen Umständen, bei vorkommenden Unfällen oder zur Sicherung von Gefahrlosigkeit des Verkehrs, zu längerem Dienst- oder Arbeitszeit verpflichten gegen einen Lohn pro Stunde, sich stellend auf 15/100 oder 15/120 des gewöhnlichen Tagelohns, je nachdem die bei dem Arbeitsvertrag festgestellte Dienstzeit 10 oder 12 Stunden pro Etmal beträgt.

[10]) Einen Betrag in Geld auszufüllen.

[11]) Für die Einwanderungsverträge, abgeschlossen gemäss der für Java und Madoera geltenden Werbungsordonnanz (Staatsblad 1914 No. 613) lautet sub V. folgendermaassen:

Als Vorschuss erkennt der Kontrahent einerseits von dem Kontrahent anderseits genossen zu haben eine Summe von . . . 10) . . ., während ihm als Vorschuss bei Einschiffung ein gleicher Betrag, und am Ausschiffungs- oder Bestimmungsort eine Summe von. . . 10) . . . . ausgezahlt wird, welche Vorschüsse verrechnet werden auf die folgende Weise. . .

[12]) Deutliche Vermeldung der für den Arbeiter gebräuchlichen religiösen Festtage.

[13]) Deutliche Vermeldung der Ruhetage, deren Anzahl sich auf mindestens zwei pro Monat belaufen muss.

In dem Arbeitsvertrag behufs Eisen- und Strassenbahnunternehmungen für öffentlichen Verkehr in Betrieb genügt die Vermeldung der Anzahl der Tage, (mindestens zwei pro Monat), an denen keine Arbeit von dem Arbeiter gefordert werden darf.
Falls der Arbeitsvertrag sich auf weibliche Arbeiter bezieht, wird sub VI. folgendermaassen ergänzt: „sowie bei kurz bevorstehender Entbindung und innerhalb dreissig Tagen nach diesem Vorfall oder nach einer Fehlgeburt, sowie während der ersten zwei Tage der Menstruationsperioden."

[14]) Ort wo der Vertrag abgeschlossen wird.

[15]) Nur für Reengagementsverträge.

[16]) Unterschrift des Beamten, welcher den (die) Vertrag (Verträge) beglaubigt, unter Vermeldung von dessen Kwalität.

[17]) Nur für Einwanderungsverträge, in dem Sinne, dass der 2. Abs. der Unterschrift mit der Unterzeichnung für die gemäss der Werbungsordonnanz abgeschlossen Verträge folgendermaassen lauten muss:

„Gemäss diesem, und § 8 der Voorschriften tot Uitvoering van de Wervingsordonnantie (Bijblad No. 8112), ist diese Akte durch den Kontrahent anderseits und mich unter zeichnet."

Der Kontraktant anderseits .... Der Werbungskommissär ....

[18]) Unterschrift des Beamten, in dessen Gegenwart der (die) Vertrag (Verträge) abgeschlossen wurde(n) unter Vermeldung von dessen Kwalität.

Literatur-Verzeichnis.

Eug. v. Philippovich: „Grundriss der politischen Oekonomie". Tubingen. J. C. MOHR.

——, „Die Auswanderungsfragen". Schr. des Vereins für Sozialpolitik 1902.

John Stuart Mill: „Principles of political Economy".

Handw. der Staatswissenschaften:
Artikel „Agrarpolitik im Altertum". v. MAX WEBER.
Artikel „Sklaverei" von GRÜNBERG,
Artikel „Auswanderung" von E. v. PHILIPPOVICH.

Wilh. Roscher: „System der Volkswirtschaft".

——, „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung". 1856.

G. Schmoller: „Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre". Leipzig. DUNKER & HUMBLOT.

Fr. Engels: „Die Lage der arbeitenden Klasse in England".

Karl Kautsky: „Der Ursprung des Christentums".

Dr. H. J. Nieboer: „Slavery as an industrial System". den Haag, MART. NYHOFF. 1900.

Dr. Herman ten Kate: „Psychologie en Ethnologie in de koloniale politiek". Amsterdam. J. H. DE BUSSY. 1916.

H. van Kol: „Nederl.-Indië in de Staten-Generaal". 1897—1909. den Haag. MART. NYHOFF. 1911.

Mr. C. H. van Delden: „Arbeidswetgeving in Nederl.-O.-Indië". den Haag. A. SYTHOFF JR. 1895.

Mr. A. Paets tot Gansoyen: „De Rechtsverhouding tusschen den werkgever en den inlandschen werkman op Java". Soerabaia. E. FUHRI & Co. 1909.

M. L. M. v. d. Linden: „De Grondverhuring door Inlanders aan Niet-Inlanders op Java en Madoera".

J. J. B. Ostmeyer: „Punten en Problemen".

Mr. J. W. Kool: „Art. 328*a*. Wetboek v. Strafrecht voor Inlanders". 1884.

Georges Guyot: „Le Problème de la Main d'Oeuvre" (La Côte est de Sumatra). Paris—Amsterdam. A. PEDONE. A. CHALLAMEL. J. H. DE BUSSY. 1910.

P. A. Moorrees: „Notes on the Labour Conditions and Recruiting of Labour for Estates, Mines and other Industries in Netherlands East India". — Semarang—Soerabaia—den Haag. G. C. T. v. DORP & Co. 1914.

K. L. Weigand: „Der Tabakbau in Niederl.-Indien, mit bes. Berücksichtigung von Deli—Sumatra". (Probleme der Weltwirtschaft. IV. Herausgegeben von Prof. Dr. BERNH. HARMS.) Jena. GUSTAV FISCHER. 1911.

Eerste Verslag v/d. Dienst der Arbeidsinspectie en Koeliewerving in Ned.-Indië. (Deel I. Oostkust van Sumatra). Batavia. G. KOLFF & Co. 1913.

Tweede Verslag v/d. Dienst der Arbeidsinspectie en Koeliewerving in N.-I. — Batavia. Landsdrukkerij 1913.

Derde Verslag v/d. Dienst der Arbeidsinspectie en Koeliewerving in N.-I. — Weltevreden. ALBRECHT & Co. 1914.

Vierde Verslag id. id. 1918.

Mr. J. v. D. BRAND: „De Millioenen uit Deli". Amsterdam. HÖVEKER & WORMSER. 1902.

———, „Nog eens: de Millioenen uit Deli". Amsterdam. HÖVEKER & WORMSER. 1902.

———, Slavenordonnantie en Koelieordonnantie". Amsterdam. HÖVEKER & WORMSER. 1902.

———, „De Praktijk der Koelieordonnantie". Amsterdam. HÖVEKER & WORMSER. 1902.

———, „De Arbeidsinspectie in de Res. O.-K. v. S." Rotterdam, D. A. DAAMEN. 1907.

P. J. KOOREMAN: „De Koelie-Ordonnantie". Amsterdam. J. H. DE BUSSY. 1903.

———, „Nog eens de Koelie-Ordonnantie". Amsterdam. J. H. DE BUSSY. 1903.

W. J. H. MULIER: „Arbeidstoestanden op de O.-K. v. S." Medan. 1903.

Mr. A. F. van Blommestein: „Ontwerp eener Ordonnantie tot regeling van den Arbeid i/h. gewest Oostkust v. Sumatra en Memorie v. Toelichting." den Haag. 1911.

Rekest en Betoog der Deliplantersvereeniging aan den Gouverneur Generaal van Nederlandsch-Indië naar aanleiding van het Ontwerp van Mr. A. F. VAN BLOMMESTEIN. 1912.

Mr. A. F. van Blommestein: Nota over het Rekest en Betoog der Deliplantersvereeniging.

Verslag der Vergadering v/h. Indisch Genootschap v. 22. Febr. 1915.

Mr. H. J. BOOL. „Het Werkkontrakt ter Oostkust v. Sumatra". Medan. 1915.

Mr. A. F. van Blommestein: „De nieuwe Koelie-Ordonnantie voor de Oostkust v. Sumatra." Amsterdam. SCHELTEMA & HOLKEMA. 1916.

J. S. C. Kasteleyn: „De nieuwe Koelieordonnantie voor de Oostkust v. Sumatra." Rotterdam. 1916.

Mr. H. J. Bool en R. Fruin: „Handboekje voor den Deliplanter". Medan. 1917.

———, (Ohne Angabe des Verfassers.) Loonen en Inhoudingen, goedgekeurd door de Arbeidsinspectie. Medan. 1918.

Mr. H. J. Bool: „De Chineesche Immigratie naar Deli".

A. Hanegraaff: „Hoe het thans staat met den Assistent en de Veiligheid aan de O.-K. v. S." den Haag. M. v. D. BEEK. 1910.

C. J. Dixon: „De Assistent in Deli". Amsterdam. J. H. DE BUSSY. 1913.

A. G. de Bruin: „De Chineezen ter Oostkust van Sumatra". (Mededeelingen v/h. Oostk. v. Sumatra-Instituut No. 1).

Dr. L. Leopold: „De Gezondheidstoestand der Arbeiders bij de Steenkolenmijnen van Poeloe Laoet". Amsterdam. Uitg. „Kol. Instituut". 1915.

Mededeelingen Geneeskundige Dienst in Ned.-Indië. 1918. Deel II: Mededeelingen over onderzoekingen naar den Gezondheidstoestand der Arbeiders in de Lampongsche Districten (In holl. Sprache u. deutscher Sprache erschienen-)

Report of the Committee on Emigration from India to the Crown Colonies and Protectorates. London: printed for H. M.'s Stationary Office June 1916.

Cultuurgids, landbouwkundig tijdschrift Jrg. 1909. 1910. Uitgegeven door het Algem. Proefstation op Java.

E. Rambosson: „Les Colonies françaises". 1868.

Jules Duval: Les Colonies françaises". (1900 ?)

Augustin Cochin: „Abolition de l'Esclavage".

Leonce Jacquier: „La main d'Oeuvre locale à Madagascar." Paris 1904.

Compte rendu des trauvaux du Congres des anciennes colonies. Paris. 1910.

Ch. Noguès: „Une exploitation collective au Congo français". 1902.

Sydney Olivier: „The Economics of coloured labour". London. 1906.

John H. Harris: „Portuguese Slavery — Britains Dilemna". London 1913.

Ladislaus Schneider: „Die ungarische Auswanderung". Pozsony. Züricher Diss. 1915.

R. M. Jovanovich: „Die neueste Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika". Züricher Diss. Grüningen. 1910.

NACHTRAG:

Stephan Bauer: „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft". Zurich 1918.

Peter Masslow: „Die Agrarfrage in Russland". Stuttgart 1917.

W. Rathenau: Reflexionen". Leipzig 1908.

Paul Rohrbach: „Deutsche Kolonialwirtschaft". Berlin.

Alfred Zimmerman: „Kolonialpolitik". Leipzig 1905.

Bulletin des internationalen Arbeitsamtes. Basel 1911 Bd. IX.

José de Almada: „Essai sur la main d'Oeuvre aux Iles de S. Thomé et Principe. Lisbonne 1913.

René Claparède et Dr. A. Christ-Socin: „L'Evolution d'un Etat philantrophique". Genève 1909.

J. H. Harris: La Question des Indigènes et le prochain Congrès de la Paix" Genève 1917.

Report on the Natives of S. W. Africa and their Treatment by Germany". London 1911 (Br. Bluebook).

A. Baars en H. Sneevliet: „Het Proces Sneevliet". Selbstverlag Bankong-Semarang 1918.

Lefebre: „De Poenale Sanktie in de Koelie Ordonnantie". Verlag „Agam" Fort de Kock 1918.

Ir. H. H. van Kol: „De Ontwikkeling der Groot-Industrie in Japan". (Die Entwicklung der Grossindustrie in Japan). Haag 1916.

Dr. Ir. E. A. Heber: „Japanische Industriearbeit". Jena 1912.


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0048526533


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0048526533

END OF
TITLE